Philos. 1144
1145.
1146.
1147

SBR 069027334419

Justus Christoph Dithmars
Jur. N. & G. Hist. & Oeconomico-Polit. Cameralium
Prof. Publ. Ord. Societ. Scient. Berol. Sodal.

Einleitung
in die
Oeconomische Policei-
und
Cameral-Wissenschaften,
nebst
Verzeichniß
eines zu solchen Wissenschaften dienlichen
Bücher-Vorraths
und ausführlichem Register

Neue vermehrte Edition

Franckfurth an der Oder
Verlegts Johann Christian Kleyb MDCCXLV[illegible]

RECTOR ET SENATUS ACADEMIÆ REGIÆ VIADRINÆ

L. B. S.

Res eſt diverſiſſimis ſententiis agitata & in invidiam ſæpe adducta, cum quæri ſolet de divitiis, an ad beatam vitam faciant: ad quod reſponderunt aliquando ita Philoſophi, ut pateret eſſe τῶν ἀδιαφόρων, de quo ſpecioſe in utramque partem diſputari poſſet. Vnde non tam ad ſcenam, quam ad vitæ civilis theatrum pertinet iſtud: *Bona & divitiæ perinde ſunt, ut illius animus, qui ea poſſidet: Qui uti ſcit, ei bona, illi qui non utitur recte, mala.* Enimvero, quid Chriſtiana & Apoſtolica perfectio requirat, in ſacris congreſſibus eccleſiæ proponi ſolet, ubi tamen forte nihil aliud culpatur, quam vanum ſtudium quærendæ rei, non certe ſollicita cura boni Principis & patris familias, qui a Deo concreditas ſibi opes diligentia & parſimonia tueri & augere velit, ut quod uni & paucis abunde fuit, deinceps creſcente ſtatu ad multos exuberet. Itaque Chriſtianæ reip. flos & nitor his temporibus gentilium convicia obruit & retundit: *honores & purpuras deſpiciunt, ipſi ſeminudi:* ad quod jam Octavius ſuo ævo apud Minucium Felicem regeſſerat: *Nec de ultima ſtatim plebe conſiſtimus, ſi honores VESTROS & purpuras recuſamus.* De modo tantum inveniendæ rei deliberatio eſt, & quemadmodum, cum divitiæ per animum poſſidentis Chriſtiani ſanctificari & poſ-

ſint & debeant, earum cura ſuſcipi, & felicitas rei privatæ & communis conſervari & ad futuros uſus propagari poſſit. Atque hic non negligenda eſſe ſapientum præcepta, & ex monumentis antiquitatis & ex recentiorum memoriis pateſcit. Jucunda ſunt, quæ in Plutarchi ſeptem ſapientum convivio Diocles ex ore ipſorum commemorat, cum poſtulaſſet ab ipſis, ut aliquid de re familiari & ejus uſu exponerent. Licet enim Anacharſis ibi pro domo uſu plauſtri gloriaretur, tamen reliquorum ſententiæ multa ſapientibus hominibus digna eruunt, quarum Chilonis poſtrema eſt: *Domum maxime ſimilem eſſe decet civitati, in qua ſtatus regalis eſt*. Quibus adjunxit, Lycurgum ei, qui cenſuiſſet, conſtituendam eſſe civitatem genere populari, Prius, dixiſſe, efficito, in domo tua ut ſit popularis adminiſtratio. Quæ eadem fuit opinio Platonis, ſcientiam ſeu cognitionem gubernandi & rationem principatus eandem eſſe in regia & civili & domeſtica adminiſtratione, licet Ariſtoteles ei in hac parte immodeſtius etiam, quam diſcipulum decebat, refragaretur. Quare cum hoc tempore REX AVGVSTVS curam rei Cameralis œconomicæ & civilis felicitatis civibus ſuis commendatiorem eſſe cupiat, extentque hominum navorum & induſtriorum præcepta, quæ digna ſint juventuti Academicæ commemorari, voluit deinceps in hoc ſtudio partem diligentiæ ſuæ ponere juventutem, ut non modo docti viri, ſed etiam prudentes œconomi evadant; in quam rem ita ad nos voluntatem ſuam clementiſſime declaravit:

Nachdem Wir aus höchst eigener Bewegniß allergnädigst resolviret, daß auf Unserer dortigen Universität die Cameralia Oeconomica und Polizei-Sachen, gleichergestalt wie die übrigen Studia und Wissenschafften, dociret werden sollen, und zu dem Ende hiermit und Krafft dieses eine besondere Profession, gleichwie auf der Universität Halle geschehen, fundiret haben wollen, damit die studirende Jugend in Zeiten, und ehe sie zu Bedienungen employret werden, einen guten Grund in obgedachten Wissenschafften erlangen mögen. Und Wir dann zu dieser Profession, den bisherigen Professorem Juris Nat. & Gent. & Historiar. Dithmar, von dessen Geschicklichkeit in dieser Materie Wir vollkommen persuadiret sind, vor andern dazu ausersehen, und ihm diese neue Profession allergnädigst conferiret haben. Als befehlen Wir Euch in Gnaden, diese Unsere allergnädigste Willens-Meynung der alldort studirenden Jugend öffentlich bekannt zu machen, und derselben dabey zu erkennen zu geben, welchergestalt Wir bey Beförderung, sonderlich Unserer Landes-Kinder, gar sehr dahin sehen würden, wann sie von vorgedachtem Dithmar ein gutes Attestat, daß sie dergleichen Collegia bey ihm gehöret, vorzuzeigen haben würden; Wie ihr dann denselben bey dieser neuen Profession zu schützen habt.

Videtis ergo, Generosi & Nobilissimi Juvenes, quæ Regis Potentissimi hac in parte studiorum voluntas sit. Vestrum est, promto studio & alacri cupiditate Ejus auctoritatem sequi, quo & Princeps egregius florenti statu, res publica bonis & diligentibus civibus, vosque ipsi re beata & ex voto fluenti gaudere possitis. P. P. Dominica XVII. Trinit. A. MDCCXXVII.

Q. F. F. Q. S.

PROFESSIONEM RERVM OECONOMICO-POLITICO-CAMERALIVM

AVGVSTI ATQVE POTENTISSIMI PRINCIPIS AC DOMINI

DN. FRIDERICI WILHELMI

PRVSSIÆ REGIS AC ELECTORIS BRANDENBVRGICI ETC. ETC. ETC.

AVSPICIIS IN ACADEMIIS EIVS

SALVBERRIME CONSTITVTAM, ATQVE IN HAC VIADRINA CLEMENTISSIME MIHI DEMANDATAM

ORATIONE PVBLICA

IN AVDITORIO MAIORI

Die X. Octobris MDCCXXVII.

RITE SVSCEPTVRVS

MAGNIFICVM VNIVERSITATIS RECTOREM, ILLVSTRISSIMOS COMITES, PERILLVSTRES BARONES, PROCERES ACADEMIÆ OMNIVM ORDINVM EXCELLENTISSIMOS

NEC NON GENEROSOS AC NOBILISSIMOS ACADEMIÆ CIVES, LITERARVMQVE FAVTORES OMNES

VT EAM BENEVOLE AVDIANT, QVA PAR EST, OBSERVANTIA ROGAT

IVST. CHRISTOPH. DITHMARVS

Juris Nat. & Gent. Hist. & Oeconomico-Politico-Cameralium Prof. Publ. Ord. Soc. Scient. Berol. Sod.

Equidem reliquis Diſciplinis omnibus STVDIVM OECONOMICVM non poſtponi ſolum, ſed & Artium Liberalium cenſu nonnunquam excludi penitusque in Academiis negligi conſuevit, aſt, ſi utilitatem ſummamque ejus neceſſitatem pariter ac antiquitatem reſpicias, præcipuo loco collocari ac ſummopere excoli merebatur. Almæ enim Matris inſtar neceſſaria Vitæ ſubſidia opesque tam privatas, quam publicas, non comparare tantum, ſed & bene diſpenſare docet, omniumque rerum abundantiam ac Potentiam Rebuspublicis conciliat. Verbo, tota Rerumpublicarum ſalus huic Studio innititur, & quotquot ſunt, ceteræ potioresque Diſciplinæ omnes ad illud ſe referunt, atque vel comparandis opibus adminicula ſuppeditant, vel ſuum cuique tribuendum docent, vel ſobrium, honeſtum ac pium divitiarum uſum inculcant. Vti quoque antiquitate ſua illud ſtudium reliquis Diſciplinis haud cedit, atque inde usque a generis humani primordiis originem ſuam repetit, ita veteribus in tanto fuit pretio, ut ſummi non ſolum apud ipſos Viri Agriculturæ & Vitæ Paſtoritiæ dederint operam, ſed & qui Oeconomiæ adminicula invenerunt, in Deorum numerum ab ipſis fuerint relati. Quibus itaque de cauſis factum ſit, ut tam utile tamque neceſſarium & antiquum ſtudium in Academiis hactenus inſuper fuerit habitum, dum mecum reputo, Philoſöphiæ Ariſtotelicæ, quæ Orbem ſatis diu faſcinavit, haud parum tribuendum opinor. Vti enim Ariſtoteles exiguo ſuo *Oeconomicorum libro* Mariti & uxoris, Parentum & liberorum,

dominorum ac servorum mutua officia præcipue exponit, quod vero ad ipsam Oeconomicam attinet, pauca ac lectu vix digna attingit, ita Asseclæ ejus supra Magistrum suum sapere piaculo forte duxerunt, atque sub specioso *Doctrinæ Oeconomicæ* titulo non nisi officia domestica suo more tradere solent. His accedit, quod mediis Seculis omnis Studiorum ratio Monarchiæ Papali stabiliendæ accommodata, atque cum reliquis Disciplinis, quæ immani huic imperio erant adversæ, OECONOMICA quoque fuerit suppressa, utpote otiosis hominibus & Vitæ Monasticæ contraria atque exosa. Neque præterea parum huic studio obfuit inanis Literatorum olim fastus, quo, nescio quam, arcanam & sublimem sapientiam affectantes, artem Oeconomicam ad se haud pertinere, sed plebejis hominibus relinquendam esse censuerunt, tantumque otiosis suis contemplationibus nonnunquam indulserunt, ut propriæ quoque Rei familiaris curam fastidiverint. Alii Doctrinam Moralem cum Oeconomica confundentes, hujus peculiare studium superfluum esse; Alii denique Rem Oeconomicam propter circumstantias ejus admodum diversas in Artem & Methodum reducere vix possibile (a) credi-

(a) Ita GABRIEL NAVDÆVS quoque existimavit; qui *Bibliogr. Polit.* §. 6. de OECONOMIÆ Scriptoribus *totum*, ait, *istud negotium longe paucioribus, quam de Moribus institutum est, mihi absolvendum esse censeo, cum quia facillimum est ipsi, qui se ad Moralis Disciplinæ præscripta composuerit, Familiæ suæ modum ac regulam ponere; tum etiam quia res ipsa minus arte valet, vigetque, quam experientia & usu, ac hominum Legibus, Moribus & institutis, circumstantiisque rerum, temporum & actionum particularibus,*

crediderunt. Vti vero maxime dolendum, iſta temporum injuria, perverſisque ejusmodi hominum opinionibus tam nobilem Diſciplinam in Academiis hactenus fuiſſe neglectam, ita illuſtres atque Celeberrimi Viri, SECKENDORFFIVS, (b) THOMASIVS, (c) à LVDEWIG, (d) MORHOFIVS, (e) aliique plures (f) Studioſam Juventutem *Oeconomicis* non minus quam aliarum Scientiarum præceptis mature in Academiis imbuendam eſſe, haud inconſulto monuerunt. Vt quoque in ſuis Ditionibus id efficeret, ſummopere jam ſtuduit Sereniſſimus atque rebus Bello non minus quam Pace feliciter geſtis Celebratiſſimus Princeps, Dux Saxo-Gothanus, ERNE-

quas in Artem vel Methodum vix poſſibile ſit reducere. Vti vero nec Studium Juridicum propter varias Factorum circumſtantias; nec Medicum propter ægrotantium diverſas conſtitutiones negligi ſolent; ita quo minus Studium Oeconomicum doceri valeat, non impediunt variæ, quæ in Re Oeconomica occurrunt, circumſtantiæ, rectiusque omnino illuſtris THOMASIVS *Jurispr. Conſult.* cap. 3. §. 35. cenſet, *non deſiderari præcepta infinita pro numero illarum circumſtantiarum infinitarum. Omnium ſcientiarum pauca eſſe præcepta communia, quæ ſi negligantur, omnia perverſe fiunt, non ſemper omnia ſuccedunt, etiamſi obſerventur; propterea tamen eo non negligi. Et cum infiniti ſint errores in ejusmodi rebus, docens operam dat, ut diſcenti oſtendat ſaltem magis frequentes & noxios, reliqua ipſius judicio permittens.*

(b) Vom Fürſten-Staat P. II. c. 14. §. 3.

(c) In *Cautel. circa Stud. Oeconomicum* §. 1.

(d) Erläuterung der güldenen Bulle P. II. p. 1462.

(e) In *Polybiſt.* Tom. III. lib. III. §. 2.

(f) Vide quoque Anonymi colloquium inter Barbarum & Politianum de *Pane Lucrando* in *Addit. ad Obſervat. ſelect. Hall.* obſ. XI.

STVS *Pius*, nec (g) infelici, dum viveret, ſucceſſu, per obitum vero ejus rurſus interrupto. Erat nimirum inter alia Belli Pacisque Saluberrima Inſtituta & Hoc immortali reſervatum gloriæ AVGVSTI ac POTENTISSIMI REGIS ac DOMINI noſtri, FRIDERICI WILHELMI, qui incomparabili Salutis Publicæ cura, OECONOMIÆ PROFESSORES in Academiis ſuis conſtitui, & Studioſam Juventutem PRIVATÆ atque PVBLICÆ præſertim OECONOMIÆ Rerumque ad Politiam & Ærarium Publicum ſpectantium Notitia, æque ac aliarum Scientiarum doctrina, imbui juſſit, eamque Provinciam in hac Viadrina Clementiſſime mihi nuper dedit. Vti, ergo Veſtri, HONORATISSIMI COMMILITONES, Officii erit, ut tantam in Vos gratiam Devotiſſimo erga Regem noſtrum Patremque Patriæ animo agnoſcatis, ita ne munus mihi demandatum inauſpicato aggreſſus videar, de STVDII OECONOMICI PRÆSTANTIA ET FATIS, MVNERISQVE MIHI DEMANDATI RATIONE publica Oratione *X. Octobr.* diſſerere conſtitui; quamobrem Magnificum Vniverſitatis Rectorem, Illuſtriſſimos Comites, Perilluſtres Barones, Proceres Academiæ omnium Ordinum Excellentiſſimos, nec non Generoſos & Nobiliſſimos Academiæ Cives, Literarumque Fautores omnes, ut dicturum benevole audiant, obnixe rogo & obteſtor. Dabam III. Octobr. MDCCXXVII.

(g) Qua de re vide EYRINGIVM in Vita ERNESTI III, cap. 35. & TENZEL. Monathl. Unterred. de A. 1693.

Genera-

Geneigter Leser.

Derselbe empfänget anjetzo eine neue Auflage von des seel. Herrn Prof. Dithmars Oeconomischen Wissenschafften. Hätte der grosse Gott diesen gelehrten Mann noch eine zeitlang leben lassen, würde diese Edition viel vermehrter zum Vorschein kommen seyn, denn er sehr viele Collectanea hinterlassen; Es ist jedennoch gut, daß solche nicht verlohren gegangen, sondern der Wohlgebohrne Herr Balthasar Heinrich von Heins, Erbherr auf Lichtenberg,

hat

hat solche an sich gehandelt, mir auch das Exemplar, so der Herr Prof. Dithmar vermehret, gütigst communiciret, worinnen insonderheit noch viele Auctores allegiret worden. Da nun dieser Herr von Heins auch noch andere Collectanea in seiner selecten Haushaltungs-Bibliothec besitzet, und sich gütigst offeriret, solche nicht vor sich (wie einige Gelehrte zu thun pflegen) zu behalten; sondern dem Publico bekannt zu machen, dörffte also nächstens noch mehreres zum Vorschein kommen, welches dem geneigten Leser zu Seiner Nachricht melden wollen.

Vor-

Vorrede.

Gleichwie nicht vonnöthen seyn wird, die Vortreflichkeit der **Oeconomischen Policei- und Cameral-Wissenschafften** weitläufftig anzurühmen, immassen es eine ausgemachte Sache ist, daß auf einem wohleingerichteten Oeconomischen Policei- und Cameral-Wesen die Wohlfahrt, Macht und Ansehen eines Staats beruhen, und dahero von Staats-kundigen Leuten vorlängsten nicht unbillig gewünschet worden, daß die studirende Jugend in den Wissenschafften dazu beyzeiten möchte angeführet werden, so habe nur von der Gelegenheit, Inhalt und Zweck dieses Buchs einigen Vorbericht dem geneigten Leser zu geben nicht undienlich zu seyn erachtet.

achtet. Nachdem nehmlich von Seiner Königl. Majest. in Preussen unter andern herrlichen Kriegs- und Friedens-Veranstaltungen auch eine Profession der Oeconomischen Policei- und Cameral-Wissenschafften, damit die studirende Jugend, ehe sie zu Bedienungen employrt werde, einen guten Grund darinnen erlangen möge, aus höchst eigener Bewegniß gestifftet, und solche Function auf hiesiger Vniversität allergnädigst mir anbefohlen worden, so habe ich die heilsamste Absicht darunter zu erreichen nach allem Vermögen mir angelegen seyn lassen, und zu dem Ende, da noch keine Anleitung zu solchen Wissenschafften vorhanden gewesen, ein Project davon herausgegeben, dasselbe aber nachgehends besser auszuführen mich anheischig gemacht. Solches nun ist, was in dieser **Einleitung** in

die

die Oeconomischen Policei- und Cameral-Wissenschafften bewerckstelligen wollen; Jedoch bestehet selbige nur aus kurtzen Sätzen, welche zum Grunde meiner Lectionen darüber entworffen sind, und in solchen mit mehrerem sollen erkläret und ausgeführet werden. In derselben vierten Abtheilung von der **Policei-Wissenschafft** habe die Policei-Verordnungen hiesiger Lande kürtzlich angeführet, und werde dabey die vornehmsten Stücke des **Königlich-Preußischen Land-Rechts** zu erklären Gelegenheit nehmen, wie auch das merckwürdigste aus dem Land-Recht anderer Staaten zugleich mit berühren. Sonst war auch Willens eine vollständige Bibliotheque der oberwehnten Wissenschafften dieser Einleitung in selbige beyzufügen, weil aber

aber solches Werck an jetzigem Ort allzuweitläufftig geschienen, so hat man es nur bey den blossen Benennungen der vornehmsten Auctorum müssen bewenden lassen, deren Schrifften aber meinen Herrn Zuhörern vorlegen und den Inhalt und Nutzen derselben anzeigen werde. Nebst einem Register der vornehmsten Sachen, hat man auch sowohl die vor hiesiger Vniversität geschehene Publication der bey selbiger eingeführten neuen Profession obgedachter Wissenschafften, als meine Einladungs-Schrifft zu der beym Antrit solcher Function gehaltenen öffentlichen Rede, insonderheit weil derselben in der Ersten Abtheilung dieses Wercks Erwehnung geschehen, nicht unangenehm zu seyn erachtet. Franckfurth an der Oder den 16. Nov. 1731.

Erste

Erste Abtheilung,

Von denen Oeconomischen Policei- und Cameral-Wissenschafften überhaupt.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung der Oeconomischen Wissenschafft.
§. 2. Unterscheid derselben von andern Wissenschafften.
§. 3. Ob solche gleich andern Wissenschafften könne gelehrt und erlernet werden?
§. 4. Beantwortung der Einwürffe dagegen.
§. 5. Alte und neue Zeugnisse, wie auch Landes-Fürstliche Verordnungen hievon.
§. 6. Von denen Gründen und Regeln der Oeconomischen Wissenschafft.
§. 7. Irrige Meinung von der Policei-Wissenschafft.
§. 8. Was selbige sey?
§. 9. Unterscheid derselben, von der Staats-Klugheit überhaupt.
§. 10. Beschreibung der Cameral-Wissenschafft.
§. 11. Genaue Verknüpffung solcher drey Wissenschafften.
§. 12. Nothwendigkeit und Fürtrefflichkeit derselben.
§. 13. Warum selbige hintangesetzet worden?
§. 14. Mittel zu solchen Wissenschafften zu gelangen, und wie die Jugend frühzeitig dazu anzuführen.
§. 15. Was auf Universitäten deßwegen zu erlernen sey?
§. 16. Wie sothane Wissenschafften auszuüben?
§. 17. Bücher-Vorrath zu solchen Wissenschafften.

§. I.

Die Oeconomische Wissenschafft oder Hauß-Wirthschaffts- und Haußhaltungs-Kunst lehret, wie durch rechtmässige Land- und Stadt-Gewerbe Nahrung und Reichthum zu Beförderung der zeitlichen Glückseeligkeit mögen erlanget werden.

§. II.

Es ist solche Wissenschafft in Ansehung ihres Vorwurffs, gleichwie von andern, so auch von der Sitten-Lehre gantz unterschieden, und dahero mit selbiger unrecht vermischet worden, dergleichen von Greg. Richter in seinen *Axiomatibus Oeconomicis*, Dan. Berckringer in seinen *Institutionibus Oeconomicis* und andern unter dem Oeconomischen Titul ihrer Bücher geschehen, und ohne Zweiffel Aristoteles mit seinem gemachten unrechten Begriff (a) von der Oeconomischen Wissenschafft verursachet hat.

(a) In seinem aus 6. Capiteln bestehenden Oeconomischen Buch, worinne aber nur Moralische Pflichten enthalten.

§. III.

Ob diese Wissenschafft gleich andern Disciplinen könne gelehret und erlernet werden? daran hat zwar Gabr. Naudæus (a) zweiffeln wollen, weil das Oeconomische Wesen wegen seiner allzuvielen Umstände in keine Lehr-Art könne

könne gebracht, sondern aus blosser Erfahrung müsse erlernet werden.

(a) In seiner Bibliogr. Polit. §. 6.

§. IV.

Gleichwie aber auch bey denen übrigen Practischen Wissenschafften viele Umstände sich finden, und dabey die Erfahrung nothwendig erfordert wird; deme jedoch ohngeachtet selbige in gewisse Methodische Lehr-Arten sind gebracht worden, so stehen auch die gemachten Einwürffe nicht im Wege, daß das Oeconomische Wesen, gleich andern Wissenschafften, nicht solte können gelehret und erlernet werden, angesehen es dabey ebenfalls nur auf generale (a) Regeln ankommt, nach welchen die bey solchem Wesen vorkommende Umstände leicht werden können beurtheilet werden.

(a) Wovon des Hn. Thomasii sehr vernünfftige Gedancken nachzusehen in seiner *Jurisp. Consult.* cap. 3. §. 35.

§. V.

Solches haben auch nicht allein in alten Zeiten der König Salomo, (a) Xenophon, (b) Columella, (c) und in denen neuern der des Oeconomischen, Policei-und Cameral- so wohl als des Staats- Wesens kundige von Seckendorff, (d) Becmann, (e) Thomasius, (f) von Ludewig, (g) von Rohr, (h) und andere dafür gehalten; sondern auch der berühmte Hertzog von Gotha, ERNST, der FROMME, zu bewerck-

stelligen (i) angefangen, und endlich Sr. Königl. Majestät in Preußen, Friedrich Wilhelm, durch die ohnlängst auf Deroselben Universitæten zu Franckfurt an der Oder und Halle heilsamst (k) gestifftete Profession der Oeconomischen Policei-und Cameral-Wissenschafften zu Stande bringen lassen.

(a) 1. Reg. IV, 33. 34. Joseph. *Antiq. Jud.* Lib. VIII. 2. H. von Carlowitz in seiner *Sylvic. Oecon.* cap. VIII. 19. (b) In seinem Gespräch von der Oeconomie. (c) Welcher in der Vorrede seines Buchs *de Re Rustica* billig sehr beklagt, daß, da es an andern Lehr-Meistern bey den Römern nicht gefehlt, keine Lehrer des Oeconomischen Wesens wären bestellt gewesen. (d) In seinem Fürsten-Staat P. II. c. 14. §. 3. (e) In seiner *Politica Parallela* c. 1. §. 3. (f) In seinen *Cautelis circa Studium Oeconomicum* §. 1. (g) In seiner Erläut. Güld. Bull. P. 2. p. 1462. (h) In seiner Haußhaltungs-*Biblioth.* cap. I. und Einleitung zur Staats-Klugheit. p. 480. (i) Eyring in *Vita Ernesti* Pii. c. 53. (k) Wovon nachzusehen der Herr von Ludewig von der neuen *Oeconomie Profession.* H. Gasser, *Progr. Publ.* von der Allergnädigst gestifteten Profession über die Oeconomische Cameral-und Policei-Wissenschafften; wie auch der Universität zu Franckfurt XVII. Trinit. 1727 von dieser Allergnädigsten Stifftung geschehene Publication, und mein wegen solcher Stifftung, und mir Allergnädigst anvertrauten Profession gehaltene Oration und dazu publicirtes Programma.

§. VI.

So fehlt es auch nicht an gründlichen aus der

der Natur-Lehre, Chymie, Mechanique, Mathematique, und sonst herzuleitenden Regeln, wornach das Oeconomische Wesen sicher könne unternommen werden, dergleichen viele in Digby, Scharrock, Vallemonts und anderer (a) gründlichen Oeconomischen Schrifften anzutreffen, und an ihrem Orte sollen angeführt werden.

(a) Wohin auch gehören C. A. K. zu Halle 1708. heraus gegebene allgemeine Oeconomische *Maximen*, wie sich solche aus dem Begriff der *Oeconomie* herleiten, und bey einer jeden *Oeconomie* nützlich gebrauchen lassen 2c. it. Rohrs vollst. Hauß- und Wirthsch. Buch.

§. VII.

Die Policei-Wissenschafft handelt von Policei-Sachen, was aber durch solche verstanden werde, sind nicht alle einerlei Meinung, indem andere unter solchen nur Essen, Trincken, und Kleidung der Menschen begriffen, andere aber selbige weiter ausgebreitet, und solche dem Justitz-Wesen entgegen (a) gesetzet haben.

(a) Wovon H. Thomasius nachzusehen in seinen Anmerckungen über Dn. Melch. Ossens Testament. p. 213.

§. VIII.

Gleichwie aber denen Reichs- und Landes-Fürstl. Policei-Ordnungen zufolge unter denen Policei-Sachen nicht allein das Justitz- sondern auch Geistliche Wesen auf gewisse Masse mit begriffen werden, so lehret die Policei-Wissen-

schafft, wie das innerliche und äusserliche Wesen eines Staats zu allgemeiner Glückseeligkeit in guter Verfassung und Ordnung zu erhalten, (a) und demnach von der hohen Landes-Obrigkeit dahin zu sehen sey, daß ihre Unterthanen nicht nur bey Volckreicher Anzahl, Gottesfürchtigem, Christlichem, gerechtem, Ehrbarem und gesundem Leben und Wandel möge erhalten, mithin derselben Nahrung und Ueberfluß an zeitlichen Gütern, durch florissante Land- und Stadt-Gewerbe befördert, sondern auch ein Land mit wohlangelegten Städten, Flecken und Dörffern angebauet, und alles in guter Verfassung erhalten werde.

(a) Vide IV. Abth.

§. IX.

Es ist dahero die Policei-Wissenschafft ein Theil der Staats-Klugheit, kan aber füglicher zugleich mit den Oeconomischen und Cameral-Wissenschafften, wegen der genauen Verknüpfung mit selbigen, gelehret werden.

§. X.

Die Cameral-Wissenschafft lehret, wie die Fürstl. Domainen und Regalien (a) wohl genützet, und daraus so wohl als aus denen schuldigen *Præstationen* der Unterthanen und andern *publiquen Fonds*, die Fürstl. Einkünffte mögen erhoben, verbessert, und zu Erhaltung

tung des gemeinen Wesens angewendet werden.

(a) V. Abth. c. II. III. XI.

§. XI.

Sothane drey Wissenschafften sind dergestalt mit einander verknüpffet, daß das Oeconomische Wesen ohne eine gute Policei nicht bestehen kan, das Cameral-Wesen aber von beyden grössesten Theils seinen Zufluß erwarten muß.

§. XII.

Auch erhellet aus obigen Beschreibungen dieser Wissenschafften die Nothwendigkeit so wohl als Fürtrefflichkeit derselben, angesehen auf solchen nicht nur die Erhaltung der Menschen und Wohlfahrt eines Staats beruhet, sondern auch alle übrige Disciplinen dahin ihre Absicht haben, als welche entweder, wie etwas zu erwerben behülfflich sind, oder das erworbene zu beschützen, oder dasselbige mäßig und zu GOttes Ehren zu gebrauchen und anzuwenden sey, lehren.

§. XIII.

Daß aber diese Wissenschafften auf Hohen Schulen bisher hindangesetzet worden, solches hat die lange Zeit empor gewesene Aristotelische Welt-Weißheit, und der von dem Urheber derselben gemachte unrechte Begriff von der Oeconomischen Wissenschafft, grossen Theils verursachet; wozu kommt, daß in denen mittlern Zeiten alle Disciplinen zu Festsetzung der geistlichen Monarchie

in der Römischen Kirchen gerichtet gewesen, und dahero mit andern Lehren, welche sothanem Regiment zuwider sind, auch die Oeconomische Policei- und Cameral-Wissenschafften unterdruckt worden, als welche dem Müßiggang und faulen Leben der Mönche so wohl als sonst überhaupt sothaner geistlichen Monarchie zuwider und verhaßt sind. Auch hat der Pedantische Hoffart vieler Gelehrten in denen vorigen Zeiten nicht wenig zu solchem höchst schädlichen Mangel beygetragen, indem selbige geheime und hohe Dinge affectirten, und vermeinet, daß das Haußhaltungs-Wesen allein vor den gemeinen Mann gehöre; Andere aber dafür gehalten haben, daß solches Wesen wegen seinen vielen Umständen gleich andern Wissenschafften nicht könne gelehret, sondern dasselbe sowohl als die Policei- und Cameral-Wissenschafften aus der Erfahrung und aus dem Umgang mit Staats-Klugen und der Cameral-Sachen erfahrnen Leuten müsse erlernet werden.

§. XIV.

Es werden aber solche Wissenschafften, wie andere Practische Disciplinen durch die Lehre und Ausübung derselben oder Erfahrung erlanget, und möchte, was die Lehre betrifft, nicht undienlich seyn, wenn die Jugend zu solchen Wissenschafften frühzeitig angeführet, und derselben bereits in ihrer Kindheit unter andern Spiel-Sachen

Sachen auch Models von allerhand Wirthschaffts-Stücken vorgelegt, und die Bedeutung davon derselben nach und nach beygebracht würden. In denen niedern Schulen aber müste die Jugend in der Schreib-Rechen-und Zeichnungs-Kunst fleißig unterwiesen, und darneben die Griechische und Römische Oeconomische Bücher Hesiodi, Xenophontis, Catonis, Varronis, Columellæ, Palladii &c. derselben erkläret, und nebst denen Sprachen auch einiger Indruck von der Oeconomie selbst gemacht werden, zumahlen solcher Scribenten Oeconomische Regeln annoch nützlich zu gebrauchen sind, und, wie die Engelländer nach ihrem Climate selbige sich können zu Nutz machen, der gelehrte Prof. Botan. zu Cambridge, Rob. Bradley ohnlängst (a) angewiesen hat.

(a) In seinem zu Londen 1725. herausgegebenen nützlich gelehrten Buch, A Survey of the Ancient Husbandriy and Gardening, oder Untersuchung von der alten Hauß-Wirthschafft und Gärtnerey. item Grüwels Bienen-Kunst.

§. XV.

Auf Universitæten würde alsdenn der Oeconomie-Beflissene einen vollkommenen Begriff von den Oeconomischen Policei-und Cameral-Wissenschafften durch den Lehrer derselben sich machen lassen, und darneben der Geometrie, Mechanique, Civil-Bau-Kunst, Physic und Chymie zu befleissen haben; auch wohl thun,

ein und anderer Anatomie Menschlicher und Viehischer Cörper beyzuwohnen, und von der Artzney-Kunst so viel zu lernen, daß man sich bey entstehenden Kranckheiten unter Menschen und Vieh selbst rathen könne; (a) In der Rechts-Gelehrsamkeit aber müste sich derselbe von einem rechtschaffenen Rechts-Practico so viel unterweisen lassen, daß er sich bey vorfallenden Gelegenheiten und Processen selbst helffen könne, und wisse, wie man in seinen Amts-Geschäfften rechtlich verfahren müsse, wozu auch derselbe der in deutscher Sprachen häufig verhandenen practischen Anleitungen sich nützlich wird bedienen können, ohne in die ungeheuren Rechts-Bücher sich zu vertieffen.

(a) Rohrs Land-und W. Recht. Ludov. Civ. Proc.

§. XVI.

Hiernächst würde der Oeconomie-Beflissene, den in den Oeconomischen Policei-und Cameral-Wissenschafften gelegten Grund auszuüben trachten müssen, und zu dem Ende wohl thun, daß er sich zu einem geschickten Amtmann aufs Land begebe, und bey selbigem alle vorfallende Wirthschafft-und Amts-Geschäffte observire, und Acht habe, wie eine wohleingerichtete Land-Wirthschafft vernünfftig und klüglich geführet werde, auch die Amts-Stube fleißig besuche, und zusehe, was die Function eines Amtmannes auf sich habe, und so viel ihm zugelassen, die Hand mit anlege.

anlege. Hierauf hätte sich auch der Oeconomie-Beflissene in eine florissante Stadt zu begeben, und daselbst in dem Umgange mit Kauffleuten, und durch fleißige Besuchung der Börsen, was im Commercien-Wesen vorgehe, wahrzunehmen; darneben auch in die Künstler-Handwercks-und Brau-Stätten sich zu verfügen, und nach derselben Umständen sich zu erkundigen, und überall, wie ein wohleingerichtetes Stadt-Wesen beschaffen sey, sich bekannt zu machen. Ferner würde derselbe einen Zutritt zu einem Cameral-Collegio zu erlangen, sich bemühen, und dabey des Cameral-Wesens sich zu erkundigen, keine Gelegenheit verabsäumen müssen. Endlich würde es nicht undienlich seyn, daß derselbe auch nach dem Oeconomischen Policei-und Cameral-Wesen anderer Staaten sich erkundige, und zu dem Ende nicht nur die Lande des deutschen Reichs besehe, sondern auch nach denen Niederlanden, Engeland, Franckreich, Italien und andere fremde Lande sich begebe, und, wie solches Wesen daselbst beschaffen sey, genau in acht nehme.

§. XVII.

Wie nun nicht zu zweiffeln, daß auf solche (a) Art eine gründliche Erkänntniß der Oeconomischen Policei-und Cameral-Wissenschafften werde können erlanget werden, so ist auch, gleichwie bey andern Wissenschafften, das fleißige Lesen guter Bücher nicht ausser Acht zu setzen, derselben Verzeich-

Verzeichniß zwar von *Joachimo Camerario*, *Jul. Bernh.* v. *Rohr*, *Gottl. Stolle*, *Charietto*, *O. L. Bilderbeck* gemacht worden, weil aber solche nur die Land-Wirthschafft betreffen, vom Stadt-Policei- und Cameral-Wesen aber wenige Bücher darinnen angemercket sind, so kan der am Ende dieser Einleitung befindliche Bücher-Vorrath davon mit mehrern nachgesehen werden.

(a) Dergleichen Methode auch *J. H. G* in seinem *Discours* von der *Oeconomia* und von *Oeconomis* nebst einem unvorgreifflichen Vorschlage, wie junge Leute zur *Oeconomie* auferzogen, und angeführet werden müssen, welche dermahleins grossen Herren, *Republique*, Stadt und Land, folglich dem gemeinen Wesen zum besten nützliche und gute Dienste leisten könten, wie auch Herrn v. *Rohr* in seiner Haußhaltungs-Bibliothec vorgeschlagen haben.

(b) Von welchen der am Ende dieser Einleitung befindliche Bücher-Vorrath c. l. nachzusehen.

Zweite Abtheilung,

Von der Oeconomischen Wissenschafft.

Erstes Buch,

Von

Der Land-Oeconomie.

Erstes

Erstes Capitel,

Von verschiedenen Land-Gütern, derselben Besitzern und Zubehörungen.

Inhalt.

§. 1. Was die Wissenschafft von der Land-Oeconomie sey?
§. 2. Verschiedenheit derselben in Ansehung der Land-Güter, deren Besitzer, und Zubehörungen.
§. 3. Von Allodial-Gütern.
§. 4. Von Lehn-Gütern Adelichen und Unadelichen.
§. 5. Von Pfand-Schilling-wiederkäufl. und Fideicommiss-Gütern.
§. 6. Von Erb-Zinß, Zinß, Erbstands- Meier- und Schillings-Gütern.
§. 7. Von Laß-Curmeden-Land-Siedel und andern Gütern.
§. 8. Verschiedene Nutzungen der Land-Güter in Ansehung der Besitzer derselben.
§. 9. Ob ein Bürgerliches durch den Besitz eines Adelichen Gutes den Adel und Adeliche Freiheiten erlange?
§. 10. Ob ein Unadeliches Gut durch einen Adelichen Besitzer ein Ritter-Gut werde?
§. 11. Ob Land-Wirthschafft dem Adel zu treiben unanständig sey?
§. 12. Von Zubehörungen der Land-Güter.

§. I.

Zufolge des §. 1. im ersten Capitel theilet sich die Oeconomische Wissenschafft in zwey Haupt-Theile, deren eines von der Land-Wirthschafft, das andere aber von dem Stadt-Wesen handelt. Die Wissenschafft von der Land-*Oeconomie* lehret, wie durch die Nutzung der

der Land-Güter, und derselben Zubehörungen, Nahrung und Ueberfluß an zeitlichen Gütern möge erworben werden.

§. II.

Es geschiehet solches nach Unterscheid der Land-Güter so wohl als derselben Besitzer und Zubehörungen, immaßen nach solcher verschiedenen Beschaffenheit auch die Nutzung der Land-Güter nicht einerley ist.

§. III.

Die Land-Güter sind nicht nur in Ansehung ihrer Natur und Lage, sondern auch der Berechtigung darüber sehr unterschieden, immaßen denen Besitzern derselben bald mehr bald weniger Macht und Gewalt selbige zu nutzen zustehet. Zu der ersten Gattung gehören die *Allodial*-Güter, über welche dem Erb- und Eigenthums-Herrn freie Gewalt zukommt, selbige zu verbessern, zu verpfänden, zu veräussern und sonst nach seinem Gefallen davon zu disponiren, dergleichen anfänglich alle, auch die Adelichen Güter gewesen, mit der Zeit aber viele derselben zu Lehn- theils anderer Art Güter sind gemacht worden.

§. IV.

Zu der andern Gattung gehören die Lehn-Güter, wodurch dem Lehn-Mann das nutzbare Eigenthum eines Gutes unter Versprechung der Treue, Gehorsam und andern Lehns-Pflichten über-

übergeben wird; folglich dem Lehn-Herrn das Ober-Eigenthum zustehet, und ohne desselben Bewilligung das Lehn-Guth nicht kan verpfändet, noch veräussert werden, solches auch in Ermangelung der Lehn-Erben, oder wegen begangener Felonie an denselben wieder zurück fällt; der Lehn-Mann hingegen zu Ritter-Pferden, oder Roß-Dienstgeldern und andern Müh und Kosten erfordernden Lehns-Pflichten verbunden ist. Wie aber solches von Adelichen Lehn- und Ritter-Gütern allein zu verstehen, so ist von denen Beschwerden der Unadlichen oder Bürger- und Bauer-Lehn, im folgenden das Capitel von Dorffschafften, wie auch die dritte Abtheilung von der Stadt-Oeconomie nachzusehen.

§. V.

Pfand-Schillinge sind Güter, die von dem Eigenthums-Herrn dem Pfand-Inhaber vor ein gewisses Geld eingeräumet worden, um solche an statt der Verzinsung zu geniessen. Mit welcher Güter Nutzung wegen des dem Eigenthums-Herrn zustehenden Wieder-Einlösungs-Rechtes es nicht allein ungewiß, sondern auch wegen einer abzulegenden Berechnung, wann die gewöhnliche Zinsen von dem gehabten Nutzen weit solten überstiegen seyn, gefährlich ist. So sind auch denen Besitzern der Wiederkäufflichen *Majorat-* und *Fideicommiss*-Güter die Hände in vielen

Stücken

Stücken gebunden, daß sie mit Nutzung selbiger Güter nach Gefallen zu thun nicht vermögen.

§. IV.

Erbzinß-Güter sind, deren nutzbahres Eigenthum dem Erbzinß-Mann und deßen Erben, gegen einen Jährlichen Erbzinß, Uebernehmung aller Steuern und Schadens, wie auch von jedem Besitzer zu entrichtenden Lehn-Waare, vermittelst eines Schrifftlichen Contracts übergeben, dem Erbzinß-Herrn aber das Ober-Eigenthum vorbehalten wird. Zinß-Güter hingegen seynd, welche dem Zinß-Mann gegen ein Kauff-Geld und Jährlichen Zinß dergestalt abgetreten werden, daß demselben zwar das völlige Eigenthum über das Zinß-Guth und das Recht solches zu veräußern zustehet, zu dessen Verpfändung aber des Zinß-und Gerichts-Herrn, wegen des Zinses und andern Interesse desselben Vorbewust und Einwilligung dazu erfordert wird. (a) Erbstands-Güter werden gegen ein gewißes Erbstands-Geld und Jährlichen Canonem Erblich (b) zu nutzen verpachtet. Von solchen seynd die hin und wieder befindliche Meyer-Güter (c) sehr unterschieden, als welche von dem Eigenthums-Herrn dem Meyer, umb selbige gegen ein Kauff-Geld vor die Gebäude und Hoff-Geschirre, Jährl. Pension, wie auch alle neun Jahre zu erneurenden Contract und dabey zu erlegenden Lehr-oder Wein-Kauffs-

Gelde

Gelde erblich zu nutzen überlassen werden. Schillings-Güter werden dem Schillings-Hauer oder Meyer gegen Erlegung eines Schillings und Jährlichen Zinß dergestalt eingeräumet, daß dem Eigenthums-Herrn den Meyer gegen Erstattung eines Schillings aus dem Gute wieder auszustossen ehemahls gäntzlich frey gestanden, an verschiedenen Orten aber heutiges Tages der Obrigkeit Genehmhaltung dazu erfodert wird.

(a) V. Abtheil. 5. §. 4.

(b) Es pfleget solches insonderheit mit denen Landes-Fürstlichen Gütern zu geschehen, davon in der Fünften Abtheilung mit mehrern wird gehandelt werden. v. etiam Ludwig de jure Clientelari germ. cap. 9.

§. VII.

Die in denen Clevischen und andern Landen annoch gewöhnliche Laß-Güter, sind solche Güter, deren Nutzung gegen eine jährliche Pension dergestalt verpachtet wird, daß dem Verpächter dergleichen Contract nach Gefallen wieder aufzuheben frey, auch an einigen Orten das Recht zustehet, nicht allein dem Pächter Steuren und Dienste aufzulegen, sondern auch von dessen Verlassenschafft sich einen Antheil zuzueignen. Mit solchen Gütern haben die ebenfalls hin und wieder noch befindliche Churmedige oder Hoffheurige Güter viel Gemeinschafft, als welche

derselben Besitzern vermittelst einer Belehnung unter dem Beding der Treue und eines jährlichen Zinses, wie auch Antheils aus derselben Verlassenschafft und andern Præstationen zu nutzen übergeben werden, ohne solches Gut zu vertheilen, oder gar zu veräussern. Dergleichen Bewandniß (a) hat es auch mit denen Land-Siedel-Gütern, welche vermittelst eines Lehn-Briefes denen Land-Siedlern mit dem Bedinge einer jährlichen Pension eingeräumet werden, und solche Güter zu nutzen und zu verbessern, nicht aber zu verändern oder (b) zu veräussern.

(a) Ludwig. l. c. cap. 5. & 7.

(b) Mit mehrern können von selbigen und andern erwehnten Gütern die in dem Bücher-Vorrath angeführte Autores nachgesehen werden. Item Leyseri Jus Georgicum. 4. lib. I. Land- und Dorff-Recht. I. lib. II. Rohrs Land- und Wirthschaffts-Recht. I. Abtheil.

§. VIII.

Die Besitzer der Land-Güter sind entweder Adeliche oder Unadeliche, und jene Mittel- oder Unmittelbare. Diese werden auch Land-Sassen genennet, und sind entweder Schrifft-Sassen, welche unmittelbar unter der Landes-Fürstlichen hohen Obrigkeit stehen, oder Amt-Sassen, welche der Lands- oder Amts-Hauptleuten Jurisdiction unterworffen sind. Die Adelichen geniessen sowohl in Ansehung ihrer Person als adelichen Güter mehr (a) Frey-

Freyheiten, als die Unadelichen, wohin gehören die Freyheiten von Contributionen, Einquartierungen, Abzug, Abschoß, Zöllen, Herren-Diensten 2c. auch hatten selbige ehemahls das Vorrecht allein zu Ritter-Gütern zu gelangen, und auf Land-Täge zu kommen.

(a) Georg. Beyerus in seiner *Delin. Jur. Ger.* lib. I. Cap. II. und VII. B. Leyserus in *Diss.* de *Landsassiis, Schrifftsassiis & Ambtsassiis* L. V. von Seckendorffs Fürsten-Staat Lib. I. 4. 3. Nolden. de Statu Nobilium.

§. IX.

Wann Bürgerliche zu adelichen und Ritter-Gütern gelangen, so geniessen zwar selbige die auf solchen Gütern hafftende Freyheit von Contribution, Einquartierungen, Herren-Diensten 2c. überkommen aber dadurch nicht den Adel und persönliche adeliche Freyheiten.

§. X.

Gleichergestalt, wann von Adelichen gemeine Güter erlanget werden, so verändern iedoch selbige nicht ihre Natur, sondern bleiben denen Steuern und andern darauf hafftenden Beschwerden (a) unterworffen.

(a) H. von Rohr vom Haußhaltungs-Recht L. III. c. I. §. 1. 2.

§. XI.

Ob aber dem Adel Land-Wirthschafft zu treiben anständig? solches haben zwar einige ver-

neinet, und dafür gehalten, daß es demselben convenabler sey, sich an die Höfe, und in die Städte zu begeben, und daselbst von ihren Renten zu leben. Es hat aber nicht nur der Römische (a) Adel den Feld-Bau billig sehr hochgehalten, sondern auch der Teutsche solchen dem Stadt-Leben dergestalt vorgezogen, daß selbiger den Adel in Städten nicht vor adelich erkennen wollen. So ist auch das Land-Leben nicht nur ein sehr nutzbares, sondern zugleich angenehmes (b) Leben.

(a) M. Ter. Varro de *Re Rustica* lib. II. Columella de *Re Rustica* in præf. H. v. Lvdewig de *Jure Clientelari* p. 368. (b) Dorff- und Land-Recht lib. II. c. I. Anton Guevarra von Beschwerlichkeit des Hoffs- und Lob des Land-Lebens. H. von Canitz Einladungs-Schreiben vom edlen Land-Leben.

§. XII.

Die Zubehörungen oder Pertinenzien der Land-Güter sind auch sehr verschieden, und überhaupt Bewegliche, wohin die Vieh-Zucht gehöret, oder Unbewegliche, als Gebäude, Aecker, Wiesen, Gärten, Weinberge, Waldungen, Dorffschafften, und auf selben hafftende Gerechtigkeiten der Jagd, Holtzung, Huth und Trifft, Fischereyen, Mühlen, des Bier-Brauens, Brandwein-Brennens, Krug-Verlags, Gerichtsbarkeit, Pfarr-Lehn rc. wie auch auf fremden Grund und Boden zustehende Dienstbarkeiten. Es beruhen aber

aber die Zubehörungen auf der Natur der Sache, Gesetzen, Gewohnheiten, besonderen Freyheiten, Lehn-Briefen, Possess und andern Gründen.

Zweytes Capitel, Von nöthigen Cautelen bey Kauff- und Verkauffung der Land-Güter.

Inhalt.

§. 1. Cautelen in Ansehung des Käuffers.
§. 2. Cautelen in Ansehung der Güter und Zubehörungen.
§. 3. Cautelen bey dem Contract.
§. 4. Cautelen gegen alle zu besorgende Ansprüche.
§. 5. Cautelen bey der Uebergabe des Guts.
§. 6. Cautelen in Ansehung des Verkäuffers.

§. I.

BEy Erkauffung eines Land-Guts hat der Käuffer in Ansehung seiner selbst zu beobachten, ob er im Stande sey das Gut von seinen eigenen Mitteln zu erkauffen, oder, wann Geld dazu aufzunehmen, ob solches mit Vortheil geschehen könne? Ob er ein Fremder und ihm anderweitig sich ansäßig zu machen erlaubet sey? daß er sich nicht übereile, und sein Vorhaben so viel möglich geheim halte; in Ansehung aber des Verkäuffers, ob mehr als einer zu dem Gut berechtiget? Ob man es mit Unmündigen und Vormündern, Landes-Herren, oder gantzen Gemeinden zu thun habe?

§. II.

In Ansehung des zu erkauffenden Guts hat der Käuffer sich wohl zu erkundigen, nach der Beschaffenheit desselben Grund und Bodens; ob solches wohl und nicht weit von nahrhafften Städten, an schiffreichen Flüssen und in was für Nachbarschafft gelegen? was für Zubehörungen bey selbigem befindlich, und zu dem Ende nicht allein die Anschläge genau zu untersuchen, sondern auch mit Zuziehung der Land-Wirthschafft-Verständigen das Gut in Augenschein zu nehmen. Ferner ob es ein Allodial-Lehn-Majorat-Fideicommiss-Erb-Zinß-oder Domainen-Gut sey? zu beobachten, und bey sothanen und andern Umständen behörige Vorsichtigkeit zu gebrauchen.

§. III.

Bey dem Kauff-Contract ist dahin zu sehen, daß darinnen die Zubehörungen des Guts mit angehängter Clausul: sammt allen Zubehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, so wie sich der Verkäuffer derselben gebrauchet, oder von Rechtswegen gebrauchen sollen, können und mögen, *specificiret*, auch die zur Veräusserung des Guts erforderte Bewilligungen, Verzichte und Confirmationes beygebracht, und sonst die gemeinen Cautelen bey einem Kauff-Contract in acht genommen werden.

§. IV.

Gegen alle zu besorgende Ansprüche ist nöthig, daß

daß die etwa verhandene Creditores bey dem erkaufften Gut in denen Intelligenz-Zettuln und sonst gewöhnlicher massen öffentlich citiret werden, wie dann auch der Käuffer einen Theil des Kauff-Geldes bis zur gäntzlichen Sicherheit an sich zu behalten, oder solches gerichtlich zu deponiren wohl thun würde.

§. V.

Bey Uebergabe des Guts hat der Käuffer dahin zu sehen, daß solche, insonderheit wo es gebräuchlich ist, gerichtlich geschehe, und zugleich die zu dem Gut gehörige Schrifften mit in Empfang genommen werden.

(a) Rohrs H. R. lib. I. c. II. 17.

§. VI.

Der Verkäuffer hat unter andern Cautelen wegen des Kauff-Geldes, wann solches nicht auf einmahl sollte erleget werden, dahin zu sehen, daß er wegen des rückständigen Kauff-Geldes, durch Vorbehaltung des Eigenthums-Constitutum Possessorium, Clausulam Commissoriam oder auf andere Weise sich versichere, und sonst gute Vortheile sich ausbedinge.

(a) Stryck de *Cautelis Contr.* J. B. von *Rohr* in seinem Haußhaltungs-Recht 1. Buch 2. Cap. und dessen Vorrath von allerhand auserlesenen Contracten &c. I. Abtheilung.

Drittes Capitel,

Von denen Gräntzen der Land-Güter.

Inhalt.

§. 1. Was die Gräntzen sind.
§. 2. Nothwendigkeit derselben.
§. 3. Von verschiedenen Arten der Gräntzen.
§. 4. Personen, welche bey Errichtung der Gerichtl. Gräntzen erfodert werden.
§. 5. Wie die Gräntz-Steine geleget werden, und verschiedene Benennung derselben.
§. 6. Von Conservation der Gräntzen.
§. 7. Von einigen dahin gehörigen Rechts-Mitteln.
§. 8. Wodurch die Gräntzen verändert werden?
§. 9. Wie Gräntz-Streitigkeiten beyzulegen?

§. I.

Die Gräntzen sind Zeichen, wodurch gantze Landschafften und Land-Güter von einander unterschieden werden.

§. II.

Die Römer haben solche zu Vermeidung der Streitigkeiten mit denen Benachbarten dergestalt vor nöthig und heilig gehalten, daß sie selbige ihrem Abgott Termino gewidmet, und alle Jahr ein Fest der Gräntzen feyerlich begangen, auch die Gräntzen mit sonderlichen Ceremonien errichtet haben.

§. III.

§. III.

Die Gräntzen sind in Ansehung der Oerter und Sachen öffentliche und *privat*-Gräntzen; in Ansehung der Zeichen natürliche, welche die Natur selbst gesetzet hat, als Berge, Hügel, Felsen, Flüße 2c. oder gemachte, wozu in denen Waldungen die Eichen-Bäume, in denen offenen Feldern aber Steine genommen, und diese nach Unterscheid der Oerter und Sachen benennet werden, Land-Gräntz-Geleit-Freyhungs-Forst-Jagd-Zehend-Fluhr-Weit-Weg-Wasser-Loch-Güter- oder Schied-Steine.

§. IV.

Zu einer Gerichtl. Gräntze wird erfordert, daß solche mit Vorbewust der Obrigkeit des Orts, in Beyseyn der Interessenten, von geschwornen Land-Messern, oder an einigen Orten deßwegen bestellten Land-Schiedern oder Untergängern errichtet werden.

§. V.

Wie die Römer ihre Gräntzen zu errichten pflegten, ist bey dem Sicolo Flacco (a) zu lesen. Heutiges Tages werden die Gräntz-Steine nach Verschiedenheit der Sache nicht allein äusserlich bezeichnet, sondern auch denselben etliche kleine Steinlein als Zeugen, wie auch an statt solcher oder nebst denselben zerbrochene Ziegel-Steine, Scherben, oder Gläser, Kohlen, zerknirschte

Eyerschalen, Aschen, Kalck, Gips und dergleichen beygeleget. Das oberste Theil der Gräntz-Steine wird der Kopff, das dickere Theil der Fuß, das untere, worauf er ruhet, das Gefäß, das übrige die Seiten, und die Grube, darinnen er lieget, das Lager genennet; so werden auch die Haupt-oder Eck-Steine unterschieden von den Läuffern oder darzwischen mit einlauffenden etwas kleinern Steinen.

(a) Wilh. Gœsius in *Rei Agrariæ Auctoribus.*

§. VI.

Zu Conservation der Gräntzen pflegten die Römer die abgemerckte Güter mit ihren bestimmten Maßen in Eherne Taffeln zu verzeichnen, und selbige öffentlich verwahren zu lassen. Heutiges Tages dienet dazu, daß die Güter mit ihren Gräntzen in Grund-Risse gebracht, auch in die Fluhr-oder Lager-Bücher eingetragen, die Gräntzen nach etlichen Jahren bezogen, und die Protocolla davon verwahret werden, wie dann auch darauf Acht zu haben, die Fluhr-Schützen an einigen Orten bestellet sind.

§. VII.

Zu dem Ende haben auch die Rechte denen Possessoribus derer Land-Güter nicht allein verschiedene Rechts-Mittel vergönnet, durch Obrigkeitliche Hülffe die Einrichtung der Gräntzen zu erhalten, und dabey geschützet zu werden, sondern

es

es ist auch selbigen verstattet ihre Possession selbst zu beschützen, und die Turbanten mit Hülffe der Nachbaren und Waffen in continenti zurück zu treiben.

§. VIII.

Die Gräntzen werden verändert entweder natürlicher Weise, wann die Flüsse, so die Gräntzen halten, austrocknen, und ihren Lauff verändern, oder durch Verjährung. Diejenigen, welche boßhaffter Weise die Gräntz-Zeichen verändern, oder gar wegschaffen, werden nach Beschaffenheit der Sachen und Person billig hoch bestraffet.

§. IX.

Die Gräntz-Streitigkeiten werden beygeleget durch außergerichtliche oder gerichtliche Vergleiche, Compromiss oder willkührlichen Spruch, Rechtliche Handlung oder Processe, und wird der Beweiß durch alte Abrisse der Güter und Gräntzen, Urkunden, Zeugen, Gemeinen Ruff, Augenschein der streitigen Gräntzen ꝛc. geführet.

Joh. Oettingerus de *jure & controversiis limitum & finium regundorum.* Joh. Jodocus Beck. Tr. de *jure limitum* f. vom Recht der Gräntzen und Marck-Steine. Florini Haußv. T. II. p. 345.

Viertes Capitel,

Von Wirthschafftlichen Gebäuden.

Inhalt.

§. 1. Von nothwendigen Gebäuden.
§. 2. Allgemeinen Cautelen dabey.
§. 3. Was bey denen Wohn-Häusern und denen übrigen Gebäuden zu observiren.
§. 4. Von Conservation derselben.

§. I.

Kostbare und nur zur Lustbarkeit dienende Gebäude sind bey der Land-Wirthschafft sehr schädlich. Die nöthigen bestehen in Wohn- Brau- und Maltz-Häusern; Ställen, Scheuren, Schütt-Boden, wie auch Tauben-Häusern 2c.

§. II.

Bey Anlegung solcher Gebäude sind insgemein zu beobachten, Bequemlichkeit des Orts, gute Models, Anschläge der Kosten, zeitige Anschaffung der Materialien, Holtz, Steine, Ziegel, Sand, Kalck, und Menage dabey, geschickte Bau-Meister und vortheilhaffte Bedingung der Arbeit.

§. III.

Bey denen Wohn-Häusern ist mehr auf viele, als grosse Stuben und Kammern, auch dahin

dahin zu sehen, daß wenig Thüren daran befindlich, und solche dergestalt angeleget werden, daß der gantze Hoff daraus zu übersehen sey; Bey den übrigen Gebäuden aber, daß die Feuer-Mauren mit Steinen aufgeführet; die Dächer mit Ziegeln gedecket; die Ställe wohl bekleidet; die Scheuren mehr in die Tiefe als Höhe und Länge gebauet; auch nur mit einem Thor versehen; die Schütt-Boden nicht zu hoch gemacht, und mit genugsamen Lucken, damit die Lufft durchstreichen könne, gemacht; die Brau-Häuser an bequemen Orten, und dergestalt, daß die Sonne nicht viel hinein scheine, auch mit menagirlichen Brau-Oefen und Brau-Pfannen angeleget; die Maltz-Häuser mit räumlichen Platz vor die Gefäße, einer guten Maltz-Tenne, wie auch zulänglichen Maltz-Boden, und gegen Feuers-Gefahr so wohl als zur Menage des Holtzes eingerichteten Darren versehen werden.

§. IV.

Zur Erhaltung der Gebäude dienen, eine insonderheit gegen Feuers-Gefahr gute Einrichtung, fleißige Besichtigung und reparation derselben; Bereitschafft des Wassers, der Feuer-Leitern, Eymer, Sprützen und anderer geschwinder Feuerlöschender Machinen ꝛc.

V. Natur- und Lit. Gesch. VII. Versuch p. 371. it. XI. p. 464. 465.

Fünff-

Fünfftes Capitel, Von der Vieh-Zucht.

Inhalt.

§. 1. Von der Vieh-Zucht überhaupt.
§. 2. Ob Pferde oder Ochsen besser beym Acker-Bau.
§. 3. Von Anschaffung der Pferde und Cautelen dabey.
§. 4. Von Stutereyen.
§. 5. Von dem Rind-Vieh.
§. 6. Von der Menge, Anschaffung und Wartung derselben.
§. 7. Von Schaafen.
§. 8. Von Conservation, Nutzung derselben und Hordenschlägen.
§. 9. Wie die Schäfereyen zu verbessern.
§. 10. Von Ziegen.
§. 11. Von Schweinen.
§. 12. Vom Feder-Vieh.
§. 13. Von Bienen.
§. 14. Von Seiden-Würmer-Zucht.

§. I.

Die Vieh-Zucht ist bey der Land-Wirthschafft nicht allein sehr nützlich, sondern auch unentbehrlich, und bestehet aus vielerley Arten des Pferde- Rind- Schaaf- Schweine- Feder- Eisernen- und andern Viehes.

§. II.

An den Orten, wo viele Weide ist, so zu Aeckern nicht kan gemacht werden, sind bey dem Feld-Bau die Ochsen, sonst aber die Pferde besser zu gebrauchen, aber wie viel so wohl als von welcher Stärcke derselben bey einem Land-Gut erfordert werden, ist auf die Anzahl der Hufen und Beschaffenheit des Ackers zu sehen.

§. III.

Es werden dieselben angeschaffet entweder, wo Futter vor die Fohlen vorhanden, durch eigene Zucht, oder durch Kauff, wobey Acht zu haben, auf derselben Nation, und aus den Zähnen zu erkennendes Alter, äusserliche Gestalt, Farbe, Augen, Ohren, Brust, Schweiff, Huff, Gang rc. und dahin zu sehen, daß man sich durch die äusserlichen Mängel nicht betrügen, und wegen der innerlichen sich versichern, sonst aber derselben durch bequeme Stallung, gesundes Futter und Reinigung wohl warten lasse, und bey allen selbst gute Aufsicht habe.

V. Beham. Roßtausch. Recht.

§. IV.

Wann die Gelegenheit des Orts vorhanden, sind die Stutereyen sehr nützlich, bey welchen zu sehen auf einen bequemen Ort, und Zubereitung desselben, Anschaffung guter Bescheler und Stuten, und ordentliche Wartung der Pferde, insonderheit zu Winters-Zeit.

§. V.

Das Rind-Vieh bestehet aus verschiedenen Arten der Zug-Stier- und Mast-Ochsen, Kühe und Kälber, Melcke-und Gelde- oder Güste-Viehes, und ist wegen der Arbeit und des Düngens beym Acker-Bau, wie auch zu andern vielfältigem Gebrauch höchst nützlich und unentbehrlich.

§. VI.

Mit der Menge desselben muß man sich richten nach den Hufen, Wiese-Wachs und Weide. Es wird solches angeschaffet entweder durch Kauff, wobey auf die rechte Zeit, aus den Kälber- und Schauffel-Zähnen zu erkennendes Alter, Farbe, Stärcke, Grösse und andere gute Eigenschafften zu sehen; oder durch eigene Zucht, und dabey auf gute Stier-Ochsen, rechte Absetzung der Kälber 2c. Acht zu haben, sonst aber zu beobachten, daß dem Vieh nach Unterschied desselben mit guter Stallung und Futterung wohl gewartet, und solches gegen Kranckheiten præserviret und davon curiret, das alte aber bey Zeiten abgeschaffet werde.

§. VII.

Die Schaafe sind bis auf die Sennen und Knochen ein sehr nutzbares Vieh, und ist bey selbigen zu sehen, (1) auf deren Menge nach den Hufen, Wiese-Wachs und Trifft. (2) Anschaffung von gutem aus denen Hundes- und Schauffel-Zähnen zu erkennenden Alter, und andern guten Eigenschafften. (3) Wartung derselben zur Sommer- und Winters-Zeit, durch bequeme Stallung, Weide an gesunden Oertern, Futterung mit weichem Stroh und Heu. (4) Præservation für Kranckheiten durch Schaaf-Lecken und andere Mittel, wie auch Cur von sel-

selben. (5) Woll-Schur zu rechter Zeit, und mit aller sonst dabey nöthiger Vorsichtigkeit.

§. VIII.

Weil auch zu Conservation der Schäferey an guten Schäfern viel gelegen, so ist dabey nöthig, daß man sich gegen derselben vielfältige Betrügereyen durch zulängliche Contracte und Beeydigungen derselben verwahre, sonst aber dahin sehe, daß man bey Anlegung der Schäfereyen und Hordenschlägen mit denen Benachbarten in keine Streitigkeit gerathe.

§. IX.

Wie auch nicht zu zweifeln, daß die Schäfereyen durch Anschaffung Spanischer und Englischer Schaafe zu verbessern (a) seyn, so ist nur dabey zu beobachten, daß dergleichen Schaafe, weilen selbige süsser Weide gewohnt sind, nicht an harte und rauhe Oerter gebracht werden.

(a) J. G. Leibs Erste Probe p. 38.

§. X.

In denen Orientalischen Landen sind zwar die Ziegen wegen ihrer Haare sehr (a) nützlich, bey uns aber mehr schädlich, und derselben Haltung billig eingeschräncket.

(a) Wilh. von Schröder F. S. und Rent-Cam. p. 294.

§. XI.

Die Schweine sind wegen ihres vielfältigen

Nutzens, weswegen selbige von dem Paracelso unter die besten Alchymisten gezehlet werden, insonderheit an denjenigen Orten, wo Brauereyen und Mast sich befinden, desto weniger ausser Acht zu setzen, weilen selbige wenige Wartung bedürfen, dabey aber zu sehen auf Anschaffung guter Zucht, und Præservation derselben vor Kranckheiten. Warum aber die Schweine von denen Römischen Rechts-Gelehrten nicht unter das Vieh gerechnet, und derselben Fleisch zu essen bey einigen Völckern verbothen gewesen, solches hat seine besondere Ursachen gehabt.

§. XII.

Ob schon das Feder-Vieh seinen grossen Nutzen hat, so möchte doch wohl, was die Hüner betrifft, Bechers und eines von George Gräfflinger unter dem Titel Schatz über Schatz übersetzten Frantzösischen Auctoris Vorschläge ein Capital a 356. oder a 500. Rthlr. zu 1000. und 4500. Rthlr. jährlich zu nutzen, unter die Närrische Weißheit mit zu zehlen seyn, sonst aber bey selbigen auf eine gute Zucht zu sehen, und daß die Gänse in dem Junio und Julio gegen die Käfer bewahret; die Enten von denen Flüssen und Teichen abgehalten werden. Die Tauben sind mehr schädlich als nützlich, und dahero die Unterhaltung derselben an einigen Orten billig eingeschräncket, zu deren Conser-

vation ein gegen die Iltisse, Wiesel und Katzen eingerichtetes Tauben-Haus, und Futterung in denen Winter-Monathen erfodert werden, sonst aber anderer Tauben durch gewisse Künste und List aufzufangen, strafbar ist.

§. XIII.

Wie die Bienen generiret werden, sind Virgilius, Kircherus, Blancard, Franciscus Rhedi nicht einerley Meynung. Sonst sind dieselben wegen des Honigs, Meth und Wachses sehr nützlich, und nach ihrer Natur, Grösse und Ordnung verschiedener Arten, bey deren Anschaffung auf den Ort, die Zeit und Alter der Bienen; Pflegung, auf einen bequemen Ort, gutes Bienen-Häußlein; Schwärmen, wie solches zu verhüten, und die Bienen wieder aufzufangen; Zeidlen, auf desselben rechte Zeit und geschickte Art und Weise Acht zu haben.

§. XIV.

Nachdem die Erfahrung gelehret, daß die Maulbeer-Bäume auch in Teutschland können gezogen werden, und die Seiden-Würmer-Zucht sehr vortheilhafftig sey, so ist dieses Wirthschaffts-Stück desto weniger ausser Acht zu lassen, weilen dabey die schlechtesten Oerter können genutzet werden, die Arbeit und Kosten gering, mithin der Nutzen sehr groß, indem er den Vortheil bey

andern Wirthschaffts-Stücken weit übertrifft, nur aber dabey zu sehen auf Erziehung der Maulbeer-Bäume durch Säe- und Pflantzung derselben; Anschaffung (*) guten Seiden-Würmer-Saamens, und Bewahrung desselben an temperirten Orten; Ausbrütung und Pflegung der Seiden-Würmer durch bequeme Orte und Gerüste; Anspinnung der Seiden-Häußlein, und einiger Beybehaltung zur Conservirung des Saamens aufs künftige Jahr.

(*) Was von der künstlichen Art des Saamens zu halten?

Sechstes Capitel,

Vom Acker-Bau.

Inhalt.

§. 1. Was der Acker-Bau sey?
§. 2. Wie die Beschaffenheit des Ackers zu erkennen.
§. 3. Wie derselbe zu verbessern.
§. 4. Von dessen Eintheilung.
§. 5. Von desselben Bestellung.
§. 6. Von unterschiedenen Arten der Düngung.
§. 7. Von künstlichen Mitteln.
§. 8. Von Zubereitung des Ackers.
§. 9. Von neu-erfundenen Acker-Instrumenten.
§. 10. Von der Saat.
§. 11. Wie ein beständiger guter Saame zu erhalten.
§. 12. Von Mitteln den Saamen fruchtbar zu machen.
§. 13. Was bey der Erndte zu beobachten.
§. 14. Vom Dreschen.

§. 15. Von Dresch-Mühlen.
§. 16. Bewahrung des Getreides gegen den Schaden auf dem Felde, in der Scheunen und auf dem Korn-Boden.

§. I.

Der Acker-Bau ist die alleredelste Wissenschafft die Aecker zu erkennen, zu verbessern, einzutheilen, zu bestellen, die Früchte einzuerndten, zu dreschen, und gegen allen Schaden zu conserviren.

§. II.

Die Beschaffenheit des Ackers wird erkannt, aus desselben bergichter, ebener, oder abhängiger Lage; Farbe; sandigter, thonigter, luckerer, wie auch süsser oder saltzigter Erde, und darauf sich befindenden Steinen, Dornen, und andern natürlichen Gewächsen.

§. III.

Die Aecker werden verbessert durch Abziehung der überflüßigen Nässe; Ablesung der Steine in dabey gemachte tieffe Gruben; Ausrottung der Wurtzeln; Benehmung der Zähigkeit durch öffteres Umpflügen; und gutem Düngen.

§. IV.

Die zur Aus-Saat und Anschlägen nöthige Abtheilung der Aecker geschiehet gemeiniglich nach Hufen, Morgen und Ruthen,

 wovon

wovon nach Magdeburgischem (*) Fuß eine Hufe dreyßig Morgen, und ein Morgen hundert und achtzig Rhein-Ländische Quadrat-Ruthen in sich halten. Sonst pflegen die Aecker in verschiedene (**) Felder, gemeiniglich aber in das Brach-Sommer-und Winter-Feld eingetheilet zu werden.

(*) Von Grösse der Hufen und Morgen in Pommern S. Christoph Herrmann Schweders gründliche Nachricht von Gerichtlicher und ausser Gerichtlicher Anschlagung der Güter.

(**) Was von der Holsteinischen Eintheilung der Aecker in 7. 9 und mehr Theile zu halten, und dabey zu beobachten?

§. V.

Die Bestellung der Aecker geschiehet durch derselben Düngung, Zubereitung und Saat.

§. VI.

Die Düngung bestehet in verschiedenen Arten des Mistes; Schutt von Salpetrischen Weller-Wänden, Mergel, Kehricht von den Strassen ꝛc. und ist dabey zu beobachten, daß es an genugsamer Düngung nicht fehle; dieselbe zu rechter Zeit und nach Beschaffenheit des Ackers und der Saat geschehe, der Mist bald unterpflüget, die Hordenschläge nach Länge der Beete alle Tage fortgeschlagen werden, und der Perch von den Schaafen nicht lange liegen bleibe.

§. VII.

§. VII.

Ob wohl auch nicht zu zweifeln, daß durch andere künstliche, insonderheit salpetrische Mittel, die Fruchtbarkeit des Erdreichs könne befördert werden, so wird doch solches bey weitläufftigem Acker-Bau schwerlich zu practiciren seyn, mehr aber bey dem Garten-Bau zu statten kommen.

§. VIII.

Die Zubereitung des Ackers geschiehet gemeiniglich durch dreymahliges und öffteres Pflügen, als Brachen, Wenden, Rühren und Pflügen zur Saat; Egen, und an etlichen Orten Walzen, wobey auf gute Werckzeuge und Pflug mit einem wohlgeschärfften Pflüg-Eisen; Ege nicht mit hölzernen sondern eisernen und glatten Zacken, sonst auch dahin zu sehen, daß die Pflug-Arten zu rechter Zeit, und die ersten tieffer als die letzteren geschehen mögen, und zwischen jedweder wohl geeget werde.

§. IX.

Des Marchese Don Alessandro del Borro Oeconomisches Acker-Messer oder Pflug-Schaar ohne Pferde und Zug-Vieh zu pflügen, und des Josephi Locotelli neues Acker-Instrument, mit Ersparung zweyer Drittel Saamens und Vermehrung der Frucht, zugleich zu ackern und zu säen, möchten wohl an gewissen Orten nützlich können gebraucht werden.

§. X.

Die Saat bestehet in Winter-Saat, Weitzen, Roggen, Winter-Gerste, und Sommer-Saat, Gerste, Haber, Erbsen, Wicken, Heide-Korn, Hirse, Bohnen, Lein, Färber-Röthe, &c. und ist insonderheit bey dem Saamen des Getreides Acht zu haben, daß der Saame rein, und so viel möglich gleich körnicht sey; derselbe zuweilen verändert; zu rechter Zeit und in gewisser Maaße nach Beschaffenheit des Ackers gesäet werde. An einigen Orten, wann der Acker dürre ist, pflegt die eine Helffte des Saamens vor dem Pflügen auf den Acker gestreuet, und mit untergepflüget, die andere Helffte aber auf dem gepflügeten Acker gesäet und untergeeget, oder auch wohl gar der gantze Saamen mit untergeackert zu werden.

§. XI.

Der von einem Schweden, Magno Stridsberg in seinem Gründlichen Unterricht vom Schwedischen Acker-Bau zu Erhaltung eines beständigen guten Saamens durch ein mit Kalck, Ruß, gestossene Kohlen, Wacholder-Asche, gebrannten Turff, starcken Thon, Schaaf- oder andern Mist vermischtes Erdreich und darauf geworffenen Saamen gethane, und wegen seines grossen Vortheils sehr gerühmte Vorschlag, ist mit leichter Mühe zu versuchen.

§. XII.

Den Saamen fruchtbar zu machen, befinden sich in denen Wirthschaffts-Büchern und insonderheit in der (a) Entdeckten Grufft natürlicher Geheimnisse verschiedene Mittel, dergleichen aber der angeführte Stridsberg nicht zulänglich gehalten, und verschiedene andere Arten vorgeschlagen hat, wie dann auch hiervon die zwischen Hr. Hoffrath Wolff, und Krieges-Rath H. von Vermehrung des Getreides gewechselte Schrifften sehr nützlich können gelesen werden.

(a) Dieses Buch, welches A. 1710. zu Zell herausgegeben, und 1717. mit einigen Vermehrungen zu Leipzig wieder aufgeleget worden, ist meistentheils aus des Abt Vallemonts *Curiosités de la Nature* genommen.

§. XIII.

Bey der Erndte ist zu beobachten, daß dieselbe zu rechter Zeit geschehe, die Garben von gleicher Grösse, damit man sich bey dem Dreschen darnach richten könne, gebunden und trocken eingebracht, in denen Scheunen aber solche feste und mit denen Stortzen an die Wand gebanset werden.

§. XIV.

Bey dem Dreschen ist dahin zu sehen, daß das Getreide rein ausgedroschen, und zu dem Ende, wie viel die Garben lohnen, erst eine Probe

gemacht, und nichts davon entwendet werde, daß das Dreschen um Geld als vor Getreide, geschehe, nach denen Umständen der Zeit zu überlegen.

§. XV.

Die alten Dresch-Arten sind sehr schädlich gewesen, der aber vor einigen Jahren gethane Vorschlag zu einer Dresch-Mühle ist nicht ausser Acht zu setzen, zumahlen dergleichen schon ehemahls in Curland nützlich und dergestalt gebraucht gewesen, daß das Getreide nicht allein ausgedroschen, sondern auch gewurffet, und zugleich in Kasten gebracht worden.

S. die Miscell. Societ. Berol. p. I. und die Natur-Geschichte von A. 1724. im XXIX. Versuch p. 447. Schœttgen de Trit. Vet.

§. XVI.

Sonst ist dahin zu sehen, daß das Getreide auf dem Felde gegen das Wild, Vieh, Heuschrecken und anderes Ungeziefer; in den Scheunen und auf dem Korn-Boden gegen die Tauben, Mäuse, Sperlinge und (a) Korn-Würme bewahret werde.

(a) Oec. Fama II. Stück.

Siebendes Capitel,

Von Wiesen, Huth und Trifft, Gärten- und Wein-Bau.

Inhalt.

§. 1. Cautel bey dem Wiesen Wachse.
§. 2. Wie dasselbe auf dürren Heyden anzulegen.
§. 3. Von Brüchen und Sümpfen.
§. 4. Von Wartung der Wiesen.
§. 5. Was beym Abmähen zu bemercken.
§. 6. Anschlagung der Wiesen.
§. 7. Wodurch der Mangel des Wiesen-Wachses zu ersetzen.
§. 8. Von der Huth u. Trifft.
§. 9. Vom Garten-Werck überhaupt.
§. 10. Von verschiedenen Gattungen desselben.
§. 11. Was bey Anlegung und Bestelluug derselben wahrzunehmen.
§. 12. Von Verbesserung des Garten-Wercks auf dem Lande.
§. 13. Von Künsten die Bäume zu vermehren rc.
§. 14. Vom Garten-Recht.
§. 15. sqq. Vom Wein-Bau.

§. I.

Der Wiese-Wachs ist bey denen Land-Gütern unentbehrlich, desselben Ueberfluß aber, an denjenigen Orten, wo der Grund und Boden zum Acker-Bau besser kan gebrauchet werden, schädlich.

§. II.

Bey Anlegung der Wiesen auf dürren Heyden (a) wird das Erdreich zwey bis dreymahl in die Breite und Länge geackert, durch

die

die Ege wohl gereiniget, und nachgehends wieder, ohne Furchen, gepflüget, und mit Hafer, Klee-Saamen und Heu-Blumen besäet; Wann die Felder zu Wiesen gemacht werden, und man den Nutzen davon bald erwartet, wird das Feld anderthalb Ruthen tieff im Herbst umgegraben, von allem schädlichen gereiniget, der Boden mit der Ege gleich gemacht, und im Frühling Heu-Saamen darauf geworffen, sonst aber bleibt das Feld einen Sommer brach liegen, und wird im Herbst umgepflüget, das erste Jahr mit Rüben, Hirsen, Bohnen und Rettichen, das andere mit Getreide, und im dritten mit Wicken oder Heu-Saamen besäet.

(a) S. hievon den Anhang der Churfürstl. Brandenb. Flecken-Dorff- und Acker-Ordnung de Ao. 1702.

§. III.

So können auch die Brüche und sümpfigte Oerter zu Wiesen angerichtet werden, wobey aber dahin zu sehen, daß die Kosten den Nutzen nicht übersteigen.

§. IV.

Es muß auch der Wiesen gewartet werden durch Düngung vor der Winter-Zeit mit Schaaf- Tauben- oder Hüner-Mist, Ofen-Ruß, Kehricht und dergleichen; Wässerung der trockenen; Abführung der überflüßigen Nässe

durch gemachte Graben; Befreyung von Maul-Würffen, und Maul-Wurffs-Hauffen, Mooß, Sträuchen und Disteln; Besaamung im Frühling mit Klee- und dergleichen andern Kräuter-Saamen; sonst auch die Wiesen gegen den Schaden von Menschen und Vieh zu bewahren.

§. V.

Bey dem Abmähen und Heumachen, ist dahin zu sehen, daß solches, nach dem die Wiesen ein und zwey, oder dreyhauig sind, zu rechter Zeit geschehe, und das Heu gantz trocken an lufftige Oerter gebracht werde.

§. VI.

Der Anschlag der Wiesen geschiehet füglicher nach Morgen als Heu-Fuder.

§. VII.

Der Mangel an Wiese-Wachs kan durch den (a) Spanischen Klee-Esparcette-Saamen, und das so genannte heilige Heu sehr vortheilhafftig ersetzet werden.

(a) Wovon nachzusehen des H. von Hohbergs Georg. Cur. P. 11. c. 18. H. von Rohr vollständiges Hauß-Wirthschaffts-Buch III. Abtheilung Cap. 26. und der Oeconomischen Fama I. Stück No. IV.

§. IX.

§. IX.

Gärten sind Aecker, welche das Garten-Recht haben, oder alle Jahr können bestellet, und entweder zur Lustbarkeit oder zum Nutzen und nöthigen Gebrauch angeleget werden.

§. X.

Von der ersten Gattung sind die aus künstlichen Blumen-Stücken, raren Gewächsen und dergleichen ergötzlichen Sachen bestehende Lust-Gärten; Von der andern Art die Küchen-Obst- und Artzney-Gärten.

§. XI.

Bey denen letztern ist vornehmlich dahin zu sehen, daß ein gutes Erdreich dazu genommen, und solches durch Düngung und *Rajol*en verbessert, die Küchen-Gewächse zu rechter Zeit bestellet, und derselben gewartet; mit Erziehung der Bäume aus dem Kern, durch Pfropfen und Oculiren recht verfahren, dieselbe gegen den Frost, Ungeziefer und Kranckheiten bewahret, und das Obst zu rechter Zeit abgenommen und genutzet werde.

§. XII.

Wie das Garten-Werck auf dem Lande mit leichten Kosten und Mühe zu verbessern sey, und ein Acker a 300. R. durch Erziehung guter Obst-Bäume zu 1000. R. mit der Zeit könne

genutzet

genutzet werden, hat Gottfried Parcus nicht ohne Grund (a) dafür gehalten.

(a) In seiner Oeconomia in nuce pag. 79.

§. XIII.

Des ehemahligen Regenspurgischen Stadt-Physici, Georg. Agricolæ (a) und anderer vorgegebene Künste, die Bäume wunderbarlich zu vermehren und geschwinde fruchtbar zu machen, haben wenigen Beyfall gefunden.

(a) S. H. von Rohr in seinem vollständigen Wirthschaffts-Buch p. 581.

§. XIV.

Vermöge Garten-Rechts stehet dem Besitzer des Garten-Ackers zu, daß er denselben verzäune (*) und auf andere Art gegen allen Schaden verwahren möge, wobey aber mit Selbst-Schössen und Gruben behutsam zu verfahren. Die überhangende Früchte aber gehören dem Nachbarn, in dessen Hof der Baum überhänget.

(*) Wozu die Hecken von der Genista spinosa, an den Orten insonderheit, welche Mangel an Holtz haben, sehr vortheilhafftig sind. S. die Natur-Geschichte im XVII. Versuch. p. 427.

§. XV.

Bey dem Wein-Bau, welcher in vielen Landen grossen Nutzen bringet, ist zu beobachten,

daß

daß die Wein-Berge auf gutem und mehr sandig als lettigem Grund und Boden, gegen Morgen oder Mittag angeleget und wohl eingerichtet, mit guter Art Wein-Stöcken versehen, derselben durch das Pfäl-ziehen, Decken, Düngen, Schnitt, Reben-Lesen, erste, zweyte und dritte Hacke wohl gewartet, bey der Wein-Lese und Presse wohl verfahren, und zu solchem allen ein guter Wein-Meister bestellet werde.

§. XVI.

Auch ist dahin zu sehen, daß mit dem Most recht umgegangen, und des Weins mit tieffen, reinen und trocknen Keller, guten Gefässen, Einschlag, abziehen, auffüllen, Vorsichtigkeit gegen die Jährung ꝛc. wohl gewartet, und dabey alle böse Künste und Betrügereyen vermieden werden.

§. XVII.

Die Verschiedenheit der Weine entstehet aus dem Unterscheid des Bodens der Wein-Stöcke, der Gegend, Länder und Jahre, inmassen nach solchen verschiedenen Umständen auch die Grund-Theilgen der Weine verschiedentlich vermischet werden, dahero beym Gebrauch und Anschaffung guter Weine, die von einigen bereits angefangene Wein-Historie sehr nützlich seyn würde.

Achtes

Achtes Capitel,

Von Waldungen, Holtzungen, Mast und Jagd.

Inhalt.

§. 1. Vortrefflichkeit der Waldungen.
§. 2. Verschiedene Arten derselben.
§. 3. Von derselben Regalität und Forst-Recht.
§. 4. Verschiedene Arten des Holtzes und Nutzen desselben.
§. 5. Conservation des Holtzes durch Verhütung des Schadens an selbigem.
§. 6. Menage bey dessen nöthigem Gebrauch.
§. 7. Vom Gebrauch anderer Mittel an statt des Holtzes.
§. 8. Wie desselben Abgang durch dessen Sä- und Pflantzung zu ersetzen.
§. 9. Von dienstbarlicher Holtzung.
§. 10. Von der Mast, Conservation und Nutzung derselben.
§. 11. Von dienstbarlicher Mast.
§. 12. Daß die Jagd ein Regale sey.
§. 13. Wie solche denen Privat-Leuten zustehe?
§. 14. Haupt-Abtheilung der Jagd.
§. 15. Verschiedene Arten der wilden Thiere.
§. 16. Von der hohen, niedern, und mittlern Jagd.
§. 17. Verschiedene Arten der Jagd-Gerechtigkeit.
§. 18. Von Conservation des Wildprets.
§. 19. Verschiedene Art und Weise des Jagens.
§. 20. Von Thier-Gärten.
§. 21. Vom grossen und kleinen Vogel-Fang.
§. 22. Verschiedene Arten desselben.
§. 23. Von der Jäger-Kunst.
§. 24. Wie die Fischerey ein Regale sey, und auch den Privat-Leuten zustehe?
§. 25. Von Anlegung der Teiche.
§. 26. Verschiedene Arten der Fischerey.
§. 27. Conservation derselben.

§. I.

Die Waldungen sind wegen des vielfältigen und unentbehrlichen Gebrauchs der Holtzung, Mast und Jagd eines der nutzbarsten und nothwendigsten Land-Wirthschaffts-Stücke, und deswegen zu allen Zeiten billig hochgehalten worden.

v. Carlowitzens Baum-Z. P. II. c. 7.

§. II.

Es sind die Wälder entweder grosse, welche eigentlich Forste (a) genennet werden, oder mittlere, das Gehöltze, und geringere, ein Busch, Gebüsche, Unterholtz, Reiß-Holtz ꝛc.

(a) Von dem Wort Fürste, wodurch das Oberste am Dache oder Baum bedeutet wird, weilen dergleichen Art Wälder aus hohen Bäumen bestehen, anderer lächerlichen Herleitungen dieses Worts nicht zu gedencken.

§. III.

Die erste Gattung gehöret ohne Zweiffel mit unter die Landes-Fürstliche Regalien; die andern sind, wie die Aecker, denen Unterthanen zu Theil worden, welche auch mit der Zeit ein groß Theil von der ersten Gattung durch Belehnung und auf andere Art an sich gebracht haben. Wie nun über diese dem Landes-Herrn das Ober-Eigenthum verbleibet, so stehet auch demselben über die Waldungen insgemein die Forstliche Herrlichkeit oder die Macht zu, wegen Conservation der Holtzung, Mast und Jagd, Gesetze zu geben.

v. V. Abtheil. 6. Cap.

§. IV.

Die Holtzung bestehet in schnell und langsam wachsenden; fruchtbaren und unfruchtbaren; immer und zu gewisser Zeit grünenden Bäumen; hartem oder weichen Holtz, und wird genutzet zum Brennen, Bauen, vielerley Tischer- und Böttiger-Arbeit, Kohlen- Pech- und Aschen-Brennereyen, und anderm Gebrauch.

§. V.

Zu Conservation des Holtzes ist dahin zu sehen, daß an demselben durch das Vieh, insonderheit die Ziegen, Mooß und Streu-Rechen, Fuhr-Leute, Feuer anlegen bey dem Gehöltze, Rinden abscheelen, Schindel machen, Pech- Kohlen-und Aschen-Brennen, Zeideln, und auf andere Art kein Schade geschehe.

§. VI.

Zu dem Ende dienet auch die Sparsamkeit des Holtzes beym nöthigen Gebrauch desselben, durch beräthliches Bauen menagirlicher Stuben, Brau- und Schmeltz-Oefen, Saltz-Siedereyen ꝛc. worzu Frantz Keßler, Georg Andreas Böckler, Gerrit Kosen, Leonh. Christ. Sturm, Anton Heinrich Horst, Gottfried Parcus, Johann Gottfried Buchner, Georg Andreas Koch, Andreas Gärtner, H. Prof. Lehmann, Herr Heinrich Wilhelm, Graf zu Solms und andere durch ihre in nachstehendem

Bücher-Vorrath befindliche Schrifften Anweisung gegeben.

§. VII.

Es können auch an statt des Holtzes der Torff und die Stein-Kohlen nützlich gebraucht werden. Der Torff ist ein mit vielen Zäsergen und Wurtzeln durchwachsenes Mooß und Graß, und wird an sumpfigten und morastigen Orten gefunden, und auf gewisse Art zubereitet. Daß auch so wohl der Torff als die Stein-Kohlen bey denen Schmeltz-Hütten können gebraucht werden, hat die Erfahrung nunmehro genugsam, und zu grosser Menage des Holtzes, gelehret.

§. VIII.

Sonst ist auch dahin zu sehen, daß der von Unglücks-Fällen und zu nöthigem Gebrauch geschehene Abgang des Holtzes durch Sä-und Pflantzung desselben wieder ersetzet, und dabey mit Einsammlung des Saamens, Zurichtung des Bodens, Aussaat, Aushebung und Versetzung der Stämme recht (a) verfahren werde.

(a) Worzu Herr Hans Carl von Carlowitz in seiner Sylvicultura Oeconomica die beste Anweisung gegeben.

§. IX.

Wann jemanden in einem fremden Wald die dienstbarliche Holtzung zustehet, so ist dabey zu beobachten, (1) daß solche nicht über die Befugniß gebraucht, dieselbe aber (2) sowohl durch

einen

einen Ansatz des Waldes vermehret, als im Gegentheil (3) bey dessen Abgang durch Unglücks-Fälle eingeschräncket, und (4) wann die Holtzung zu beyder Gebrauch nicht zureichend, der Herr des dienenden Waldes vorgezogen werde.

§. X.

Unter denen Früchten der wilden Bäume, ist die Eichel- und Buch-Mast die gewöhnlichste, und entweder gantze oder halbe, sonst Spreng-Mast; zu derselben Conservation aber ist nöthig, daß die Oerter, wo Mast verhanden, von Bartholomäi an, mit der Hütung verschonet werden, biß zu Eröffnung derselben; die Eichel- und Ecker-Lese nicht jedwedem verstattet, und wann die Mast überflüßig, selbige durch Nach-Mast-Schweine gegen ein leidliches Mast-Geld genutzet werde.

§. XI.

Die dienstbarliche Mast ist auch über die Gebühr nicht zu gebrauchen, und nur vor die Schweine, nicht aber anderes Vieh zu verstehen.

v. Rohrs H. R. p. 821.

§. XII.

Ob schon die Jagd bey den Römern und auch anfänglich bey den Teutschen gemein gewesen, so wird doch dieselbige seit langer Zeit dergestalt vor ein (a) Regale gehalten, daß denen

Privatis, welche das Gegentheil möchten behaupten wollen, der Beweiß obliegen würde.

(a) Was Hr. C. L. Bilderbeck, in seiner zu Zelle Ao. 1723. herausgegebenen *Deduction* gegen die vermeintliche *Regalit*ät der Jagden ꝛc. und andere dagegen angeführet haben, ist von keiner Erheblichkeit.

§. XIII.

Von denen Privat-Leuten wird die Jagd erlanget durch Belehnungen, besondere Freyheiten, undenckliche Verjährungen, und andere Art.

§. XIV.

Bey denen Römern wurde die Jagd in drey Haupt-Gattungen eingetheilet, der wilden Thiere, der Vögel und Fische, welche Eintheilung, obschon die Fischerey eigentlich zur Jagd nicht gehöret, in denen Teutschen und anderer Völcker Jagd-Büchern, wie auch Forst- und Jagd-Ordnungen nicht unfüglich beybehalten wird.

§. XV.

Die wilden Thiere sind entweder grimmig reissende, als der Löwe, Tiger, Bär, Auer-Ochse und dergleichen; oder edele, als Hirsche, Schweine, Rehe, Haasen, Dachse ꝛc. und Raub-Thiere, als Wölffe, Luchse, Füchse, Marder, Biber, Fisch-Ottern, Iltisse, ꝛc. von deren Eigenschafften die Jagd-Bücher, und insonderheit des Hn. von Flemmings (a) Teutscher Jäger nachzusehen.

(a) Part. I. Sect. II. p. 79. u. f. Part. II. Sect. II. p. 90. u. f.

§. XVI.

Zur hohen Jagd werden gerechnet Hirsche, Schweine und Rehe, wie auch von denen Raub-Thieren die Wölfe und Luchse. Zur niedern, Haasen, Füchse, Bieber, Fisch-Ottern, Marder, wilde Katzen, Eichhörner, Wiesel; zur mitteln an einigen Orten die Rehe, Reh-Kälber, Schweine, Keiler, Bachen, Frischlinge, Wölfe.

v. Seckendorffs Fürsten-Staat Part. III. c. 3. no. 5. §. 2. von Flemming l. c. Part. II. p. 244.

§. XVII.

In Ansehung der verschiedenen Befugnisse zu jagen, sind die Jagden entweder persönliche, oder *reale* und auf denen Gütern hafftende; und jene wiederum die freye Pürsch-Gnaden-Bestand- und Koppel-Jagden.

§. XVIII.

Zur Conservation der Jagd dienet, daß des Wildes zur Satz- und Brut-Zeit geschonet; und solches durch Fahren, Holtz-Schlagen und Hunde nicht gestöret werde, sonst aber die Hirten- und Schäfer-Hunde mit Knüppeln am Halse versehen, keine untüchtige Schützen zum Schiessen gebraucht, die Klapper-Jagden unterlassen, die Raub-Thiere ausgerottet, und die Wild-Diebe bestrafet werden, wovon die IV. Abtheilung mit mehreren nachzusehen ist.

§. XIX.

Die Jagden sind nicht nur in Ansehung der wilden Thiere, sondern auch des Jagd-Zeugs, und der Art und Weise selbige zu fangen unterschieden, und diese letztern Tücher-Netz-Parforce-Wasser-Klapper-Kampf-Jagden; Fang der Raub-Thiere durch Wolffs-Gruben, Selbst-Geschoß, Fuchs-Eisen, Marder-Fallen und dergleichen.

§. XX.

Die Thier-Gärten werden entweder zur Lustbarkeit oder zu Beschützung des Wildes gegen die Raub-Thiere an lustig gelegenen, und mit allerhand wildem Obst, Aecker, Wiesen ꝛc. versehenen Oertern angelegt, und müssen mit Gehege, Lust-Häusern, Heu-Scheunen, Saltz-oder Hirsch-Lecken versehen seyn.

§. XXI.

Das Feder-Wild pflegt abgetheilt zu werden in das Wald-Feld-und Wasser-Geflügel, wie auch grossen und kleinen, an einigen Orten auch mittlern Vogel-Fang. Zu dem grossen Vogel-Fang werden gerechnet die Auer-Hähne, Trappen, Hasel-und Birck-Hüner, Schwane, Kraniche; zu dem kleinen die Feld-Hüner, Schnepfen, Enten, wilde Tauben, Lerchen, Wachteln, Nachtigallen. Zu den Raub-Vögeln die Adler, Habichte, Sperber, Eulen Raben ꝛc.

H. von Flemmings teutscher Jäger P. I. p. 141. u. f.

§. XXII.

§. XXII.

Der Vogel-Fang geschiehet durch die Falcken und Reiher-Beitz, Enten-und Hüner-Fänge, und diese durch Hüner-Hunde, Treibe-Pferde, und (a) dergleichen.

(a) Wovon der oft angeführte teutsche Jäger Part. I. p. 316. u. f. mehr Nachricht giebt.

§. XXIII.

Die Jäger-Kunst ist eine der ältesten Künste, und wird zu einem geschickten Jäger erfordert, daß derselbe nicht nur der wilden Thiere Eigenschafften wohl kenne, die Hunde abzurichten und anzuführen, mit dem Jagd-Zeuge gut umzugehen und allerhand Arten der Jagden anzustellen, und die Jagd-Wörter und Gebräuche wisse, sondern auch die Waldungen und derselben Gräntze kenne, und die Forst-Jagd-Ordnungen wohl inne habe.

§. XXIV.

Die Fischerey geschiehet entweder in denen öffentlichen Strömen, und ist ein Regale, oder Privat-Flüssen, Seen und Teichen auf eigenem Grund-Boden.

§. XXV.

Bey Anlegung der Hecht- Karpen- Karauschen- und anderer Art Teiche sind zu beobachten, (1) ob man dazu berechtiget? (2) der

Grund und Boden, wie auch Wasser nach Unterscheid der Fische; (3) derselben Besetzung und Wartung.

§. XXVI.

Der gewöhnliche Fisch-Fang geschiehet mit Netzen, Reussen, Hamen, Angeln, Ablassung der Teiche 2c.

§. XXVII.

Denen Fischen sind nicht nur die Störche, Fisch-Ottern, Reiher und andere Raub-Vögel, Wasser-Mäuse und Enten, sondern auch das Flachs-Rösten, Unreinigkeiten von Gerbereyen und Färbereyen, Säge-Späne, Staub, Kalck 2c. sehr schädlich, und ist dagegen, wie auch Fisch-Diebereyen und unberäthliches Fischen mit kleinen Netzen Versehung zu thun, wovon in der IV. Abtheilung mit mehreren.

Neuntes Capitel,

Vom Mühlen-Wesen.

Inhalt.

§. 1. Ob Mühlen anzulegen einem jeden erlaubt sey?

§. 2. Verschiedene Arten der Mühlen.

§. 3. Was bey dem Bau derselben zu beobachten?

§. 4. Von Zwang-Mühlen.

§. 5. Daß die Mühlen unbewegliche Pertinenz-Stücke seyn, und dem Lehns-Folger gehören.

§. 6. Verschiedene Nutzung derselben.

§. 7. Von Mühlen-Ordnungen.

§. I.

§. I.

Auf eigenem Grund und Boden Mühlen anzulegen, stehet zwar an einigen Orten einem jeden frey, an andern aber wird des Landes-Herren Bewilligung dazu erfordert, und ist nicht zu zweiffeln, daß von selbigen zu gemeinem Besten dergleichen natürliche Freyheit könne eingeschräncket werden.

Hert. *Opusc.* T. II. p. 301. Scheplitz *Consuet. March.* P. IV. 23. Churfürstl. Brandenb. Policei-Ordnung Cap. XII. §. 1. Rohrs H. R. lib. IV. c. 17.

§. II.

Die Mühlen sind verschiedener Arten, und in Ansehung der bewegenden Ursachen, Hand- Roß- Wind- Wasser- und (a) Wagen-Mühlen; in Ansehung des Gebrauchs derselben, Mahl- Stampf- Oel- Polier- Säge- Walck- Pulver- Papier- und Moder-Mühlen.

(a) Wovon die Natur- und Literatur-Geschichte im IV. Versuch p. 1009. nachzusehen.

§. III.

Die Haupt-Stücke bey den Wasser-Mühlen sind der Fach-Wehr- oder Mahl-Baum, und Sicher-Pfal, durch welche das Wasser in gewisser Maaße auf die Mühlen geleitet, und das überflüßige ohne Schaden der Benachbarten davon abgewendet wird, und ist dahero bey

Erbau-

Erbauung einer Mühle dahin zu sehen, daß solche Stücke wohl eingerichtet, und nachgehends nicht verändert werden.

Chur-Brandenb. Policei-Ordnung l. c. und Chur-Sächsische Mühlen-Ordnung in Cod. Aug. P. I. p. 699.

§. IV.

Zwang-Mühlen, in welchen die Leute gewisser Orten ihr Getreide mahlen zu lassen verbunden sind, werden erlanget durch Landes-Fürstl. Bewilligungen, Verträge, und Verjährungen, und hören wieder auf, entweder auf gewisse Zeit, wann die Mahl-Gäste nicht können zur Mühle kommen, und befördert werden, oder gäntzlich, durch des Grund-Herrens Abstand von seinem Recht, und Verjährung.

§. V.

Die Mühlen werden zu den unbeweglichen Pertinentz-Stücken gerechnet, und wann zweifelhafftig ist, ob dieselben auf Lehns-Grund und Boden erbauet sind, gehören solche dem Lehns-Folger.

§. VI.

Es pflegen dieselbigen denen Müllern entweder um die vierte Metze und gewisse Præstationen überlassen, oder verpachtet zu werden.

§. VII.

Von Müller-Ordnungen, dergleichen zu machen

machen denen Landes-Herren alleine zustehet, ist die IV. Abtheilung, und von Krieges-Metzen die V. nachzusehen.

Zehendes Capitel,

Von Berg-Wercken und Glaßmachereyen.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung der Berg-Wercke, und Regalität derselben.
§. 2. Wie selbige den Privat-Leuten zukommen?
§. 3. Ob die Berg-Wercke zu unterhalten rathsam?
§. 4. Von den Metallen und verschiedenen Arten derselben.
§. 5. Von der Wünschel-Ruthe.
§. 6. Gewissere Anzeigungen der vorhandenen Metalle.
§. 7. Von Berg-Wercks-Gesellschafften, derselben Beschwerden und Vortheil.
§. 8. Vornehmste Theile eines Berg-Wercks.
§. 9. Von Berg-Leuten.
§. 10. Zubereitung der Metalle.
§. 11. Von Verwandelung der Metalle, oder Stein der Weisen.
§. 12. Verschiedene Arten der Steine.
§. 13. Von Stein-Kohlen.
§. 14. Von Kalck-Steinen und Kalck-Brennereyen.
§. 15. Des Saltzes verschiedene Arten, Zubereitung, und Vorzug der Hällischen Saltz-Siederey.
§. 16. Vom Salpeter.
§. 17. Verschiedene Arten der Erden.
§. 18. Vom Kobolt.
§. 19. Vom Torff und dessen Zubereitung.
§. 20. Vom Thon und Ziegel-Brennereyen.
§. 21. Von Mineralischen Brunnen und Bädern.
§. 22. Von Conservation der Berg-Wercke.
§. 23. Von Anlegung der Glas-Hütten.
§. 24. Von Zubereitung des Glases.

§. I.

§. I.

Berg-Wercke sind Oerter, wo allerley aus Metallen, Steinen und Erde bestehende Mineralien ausgegraben werden, und gehören zu denen Landes-Fürstlichen Regalien.

§. II.

Es pflegen aber selbige nach Bergwercks-Recht unter den Berg-Zehnden und andern Bedingungen Privat-Leuten zur Cultur übergeben zu werden.

v. Beyer Sp. J. Germ. lib. II. c. 4. p. 23.

§. III.

Ob es der Mühe werth die Berg-Wercke zu unterhalten und neue anzubauen, haben zwar einige aus verschiedenen Ursachen zweiffeln wollen, andere aber mit besserm Grunde solches vortheilhafftig zu seyn erachtet.

Wilh. Schröder F. S. und Rent-Cammer. c. LXV. G. Leib, Erste Probe p. 43. G. C. Kirchmäyer, Hoffnung besserer Zeiten.

§. IV.

Die Metalle bestehen aus Gold, Silber, Kupfer, Eisen, Zinn und Bley, von deren Ursprung die Naturkündiger nicht einerley Meinung hegen.

Rohrs H. R. C. X. p. 413.

§. V.

Es pflegen selbige durch die Wünschel- oder Glücks-Ruthe aufgesucht zu werden, von welcher aber andere nicht viel halten, und solche als ein unge-

ungewisses, abergläubisches und gottloses Mittel verwerffen.

§. VI.

Gewissere Mittel sind der Berg-Bohrer, das Schurffen und verschiedene Kenn-Zeichen der an einem Ort vorhandenen Metalle, als, wann sich auf Brunnquellen, so aus dem Gebürge kommen, Staub wie Hütten-Staub befindet; Gras und Kräuter bereiffet werden, ausgenommen auf einem Gange; Wenn von den Dünsten eines Ganges die Thau-Tröpflein am Grase verzehret werden; Wann die Aeste an den Bäumen im Frühling schwartz und die Blätter blau und bleyfärbig sind, und dergleichen (a) mehr; wie dann auch einige Verzeichnisse (b) derjenigen Oerter, wo Metalle befindlich seyn sollen, vorgezeiget werden, die vornehmsten Berg-Wercke aber zufälliger Weise entdecket worden.

(a) G. E. von Lehn-Eyßen in seinem gründlichen Bericht von Berg-Wercken. (b) Dergleichen in dem V. Stück der Oeconomischen Fama befindlich.

§. VII.

Die Personen, welche sich zu Anbauung eines Berg-Wercks zusammen thun, werden Gewercke oder Lehn-Schafften; der erste Miether desselben der Lehn-Träger, und desselben Vorzug das Berg-*Seniorat* genannt. Die Beschwerden dieser Gesellschafften bestehen in der Zubusse, Zehnden ꝛc. Der Vortheil in der Ausbeute.

§. VIII.

§. VIII.

Das Feld, womit ein Gewercke belehnt ist, heisset die Zeche, und wird abgetheilet in sichtbarliche Theile, als Schachte, Stollen und Gruben; und unsichtbarliche, als Schichte und Kuxen.

§. IX.

Die Berg-Leute sind verschiedener Arten, und verrichten ihre Arbeit nach drey oder vier Schichten.

§. X.

Die ausgegrabene Metalle werden durch Pochen, Waschen, Schmeltzen, Rösten, Seygern und Probiren zu ihrem Gebrauch zubereitet, wobey aber der Metallurgie Erfahrne noch vieles täglich zu verbessern finden.

§. XI.

Daß aus Kupffer und Gallmei Meßing, und aus Eisen Kupfer könne gemacht werden, ist eine bekannte Sache, ob aber durch die Alchymisterei schlechtere Metalle in Gold zu verwandeln seyn, wird noch sehr gestritten, und von einigen zwar möglich gehalten, von andern aber als ein betrügerisches Vorgeben verworffen.

Hohberg T. 1. p. 114. Oecon. Fama 9. Stück.

§. XII.

Die Steine sind Cörper, welche sich weder schmeltzen noch mit dem Hammer arbeiten lassen, und dahero von denen Metallen, wie auch

unter sich unterschieden. Zu den bekanntesten gehören die Bruch-Steine, welche aus den Felsen gegraben, und zu Mühl- und andern Steinen zubereitet werden; die Stein-Kohlen; Kalck-Steine; verschiedene Arten des Saltzes; Salpeter und dergleichen. Wie selbige generiret werden, und ob solche aus dem Saamen, wie die Pflantzen wachsen, sind die Natur-Kündiger nicht einerley Meynung.

§. XIII.

Von Stein-Kohlen sind die besten, welche tief aus der Erde gegraben werden, eine helle Flamme geben, die nicht brennen, bis sie durch einen starcken Wind angeblasen werden, keinen übeln Geruch von sich geben, leichte, schwartz und groß sind. Daß selbige auch beym Schmeltzen der Metalle, zu grosser Menage des Holtzes, können gebrauchet werden, ist nunmehr ausgemacht.

§. XIV.

Die Kalck-Steine werden durch Brennen in Kalck-Oefen, und Löschen, zum Kalck zubereitet, und ist beym Brennen in Acht zu nehmen, daß die grossen Steine, damit der Ofen nicht springe, zerbrochen werden; das Löschen nicht mit allzukalten Wasser und nicht zu gehling geschehe, und der Kalck eine Zeit lang liegen bleibe, ehe derselbe gebraucht werde.

§. XV.

Das Saltz ist entweder Berg- Meer- oder Quellen-Saltz; die erste Gattung wird aus der Erde gegraben; die andere durch Ausrauchen des in Teiche geleiteten Meer-Wassers, und die letztere, welche die beste ist, durch die Siederey zubereitet; von dergleichen Saltz- Siedereyen die Hällische, was so wohl die Einrichtung und Menage dabey, als Menge und Güte des Saltzes betrifft, die vornehmste in Teutschland ist.

IV. Abtheil. c. XII. §. 13. V. Abtheil. c. VIII. §. 6.

§. XVI.

Der zum Schieß-Pulver und vielen andern Gebrauch unentbehrliche Salpeter ist ein Stein-Saltz, und wird aus gemeiner in alten Ställen, Keller und andern Orten gegrabener Erde ausgesotten, soll auch in gewissen hierzu gemachten Gewölbern wachsen, und ist derjenige gut, welcher ohne Knall und hinterlassenen Satz schnell wegbrennt.

§. XVII.

Zu denen vielerley Gattungen der Erde gehören auch der Kobolt, Torf und Thon.

§. XVIII.

Durch den Kobolt (a) ist allhier diejenige Berg-Art grauer Farbe, woraus mit Zuthat einer gewissen Masse von Quartz- und Pott-Asche die blaue Farbe gemacht wird, zu verstehen.

(a) Hertwigs Berg-Buch.

§. XIX.

Der Torf ist eine mit vielen Wurtzeln durchwachsene Erde, und wird entweder in länglich viereckigen Stücken aus dem Grund und Boden gestochen, und um zu trocknen, in Hauffen gestellet, oder von dergleichen aus sümpfigen Orten mit Netzen aufgefischter Erde, an einigen Orten auch durch die Kunst von Loh-Gerber Staub und auf andere Art zubereitet. Daß die ersten Gattungen des Torfs, so wohl als die Stein-Kohlen, beym Schmeltzen der Ertze zu gebrauchen, ist oben (*) bereits angemercket worden.

(*) Cap. VIII. §. 7.

§. XX.

Der Thon ist eine fette leimichte Erde, und werden, wo dergleichen befindlich, Ziegel-Brennereyen nützlich angeleget, wobey zu beobachten, daß der Thon nicht mit Mergel vermenget noch allzufett sey, oder derselbe mit magerer Erde und Sand gemischt, solche auch im Herbst aufs künfftige Jahr gegraben werde, übrigens für wohlangelegte und mit nöthigen Gerüsten versehene Ziegel-Scheunen und gute Ziegel-Oefen Sorge zu tragen.

§. XXI.

Wo Mineralien vorhanden, daselbst pflegen sich auch Gesund-Brunnen und warme

Bäder zu befinden, deren Unterhaltung dem Besitzer so wohl des Grundes und Bodens, als dem gemeinen Wesen vortheilhafftig ist.

§. XXII.

Was zu Conservation der Berg-Wercke dienlich, davon ist die IV. Abtheilung nachzusehen.

§. XXIII.

Glas-Hütten werden an denjenigen Orten, wo ein grosser Vorrath von Holtz ist, und dasselbe keinen andern vortheilhafftigern Abgang hat, nützlich angeleget, insonderheit, wann der Grund und Boden zu Wiesen und Aeckern würde zu gebrauchen seyn.

§. XXIV.

Das Glas bestehet aus einer von Pott-Asche, weissen Kieselstein-Sand, Salpeter und *Manganesse*, in gewisser Maaße vermischter Materie, welche in den *Calcinir-* und Schmeltz-Oefen zubereitet, und das daraus von verschiedener Art verfertigte Glas in den Kühl-Oefen wieder abgekühlet wird. Die grösseste Kunst bestehet in dem schleiffen, färben und mahlen der Gläser; das vornehmste Glas ist bisher das Venedische gewesen, welchem aber das Königliche Preußische zu Potsdam und Neustadt an der Doß, wie auch das Dresdensche nunmehro nichts nachgeben.

Eilff-

Eilfftes Capitel,
Von Dorffschafften.

Inhalt.

§. 1. Was Dorffschafften sind.
§. 2. Derselben Ursprung.
§. 3. Verschiedenheit derselben und deren Einwohner.
§. 4. Von Bauren.
§. 5. Von Cossäten.
§. 6. Von Leibeigenen.
§. 7. Von Haus-Leuten.
§. 8. Was Dorff - Fluren sind.
§. 9. Von gemeinen Dorff-Gütern.
§. 10. Von Beschaffenheit der Bauer-Güter.
§. 11. Von der Erbfolge in selbigen.
§. 12. Freyheiten der Bauren.
§. 13. Pflichten derselben.
§. 14. Worinnen solche bestehen.
§. 15. Gefälle von Bauren-Lehn.
§. 16. Befugnisse über die Leibeigenen.
§. 17. Abschoß und Abzug.
§. 18. Von der Brau-Gerechtigkeit und Krug-Verlag.
§. 19. 20. Von der niedern und hohen Gerichtsbarkeit.
§. 21. Vom Pfarr-Lehn.
§. 22. Von dienstbarlichen Gerechtigkeiten.
§. 23. Von Dorff-Ordnungen.

§. I.

Dorffschafften sind Gemeinen oder Gesellschafften solcher Leute, welche den Feld- oder Acker-Bau treiben, und Dorff-Recht geniessen. Die Oerter, welche selbige bewohnen, werden Dörffer (a) genannt, von der schlechten Beschaffenheit ihrer Wohnungen.

(a) Von dem Wort Dorff, welches ein Stück Erde bedeutet,

bedeutet, weil entweder die Häuser der Dorff-Einwohner aus Erde gemacht, oder dieselben anfänglich unter der Erde gewohnt haben. Andere Ableitungen dieses Worts suche bey Steph. Skinnero in seinem Etymologico Linguæ Angl. v. Thorp.

§. II.

Bey den Teutschen sind dergleichen Gesellschafften in spätern Zeiten, theils zu ihrer Sicherheit gegen die Raubereyen, theils auch zu besserer Uebung des Christlichen Gottesdienstes entstanden.

§. III.

Die Dörffer sind entweder Reichs-Amts- oder Adeliche Dörffer; die Einwohner aber derselben bestehen aus Bauren, Cossäten, Leibeigenen und Hausleuten.

§. IV.

Bauren sind, welche ein solches Gut erblich besitzen, worauf dieselben ein Gespann Pferde oder Ochsen halten, und damit nicht nur ihren Acker bestellen, sondern auch ihrer Gerichts-Obrigkeit Dienste leisten können, dahero auch selbige Hüfner und Anspänner genennet werden.

§. V.

Cossäten, sonst auch Kötner und Hintersassen genannt, sind ursprünglich, welche ein Häußlein nebst einem Garten und wenigem Acker besitzen,

besitzen, und ihrer Herrschafft nur Hand-Dienste zu leisten schuldig sind.

§. VI.

Leibeigene sind, über deren Person und Güter der Herrschafft das Eigenthum und die Macht solche zu verpfänden und zu veräussern zustehet.

§. VII.

Hauß-Leute sind Mieths-Leute, welche sich von Arbeits-Lohn erhalten.

§. VIII.

Der Bezirck des Grundes und Bodens bey einem Dorffe wird die Dorff-Flur genannt, und bestehet in gemeinen und eigenen Gütern.

§. IX.

Gleichwie der Nutzen von den gemeinen Aeckern, Wiesen, Huth und Trifft, Holtzung, Fischerey rc. allen und jeden im Dorff angesessenen zustehet, so werden auch dieselben auf gemeine Kosten erhalten.

§. X.

Die Bauer-Güter sind anfänglich durch Knechte bestellet; nachgehends denen Freygelassenen auf Miethe und andere Weise überlassen, endlich aber den Bauren erblich zu Theil worden, und werden von selbigen anitzo entweder als Zinß- und Erb-Zinß-Güter, oder Bauren-Lehn (a) be-

(a) besessen, oder noch unter verschiedenen Mieths-Bedingungen denenselben übergeben.

(a) Dergleichen Lehn bestehet in Freyheit von der Pacht, gegen Erlegung eines Kauff-Geldes, Lehn-Waare und Lehn-Pferd, wovon nachzusehen das V. Stück der Oeconomischen Fama n. I.

§. XI.

Die Erb-Folge in den Bauer-Gütern geschiehet gemeiniglich nach dem Kuhr-Recht, (a) vermöge welchem von den ältesten Söhnen die Güter getheilet werden, den jüngsten aber das Recht zustehet eine Erb-Portion, oder das Gut zu erwehlen. Die Folge in den Bauer-Lehnen ist gantz (b) besonders, und werden die collaterales davon ausgeschlossen.

(a) Beyer lib. II. c. I. de Jure optand.
(b) Siehe hievon die Oeconomische Fama l. c.

§. XII.

Sonst geniessen auch die Bauer-Leute, theils wegen ihrer Einfalt, theils zu Beförderung des Acker-Baues viele so wohl persönliche als reale und gerichtliche Freyheiten.

§. XIII.

Die schuldigen Pflichten der Dorff-Einwohner sind entweder publiques und Landes-Beschwerden, davon die V. Abtheilung nachzusehen, oder privat-und den Guts-Herrn zu leistende

Pflich-

Pflichten, und diese wiederum persönliche oder *reale*.

§. XIV.

Die persönlichen Pflichten der Bauren bestehen in den Acker-und Bau-Diensten; die *reale* in verschiedenen Geld-und Korn-Pachten; Getreide-Heu-Garten-Holtz-und Fleisch-Zehenden. Dergleichen auch nun den Cossäten obliegen, ausser daß dieselbigen nur Hand-Dienste zu leisten schuldig sind. Die Haus-Leute aber pflegen ihrer Obrigkeit jährlich nur ein Gewisses an Geld zu geben.

§. XV.

Von den Bauer-Lehnen geniesset der Lehn-Herr das bey erster Ertheilung des Lehns zu erlegende Kauff-Geld; bey jedweder Miethung die Lehn-Waare; das Lehn-Pferd, und nach Ausgang der Lehns-Folger den Rück-Fall des Lehns.

Siehe die Anmerckung bey dem §. 10.

§. XVI.

Ausser dem, daß die Leibeignen wider ihrer Herren Willen ihre Wohnung nicht verändern, noch heyrathen, oder von ihrer Habschafft disponiren können, ungemessene Dienste und andere Præstationen leisten müssen, bekommt auch die Herrschafft von derselben Verlassenschafft den Tod-Fall oder das Haupt-Recht,

und an einigen Orten den dritten Theil davon, oder eine gewisse Summe Geldes.

§. XVII.

Von denenjenigen Unterthanen, welche ihre Wohnung und Güter an andere Orte bringen, wird ihrer vorigen Gerichts-Obrigkeit Nachsteuer oder Abschoß, von Fremden aber, welche eine Erbschafft abholen, Abzug, an einigen Orten weniger, an andern mehr bezahlt, es sey dann, daß durch besondere Verträge zwischen denen Landes-Herren dergleichen aufgehoben.

§. XVIII.

Obschon die Brau-Gerechtigkeit eine bürgerliche Nahrung ist, so stehet jedoch auch solche nebst dem Krug-Verlag denen Guts-Herren öffters zu, entweder aus besonderer Concession, oder durch Verjährung.

§. XIX.

Denen Guts-Herren stehet auch die niedere Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen zu, und wird bey entstandenem Zweiffel præsumiret, die hohe aber, oder Criminal-Gerichtsbarkeit muß bewiesen werden, entweder mit ausdrücklicher Concession, oder andern Gründen.

§. XX.

Es wird aber die Gerichtsbarkeit verwaltet durch

durch rechtmäßig dazu bestellte Actuarios, Schultzen, (a) und zwey oder drey Schöppen.

(a) Einige derselben sind Erb- und Lehn-Schultzen, wegen eines mit dem Schultzen-Amt verknüpften Bauren-Lehns.

§. XXI.

Die Kirchen auf dem Lande sind entweder Mutter-eingepfarrte oder vagirende Kirchen, worüber so wohl als die Schulen, denen, welche das Jus Patronatus oder Pfarr-Lehn haben, das Recht und die Pflicht zustehet, den Prediger zu beruffen, zu præsentiren, und nach erhaltener Landes-Fürstlichen Confirmation zu installiren, wie auch die Schulmeister zu bestellen, selbige zu besolden, auf die Kirchen-Güter und Gefälle Acht zu haben, und die Kirchen-Rechnungen abzunehmen, dahingegen aber besondere Ehre und Vorrechte zu geniessen.

§. XXII.

Bey den Land-Gütern befinden sich auch, und sind theils unentbehrlich die auf anderm Grund und Boden zustehende dienstbarliche Gerechtigkeiten des Fuß-Steigs, Vieh-Triebs, Fuhr-Wegs, Wasser-Leitens, Wasser-Schöpfens, der Vieh-Trancke, und dergleichen mehr.

§. XXIII.

§. XXIII.

Von Dorff-Ordnungen und andern zu Erhaltung des Dorff-Wesens dienlichen Mitteln ist die IV. Abtheilung nachzusehen.

Zwölfftes Capitel,

Von Administration, Verpachtung und Anschlagung der Land-Güter.

Inhalt.

§. 1. Verschiedene Nutzung der Land-Güter.
§. 2. Von Administration überhaupt.
§. 3. Worinnen die Verwaltung eines Land-Guts bestehe?
§. 4. Was zur Berechnung der Einnahme und Ausgabe nöthig.
§. 5. Wie die Amt-Leute und Verwalter zu bestellen.
§. 6. Was die Verpachtung sey?
§. 7. Arten derselben.
§. 8. Von der Zeit-Pacht überhaupt.
§. 9. Von Anschlagung der Land-Güter und Verschiedenheit derselben.
§. 10. Was dazu zum Grunde zu setzen?
§. 11. Wie solche formiret werden.
§. 12. Von Anschlagung der Pflug-Dienste.
§. 13. Von Pferden.
§. 14. Anschlagung des Rind-Schaaf-Schweine- und Feder-Viehes, und Bienen.
§. 15. Anschlagung der Acker.
§. 16. Anschlagung des Wiese-Wachses.
§. 17. Von Huth und Trifft.
§. 18. Anschlagung der Werder, Gärten und Weinberge.
§. 19. Von Holtzung, Mast und Jagd.
§. 20. Anschlagung der Pech- und Kohlen-Brennereyen.

§. 21. Anschlagung der Fischerey.
§. 22. Mühlen-Anschläge.
§. 23. Anschlagung der Brauer.
§. 24. Anschlagung der Brandwein-Brennerey.
§. 25. Von Berg-Wercken.
§. 26. Anschlagung der Ziegel-Brennereyen.
§. 27. Von Verpachtung der Saltz-Siederey.
§. 28. Anschlagung der Gerichtsbarkeit.
§. 29. Wie das Getreide zu Gelde anzusetzen.
§. 30. Von Publication der Verpachtung.
§. 31. Von Licitation und Adjudication.
§. 32. Von Pacht-Contracten und Caution.
§. 33. Von Inventariis.
§. 34. Was bey anderwärtiger Verpachtung zu beobachten?
§. 35. Von Verpachtung um die Helffte.

§. I.

Die Land-Güter werden genutzet entweder durch Administration, oder Verpachtung derselben.

§. II.

Die Administration bestehet in Verwaltung der Land-Güter und richtigem Verzeichniß der Einnahme und Ausgabe bey selbigen, und geschiehet entweder von den Guts-Herren selbst, oder durch hierzu bestellte tüchtige Amt-Leute, Verwalter, Schösser ꝛc.

§. III.

Die Verwaltung der Land-Güter ist eine genaue Beobachtung aller bey denselben befindlichen Zubehörungen, und möglichsten Menage der hiezu nöthigen Kosten.

§. IV.

Zu richtigem Verzeichniß der Einnahme und Ausgabe gehören wohleingerichtete Wirthschaffts-Manualien und Rechnungen.

Döplers Rechnungs-Beamte lib. I. c. 14.

§. V.

Dazu aber werden erfordert, gottesfürchtige, treue und der Land-Wirthschafft kundige Wirthe, Amt-Leute, oder Verwalter, derselben Bestallung, Instruction mit überlieferten Inventarien, Verpflichtung und (a) Caution.

(a) Vorschrifften zu guter Einrichtung dergleichen Instrumenten sind befindlich in H. von Rohr Vorrath von allerhand Contracten &c. und Jacob Döplern in seinem Rechnungs-Beamten.

§. VI.

Die Verpachtung ist ein Mieths-Contract, wodurch von dem Guts-Herrn, oder dessen Vormündern, die Nutzung seines Land-Guts dem Pachter gegen eine jährliche Pension oder um die Helffte verpachtet wird.

§. VII.

Es ist selbige entweder eine Zeit-Pacht, welche auf gewisse und gemeiniglich sechs Jahre geschiehet, oder (*) Erb-Pacht, welche bey Fürstl. Aemtern gebräuchlich.

(*) Wovon die V. Abtheilung nachzusehen.

§. VIII.

§. VIII.

Zur Verpachtung werden erfordert richtige Anschläge der Güter, Publication der vorseyenden Verpachtung, Licitation, Adjudication, Pacht-Contracte, Inventaria und Caution.

§. IX.

Anschläge der Güter sind Verzeichnisse des Ertrags oder der jährlichen Nutzung derselben nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme, und entweder gerichtliche, welche durch dazu von der Obrigkeit Verordnete, mit Zuziehung verständiger Land-Wirthe und Handwercks-Leute, bey entstandenen Concursen geschehen, oder außergericht- und willkührliche zu freywilligem Verkauf, Erb-Vergleichen oder Verpachtungen der Land-Güter.

§. X.

Zu Pacht-Anschlägen werden nicht nur richtige Verzeichnisse aller zu einem Land-Gut gehörigen Pertinenzien erfordert, auch wegen deren Nutzung der vorigen Verwalter Aussage und derselben Wirthschaffts-Manualien und Rechnungen nicht genug, sondern überdem rathsam, Zeugen zu vernehmen, und ein und ander Pertinenz-Stück in Augenschein zu nehmen.

§. XI.

Bey Formirung der Anschläge werden die bestän-

beständige Geld- Vieh- und Getreide-Pächte voran, und diese letztere nach der Cammer-Taxe, oder Marckgängigen Preiße zu Gelde gemacht, denselben aber die unbeständige als Lehn-Waare, Abzugs- Abschoß- Annehmungs- Erlaß-Gelder und andere steigende und fallende Gefälle nachgesetzt.

§. XII.

Bey Anschlagung der Pflug-Dienste ist dahin zu sehen, wie viel ein Gespann zu unterhalten koste, und mit selbigem in einem Tage könne verdienet; Bey den Holtz- Korn- und Vorspann-Fuhren aber, wie viel Tage und Unkosten von dem Anspanner darauf müsten verwendet werden.

§. XIII.

Die Pferde, weil selbige viel zu unterhalten kosten, und an deren Statt andere müssen angeschaffet werden, werden nicht in Anschlag gebracht, die Stutereyen aber der Herrschafft gemeiniglich reserviret.

§. XIV.

Bey dem übrigen Vieh ist dahin zu sehen, wie viel desselben könne gehalten werden? und pflegen, wann das Wiese-Wachs absonderlich in Anschlag gebracht wird, das Melcke-Vieh zu 2. bis 3. Rthl. das Güste-Vieh zu 16. Gr. die Schaafe entweder ins Gemenge, jedes Hundert zu 10. bis 12. Thl. oder nach Abzug

der

der Schäfer-Knechte und Lämmer-Jungen Schaafe, jedes Stück zu 6. Gr. und vor die Molcken-Pacht vom Knechte-Vieh jedes Viertel-Hundert zu 2. Rthl. vor Käse zu 16. Gr. die Schweine Mandelweise, und jede Mandel zu 2. Rthl. das Feder-Vieh entweder gar nicht, oder gering; die Bienen aber jeder Stock zu 8. Gr. angeschlagen zu werden.

§. XV.

Bey Anschlagung der Aecker hat man sich zu erkundigen nach derselben Quantität, Beschaffenheit, Eintheilung in Felder, Aussaat und Zuwachs, von welchem 1. Korn zur Saat, ein oder mehr Körner zur Wirthschafft abgezogen werden, das übrige aber zur Arende oder Pacht verbleibt. Erbsen, Lein, Heidekorn, wann dessen nur zur Haushaltung ausgesäet wird, pflegen nicht in Anschlag gebracht zu werden.

§. XVI.

Das Wiesewachs wird nach Morgen, und jeder, nachdem die Wiesen schlecht oder gut, ein- oder zweyhauicht sind, verschiedentlich, zu 16. Gr. bis 2. Thal. angeschlagen.

§. XVII.

Huth und Trifft pflegen nicht angeschlagen zu werden, es sey denn, daß selbige von grosser Importanz sind, und, wie in denen Niederlanden, Wiesen zur Hütung gebraucht werden.

§. XVIII.

Die Anschlagung der Werder, Gärten und Weinberge geschiehet durch einen Durchschnitt des Zuwachses von 6. oder 9. Jahren, dergestalt, daß nach geschehener Theilung der gantzen Summe sothanen Zuwachses mit 6. oder 9. das Facit nach Abzug der Unkosten auf Bestellung der Gärten und Weinberge zum jährlichen Ertrag und Pacht genommen wird.

§. XIX.

Die Verpachtung der Holtzung, Mast und Jagd sind weder dem Verpachter noch Pachter zuträglich, und pflegen zur Berechnung reserviret zu werden, ausgenommen die Nieder-Jagd, damit der Pachter sich nicht zu beklagen habe, daß ihm das Getreide dadurch beschädiget werde.

§. XX.

Die Pech-oder Theer-Brennereyen werden nach den Oefen oder Bränden, und jeder zu 6. Rthl. angeschlagen; zu Kohlen-Brennereyen aber wird das Holtz Klaffterweise gegeben, und jede Klaffter nach gewisser Taxe bezahlt.

§. XXI.

Die Fischerey in Teichen wird nach Morgen abgemessen, und der Morgen zu 4. 6. und 8. Rthl, angeschlagen, die Fischerey aber in Strömen nach

nach einem Durchschnitt 6. oder 9. jähriger Nutzung.

§. XXII.

Bey Anschlagung der Zwang-Mühlen hat man sich zu erkundigen, wie viel Oerter ihr Getreide daselbst mahlen zu lassen verbunden sind, und wie viel Personen darinnen vorhanden, da dann jede zu 10. Scheffel Rocken gerechnet und in Empfang gebracht, von jedem Scheffel die 16. Mahl-Metze und 3. Pf. Mahl-Geld; von dem Weitzen, Brandwein-Schrot, Weitzen-und Gersten-Maltz, nach einem Accise-Extract durch einen Durchschnitt von 6. Jahren die 16. Metze, davon aber abgezogen werden die Kosten zum Unterhalt des Müllers, der Mühlen-Knechte, der Mühl-Steine, zu Schärfung der Eisen, zum Beutel-Tuch, Schmeer ꝛc. und das übrige zum Ertrag und Pacht verbleibet. Bey den ungezwungenen Mühlen wird das gemahlene Getreide aus den Mühlen-Registern und Accise-Extracten von 6. oder 9. Jahren zusammen gerechnet, die Summa mit 6. oder 9. getheilet, und das Facit vor die Quantität des jährlich zu mahlenden Getreides genommen, ferner von jedem Scheffel die 16. Metze, samt dem Mahl-Gelde zum Empfang angesetzt, da alsdenn, nach geschehenem Abzug der erwehnten Ausgaben, das übrige zur Pacht verbleibet.

§. XXIII.

Bey Anschlagung der Brauereyen ist von dem beeydigten Brauer und andern zu vernehmen, wie viel Brauen in einem Jahr geschehen? ob es Gersten-oder Weitzen-Bier? ob Zwang-Schencken verhanden? wie viel Tonnen jedesmahl gegossen werden? was jede koste? wie viel vor Cofent oder Nachbier und Treber eingenommen werde? von dieser Einnahme aber werden die Ausgaben vor Weitzen oder Gerste, Maltz, Hafer, Hopfen, Brauer-Hülffer-Arbeiter-und Bötticher-Lohn, Mühlen-Fuhre, Holtz, Licht, Säcke, Körbe, Bier zu des Pachters Consumtion abgezogen, und bleibt das übrige zur Arende.

§. XXIV.

Auf gleiche Art wird mit Anschlagung der Brandwein-Brennerey verfahren, und erkundiget, wie vielmahl jährlich, und wie viel Quart oder Maaß jedesmahl gebrannt werden? was jedes Quart oder Maaß Brandwein koste? und dieses samt dem Vortheil vor die Schweine-Mast in Empfang gesetzt, davon aber die Ausgabe vor Rocken, Gerste und andere Zuthaten, Holtz, Gefäß, Lohn vor den Brauer und Knecht abgezogen, und das übrige zur Pacht bleibet.

§. XXV.

Die Berg-Wercke pflegen nicht verpachtet, sondern Privat-Leuten zu bauen vor den Berg-Zehnden überlassen zu werden.

§. XXVI.

§. XXVI.

Bey Anschlagung der Ziegel-Brennereyen hat man sich zu erkundigen, wie viel Oefen, und wie viel Tausend Steine jedesmahl gebrannt werden? alsdann jedes Tausend zu 4. und mehr Rthl. in Empfang gebracht, davon die Ausgaben vor Ziegel-Streicher-Lohn, Erde anzuführen, und Holtz, abgezogen, das übrige aber zur Pacht verbleibet.

§. XXVII.

Bey den Saltz-Wercken, wird nur das Saltz-Sieden verpachtet, das Saltz aber in die Landes-Fürstl. Magazinen geliefert.

§. XXVIII.

Die niedere und hohe Gerichtsbarkeit wird nach einem Durchschnitt 6. oder 9. jähriger Gefälle davon angeschlagen, wobey aber dahin zu sehen, daß dem Pachter Maaß und Ziel gesetzt werde in Bestrafung der Unterthanen, vermittelst vorbehaltener Einsendung der Protocollen, und Determinirung der Strafen.

§. XXIX.

Weil das Getreide bey der Verpachtung zu Gelde anzuschlagen ist, so geschiehet solches entweder nach Marckgängigem Preiß des Getreides, dergestalt, daß die verschiedene Preiße von denen nächst vorhergehenden 6. oder 9. Jahren

zusammen gezogen, und die Summa mit 6. oder 9. getheilet werde, alsdann das Facit das Mittel ist, und der Preiß des zu verpachtenden Getreides, oder nach der Sommer-Taxe.

§. XXX.

Die Publication der Verpachtung geschiehet durch angeschlagene Patente an öffentlichen Orten, oder in den Zeitungen und Intelligenz-Zetteln, oder wöchentlichen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten, und bestehet solche in einem generalen Verzeichniß der Pacht-Stücke, Benennung des Orts, wo die nähere Anschläge zu finden, und die Licitation geschehen solle.

§. XXXI.

Bey der Licitation ist rathsam, daß die Licitanten erst einer nach dem andern vorgelassen, und derselben Erboth registriret, nachgehends aber alle zusammen vorgefordert werden. Die Adjudication pflegt dem Meistbietenden in dem dritten Termino der Licitation zu geschehen.

§. XXXII.

Aus der registrirten Punctation zur Verpachtung werden nachgehends die Pacht-Contracte un. zugleich die Caution vollzogen, wobey alle mögliche Vorsichtigkeit und bekannte Cautelen zu beobachten.

§. XXXIII.

Die Inventaria, welche bey der Verpachtung dem

dem Pachter zugestellet werden, sind die Schiff- und Geschirre- Vieh- und Feld-Inventaria. Das erste ist ein Verzeichniß des bey dem verpachteten Gut verhandenen Geschirres zum Feld-Bau; das andere des Viehes, mit Taxation desselben, welche von drey Gerichten zu geschehen pfleget, zu dem Ende, daß der Pachter nach Ablauf der Pacht-Jahre entweder das Vieh und Geschirr in selbiger Quantität und Qualität wieder liefere, oder den Werth davor bezahle. Das letztere ist ein Verzeichniß der Aussaat im Winter-Sommer- und Brach-Felde, samt dem Pflug-Lohn und Dünger.

§. XXXIV.

Bey anderwärtiger Verpachtung ist Nachfrage zu thun, ob in den vorigen Pacht-Jahren bey dem Gut Verbesserungen geschehen, und darauf bey der neuen Verpachtung zu reflectiren.

§. XXXV.

An einigen Orten pflegen auch die Bauer-Höfe um die Helffte dergestalt verpachtet zu werden, daß dem Halbmann das besäete Feld übergeben, von dem Zuwachs die Aussaat abgezogen, und das übrige mit dem Guts-Herrn gleich getheilet wird, dieser aber dabey dahin zu sehen hat, daß er nicht vervortheilet, der Acker wohl bestellet, und nicht zu sehr besommert werde.

Dreyzehendes Capitel,

Von einigen bey Administration und Verpachtung der Land-Güter zu beobachtenden Regeln und Cautelen.

Inhalt.

§. 1. Von des Guts-Herrn Erwegung, ob Administration oder Verpachtung besser?
§. 2. Vorsichtigkeit desselben bey eigener Administration.
§. 3. Cautelen bey Administration durch andere.
§. 4. Cautelen bey der Verpachtung.
§. 5. Pflicht und Vorsichtigkeit der Verwalter.
§. 6. Cautelen der Pächter.

§. I.

Ausser der oben erwehnten Behutsamkeit bey Anschaffung und Erhaltung der Güter, hat ein Guts-Herr auch und vornehmlich auf derselben Nutzung zu sehen, und zu erwegen, ob nach vorkommenden Umständen und Rationibus pro und contra die Administration oder Verpachtung besser?

§. II.

Bey eigener Administration muß derselbige der Gottesfurcht sich befleißigen, wie auch die Seinigen und Gesinde dazu an und dasselbe mit Freundlichkeit und Schärfe in guter Ordnung erhalten, sonst aber alle Wirthschaffts-Stücke wohl beobachten, und nicht allein selbige bester-

bestermassen zu nutzen, sondern auch zu verbessern Sorge tragen, und zu dem Ende alle Wirthschaffts-Verrichtungen zu rechter Zeit und bey guter Witterung vornehmen; eine Erkänntniß allerley wirthschafftlicher Künstel, medicinischer Sachen, und auch des wirthschafftlichen Rechts zu erlangen (*) sich angelegen seyn lassen, von Einnahme und Ausgabe richtige Verzeichnisse halten, und nach dem Ertrag sein Haus-Wesen einrichten.

(*) Wozu die Wirthschaffts-Calender, Thermometra, Barometra, und die in dem Bücher-Vorrath angeführte Bücher dienen.

§. III

Bey Administration durch andere, muß derselbe auf gottesfürchtige, getreue und der Wirthschafft verständige Amt-Leute und Verwalter, insonderheit solche, welche kein eigenes Gut in der Nähe besitzen, derselben Bestallung und Instruction bedacht seyn, nebst denselben überall, und insonderheit auf die (*) Unterschleiffe ein wachsames Auge haben, von der Einnahme und Ausgabe monatliche Extracte sich geben lassen, die jährliche Rechnungen zu rechter Zeit abnehmen, und die Mängel fleißig anmercken.

(*) v. Döplers R. B. P. III. c. 19.

§. IV.

Bey Verpachtungen ist Acht zu haben, daß

mit den verpachteten Stücken wirthschafftlich umgegangen; der bey dem Gut gelassene Dünger in die Aecker recht eingetheilet; das Deputat-Holtz nicht verkaufft, und der Holtzung geschadet, und die Aussaat des letzten Pacht-Jahres wohl bestellet werde; wie dann auch der Guts-Herr wohl thut, das über dem Inventario auf dem Gut sich befindende Vieh an sich zu behalten, u. d. m.

§. V.

Ebenfalls müssen Amt-Leute und Verwalter dafür halten, daß an GOttes Seegen alles gelegen, sonst aber ihre Bestallungen, Instructionen und Inventaria fleißig nachsehen, von Einnahme und Ausgabe richtige Manualia und Rechnungen halten, und alle Unterschleiffe vermeiden.

§. VI.

Pachter haben ihres Orts zu beobachten, keine Pacht zu unternehmen, es sey denn, daß sie Vorstand zu thun vermögen, und nicht genöthiget sind, das Getreide bey wohlfeilen Zeiten zu verkauffen; die Anschläge der Pacht-Stücke genau zu untersuchen, und solche nicht allein in Augenschein zu nehmen, sondern auch wegen des Ertrags bey vorigen Pachtern, Verwaltern und Nachbarn sich zu erkundigen, und gegen allen Schaden von Unglücks-Fällen sich zu versehen.

Dritte

Dritte Abtheilung, Von der Stadt=Oeconomie.

Erstes Capitel, Vom Ursprung der Städte in Teutschland, und derselben ersten Zustand.

Inhalt.

§. 1. Was eine Stadt sey?
§. 2. Worinnen die Stadt=Oeconomie bestehe?
§. 3. Daß die alten Teutschen keine Städte gehabt haben.
§. 4. Wann selbige ihren Anfang genommen?
§. 5. Erster Zustand derselben.
§. 6. Was der Kayser Henricus *Auceps* zu derselben Flor verordnet?
§. 7. Wem Stadt=Recht zu geben zustehe?
§. 8. Unterscheid zwischen Städten und Dörffern.
§. 9. Verschiedenheit der Städte.

§. I.

Städte sind dergleichen Gesellschafften, welche Stadt= und Bürger=Recht haben, und Stadt=Gewerbe oder Bürgerliche Nahrungen zu treiben befugt sind.

§. II.

Die Wissenschafft von der Stadt=Oeconomie lehret, wie durch bürgerliche Gewerbe, Nahrung und Reichthum zu eines jeden und gemeiner Glückseeligkeit zu erlangen sind.

Siehe die I. Abtheilung §. 1.

§. III.

Die Teutschen haben lange Zeit weder Dörffer noch Städte, (a) ja kaum etwas eigenes oder Häuser gehabt, sondern in Hölen oder Hütten gewohnet. Nachdem sich Gelegenheit zu Kriegen hervor that, veränderten selbige ihre Wohnstätte, und hatten dahero keine eigene Aecker.

(a) Tacitus de M. G. cap. XVI. und XXVI. und meine Anmerckungen über diese Oerter.

§. IV.

Am Rhein, an der Elbe, Weser und Donau haben (a) die Römer; an der Ost-See die Wenden (b) einige Schlösser und Städte frühzeitig erbauet; die Teutschen aber haben erst, nachdem sie zum Christenthum bekehret, und von ihrer kriegerischen Lebens-Art nachgelassen, damit einen Anfang gemacht, und insonderheit um die Königliche Wohnungen, Schlösser und Klöster, wiewohl vor den Zeiten Henrici *Aucupis* sehr wenige Städte (c) angeleget.

(a) Florus lib. IV. c. XII. Cellar. in *Not. Orb. Ant.* T. I. lib. II. c. 3. und 7. (b) Hartknoch in *Orig. Pom.* (c) Conring. de *Urbibus.*

§. V.

Die Einwohner der Städte bestunden meistentheils aus freygelassenen Knechten, und wurden in Aufnahme gebracht, nachdem die Bischöffe ihren Sitz in selbige verleget, und zugleich

die Pracht aufgekommen. Die Handwercke und Kauffmannschafft wurden von denen Freygelassenen, worunter sich viele Italiäner befunden, getrieben.

Conring. l. c. und Thomasius Diss. de *Jure Stat. Imp. danda Civitatis.*

§. VI.

Der Käyser Henrich der erste, *Auceps* genannt, hat nicht nur die Städte gegen den Einfall der Hunnen befestiget, sondern auch, um selbige in bessern Flor zu bringen, verordnet, (a) daß die Brau-Nahrung, Märckte und andere öffentliche Zusammenkünffte in den Städten allein solten getrieben werden, und der neunte vom Lande in selbige sich begeben müssen, von welchen vermuthlich der Stadt-Adel oder die Patricii herkommen.

(a) Wittichindus *Annal.* lib. I. Gundling. de *Henrico Aucupe.*

§. VII.

Es haben auch die nachfolgenden Käyser mehr Städte angeleget, und denenselben Stadt-Recht ertheilet, nachdem aber die Reichs-Fürsten in ihren Landen die Landes-Fürstl. Hoheit erhalten, so ist kein Zweiffel, daß denselben das Recht (a) in dero Landen Städte anzulegen zustehe.

(a) Wovon Thomasius l. c. nachzusehen.

§. VIII.

Der Unterscheid der Städte von den Dörffern

bestehet

bestehet nicht in den Mauren, nach dem Sprichwort: Bürger und Bauer scheidet nichts dann die Mauer; (a) sondern in den besondern Rechten und Nahrungen.

(a) S. davon Hertium in *Param. Juris* L. II. 10.

§. IX.

Es sind die Städte entweder Reichs- oder Land-Städte, und diese wiederum Schrifft- oder Amtsäßige Städte, deren jene unmittelbar unter der Landes-Fürstl. Cantzley, diese aber unter der Landes-Haupt- und Amt-Leute Jurisdiction stehen, wie auch Adeliche Städte.

Zweytes Capitel,

Vom Stadt-Recht, der Stadt-Obrigkeit, und Cämmerey.

Inhalt.

§. 1. Vom Stadt-Recht.
§. 2. Vom alten Stadt-Regiment.
§. 3. Von der heutigen Stadt-Obrigkeit.
§. 4. Wie solche bestellet werde.
§. 5. Vom Stadt-Syndicat.
§. 6. Vom Secretariat.
§. 7. Von Registratoren.
§. 8. Worinnen der Stadt-Obrigkeit Gerechtigkeit bestehe?
§. 9. Von Policei-Sachen.
§. 10. Von der Gerichtsbarkeit.
§. 11. Vom Richter-Amt.
§. 12. Was durch Weichbild verstanden werde.
§. 13. Was die Rolands-Seulen bedeuten.

§. 14. Vom Pfarr-Lehn.
§. 15. Von der Stadt-Cämmerey, und was der Obrigkeit deswegen obliege.
§. 16. Von Alienation der Stadt-Güter und Verschuldung der Städte.

§. I.

Der Grund des Stadt-Wesens ist das Stadt-Recht oder die Gesetze, welche von dem Landes-Herrn einer aufgerichteten Stadt zu derselben Erhaltung gegeben werden, und entweder die Stadt-Obrigkeit, oder die gantze Gemeine der Stadt betreffen.

§. II.

Die Verwaltung der Städte so wohl als Dörffer geschahe ehemahls durch die Grafen und Schöppen. Der Grafen Stelle, wann selbige abwesend, oder sonst verhindert wurden, versahen die Schultheissen oder Amt-Leute. Die Bischöfe hatten auch dabey viel zu sagen.

§. III.

Seitdem die Reichs-Stände über ihre Lande die Landesherrliche Macht erlanget, bestehet die Stadt-Obrigkeit aus Burgemeistern, Raths-Herren, Syndicis, Secretariis, und Registratoribus, gleichwie in den Reichs-Städten dergleichen Regiment nach derselben Befreyung von den Reichs-Schultzen (a) eingeführet worden.

(a) Lehmann. in *Chron. Spirensi* lib. IV. c. 14.

§. IV.

§. IV.

Die Bestellung der Stadt-Obrigkeit geschiehet durch eine verschiedentlich eingeführte Wahl, wobey ausser ehrlicher Geburt, christlichem und tugendhafften Wandel der zu erwehlenden Person, auf die erforderte Qualitäten derselben zu sehen, und keine mit naher Bluts-Freundschafft denen im Stadt-Rath Verwandte (*) zu erwehlen.

(*) S. hievon die M. P. O. cap. XIV.

§. V.

Das Syndicat ist eines der wichtigsten Stadt-Aemter, und bestehet so wohl in Rathgebung zu Erhaltung des Stadt-Wesens, als Vertretung der Stadt-Gemeine in gerichtlichen Sachen, dergestalt, daß die Syndici alles, was die Gemeine selbst, verrichten kan, nur daß der Haupt-Eyd von etlichen der Aeltesten im Stadt-Rath muß abgeleget werden, dahero bey Bestellung des Syndicats auf eine des Stadt-und des Justitz-Wesens kundige Person zu sehen, dieselbige aber so wohl eine fremde als einheimische seyn kan.

§. VI.

Sonst ist bey der Stadt-Obrigkeit das Secretariat ein unentbehrliches Amt, welches bestehet in richtigem Verzeichniß der Actorum und Ausfertigung der publiquen und Justitz-

Sachen; zu dem Ende geschickte Personen zu bestellen und dazu zu beeydigen, denselbigen aber oblieget, die Acta Publica im versammleten Stadt=Rath, und die Proceß=Sachen bey besetzter Gerichts=Banck in die Protocolla mit eigener Hand, alsobald, deutlich, ordentlich und leserlich, ohne Correcturen und Abbreviaturen aufzuzeichnen, das Protocoll, nach Beschaffenheit der Sache, den Partheyen wieder vorzulesen, und, daß solches geschehen, anzumercken, selbiges, nach geschehener von den Beysitzern oder Interessenten und eigener Unterschrifft, zu verwahren.

§. VII.

An einigen Orten pflegen auch besondere Registratores bestellet zu werden, deren Amt ist, die Acta in den Archiven in guter Ordnung zu verwahren, damit selbige leicht zu finden.

§. VIII.

Das Recht und die Pflicht der Stadt=Obrigkeit bestehen in Verwaltung der Policei und Jurisdiction.

§. IX.

Vermöge Administration guter Policei stehet derselben das Recht und die Pflicht zu, die Raths=Glieder zu erwehlen, Bürger anzunehmen, Vorsorge zu tragen zu genugsamen und gesunden Victualien und Geträncke, richtigem Maaß und Gewichte, Handhabung und Beförderung der bürgerlichen Nahrungen, Erhaltung

des Friedens und der Ruhe, und zu dem Ende, wie auch zu andern guten Verfassungen, Statuten und Willkühr unter Landes-Fürstl. Confirmation zu machen.

§. X.

Unter dem Stadt-Recht wird auch die niedere Gerichtsbarkeit, wann derselben nicht ausdrücklich erwehnet ist, zugleich verstanden, die hohe aber oder die Hals-Gerichte werden durch besondere Concession, und folglich beyder Iurisdiction Gerechtigkeiten erlanget.

§. XI.

Wo der Justitz-Sachen zu viel, werden die persönlichen durch ein besonderes Richter-Amt verwaltet, welches mit dem ehemahligen Schultheissen-Amt viel Gemeinschafft hat.

§. XII.

Alle solche einer Stadt zustehende Rechte werden samt dem Stadt-Gebiethe Weich-Bild genannt, von gewissen Zeichen, wodurch selbige bedeutet werden.

§. XIII.

Dergleichen Zeichen sind auch die hin und wieder in Städten befindliche Rolands-Seulen, wodurch die hohe Gerichtsbarkeit bedeutet wird.

§. XIV.

Was der Stadt-Obrigkeit wegen des

Pfarr-

Pfarr-Lehns obliege, ist oben (*) bereits erwehnet worden.

(*) S. davon die II. Abtheilung cap. XI. §. 21.

§. XV.

Die Stadt-Cämmerey bestehet in Einnahme und Ausgabe der zu Erhaltung der Stadt-Obrigkeit und Bedienten, publiquen Gebäuden, Brücken, Dämme und sonst gewidmeten Einkünffte aus den Stadt-Gütern, Jurisdiction und andern Fonds, wobey auf Conservation derselben, Bestellung getreuer Cämmerey-Bedienten, richtige Rechnungs-Bücher zu sehen, und überhaupt alle Verantwortung bey erforderter Rechenschafft davon zu vermeiden.

Stryckii diss. de Jure Principis circa rat. Civitat. Vol. I.

§. XVI.

Gleichwie nun die Stadt-Obrigkeit von den Stadt-Gütern nichts veräussern mag, es sey dann, daß solches aus erheblichen Ursachen, und nicht nur mit der Bürgerschafft, sondern auch Landes-Fürstl. Bewilligung geschehe; so wird zu Aufnehmung eines Darlehns dergleichen erfordert, wie dann hingegen zu Bezahlung der Stadt-Schulden die gantze Bürgerschafft gehalten.

Drittes Capitel,

Von der Bürgerschafft, und bürgerlichen Nahrungen.

Inhalt.

§. 1. Verschiedenheit der Einwohner in Städten.
§. 2. Was durch Bürger verstanden werde?
§. 3. Wer das Bürger-Recht zu geben Macht habe?
§. 4. Wie selbiges erlanget werde?
§. 5. Von gebohrnen Bürgern.
§. 6. Was es mit adoptirten und unächten Kindern vor Bewandnis habe?
§. 7. Von Reception in das Bürger-Recht.
§. 8. Pflichten der gebohrnen und angenommenen Bürger.
§. 9. Von Naturalisation.
§. 10. Von Patriciis oder adelichen Bürgern.
§. 11. Von Lehn-Bürgern.
§. 12. Von andern alten Arten der Bürger.
§. 13. Wie das Bürger-Recht verlohren werde?

§. I.

Die Einwohner der Städte sind entweder Bürger, oder blosse Einwohner (*) ohne Genuß des Bürger-Rechts.

(*) S. hievon das VIII. Capitel.

§. II.

Bürger werden eigentlich genannt, welche das Bürger-Recht haben, und vermöge desselben bürgerliche Gerechtigkeiten und Freyheiten geniessen, aber auch zugleich bürgerliche Beschwerden tragen müssen.

§. III.

§. III.

Das Bürger-Recht zu geben, kommt der Stadt-Obrigkeit zu, vermöge Stadt-Rechts und derselben zustehenden Verwaltung des Stadt-Wesens; nur ist von selbiger dahin zu sehen, daß nicht alle ohne Unterschied ins Bürger-Recht aufgenommen werden.

§. IV.

Es wird aber das Bürger-Recht erlanget entweder durch die Geburth, oder durch Reception und Aufnahme in dasselbe.

§. V.

Durch die Geburth stehet das Bürger-Recht zu denen von bürgerlichen Eltern gebohrnen Kindern, es sey dann, daß in den Stadt-Rechten, wie zu Worms und andern Orten, ein anderes versehen.

§. VI.

Den adoptirten Kindern kommt dergleichen nicht zu statten, noch auch den unächten, es sey dann, daß diese legitimiret, oder das Bürger-Recht nach der Mutter geachtet werde. Die Findel-Kinder haben das Bürger-Recht an dem Orte, wo sie gefunden worden.

§. VII.

Denjenigen, welche ins Bürger-Recht begehren aufgenommen zu werden, und ihrer Zunfft das schuldige præstiret haben, wird eine gewisse Zeit und gemeiniglich ein Jahr sich zu erklähren vergönnet.

§. VIII.

Zu Erhaltung des Bürger-Rechts wird sowohl von den gebohrnen als angenommenen Bürgern ein Bürger-Eyd, oder an dessen statt an einigen Orten ein Handschlag, und das Bürger-Geld erfordert.

§. IX.

Es pflegen auch gantze Nationen durch derselben Naturalisation, jedoch vermittelst geleisteten Eyd, ins Bürger-Recht aufgenommen zu werden, wie denen Refugirten aus Franckreich in denen Königlich-Preußischen (*) Landen geschehen.

(*) S. hievon die Verordnungen de A. 1695. und 1709. im Corp. Constit. Magdeb. p. VI. n. 9 und 46.

§. X.

Es sind aber die Bürger insonderheit in einigen Reichs-Städten entweder adeliche oder ehrbare; rathsfähige oder unrathsfähige. Jene, welche auch Patricii genannt werden, sind vermuthlich aus dem Adel, welchen der Kayser Heinrich I. vom Lande in die Städte (*) gesetzt hat, entstanden.

(*) S. hievon das 1. Cap. §. 6.

§. XI.

Zu den Zeiten des in Teutschland üblich gewesenen Faust-Rechts haben sich auch in den Städten Bürger-Lehn befunden, vermöge welcher

welcher denen Bürgern Häuser und andere unbewegliche Güter zu Lehn gegeben, selbige aber zu Beschützung der Stadt verpflichtet worden, dergleichen Lehn noch hin und wieder unter dem Nahmen der Burgsassen (*) verhanden, und obschon das Faust-Recht durch den Land-Frieden aufgehoben, nicht unnützlich sind.

(*) Derselben wird gedacht in dem Chur-Märckischen Land-Tags-Recess d. Ao. 1653. P. post. §. 19. Oecon. Fama pf. II. & IV.

§. XII.

Ingleichen befanden sich ehemahls in den Städten Pfal-Bürger, (a) welche an einem Ort das Bürger-Recht, anderwerts aber nur ihre Wohnung hatten, und dahero Pfal-Bürger genannt wurden; dergleichen aufzunehmen, in den Reichs-Gesetzen (*) verboten. Ußbürger hingegen waren, welche das Bürger-Recht an zweyen Orten ohne Nachtheil ihrer beyder Stadt-Obrigkeiten hatten; Clevenbürger waren, welche sich der Kriegs-Dienste wegen an einem Ort niedersetzten, und dahero auch Spieß-Bürger genannt wurden.

(a) Wencker de Pfalburg. Beyeri Del. J. Germ. lib. I. c. XII.

(*) S. davon die Aur. Bull. c. XVI. und daselbst den Hn. von Ludewig in seiner Erläuterung.

§. XIII.

Das Bürger-Recht wird verlohren entweder wann eine Stadt gar zu Grunde gehet, oder derselben das Stadt-Recht genommen wird, oder wegen eines grossen Verbrechens, oder durch freywillige Aufkündigung des Bürger-Rechts.

Viertes Capitel,

Von der Brau-Gerechtigkeit, Schenck- und Gast-Wirthen.

Inhalt.

§. 1. Von der bürgerlichen Nahrung überhaupt.
§. 2. Ursachen davon.
§. 3. Wie weit dem Adel auf dem Lande die Brau-Gerechtigkeit zustehe?
§. 4. Was dazu in Städten erfordert werde?
§. 5. Von Brau-Innungen.
§. 6. Von Vermiethung und Veräusserung der Brau-Gerechtigkeit.
§. 7. Von Zubereitung des Bieres.
§. 8. Vom Kochen des Hopfens und Bieres.
§. 9. Von guten und bösen Brau-Künsten.
§. 10. Woher der Unterscheid der Biere entstehe?
§. 11. Vom Brandwein-Brennen.
§. 12. Von Schenck-Wirthschafft und Zwang-Schencken.
§. 13. Von Gast-Wirthen, und derselben Befugnissen gegen die Gäste, und dieser gegen die Wirthe.
§. 14. Von Brau-Schenck- und Gast-Wirths-Ordnungen.

§. I.

Seit des Kaysers Henrich des ersten Zeit stehet den Bürgern alleine zu, bürgerliche Nah-

Nahrung mit Brauen, Handwercken, und Kaufmannschafft zu treiben.

§. II.

Die Ursach davon ist nicht, weil dem Adel auf dem Lande Kaufmannschafft zu treiben unanständig, oder solches in den Römischen Rechten verbothen sey, sondern weil die Städte sonst nicht bestehen könnten, hingegen aber die Bürger der Ritter-Güter sich ehemahls enthalten müssen.

§. III.

Jedoch verbleibet dem Adel nicht allein frey, vor ihre Haußhaltung Bier zu brauen, sondern es kan auch der Bier-Schanck durch Concession und lange Gewohnheit von selbigen erlangt werden.

§. IV.

In den Städten hafftet die Brau-Gerechtigkeit entweder auf alle, oder nur gewisse Häuser, und muß das Brauen an theils Orten geschehen nach gewisser Maasse und Ordnung.

§. V.

Wo die Brau-Gerechtigkeit auf gewisse Häuser hafftet, daselbst pflegen auch von der Landes-Herrschafft Brau-Innungen bestellet, und denselben gewisse Brau-Ordnungen vorgeschrieben zu seyn.

§. VI.

Daß die Nutzung der Brau-Gerechtigkeit

könne vermiethet und sonsten an andere überlassen werden, hat keinen Zweiffel, solche aber ohne das Haus, worauf selbige hafftet, zu veräussern, ist ordentlich nicht erlaubt, sondern darinnen auf die Statuten und Observanz eines jeden Orts zu sehen.

§. VII.

Das Bier ist ein aus Wasser, Maltz und Hopfen gekochtes Geträncke, von dessen Materialien, Zubereitung und hierzu erforderten Maltz-Häusern, Darren und Brau-Häusern weitläufftig an diesem Orte zu handeln vergeblich seyn würde, nachdem solches von andern und insonderheit vom Hr. von Rohr (*) zur Gnüge geschehen.

(*) In der X. Abtheil. seines vollständigen Haus-Wirthschaffts-Buchs.

§. VIII.

Zu gesundem Bier und dessen Conservation ist an tüchtigem Hopfen, und dessen wie auch des Bieres rechtmäßigem Kochen viel gelegen, sonst aber auf die Menage des Holtzes, durch wohl eingerichtete Brau-Oefen und Pfannen, zu sehen.

§. IX.

Gleichwie die vernünfftigen und bewährten Künste (*) zum Brauen guten Bieres, und dessen Erhaltung sowohl, als das verdorbene wieder zu-

recht zu bringen, nicht ausser Acht zu setzen, so sind das Bier durch Kien-Post stark zu machen, und den Abgang desselben durch Diebes-Däume zu befördern, strafbar.

(*) Dergleichen zu finden bey H. von Rohr. *loc. cit.*

§. X.

Der Unterscheid der Biere entstehet von der verschiedenen Beschaffenheit der Oerter und des Wassers, und würde eine Beschreibung (*) der Biere zu derselben Gebrauch, nach eines jeden Constitution, sehr nützlich seyn.

(*) Dergleichen zu finden bey Heinrich Knaust, in seinem zu Erfurth An. 1573. herausgegebenen V. Büchern vom Bier-Brauen, und in F. E. Bruckmanns *Catalogo omnium potus generum*, Helmst. 1722. und dessen kurtzen Beschreibung des fürtrefflichen Weitzen-Bieres, Duckstein. Braunschw. 1723.

§. XI.

Das Brandwein-Brennen ist ebenfalls eine bürgerliche Nahrung und bey den Bierbrauereyen sehr nützlich, auf dem Lande aber verboten, es sey denn, daß jemand von Alters dazu berechtiget wäre, wie denn solches gemeiniglich ein Annexum vom Brauen zu seyn pfleget. Wie aber der Brandwein aus Getreide, verdorbenem Wein, Bier- und Wein-Hefen, und anderen Ingredientien zubereitet werde, ist eine leichte (*) und überall bekannte Sache.

(*) S. davon den H. von Rohr. l. c. II. Abth. c.

§. XII.

§. XII.

Wem die Brau-Gerechtigkeit in den Städten zukommt, derselbe ist auch Schenck-Wirthschafft zu treiben befugt. Die Schenck-Wirthe aber auf dem Lande sind gehalten, das Bier aus den Städten zu holen, es sey dann Sache, daß die Gerichts-Obrigkeit zur Brau-Gerechtigkeit und dem Krug-Verlag berechtiget wäre. Zwang-Schencken sind, wo gewisse Oerter Wein oder Bier zu holen verbunden sind.

§. XIII.

Gast-Wirthe sind, welche mit Bewilligung der Landes-Herrschafft, die Reisenden mit Wagen und Pferden aufzunehmen, und selbige mit Speise und Tranck zu versehen, angeleget sind; dergleichen Gast-Wirthe das Recht haben, ihre Gäste und Sachen zur Bezahlung anzuhalten; auch von würcklicher Einquartirung pflegen befreyet zu seyn, und andere Freyheiten geniessen, hingegen aber selbige verbunden, vor die Sicherheit der aufgenommenen Sachen zu stehen, und den Schaden deswegen zu ersetzen.

S. hiervon den Tit. Nautæ, Cauponæ, Stabularii.

§. XIV.

Von Brau-Schenck- und Gast-Wirths-Ordnungen ist die IV. Abtheilung nachzusehen.

Fünfftes Capitel,
Von Handwercks-Sachen.

Inhalt.

§. 1. Alterthum der Handwercke in Teutschland.
§. 2. Erster Zustand derselben.
§. 3. Von Handwercks-Zünfften überhaupt.
§. 4. Wann solche eingeführet worden?
§. 5. Wachsthum derselben.
§. 6. Eintheilung der Handwercke.
§. 7. Was zu einem Handwercks-Meister erfordert werde?
§. 8. Von Lehr-Jungen.
§. 9. Von Gesellen.
§. 10. Von der Meisterschafft.
§. 11. Vom Handwercks-Zwang.
§. 12. Von Frey-Meistern.
§. 13. Freyheiten der Meister-Kinder und Wittwen.
§. 14. Von andern, und theils unrecht angemasseten Berechtigungen der Handwercks-Zünffte.
§. 15. Von Handwercks-Mißbräuchen.
§. 16. Von Dorff-Handwerckern.

§. I.

Obschon die alten Teutschen eine sehr schlechte Lebens-Art in ihren Kleidungen, Wohnungen, Speise und Tranck geführet haben, so ist jedoch leicht zu erachten, daß selbige bey ihrem Krieges-Wesen, Jagd und Ackerbau ohne alle Handwercker nicht seyn können.

§. II.

Es wurden die Handwercke, so viel nur die Nothdurfft erforderte, von den Knechten verrichtet, angesehen die freyen Leute sich aller Hand-

Arbeit

Arbeit geschämet; welche Gewohnheit auch noch lange hernach von ihnen beybehalten, und nachdem die Städte ihren Anfang genommen, die Handwercke in selbigen von den Freygelassenen sind bestellet worden.

§. III.

Die Handwercks-Zünffte sind Gesellschafften der Handwercker, welche von der hohen Landes-Herrschafft errichtet, und mit Statuten oder Zunfft-Articuln, Lade, Siegel, Meistern, samt gewissen Freyheiten zu gemeinem Besten versehen worden.

§. IV.

Daß solche Gesellschafften von dem Kayser Heinrich dem ersten sollen seyn eingeführet (a) worden, hat nicht bey allen (b) Beyfall gefunden. So viel ist hievon gewiß, daß diese Zünffte erst um die Zeiten Heinrichs des V. sind bekannt, und in der Reichs-Stadt Speier eingeführet worden, als nach deren Befreyung von den Reichs-Schultzen der Stadt-Rath in selbiger (c) aufgekommen.

(a) S. hiervon den H. Cantzler von Ludewig in seinen *Differentiis Juris Rom. & Germ. in Opifice Exule in pagis.* (b) H. Prof. Goëbel in seiner *Præf.* über Adr. Bejer. *de Colleg. opif.* (c) Lehm. in *Chron. Spir.* 18. c. 11. und 14.

§. V.

Seit dieser Zeit haben die Zünffte dergestalt zugenommen, daß öfters grosser Aufruhr von selbigen erreget worden.

§. VI.

§. VI.

Die Handwercker gehen um mit Verarbeitung der Materialien aus dem animalischen, vegetabilischen und mineralischen Reich, und sind dahero dreyerley Gattungen; in Ansehung aber der mehr oder weniger erforderten Gemüths-oder Leibes-Kräffte, Künste und Handwercke; in Ansehung anderer verschiedenen Beschaffenheiten freye und gebundene; gesperrte und ungesperrte; geschenckte, bey welchen den reisenden Gesellen ihrer Zunfft Geschencke gegeben werden, und ungeschenckte, bey welchen dergleichen nicht gewöhnlich.

§. VII.

Zu einem Handwercks-Meister wird erfordert, daß derselbe sein Handwerck als Lehr-Junge recht erlernet, als Geselle solches ausgeübet, und die Meisterschafft rechtmäßig erlanget habe.

§. VIII.

Zu Erlernung des Handwercks werden erfordert, ein zünfftiger Meister, (a) ein Versuch mit dem künfftigen Lehr-Jungen, dessen Aufdingung vermittelst Ansuchung desselben, Darstellung vor der Lade, Vorzeigung des Geburths-Brieses, Einschreibung, gewisse Lehr-Jahre und Loßsprechung, desselben Lehr-Brieff.

(a) Beyer de Tyrone.

§. IX.

§. IX.

Aus einem Lehr-Jungen wird ein (a) Geselle gemacht durch das Gesellen-Sprechen, und von selbigem erfordert die Wanderschafft, Abschied, Gruß und Kundschafft.

(a) Beyer de Boetho.

§. X.

Zu Erlangung der (a) Meisterschafft werden vom Meister-Gesellen erfordert das Jahr-Arbeiten, Muthen, Darthuung rechtmäßiger Geburth, des zünfftig erlerneten Handwercks, gethaner Wanderschafft, Verfertigung eines Meister-Stücks, und das Meister-Essen.

(a) Beyeri Magister.

§. XI.

Gegen die Pfuscher, Böhnhaasen, Stöhrer und andere, welche in der Zunfft nicht aufgenommen worden, wird verfahren mit der Zünffte Zwang.

Beyer de Jure Prohibendi.

§. XII.

Diejenigen, welchen ohne Erlangung der Meisterschafft ihr Handwerck zu treiben von hoher Obrigkeit vergönnet ist, werden Frey-Meister genannt.

§. XIII.

Der Meister Söhne und Schwieger-Söhne geniessen in Erlangung der Meisterschafft viel

Freyhei-

Freyheiten; auch ist den Meister-Wittwen verstattet, das Handwerck fortzusetzen durch *Provisores*, Tafel- und Bret-Schneider.

§. XIV.

Es haben sich die Handwercker ausser ihren (a) Morgen-Sprachen auch der Macht Statuten zu machen, der Gerichtsbarkeit und anderer Freyheiten mehr angemaßet.

(a) Beyer de Collegiis Opificum c. XV.

§. XV.

Die vielfältigen Handwercks-Mißbräuche betreffen die Lehr-Jungen, Gesellen, Meisterschafft und Zünffte, und bestehen hauptsächlich in der unbillig erforderten Zunfftmäßigkeit, vielen unnützen Handlungen, unvernünfftigen und gottlosen Ceremonien und Geld-Versplitterungen, der Gesellen sowohl als Zünffte angemasseten Gerichtsbarkeit, Bestrafung und Verstossung ihrer Mitgesellen und Meister aus der Zunfft, durch Anschlagung an die schwartze Tafel und (a) dergleichen mehr.

(a) S. hievon das VI. u. VII. Stück der Oeconomischen Fama, und die IV. Abtheilung.

§. XVI.

Weil die Handwercker eine Stadt-Nahrung sind, so werden dieselbigen billig auf dem Lande nicht geduldet, (a) ausgenommen an einigen Orten die Leinweber, Schmiede, Schneider, Zimmer-Leute und Rademacher,

jedoch dergestalt, daß selbige die Meisterschafft rechtmäßig müssen gewonnen haben, und es mit den Zünfften in den nächsten Städten halten.

(a) Beeir de Colleg. Opificum c. IX.

Sechstes Capitel,

Von der Kauffmannschafft und Commercien-Sachen.

Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit der Kauffmannschafft und der Commercien.
§. 2. Nutzung einer Commercien-Historie.
§. 3. Was die Kauffmannschafft sey?
§. 4. Verschiedene Arten der Kaufleute.
§. 5. Von derselben Bedienten.
§. 6. Obligation der Kaufleute aus den Contracten ihrer Bedienten.
§. 7. Nöthige Wissenschafften der Kaufleute.
§. 8. Von Kauffmanns-Gesellschafften.
§. 9. Von Kauffmanns-Gilden.
§. 10. Vom freyen Handel der Kaufleute.
§. 11. Von einigen anderen Freyheiten derselben.
§. 12. Von Beförderung der Handlung durch das Post-Wesen.
§. 13. Durch die Schiffahrten, Assecurations, und Bodemerey.
§. 14. Durch das Wechsel-Wesen.
§. 15. Durch das Müntz-Wesen.
§. 16. Durch gleiches Maas und Gewicht.
§. 17. Durch Wechsel-Bäncke.
§. 18. Durch Montes Pietatis und Lombarden.
§. 19. Durch Subhastationen.
§. 20. Durch Börsen, Messen und Jahrmärckte.
§. 21. Durch Manufacturen.
§. 22. Durch Handels-Gerichte.

§. 23.

§. 23. Von Verhindernissen der Kauffmannschafft.
§. 24. Von der Staffel-Gerechtigkeit.
§. 25. Von Banquerouti-rungen.
§. 26. Von eisernen Briefen.
§. 27. Vom Strand-Recht.
§. 28. Von öffterer Reducirung der Müntze.
§. 29. Von langwierigen Processen.
§. 30. Von Monopoliis.

§. I.

Die Land- und Stadt-Oeconomie würde vergeblich seyn, wann nicht das dadurch erworbene durch die Kauffmannschafft und Commercien würde können verthan werden. Auch ist kein Staat mit aller Nothwendigkeit so versehen, daß derselbe, zumahlen bey itziger Lebens-Art der Menschen, anderer nicht sollte benöthiget seyn, dahero die Commercia im Natur- und Völcker-Recht gegründet, und vom Anfang des menschlichen Geschlechts im Gange gewesen seyn.

§. II.

Eine Commercien-Historie vom Ursprung und Fortgang der Commercien bis auf unsere Zeiten würde nicht wenig Nutzen haben, und soll hiernächst bewerckstelliget werden, inzwischen vom alten Zustande der Commercien, des berühmten Huets *Histoire du Commerce & de la Navigation des Anciens* nützlich zu gebrauchen, wie auch dessen Nachricht von Commercien der Holländer.

§. III.

Die Kauffmannschafft ist eine Wissenschafft, allerhand Waaren vortheilhafftig einzukauffen und zu verkauffen.

v. Marpergers Hist. und Schles. Kauffmann.

§. IV.

Die principalen Kaufleute sind Grossirer, Wechsler, Capitalisten oder Rentirer; derselben Bediente aber *Complementi*rer, welche nach eigenem Gutdüncken ihrer Patronen Handlung verwalten, und dazu von denen Handels-Gerichten ordentlich müssen bestellet werden. *Facteurs*, welche in Commission vor andere Waaren ein- und verkauffen. Buchhalter, welche die Einnahme und Ausgabe führen, und am Ende des Jahrs von dem Gewinn und Verlust Rechenschafft geben. Caßirer, welche die Geld-Einnahme und Ausgabe unter Händen haben. *Contoristen*, welche die Correspondenz der Kaufleute führen. Laden-Diener, welche über die Magazine und Pack-Häuser gesetzt sind, und Achtung haben auf Conservation und Packen der Waaren. Handels-Jungen, welche die Kauffmannschafft erlernen.

§. V.

Aus den Contracten der Complementirer, und Facteurs werden derselben Principale verbunden und belanget durch die Actiones Institorias (*) und Exercitorias.

(*) S. hievon die Tit. ff. von solchen Actionibus.

§. VI

§. VI.

Die Waaren, womit die Kaufleute handeln, sind in Ansehung ihrer Natur rohe oder verarbeitete; nasse oder trockene; ächte oder unächte; in Ansehung der Befugniß damit zu handeln, zugelassene oder verbotene und contrebande; in Ansehung der Lande, wo dieselben zu finden, Europäische, Asiatische, und anderer Lande Waaren.

§. VII.

Die Wissenschafft der Kaufleute bestehet im Rechnen, Correspondenz in allerley Sprachen, Kenntniß der Waaren und derselben Abgang, der Müntze, des Wechsel-Cours, des Buchhaltens, und einiger Wissenschafft des mercantilischen Rechts.

§. VIII.

Die Kauffmanns-Gesellschafften werden errichtet, um mit zusammen gesetzten Kräfften die Handlung desto besser fortzusetzen, und sind entweder große und privilegirte, als der ehemahligen Hanseatischen, der jetzigen Ost- und West-Indischen und a. m. oder Privat-Gesellschafften, welche ein Capital zu ihrer Handlung einsetzen, die Correspondenz gemeinschafftlich als Associirte führen, und den Gewinn und Verlust unter sich pro rata theilen.

§. IX.

Es pflegen auch die Kaufleute in gewisse

Gilden vertheilet zu seyn, welche, gleich anderen Zünfften, das Recht der Zusammenkünffte ihrer Handlung wegen, Lade, Siegel und Consulenten haben, von den Handwercks-Gilden (*) jedoch unterschieden sind.

(*) S. hievon A. Struv. in seinen *Decis. opif.* p. 193. 194.

§. X.

Weil die freye Handlung im Natur- und Völcker-Recht sich gründet, so kan zwar dieselbe von niemand weder zu Wasser (*) noch zu Lande gehindert, solche aber jedoch durch Verträge unter freyen Völckern eingeschräncket, und die Ein- und Ausfuhre gewisser Waaren von der Landes-Herrschafft restringiret und verboten werden.

(*) Wie Seldenus und Grotius sich hierüber gestritten, kan in derselben Büchern de Mari Clauso und Libero nachgesehen werden. Es haben aber beyde geirret, indem das Meer allerdings in Dominio seyn, deswegen aber die Schiffahrt, als eine Res communis, nicht gehemmet werden kan.

§. XI.

Sonst geniessen auch die Kaufleute die Freyheiten eines besondern sicheren Geleits; der Sicherheit gegen Arrestirung auf ihren Reisen nach den Reichs-Messen und währenden Aufenthalts auf selbigen; des Beweises mit ihren Handels-Büchern, und anderer Vorrechte mehr.

§. XII.

Die Handlung wird befördert durch das Post-Wesen, die Schiffahrt, das Wechsel- und Müntz-Wesen, gleiche Maaß und Gewichte, Lehn- und Wechsel-Banquen, Montes Pietatis, Subhastationen, Messen, Jahrmärckte, und Handels-Gerichte. Durch das Post-Wesen (*) können nicht allein die Kaufleute von einem Ort zum anderen geschwind reisen, sondern auch ihre Brieffe und Waaren sicher verschicken, von dessen Ursprung aber und Einrichtung die V. Abtheilung nachzusehen.

§. XIII.

Zur Schiffahrt ist nicht nur die Schiff-Bauerey in guter Verfassung zu erhalten, sondern es dienen auch dahin, wegen der Gefahr zu Wasser, die *Assecurations*- und Bodemerey-*Contracte*.

§. XIV.

Wechsel sind solche Contracte, vermöge welcher jemanden eine Summe Geldes gezahlet oder versprochen wird, damit eben so viel gegen ein gewisses Agio an einem andern Ort auf bestimmte Zeit an den Remittenten oder dessen Ordre unter schleuniger Execution ausgezahlet werde. Die Wechsel sind in Ansehung der Zeit *Regulaire* oder *Irregulaire*; in Ansehung der Personen eigene oder *trassirte*; in Ansehung der Zahlungs-Zeit auf An- oder Nachsicht;

in Ansehung anderer Eigenschafften *à Retour* oder Gegen-Wechsel. Die Formul der Wechsel-Briefe bestehet aus der Ober-Schrifft mit Benennung des Orts, der Zeit, und Summe Geldes; Inhalt, und selbige in dem Termin und Mandato der Zahlung, Benennung des Wechsels, Nahmen des Creditoris, oder dessen Mandatarii, Summa des Geldes, Bekenntniß der empfangenen Valuta, Beziehung auf näheres Aviso und Wunsch; Unterschrifft mit dem Vor- und Zunahmen des Trassirers, zur rechten, wie auch des Acceptanten zur lincken Hand; sonst aber dahin zu sehen, ob jemand einen Wechsel ausstellen könne, und wie in Wechsel-Processen zu verfahren.

v. Zipfels und Ludovici Wechsel-Pr.

§. XV.

Gleichwie die ehemahls gebräuchliche Vertauschung der Sachen dem Handel und Wandel sehr beschwerlich gewesen, so ist hingegen denselben die Gold- und Silber-Müntze sehr beförderlich, dahero aber Kaufleuten eine Wissenschafft von allerhand Müntzen, wie auch des Cours derselben, und welches ächt oder falsch, sehr vonnöthen.

§. XVI.

Gleichwie auch die Verschiedenheit der Maaße und Gewichte dem Handel und Wandel

Wandel sehr verhinderlich sind, so ist solchen hingegen die Gleichheit derselben nicht wenig beförderlich.

§. XVII.

Die Lehn- und Wechsel- oder *Giro-Bancquen* (a) sind publique Classen, in deren ersteren Geld um leidliches Interesse, gegen zulängliche Sicherheit ausgeliehen, in der letztern aber von grossen Kaufleuten das Geld zu ihrer Bequemlichkeit und Sicherheit niedergesetzt, und nach ihrem Handel und Wandel ab- und zugeschrieben wird.

(a) v. vorsichtigen Bancquier.

§. XVIII.

Durch Montes Pietatis werden allhier solche Classen verstanden, woraus entweder ohne oder um ein leidliches Interesse gegen ein Pfand Geld ausgeliehen wird; dergleichen auch sind die so genannten *Lombarden*.

§. XIX.

Subhastationes oder Auctiones sind öffentliche Ausbietungen und Verkauffungen der Waaren, wohin auch gehöret der *Actien*-Handel.

§. XX.

Zu Beförderung der Kauffmannschafft dienen auch die Börsen, oder öffentliche Oerter, woselbst die Kaufleute ihrer Geschäffte wegen

zusammen kommen. Messen sind öffentliche und zum Handel und Wandel privilegirte Zusammenkünffte der Kaufleute; Jahrmärckte aber, welche dergleichen Freyheiten nicht geniessen.

§. XXI.

Der Grund aber der Kauffmannschafft sind die *Manufacturen* oder solche Werckstätte, worinnen aus den rohen Materialien allerhand Waaren verfertiget werden; dahero selbige auf alle Weise zu befördern, wovon die IV. Abtheilung nachzusehen.

§. XXII.

Handels-Gerichte sind solche Gerichte, vor welchen die Streitigkeiten der Kaufleute in Handels-Sachen aufs kürtzeste entschieden werden, dahero solche von anderen Gerichten, in Ansehung der Citation, der Klage, des Verfahrens und anderen Umständen, sehr unterschieden sind.

S. hievon J. P. Marperger von Handels-Gerichten.

§. XXIII.

Hingegen wird der Handel und Wandel sehr verhindert durch die Stapel-Gerechtigkeit, Banqueroute, eiserne Briefe, Strand-Recht, öfftere Reducirung der Müntze, langwierige Processe u. d. m.

§. XXIV.

Die Stapel- oder Staffel-Gerechtigkeit ist

ist ein solches Recht, vermöge welches die zu Wasser und zu Lande gehende Waaren an gewissen Oertern etliche Tage zum Verkauf müssen ausgestellet werden. Es wird auch solches die Niederlags-Gerechtigkeit genannt, und in dem Römisch-Teutschen Reich vom Käyser und Chur-Fürsten erlanget, ist aber dem freyen Handel sehr verhinderlich, und sonst daraus weder auf die Meß-Gerechtigkeit, noch Immedietät eines Orts (*) zu schliessen.

(*) S. hievon Benj. Leuberum in seiner *Disq. Plenariæ Stapulæ Saxonicæ.*

§. XXV.

Banqueroutirer sind dergleichen Handelsleute, welche entweder durch Unglücks-Fälle oder aus eigener Schuld in solchen Zustand gesetzt werden, daß sie ihre Gläubiger nicht bezahlen können, oder wohl gar mehr Geld, als sie wieder zu bezahlen vermögen, mit Fleiß aufnehmen und davon gehen, viele andere aber unglücklich machen. Gleichwie nun mit den ersteren Mitleiden zu haben, so ist gegen die letzteren scharf zu verfahren.

§. XXVI.

Eiserne Briefe sind Landes-Fürstl. Verordnungen, wodurch den Schuldnern Sicherheit gegen ihre Gläubiger, gemeiniglich auf fünf Jahr, pflegt gegeben zu werden, mit grossem Abbruch des Handels und Wandels, dahero dergleichen Briefe nicht ohne Unterscheid zu verleihen sind.

§. XXVII.

§. XXVII.

Nicht weniger ist das Strand-Recht, vermöge welches die durch Schiffbruch verunglückte Personen und Güter dem Herrn des Ufers zugeeignet werden, so wohl unbillig, als dem Handel und Wandel schädlich, und dahero in des teutschen Reichs Gesetzen verboten.

§. XXVIII.

Die falsche Müntze so wohl als derselben öfftere Reducirung gereichet dem Handel und Wandel nicht weniger zum Schaden, und ist dahero von den Landes-Herren dergleichen zu verhüten.

§. XXIX.

Weil auch durch langwierige Processe der Credit sehr geschwächet wird, so ist von der hohen Obrigkeit dahin zu sehen, daß die Streitigkeiten in Handels- und Commercien-Sachen aufs kürtzeste abgethan werden.

§. XXX.

Die Monopolia, wodurch nur einem oder wenigen der Handel mit einer gewissen Waare verstattet wird, sind sowohl; einem Staat überhaupt als den Commercien schädlich, indem vielen andern Kaufleuten ihre Gewerbe und Nahrung entzogen, die Unterthanen gedrückt, und die Volckreichheit eines Staats dadurch verhindert werden. Jedoch sind auch die Polypolia, wodurch einem jeden, wie er will, zu handeln frey stehet, nicht aller Orten vortheilhafftig und zuzulassen.

Sieben-

Siebendes Capitel,

Von bürgerlichen Beschwerden.

Inhalt.

§. 1. Grund der bürgerlichen Beschwerden.
§. 2. Wie vielerley derselben?
§. 3. Welche zu den persönlichen gehören?
§. 4. Worinnen die Patrimonial-Beschwerden bestehen?
§. 5. Von der Orbede.

§. I.

Gleichwie die Bürger gewisse bürgerliche Freyheiten geniessen, so sind auch selbige bürgerliche Beschwerden zu tragen schuldig.

§. II.

Es sind aber dergleichen Beschwerden entweder persönliche, wozu Leibes- oder Gemüths-Arbeit erfordert wird, oder *reale* und auf den Gütern hafftende.

§. III.

Die persönlichen gereichen zum Schutz und Ruhe der Städte, und bestehen in der Heer-Folge, Wache-Haltung, Assistenz gegen entstandene Tumulte und Feuersbrünste, und damit alles ordentlich zugehe, Uebung in den Waffen, durch Vertheilung der Bürgerschafft in gewisse Bürger- und Schützen-Compagnien, Frey-Schießen, Musterungen, gleichwie auch zu Beschützung des Landes der Land-

Land-Ausschuß, der annoch an vielen Orten gebräuchlich ist.

§. IV.

Zu den reellen oder Patrimonial-Beschwerden gehören die Contribution oder *Ordinair*-Steuer, an welcher statt die Accise an verschiedenen Orten eingeführet ist; Der Erb- und Gewerb-Schoß; Die Einquartierung, oder an statt derselben das Servis; Brunnen- und Feuer-*Cassen*-Geld, Abschoß und Abzug u. d. m.

§. V.

Die Orbede, von Or alt, und Bethe, ist eine alte Steuer, welche anfänglich von einem jeden Unterthan seiner hohen Obrigkeit entrichtet, der Landmann aber mit der Zeit davon befreyet worden, und solche auf denen Städten allein dergestalt verblieben ist, daß selbige aus den publiquen Einkünfften nunmehro bezahlet wird, gemeiniglich aber entweder den Städten erlassen, oder an andere verkauft oder geschenckt ist.

Achtes Capitel,

Von Universitäten, adelichen Einwohnern der Städte, und Vorstädtern.

Inhalt.

§. 1. Mangel der Schulen bey den alten Teutschen. | §. 2. Erste Beschaffenheit derselben.

§. 3.

§. 3. Wann die Vniversitäten in Teutschland aufkommen?
§. 4. Was selbige sind?
§. 5. Von wem solche im teutschen Reich errichtet werden?
§. 6. Wie die Päbste sich der Ober-Aufsicht auf selbige angemasset.
§. 7. Von derselben Regierung und besonderen Jurisdiction.
§. 8. Von der Professoren und Studirenden Freyheiten.
§. 9. Wie es mit den adelichen Einwohnern in Städten beschaffen?
§. 10. Vom Ursprung der Vorstädte, und derselben Einwohner Zustand.

§. I.

Die alten Teutschen haben keine Schulen gehabt, und was dieselben wusten, solches von den Römern erlernet.

§. II.

Nachdem das Christenthum bey selbigen eingeführet, wurde die studirende Jugend theils von den Aebten der Klöster, theils von den Canonicis oder Dohm-Herren unterwiesen.

§. III.

Die heutigen Vniversitäten sind in dem XIII. Seculo aufkommen, und die erste derselben ist die Parisische gewesen, nach welcher in Teutschland die Heidelbergische, Pragische, und andere nach und nach gestifftet worden.

§. IV.

Es sind dieselben gelehrte aus Professoribus und Studiosis bestehende Gesellschafften, welche

zu Erlernung allerhand Wissenschafften gestifftet, und zu dem Ende mit gewissen Freyheiten versehen werden.

§. V.

In dem teutschen Reich werden dergleichen Gesellschafften vom Käyser und den Landes-Herren zugleich errichtet.

§. VI.

Die Päbste haben sich aus besondern Ursachen der Ober-Aufsicht über solche frühzeitig angemasset, und dieselben durch die Bischöfe zu grossem Abbruch der Wissenschafften verwalten lassen, dahero die Vniversitäten unter die geistlichen Gesellschafften noch mit gezehlet werden, auch noch viele Reliquien bey den Protestantischen aus solchen Zeiten übrig sind.

§. VII.

Es werden solche Gesellschafften durch Cancellarios, Rectores und Decanos regieret, und sind zu ihrer Erhaltung mit einer besonderen Jurisdiction über ihre Glieder und Bürger, wie auch anderen Freyheiten, versehen.

§. VIII.

Die in vier Facultäten vertheilte Professores sind von den persönlichen und theils realen bürgerlichen Beschwerden, auch Abschoß und Abzug befreyet; ingleichen geniessen die ehemahls und noch auf einigen Vniversitäten in

gewisse Nationes eingetheilte Studiosi verschiedene Freyheiten und Vorrechte.

§. IX.

Wenn sich Adeliche in die Städte begeben und daselbst sich ansäßig machen, so sind zwar dieselbigen in Ansehung ihrer Person der Stadt-Obrigkeit nicht unterworffen, wegen ihrer unbeweglichen Güter aber in Städten, gehalten, gleiche Beschwerden mit andern Bürgern zu tragen.

§. X.

Die Vorstädte haben zu den Zeiten des Kaysers Heinrichs des ersten ihren Anfang genommen, deren Einwohner eine Mittel-Gattung sind zwischen Bürgern und Bauern, und wie selbige nur gewisse bürgerliche Freyheiten geniessen, so auch nur einiye bürgerliche Beschwerden tragen müssen. Mit der Zeit sind einige Vorstädte zu Städten gemacht worden, und dahero entstanden die Alte-und Neustädte.

§. XI.

Aus solchen verschiedenen Umständen der Vorstädte sind die Fragen, ob die Meilen-Rechnung in Sachsen von dem Stadt-Thor, oder von dem Ende der Vorstadt anzufangen? ob derjenige, so in der Vorstadt gebohren, vor einen Fremden zu achten? und andere dergleichen Fragenleicht zu beantwort:n.

Neuntes Capitel,

Von Juden, Tagelöhnern, Scharff-Richtern und Abdeckern.

Inhalt.

§. 1. Der Käyser Bothmässigkeit über die Juden.
§. 2. Wie solche unter der Reichs-Fürsten Bothmäßigkeit gelanget?
§. 3. Wer das Recht habe selbige anzunehmen?
§. 4. Vorsichtigkeit dabey.
§. 5. Von Tagelöhnern und Abladern rc.
§. 6. Von Bestellung der Scharff-Richter.
§. 7. Worinn derselben Amt bestehe?
§. 8. Von Abdeckern.
§. 9. Ob der Scharff-Richter Amt infam sey?

§. I.

Die (a) Juden sind ehemahls Käyserliche Cammer-Knechte genannt worden, und haben unter der Käyser Bothmäßigkeit gestanden, und denenselben das Schutz-Geld und Juden-Zins bezahlet.

(a) Ludwig ad A. B. P. 1. p. 851.

§. II.

Durch die güldene Bulle (*) sind dieselben erstlich unter der Chur-Fürsten, und nachgehends durch die Landes-Fürstl. Hoheit unter der Reichs-Fürsten Bothmäßigkeit in deroselben Landen kommen.

(*) Cap. IX. 2. 3.

§. III

§. III.

Es können die Juden alleine von denen Landes-Herren auf- und angenommen werden, unter deren unmittelbaren Bothmäßigkeit und Schutz sie auch stehen, und denselben ein jährliches Schutz-Geld und andere Auflagen bezahlen.

§. IV.

Gleichwie aber diese Leute gefährlich und dem Wucher sehr ergeben sind, so ist bey Annehmung und Duldung derselben alle Vorsichtigkeit zu gebrauchen, wovon in der IV. Abtheilung ein mehreres.

§. V.

Tagelöhner, Ablader und dergleichen Leute sind auch nur Schutz-Verwandte, und tragen keine bürgerliche Beschwerden, es sey dann, daß selbige unbewegliche Stücke besitzen.

§. VI.

Die Scharff- oder Nachrichter werden von der Landes-Herrschafft bestellet, und mit ihrem Amt unter gewissen Conditionen beliehen.

S. die P. O. Ao. 1688. cap. 76. und Erkl. derselben vom 7. Aug. 1700. Thomas. *de injusta opposit. Jur. Majest.* §. 7.

§. VII.

Das Amt der Scharff-Richter bestehet in theils grausamen und theils eckelhafften

Verrichtungen, zu welchen ersteren gehören die Execution der Justitz an lebendigen und todten Missethätern, durch die Palinodie oder Wiederruffung im Nahmen eines andern, Gedächtniß-Verdammung, vermittelst Brechung des Degens, Verbrennung ketzerischer und injurieuser Schrifften, Auspeitschung, Tortur, Nasen- und Ohren-Abschneidung, Begräbniß der Selbst-Mörder, und Execution der Todes-Urtheile.

§. VIII.

Zu der letztern Gattung gehören die Abdeckerey, Ausführung der Cloace, das Hundeschlagen, und andere dergleichen Verrichtungen, welche den Abdeckern pflegen überlassen zu werden.

§. IX.

Das Amt der Scharff-Richter ist an sich selbst nicht infam, sondern wegen theils grausamen, theils eckelhafften Verrichtungen pflegt derselben Conversation vermieden zu werden, dahero die Fragen, ob derselben Kinder zunfftmäßig, ob der Umgang mit selbigen infamire? ob jemand deswegen aus der Zunfft zu stossen? leicht zu beurtheilen und zu erörtern sind.

G. A. Struv. Decis. opif. 46.

Vierte

Vierte Abtheilung,

Von der Policei-Wissenschafft.

Erstes Capitel,

Von derselben Wissenschafft überhaupt.

Inhalt.

§. 1. Verschiedene Meinungen von Policei-Sachen.
§. 2. Bedeutung des Worts Policei.
§. 3. Inhalt der Policei-Ordnungen.
§. 4. Was die Policei-Wissenschafft sey?
§. 5. Grund der Policei.
§. 6. Fürtrefflichkeit der Policei, und derselben Wissenschafft.
§. 7. Warum selbige in den mittlern Zeiten negligiret worden?
§. 8. Warum in den neuern?
§. 9. Wie selbige erlanget werde?

§. I.

Die Policei-Wissenschafft gehet um mit Policei-Sachen; worinn aber dergleichen Sachen bestehen, ist nicht ausser allem Zweifel, auch von Besold, Wehner und Speidel in ihren Wörter-Büchern unberührt gelassen. Andere haben darunter nur Essen, Trincken und Kleidung verstanden; andere aber solche Sachen dem Justitz-Wesen, entgegen gesetzet.

§. II.

Die Griechen haben unter dem Wort πολιτεία, wovon die Benennungen Politia, Police

Police und Policei hergenommen, solche Gesetze eines Staats, worauf desselben Wohlseyn beruhet, verstanden.

§. III.

Den teutschen Reichs- und Landes-Fürstl. wie auch anderer Völcker Policei-Ordnungen zufolge, werden unter den Policei-Sachen auch das geistliche und Justitz-Wesen auf gewisse Maaße mit begriffen.

§. IV.

Solchergestalt bestehet die Policei in guter Ordnung und Verfassung der Personen und Sachen eines Staats, die Policei-Wissenschafft aber lehret, wie das innerliche und äusserliche Wesen eines Staats in guter Verfassung zu eines jeden und zur gemeinen Glückseeligkeit zu erhalten sey. Das innerliche Wesen eines Staats begreifft in sich die Menge der Einwohner, derselben christliches, tugendhafftes Leben und Wandel, Gesundheit, Politesse, Nahrung und Reichthum; das äusserliche aber bestehet in guter Ordnung der Personen und Sachen, wie auch Zierlichkeit des Landes.

§. V.

Die Policei gründet sich in der bürgerlichen Gesellschafft, welcher zufolge dem Landes-Herrn zustehet, seiner Unterthanen Handlungen und Sachen zu Erhaltung des gemeinen Wesens zu regieren.

§. VI.

§. VI.

Es mag die Policei das Leben und die Seele eines Staats billig genannt werden, und erhellet dahero die Fürtrefflichkeit der Policei-Wissenschafft, mithin ist zu beklagen, daß dieselbige sehr hintangesetzet wird.

§. VII.

In den mittlern Zeiten ist die Römische Geistlichkeit daran Schuld gewesen, zu derselben Zweck eine gute Policei nicht gedienet, und dahero die Policei-Wissenschafft nebst anderen Disciplinen von selbigen unterdrückt worden.

§. VIII.

In den neuern Zeiten fehlet es zwar nicht an politischen Büchern, von der Policei-Wissenschafft aber ist wenig darinnen befindlich, ohne Zweifel aus Mangel der Oeconomischen und Cameral-Wissenschafften, mit welchen die Policei-Wissenschafft genau verknüpfet ist.

§. IX.

Solche Wissenschafft wird erlanget durch eine Erkenntniß des Policei-Wesens der alten (*) und neuen Staaten; Meditation, was einem Staat nach dessen Umständen zuträglich seyn möchte; Umgang mit Policeikundigen Leuten, und eigene Erfahrung.

(*) Von der Juden, Egyptier, Griechen und Römer Policei-Wesen hat der berühmte Monſ. Delamare in seinem *Traité de la Police* T. I. Lib. I. Tit. 2. Nachricht gegeben.

Zweytes Capitel,
Von Beförderung der Volckreichheit eines Staats.

Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit der Volckreichheit eines Staats.
§. 2. Mittel solche zu befördern.
§. 3. Wie durch die Einheimischen solches geschehe?
§. 4. Wie Fremde ins Land zu ziehen?
§. 5. Worauf vornehmlich bey Bevölckerung eines Staats zu sehen.

§. I.

Die Macht und Stärcke eines Staats beruhet grossen Theils auf der Volckreichheit desselben, gleichwie im Gegentheil die Schwäche durch den Mangel der Einwohner verursachet wird.

§. II.

Die Volckreichheit eines Staats wird befördert durch die Vermehrung der Einheimischen und Anlockung der Fremden.

§. III.

Die Vermehrung der Einheimischen geschiehet entweder durch verbotene oder erlaubte Mittel, deren jene sind die Polygamie und Hurerey, (a) diese aber bestehen in Beförderung rechtmäßiger Heyrathen, (b) durch gewisse Belohnungen, (c) Freyheiten, besondere Vorrechte, Heyraths-

Heyraths-Cassen, Verhütung der vielen Ehelosen (d) oder (e) Hagestoltzen, contagieuser Kranckheiten, Kriege, fremder Werbungen, Austretungen der Unterthanen wegen schweren Auflagen, und Religions-Verfolgung, häuffiger Verhausung derselben durch auferlegte Abzugs und andere Beschwerden, Zurückrufung der Ausgetretenen durch scharffe Edictal-Citationes und Avocatoria.

(a) S. hievon die P. O. c. 69. (b) ibid. c. 37. und die vom 5. Dec. 1694. Renovirte Const. von Verlöbnissen und Ehe-Sachen. (c) v. Heineccii Synt. A. Rom. p. 238. (d) S. von dem in denen K. Pr. Landen eingeführten Hagestoltzen-Recht das Edict. vom 27. Sept. 1727. sonst aber die ohnlängst zwischen H. v. Ludewig und H. Prof. Kressen darüber gewechselte Schrifften. (e) Hällis. Anzeige 1730. n. XLVIII. u. 1732. n. II.

§. IV.

Die Fremden werden angelocket und ins Land gezogen durch Religions-Freyheiten, Verleihung des Indigenats und Naturalisation, leidliche Auflagen, und Frey-Jahre, Anlegung neuer Städte und Dörffer, und Erleichterung des Anbaues mit freyen Materialien oder Bau-Gelden, moderirte Handwercks-Rechte und Gewohnheiten, Vorschub zu den Handthierungen durch Anlegung billiger Leih-Banquen u. d. m.

§. V.

Vornehmlich aber ist bey Bevölckerung

eines Staats und Anziehung der Fremden auf solche zu sehen, durch deren Gewerbe das Geld nicht nur im Lande behalten, sondern auch hinein gebracht wird, dergleichen sind Bauern, Handwercker und Kaufleute, hingegen sind einzuschräncken diejenigen, welche nur Geld verzehren, und selbiges ausser Land bringen, z. E. Comödianten, Glücksspieler, Seiltäntzer, Marcktschreyer.

Drittes Capitel,

Von Kirchen-Sachen.

Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit des Gottesdienstes.
§. 2. Vorzug der christlichen Religion.
§. 3. Grund der Landes-Fürstl. Macht in geistlichen Sachen.
§. 4. Wie weit sich dieselbige erstrecke?
§. 5. Worinnen solche bestehe?
§. 6. Einige insgemein zu beobachtende Stücke.
§. 7. Was zu Bestellung tüchtiger Prediger nöthig.
§. 8. Vom Predigt-Amt.
§. 9. Beförderung desselben.
§. 10. Von den Zuhörern.
§. 11. Wie die Kirchen-Einkünffte zu erhalten.
§. 12. Von Adiaphoris oder Mittel-Dingen und problematischen Streitigkeiten.
§. 13. Von Kirchen- und anderen Ordnungen.

§. I.

Der Gottesdienst ist die Grundfeste guter Policei, dahero selbigen zu befördern, die Landes-Herren zu allen Zeiten (*) sich billig angelegen seyn lassen.

(*) S.

(*) S. hievon M. Delamare lib. II. 1. Rohrs St. Kl. c. XII. Puffend. de O. H. & C. lib. 1. c. 4. §. 9. Policei-Ordn. c. I.

§. II.

Die christliche Religion ist nicht nur die wahre, (a) sondern auch zu Erhaltung eines rechtmäßig eingerichteten Staats (b) bequemste Religion.

(a) v. Grotium de Veritate Rel. (b) Siehe hievon Joh. Fr. Buddei *Comment. Acad. de Concordia Relig. Christianæ Statusque Civilis.* Puffendorff de Concordia. Thomasium de Cautel. Jurispr. c. XIV.

§. III.

Die Landes-Fürstl. Macht in geistlichen Sachen fliesset nicht her aus einem besondern Bischöfflichen (*) Recht, sondern aus der Landes-Fürstlichen Herrschafft, als welcher in einem Staat alles unterworffen ist.

(*) S. H. Böhmer in seinen J. E. L. 1. Tit. 31.

§. IV.

Wie weit aber die Landes-Fürstl. Macht in geistlichen Sachen sich erstrecke, wird zwar gemeiniglich ein Unterschied gemacht, zwischen dem äusserlichen und innerlichen Wesen des Gottesdienstes, und jenes der Landes-Fürstl. Macht unterworffen, dieses aber davon eximiret; gleichwie aber dieser Unterscheid der Landes-Fürstl. Macht sehr nachtheilig ist, (*) so wird mit besserem Grunde gesagt, daß selbige sich in

geist-

geistlichen Sachen so weit erstrecke, als in göttlichen Gesetzen nicht verboten.

(*) S. hievon Thomasium in seinen Anmerckungen über Huber. *de Jure Civitatis* p.37.

§. V.

Solchergestalt bestehet das Landes-Fürstl. geistl. Recht in derjenigen Macht, dahin zu sehen, daß in der Kirche alles ordentlich zugehe, und der Gottesdienst befördert werde.

§. VI.

Zu dem Ende vornehmlich dahin zu sehen, daß keine Atheisterey in einem Staat geduldet, und zwar zu Fortpflantzung der Christlichen Religion, durch vernünfftige Mittel, Sorge getragen, niemand aber dazu gezwungen werde, als welches nicht nur der Christlichen Religion entgegen, sondern auch der Aufnahme eines Staats zuwider ist.

§. VII.

Zu Bestellung tüchtiger Prediger, ist zu versehen, daß niemand durch Simonie, oder auf andere anstößige Art, zum Predigt-Amt gelassen; die Tüchtigkeit aber der Candidaten durch beygebrachte Zeugnisse von Universitäten und scharffe Examina wohl erforschet werde.

§. VIII.

Zu fruchtbarlicher Beobachtung des Predigt-Amts, und Gebrauch der heil. Sacramenten, ist dahin zu sehen, daß das Wort GOttes kurtz

(a) und deutlich geprediget, sonst aber die Prediger in den theologischen (b) Streitigkeiten der Bescheidenheit, wie auch eines exemplarischen Lebens und Wandels sich befleißigen mögen, und selbige, falls etwas von ihnen versehen, nicht mit Pœnitenz-Pfarren, sondern auf andere Art bestrafet, die unwürdigen aber des Predigt-Amts gar entsetzet werden.

(a) S. hievon die Verord. vom 18 Dec. 1714. 10. April. 1717. (b) v. Königl. Pr. Edict. v. 10. Maii 1719. u. 21. Apr.

§. IX.

Zu besserer Beobachtung des Predigt-Amts würde zuträglich seyn, wann den Predigern an statt der Pfarr-Aecker, Beichte, Trau-Begräbniß- und anderer Accidentien, eine gewisse und zulängliche Besoldung gegeben, auch Bibliothequen bey den Kirchen angeschafft, und zum Unterhalt der Prediger-Wittwen und Kinder gewisse Wittwen-Cassen aufgerichtet würden.

§. X.

Die Zuhörer sind zu Heiligung des Sabbaths und anderer Fest-Tage anzuhalten, (a) und diejenigen, welche kein christliches Leben und Wandel führen, mit Kirchen-Bussen und anderen Strafen zu belegen, dahin auch Sorge zu tragen, daß die Armen mit GOttes Wort und Gesang-Büchern mögen versehen seyn.

v. Porsts Auszug der Edicten.

§. XI.

§. XI.

Zu Conservation der Kirchen-Capitalien und Einkünffte sind die Patroni anzuhalten, genaue Aufsicht darüber zu haben, und alle Jahr die Kirchen-Rechnungen abzunehmen.

§. XII.

Die Adiaphora oder Mittel-Dinge betreffend, (a) so sind zwar die abergläubischen und zur Erbauung nicht dienende Ceremonien und Sachen billig abzuschaffen, in Veränderung aber der übrigen ist mit Behutsamkeit zu verfahren, alles-Zancken aber von problematischen Religions-Puncten, wodurch die Gemüther gegen einander mehr verbittert werden, einzustellen.

(a) Thomasius de Potestate Principis circa adiaphora, Rohrs St. Kl. c. XII. §. 8.

§. XIII.

Zu Erhaltung guter Ordnung in dem Kirchen-Wesen gereichen die Kirchen-Consistorial-Inspections- und Visitations-Ordnungen, (*) wie auch die Synodal-Zusammenkünffte der Prediger.

(*) Dergleichen wie auch andere in Kirchen-Sachen ergangene Königl. Preußl. Verordnungen nachzusehen in des H. Geheimden Kriegs-Raths Mylii *Corp. Const. Magd.* oder Königl. Preußische und Chur-Brandenburgische Landes-Ordnungen I. Th. N. 1. wie auch H. Porsts Auszug aus denen vornehmsten Königl. Preußischen Edicten, die etwa einem Inspectori zu wissen nöthig sind.

Vier-

Viertes Capitel,
Vom tugendhafften Leben und Wandel der Unterthanen.

Inhalt.

§. 1. Landes-Fürstl. Vorsorge zu tugendhafftem Leben der Unterthanen.
§. 2. Worinn der Gehorsam bestehe.
§. 3. Wie selbiger befördert werde.
§. 4. Wie der Ungehorsam begangen werde, und wie er zu bestrafen.
§. 5. Worinn der Friede bestehe.
§. 6. Womit derselbe gestöret werde.
§. 7. Von innerlicher Zerrüttung, und Mitteln dagegen.
§. 8. Von auswärtiger Friedens-Störung.
§. 9. Von der Ehrbarkeit.
§. 10. Von der Gerechtigkeit.
§. 11. Wie dagegen gehandelt werde.
§. 12. Von der Politesse der Unterthanen, und wie dieselbige erlanget werde.

§. I.

Gleichwie die Tugend gute, die Laster hingegen schlimme Würckungen in einem Staat verursachen, so ist es auch ein Stück der Landes-Fürstl. Vorsorge, dahin zu sehen, daß tugendhaffte, und insonderheit gehorsame, friedliche, ehrbare, gerechte, und polite Unterthanen in einem Lande mögen gefunden werden.

§. II.

Der Gehorsam bestehet in einer schuldigen Pflicht, der hohen Landes- und niedern Obrigkeit,

keit, wie auch Eltern, Vormündern, Herrschaff-ten und anderen Fürgesetzten, willige Folge zu leisten.

§. III.

Selbiger wird befördert durch Huldigungs- und Bürger-Eyde, Bestallungen und genaue Amts-Instructionen, Vormundschaffts- und Gesinde-Ordnungen.

§. IV.

Der Ungehorsam wird begangen durch untreue und nachläßige Dienste, unzeitiges Urtheilen von Staats-Sachen, heimliche Verläumdungen, übele Nachreden und Verrätherereyen, unzeitige Dimissions-Ansuchung und Entlauffungen, widerspenstige und ungeziemende Gegen-Reden, rebellische Unternehmungen ꝛc. Dagegen dienen Zucht-Werck-Spinn- und Raspel-Häuser, Verurtheilung zum Festungs-Bau, Bergwercken, auf die Galeeren, Transportirung in entfernte Provintzen, ewige Gefängnisse und Confiscationes, Leib- und Lebens-Strafen.

§. V.

Der Friede bestehet in einer Ruhe und Sicherheit GOtt zu dienen, das rechtmäßig erworbene zu erhalten, und dessen Genusses sich zu erfreuen.

§. VI.

Derselbe wird gestöret entweder durch innerliche Zerrüttungen, oder äusserliche Anfälle.

§. VII.

Die innerliche Zerrüttung wird verursachet entweder durch Wasser-Fluthen, Feuersbrünste, und andere Unglücks-Fälle, oder durch unfriedliche Menschen, mit allerhand Personal- und Real-Injurien; anzügliche Reden und Schrifften, Ausforderungen, Diebstahle, Raubereyen, Brand, und Mord; verwegene Processe, Conspirationen, Verständnisse mit den Feinden, und selbigen erzeigte Hülff-Leistungen; dagegen dienen gute Damm-Schleusen und Feuer-Ordnungen, Justitz-Reglements und Proceß-Ordnungen, Duel-Edicta, Verbot unzuläßiger Zusammenkünffte, Correspondenz und Commercien; Oeffnung der Briefe und Paquete, Arrestirung verdächtiger Personen, nachdrückliche Bestrafung der Aufwiegeler, und andere gute Veranstaltungen.

§. VIII.

Gegen auswärtige Friedens-Störungen dienen feste Grentz-Städte, eine suffisante und wohlgeübte Soldatesque, Flotten, Capereyen, und andere militarische Verfassungen.

§. IX.

Die Ehrbarkeit bestehet in einer honnetten Aufführung und Beflissenheit niemand weder mit schädlichen, unzüchtigen und anzüglichen Worten noch Wercken zu ärgern; dahin gereichen vorgeschriebene Lebens-Regeln, Zerstö-

rung unehrbarer Oerter und Zusammenkünffte der Debauchanten, Verbot unzüchtiger Bücher, Bilder, Kleider und Geberden, scharfes Verfahren gegen Pasquille und Pasquillanten.

§. X.

Die Gerechtigkeit bestehet in einer Pflicht, andern das ihrige zu lassen, und selbige weder an ihrer Person noch Gütern zu beschädigen.

§. XI.

Dagegen wird gehandelt in Kirchen und Schulen durch passionirte Predigten, ungeziemende Verstossung vom Abendmahl, übele Verwaltung der Kirchen-Güter, unfleißige und unnütze Unterweisung der Jugend; im weltlichen Wesen durch allerhand Malversation und Defraudation der publiquen Cassen, langwierige Processe, Betrug im Handel und Wandel, Verfälschung der Müntze, Maaß und Gewichte; dergleichen aber vorgekehret und remediret wird durch Kirchen- und Schulen-Reglements, deutliche und kurtze Land-Rechte, Depositen-Gelder und andere auf die Processe gelegte Beschwerden, nachdrückliche Bestrafung der Müntz- Maaß- und Gewicht- Verfälscher u. d. m.

§. XII.

Die Politesse bestehet in einem angenehmen Umgange mit anderen Leuten, durch artige Stellung des Leibes und anständige Sitten, und wird

wird erlanget durch eine natürliche Geschicklichkeit, Tantzen, Fechten und andere Leibes-Uebungen, Reisen in die Lande politer Nationen, Besuchung der Assembléen und Höfe, Lesung derjenigen Bücher, welche von der Politesse handeln, und Maximen zur (a) artigen Conversation an die Hand geben.

(a) Menantes Anleitung.

Fünfftes Capitel,

Von Privat-Erziehung der Jugend, Schulen und Vniversitäten.

Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit guter Privat- und publiquen Erziehung der Jugend.
§. 2. Was bey der Privat-Erziehung zu beobachten.
§. 3. Nothwendigkeit der Schulen.
§. 4. Von Bestellung geschickter Lehrer.
§. 5. Von der Lehr-Art.
§. 6. Von Disciplin in selbigen.
§. 7. Hülffs-Mittel zu Conservation der Schulen.
§. 8. Nothwendigkeit und Zuträglichkeit der Vniversitäten.
§. 9. Was bey Bestellung der Professoren und derselben Amt zu beobachten.
§. 10. Was in Ansehung der studirenden Jugend nöthig.
§. 11. Von guter Disciplin.
§. 12. Andere zur Aufnahme der Vniversitäten gereichende Mittel.
§. 13. Von Statuten und Visitationen der Vniversitäten.

§. I.

Daß zu einem christlichen und tugendhafften Leben und Wandel, an rechtschaffener privat- und publiquen Erziehung der Jugend viel gelegen, und daß Hertz und Seele eines Staats davon abhange, (*) ist nicht zu leugnen, und dahero zu derselben Beförderung von der Landes-Herrschafft alle Vorsorge zu tragen.

(*) S. hievon die P. O. cap. 42. in dem *Corp. Const. Magd.* oder Königl. Preußl. Landes-Ord.
K. Pr. Edict, 23. Oct. 1717. 24. Oct. 1718. 30. Sept. 1718.

§. II.

Die Privat-Erziehung geschiehet entweder durch die Eltern selbst, oder durch dazu bestellte gottesfürchtige und geschickte Gouverneurs, Præceptores, und Demoiselles, welche zu dem Ende mit guten Vorschrifften zu versehen, die elterlose und arme Kinder aber in wohlbestellten Waisen-Häusern zu erziehen.

§. III.

Auch ist zu dem Ende einem Staat an verschiedenen Arten der Schulen gelegen, und obwohl in den Trivial-Schulen sich viele Mängel (*) befinden, so sind jedoch dieselben nicht zu verachten, sondern zu verbessern, und als Pflantz-Gärten der Kirche und des gemeinen Wesens in gutem Stande zu erhalten.

(*) S. hievon S. Thomasii Anmerckungen über Melch. Ossens Test. p. 240. und Obs. Sel. Hal. T. I. 2. 10. 11.

§. IV.

§. IV.

Zu guter Einrichtung der Schulen ist zuförderst auf Bestellung solcher Lehrer zu sehen, welche nicht nur Gelehrsamkeit, sondern auch die Gaben besitzen, sich deutlich zu erklären, zu dem Ende gereichen die Attestata der Vniversitäten, Specimina und Examina.

§. V.

Gegen den sehr gewöhnlichen Pedantismum oder Galantismum der Schul-Lehrer ist dienlich, daß denselben eine gewisse Lehr-Art und gute neue Bücher zu Unterweisung der Jugend in der Latinität, Oratoria, Logica, Geographia, Historia, und andern in den Schulen zu erlernenden Wissenschafften vorgeschrieben, und, der Jugend auch einen Vorschmack von der Oeconomischen Wissenschafft zu geben, die Scriptores Rei Rusticæ derselben erkläret werden.

§. VI.

Weil auch an guter Disciplin viel gelegen, so würde sehr heilsam seyn, die Schul-Häuser, insonderheit der Gymnasiorum, so einzurichten, daß die Lehrer zugleich in selbigen wohnen, und auf die Jugend Acht haben können, dieselben auch in gewisse Classen abgetheilet, und jedweder ein Inspector fürgesetzt würde.

§. VII.

Sonst gereichen zur Aufnahme des Schul-Wesens gute Harmonie zwischen denen Lehrern,

Beförderung derselben zu anderen Bedienungen, zulängliche Besoldungen, Assistenz der Eltern, öfftere Examina der Jugend, genaue Aufsicht und fleißige Visitationes von Schul-Inspectoren, Curatoren und Patronen, wie auch zu dem Ende gemachte gute Schul-Reglements und Ordnungen.

S. die erneuerte Verordnung wegen der studirenden Jugend vom 30. Sept. 1718.

§. VIII.

Gleichwie auch die Vniversitäten nicht nur zu Erlernung allerley Wissenschafften nöthig, sondern auch einem Staat (*) sehr zuträglich sind, so hat eine Landes-Fürstl. Obrigkeit dahin zu sehen, daß dieselbigen in guten Stand gesetzet, und darinnen erhalten werden.

(*) S. hievon Joh. Georg. Lib. II. Probe von Verbesserung des Landes und Leute.

§. IX.

Zu dem Ende die, insonderheit auf den vor der Reformation gestiffteten Vniversitäten, noch hin und wieder sich befindende Mängel abzuschaffen; geschickte und berühmte Professores zu bestellen, denenselben eine billige Freyheit im Lehren zu verstatten, die Stunden der Lectionen unter solche wohl einzutheilen, und mit allem Fleiß zu beobachten; in der Theologie die Collegia Biblica beständig zu halten, und in den Polemicis bescheidentlich zu verfahren, in der Juris-

Jurisprudenz vom Recht der Natur und Völcker eine gründliche Erkenntniß, aus den gemeinen Römischen Feudal- und Canonischen Rechten aber nur das nöthigste mit Hintansetzung aller unnützen Weitläufftigkeit, zugleich auch die Gründe des teutschen Staats-Rechts und eine Anweisung zu der Rechts-Praxi, auch die Oeconomische Policei-und Cameral-Wissenschafften der studirenden Jugend beyzubringen.

§. X.

In Ansehung der studirenden Jugend würde nöthig seyn, daß in den Trivial-Schulen ein Selectus (*) unter den Ingeniis gemacht, und zu den Studiis nur solche, welche dazu geschickt, gelassen; gute Ordnung in den Studiis von selbigen gehalten, und in die Collegia der höhern Facultæten keine, welche nicht in humanioribus und philosophicis zuvor einen guten Grund gelegt, aufgenommen; zu Beförderung der öffentlichen Disputationen gewisse Freyheiten ertheilet, und diejenigen, welche Stipendia geniessen, dazu angehalten, wie auch die Promotiones mit Erleichterung der gewöhnlichen Depensen befördert würden.

(*) S. das Edict. vom 25. Aug. 1708.

§. XI.

Weil auch zur Aufnahme der Vniversitæten an guter Disciplin viel gelegen, so würde dahin

dahin dienen, daß der studirenden Jugend von solchen Eltern, welche vermögend sind, geschickte Hofmeister und Contubernales beygegeben, oder dieselbe an einen und andern der Professorum recommendiret, der Nationalismus abgeschafft, die Verbrechen der Unruhigen nicht mit Geld, sondern mit dem Carcer bestraft, diejenigen aber, von welchen keine Besserung zu hoffen, an ihre Eltern oder Vormünder zurück geschickt, oder gäntzlich relegirt würden.

§. XII.

Ueberhaupt aber gereichen zur Aufnahme der Vniversitäten die öffentlichen Communitäten, und andere nach eines jedweden Studirenden Vermögen verschiedene Arten zu speisen, wohlfeiler Preiß der Victualien, wohlbestellte Reit- Fecht- und Tantz-Schulen, Sprachmeister, öffentliche Bibliothequen, genugsam versehene Buchdruckereyen und Buchläden; hingegen aber ist nöthig, daß alle gewinnsüchtige Carten- und andere Spiele, wie auch das übermäßige Creditiren unnöthiger Sachen verboten werden.

§. XIII.

Das Vniversitäts-Wesen aber in gutem Stande zu erhalten, dienen wohleingerichtete Statuta und Reglements, wie auch die Visitationen derselben.

S. von Erziehung der Kinder, Schulen- und Academien-Wesen in den Königl. Preuß. Landen Ao. 1708.

Ao. 1708. 1716. 1717. 1718. ergangene heilsame Verordnungen in dem Corp. Constit. Magdeb. Hn. Porsts Auszug, voc. Schulen, Studiosi. Entwurff des Märckischen Land-Rechts, voc. Schule.

Sechstes Capitel,

Von Erhaltung der Gesundheit der Unterthanen.

Inhalt.

§. 1. Wie die Gesundheit durch die Geburt erlanget werde.
§. 2. Wie die alten Teutschen selbige erhalten.
§. 3. Wodurch selbige befördert werde, und was bey der Lufft zu beobachten.
§. 4. Bey dem Wasser.
§. 5. Bey den Victualien.
§. 6. Von mineralischen Brunnen.
§. 7. Vorsichtigkeit gegen grassirende Kranckheiten.
§. 8. Bestellung guter Medicorum und
§. 9. Chirurgorum.
§. 10. Von Marcktschreyern und Zahn-Aertzten.
§. 11. Von Hospitälern und Invaliden-Häusern.
§. 12. Von Apotheckern.
§. 13. Von Collegiis Medicis und Chirurgicis.

§. I.

Die Gesundheit der Unterthanen wird erlanget in der Geburt durch gesunde Eltern, nach derselben Leibes- so wohl, als Gemüths-Beschaffenheit auch die Kinder pflegen (*) geartet zu seyn, und durch geschickte Hebammen, dergleichen nicht anzunehmen, es sey dann, daß solche

vorhero ihrer Geschicklichkeit halber examiniret (**) und endlich verpflichtet worden.

(*) S. hievon Tacit. de M. G. c. 20. (**) Pol. Ordn. c. 40. §. 6. Medic. Ordn. von A. 1685. 1693. 1726.

§. II.

Zu Erhaltung einer dauerhafften Leibes-Constitution wurden die Kinder bey den alten Teutschen gleich nach der Geburt in den nächsten Fluß eingetauchet, von den Müttern selbsten gesäuget, und weder in Kleidung noch Speise und Tranck zärtlich gehalten, wie dann auch die Jagd und andere Leibes-Uebungen dahin gedienet haben.

S. hievon Conring. de *Habitus Corp. Germ. causis.*

§. III.

Gleichwie auch die Gesundheit befördert wird durch gesunde Lufft, Wasser und Speisen, so hat die Policei dahin zu sehen, daß die Städte und Dörffer an gesunden Oertern angeleget, mit breiten Gassen versehen, durch die Cloace, Misthauffen, stinckendes oder umgefallenes Vieh und andere Unreinigkeiten die Lufft nicht inficirt, zu dem Ende auch die Lohgerbereyen und andere dergleichen unflätige Handthierungen ausser den Städten getrieben werden.

S. hiervon Delamare lib. 4. Tit. 2. c. 1. 2. 3.

§. IV.

Für die Reinigkeit des Wassers haben die Griechen

Griechen und Römer billig grosse Vorsorge getragen, dahin dienet, daß die Brunnen öffters ausgeräumet, und insonderheit in dem Frühjahr von dem wilden Wasser gereinigt, auch die fliessende Wasser mit allerley hinein geworffenen Fauligkeiten nicht verunreiniget werden.

Delamare ibid. c. 3. 4. Ed. vom 16. Aug. 1730.

§. V.

Was die Victualien betrifft, ist ebenfalls dahin Sorge zu tragen, daß die Unterthanen mit guten und garen Brodt, gesunden Fleisch, und unverfälschten Geträncк mögen versehen, und der Verkauf alles schädlichen Obstes und anderer ungesunden Eßwaaren verboten werde.

P. O. c. 18. und 19.

§. VI.

Weil auch die mineralische Brunnen und warme Bäder zur Gesundheit sehr heilsam sind, so ist dahin zu sehen, daß solche Mittel wohl untersuchet und in gutem Stande erhalten werden.

§. VII.

Gegen grassirende Seuchen, Pest und andere Contagionen ist vorzubeugen durch gute Vorsichtigkeit bey dem Vieh-Sterben, Räucherung der von verdächtigen Oertern kommenden Briefe, Verbot der Correspondenz mit selbigen, Verbrennung der gifftfangenden Waaren,

Posti-

Postirungen, Pest-Galgen, Quarantainen, u. d. m.

§. VIII.

Zu Genesung der Krancken ist Vorsorge zu tragen mit Bestellung solcher Medicorum, welche nicht nur eine Doctor-Bulle aufweisen können, sondern auch von ihrer Geschicklichkeit Proben abgeleget haben, und zuvor examinirt worden.

§. IX.

Dergleichen Vorsichtigkeit auch in Ansehung der Chirurgorum zu gebrauchen, und keine anzunehmen, welche nicht die Anatomie und Structuram Corporis humani verstehen.

§. X.

Hingegen sind die Marcktschreyer und Zahn-Aertzte nicht zu dulden, es sey denn, daß derselben Artzneyen von einem ordentlich bestellten Medico oder Collegio Medico untersucht worden, dergleichen auch mit anderer, welche sonst keine Profeſsion von der Medicin machen, Artzney-Mitteln zu thun, und nicht leicht auf eine Medicin ein gewisses Privilegium zu ertheilen.

§. XI.

Zu Pflegung und Genesung der armen Krancken und Invaliden-Soldaten müssen die Hospitäler und Invaliden-Häuser (*) wohl versorget und in gutem Stande erhalten werden.

(*) S. hievon des Hrn. von Ludewigs Recht der Invaliden-Häuser.

§. XII.

§. XII.

Sonst sind die Apothecken nicht allein von denen dazu Verordneten fleißig zu visitiren, sondern auch mit gewissen Taxen zu versehen, auch weder einem Apothecker zu curiren, noch einem Medico die Præparation der Artzney zu verstatten.

v. Policei-Ordnung c. 25.

§. XIII.

Das Gesundheits-Wesen in guter Verfassung zu erhalten, sind die Collegia Medica und Chirurgica höchst nöthig, wie dann auch zu dem Ende sehr heilsam seyn würde, wann von denen Stadt- und Land-Physicis die Casus Medici und Cur in schweren Kranckheiten sowohl, als Verzeichnisse derer Verstorbenen, mit physicalischen Ammerckungen über derselben Kranckheiten, dem Gesundheits-Collegio übersandt, und solche zur Nachricht anderen Medicis und Chirurgis in den Intelligentz-Zeddeln oder sonst publicirt würden.

S. von dem Medicinal-Wesen überhaupt die Pol. Ord. c. 25. von dem A. 1685. errichteten Collegio Medico, und sonst ergangene Königl. Preußl. Medicinal-Verordnungen in dem Corp. Const. Magd. P. III. p. 686. u. f. ingleichen die 3. Jan. 1718. vom Examine der Medicorum, und 1726. publicirte neue Medicinal-Ordnung.

Sieben-

Siebendes Capitel,

Von Beförderung der Nahrung und des Reichthums der Unterthanen durch die Land-Oeconomie, und von den Land-Gütern.

Inhalt.

§. 1. Nothwendige Vorsorge vor die Nahrung und Reichthum der Unterthanen.
§. 2. Worinnen solche bestehe.
§. 3. Was deswegen bey den Adelichen und derselben Gütern zuträglich.
§. 4. Von Veränderung der Lehn in Allodial-Gütern.
§. 5. Von Bauer-Gütern.
§. 6. Von Grentzen derselben.

§. I.

Gleichwie das Wohlseyn eines Landes-Herrn und dessen Unterthanen dergestalt mit einander verknüpft seyn, daß keines ohne das andere bestehen kan, so hat ein Landes-Fürst vor die Nahrung und den Reichthum seiner Unterthanen alle Vorsorge zu tragen, und dahin zu sehen, daß selbige in den Stand gesetzt werden, von ihrem Ueberfluß und Reichthum zum gemeinen Besten zu contribuiren.

§. II.

Solches geschiehet durch Beförderung der Land-

Land- und Stadt-Wirthschafft der Unterthanen, zu dem Ende ein Landes-Fürst dahin zu sehen hat, daß sowohl der Nutzen von den Land-Gütern, und derselben (*) Zubehörungen, als bürgerlichen (**) Nahrungen, möge befördert und im beständigen Flor erhalten werden.

(*) S. hievon die gantze II. Abtheilung.
(**) S. hievon die gantze III. Abtheilung.

§. III.

Zu Conservation des Adels und der adelichen Güter gereichet, daß der Adel sich eines gebührenden adelichen Wandels befleißige, mit Ritter-Gütern und anderen adelichen Beneficien versehen werde, und weil derselbige mit den Ritter-Diensten und Lehns-Pflichten beschweret, vor anderen gewisse Freyheiten von Contribution, Einquartierung, Zoll, Abzug und Abschoß geniesse, die adeliche Güter ohne Lehn-Herrlichen und der Mitbelehnten Consens nicht verschuldet, noch mit Leib-Gedingen oder (*) sonsten beschweret, die auf den adelichen Gütern aber hafftende Schulden in die Land-Bücher eingetragen werden.

(*) S. hievon die Pol. Ord. c. 7. und 8. Const. vom 25. August. 1718.

§. IV.

Wie auch die Lehnbarkeit der Güter wegen der Lehns-Müthungen, Investituren, Verfolgung der

der gesamten Hand, zum offtern erforderten Consensen und Concessionen sehr beschwerlich, mithin auch dem wirthschafftlichen Wesen verhinderlich ist, so ist hingegen die Veränderung (*) der Lehn in Allodial-Güter sehr vortheilhafftig, aber auch billig, daß dem Landes-Herren vor solche Wohlthat ein jährlicher Canon entrichtet werde.

(*) S. von dergleichen in denen Königl. Preußl. Landen geschehenen Veränderungen die Ao. 1717. und nachhero deswegen ergangene Verordnungen, und die V. Abtheilung.

§. V.

Zur Conservation der Bauer-Güter gereichet, daß dieselbigen von dem Adel nicht ausgekaufft, noch zerrissen, oder getheilet, sondern entweder dem jüngsten oder einem andern von den Erben zugeschlagen, die Erb-Gelder gerichtlich erleget, die Besitzer zu Bauung ihrer Güter angehalten, und die Entlauffene nirgends auf, und ohne Abzugs-Briefe keine Fremde zu Unterthanen angenommen werden.

S. Pol. Ord. c. 29. und 48.

§. VI.

Dahin dienet auch, daß die Grentzen der Güter fest gesetzet, erneuert und offters bezogen, die deswegen entstandene Streitigkeiten bald gehoben, und solches zur Nachricht in die Grentz- und Fluhr-Bücher eingetragen werde.

Pol. Ord. cap. XXX.

Achtes Capitel, Von der Vieh-Zucht.

Inhalt.

§. 1. Vom Nutzen und Beförderung der Vieh-Zucht überhaupt.
§. 2. Von Verbesserung der Pferde-Zucht.
§. 3. Was bey der Schäferey zuträglich.
§. 4. Von Cultur der Bienen und Einschränckung der Tauben.
§. 5. Von Beförderung des Seiden-Baues.

§. I.

Die Vieh-Zucht ist sowohl höchst nützlich, als unentbehrlich, und von der hohen Landes-Obrigkeit dahin zu sehen, daß des Viehes von den Land-Wirthen nicht mehr, als selbige von eigenem Futter auswintern können, (a) gehalten, zu dessen Conservation die Hirten, (b) Pferde- und Schwein-Schneider zu ihrer Pflicht (c) angewiesen, das Vieh-Sterben (d) verhütet; der aber von dem Vieh geschehene Schade durch rechtmäßige Pfändungen (e) ersetzet werde.

(a) Pol. Ord. Cap. 31. (b) S. die Gesinde-Bauer-Hirten- und Schäfer-Ordnung. (c) Verord. vom 20. Aug. 1720. (d) S. das vom 24. Dec. 1729. erneuerte Edict von der Vieh-Seuche. (e) Pol. Ord. l. c.

§. II.

Zu Verbesserung der Pferde-Zucht würden an bequemen Orten Stutereyen anzulegen, und

 dazu

dazu spanische oder anderer guter Arten Bescheler und Stuten anzuschaffen (*) seyn.

(*) S. Joh. G. Leibs erste Probe c. 3. §. 6.

§. III.

Gleichwie auch die Schäfereyen durch eine gute Art fremder Schaafe könten (a) verbessert werden, so ist dabey wegen der Schäferey-Gerechtigkeit, Anzahl der zu haltenden Schaafe, Bestellung der Schäfer, wie auch derselben Gemenge und Schaafen der Knechte, Hütung auf den Feldern, Hürden-Schlägen, (b) vor die Verbesserung der Wolle, und daß zu dem Ende weder Ziegen oder grobhärige Horn-Böcke, noch schwartzbraune und griese Wolle tragende Schaafe (c) unter den Schaaf-Heerden geduldet werden, von hoher Landes-Obrigkeit Vorsorge zu tragen.

(a) S. II. Abth. c. 5. §. 9. (b) Pol. Ord. c. 25. und erneuerte Schäfer-Ordnungen d. 27. Oct. 1705. (c) Verord. d. 31. Dec. 1718. d. 15. May 1722.

§. IV.

Wegen des vielfältigen Nutzens von den Bienen, hat ein Landes-Herr, wann dessen Lande dazu bequem, dahin zu sehen, daß von jedem Bauer eine gewisse Anzahl (a) Bienen-Stöcke mögen gehalten werden, hingegen Tauben zu halten, (b) nicht jedem zu erlauben.

(a) S. Flecken-Dorff- und Acker-Ord. vom 16. Dec. 1702. §. 35. (b) Pol. Ord. c. 29. §. 15.

§. V.

§. V.

Gleichwie auch der Nutzen vom Seiden-Bau den Vortheil von anderen Wirthschaffts-Stücken weit (a) übertrifft, so ist derselbe auf alle Weise mit Pflantzung weisser (b) Maulbeer-Bäume zu beförderen.

(a) S. hievon die II. Abth. c. 5. §. 14. (b) Edicta vom 12. Dec. 1716. vom 28. Apr. 1718. vom 26. Dec. 1719.

Neuntes Capitel,

Vom Acker-Garten-und Wein-Bau, Wiese-Wachs, Huth und Trifft.

Inhalt.

§. 1. Vortreflichkeit des Acker-Baues.
§. 2. Anbau der wüsten, öden, und sumpfigen Oerter.
§. 3. Wie das Erdreich zu verbessern.
§. 4. Ob das Pflügen zu verbessern.
§. 5. Vom Vorschlag, den Acker-Bau durch Sclaven bestellen zu lassen.
§. 6. Von Eintheilung der Aecker in Felder.
§. 7. Auf welche Art der Feld-Früchte zu sehen.
§. 8. Bewahrung des Getreides vor Schaden.
§. 9. Von Bestellung der Aecker um die Helffte.
§. 10. Von Conservation des Wiese-Wachses und Ersetzung desselben Mangels.
§. 11. Vom Garten-Bau auf dem Lande.
§. 12. Vom Wein-Bau.
§. 13. Von Hütung und Trifft.
§. 14. Von Oeconomie-Inspectoribus auf dem Lande.

§. I.

Gleichwie durch den Acker-Bau die Wohlfeilheit zu leben, mithin die Volckreichheit, Manufacturen, Commercien, Reichthum und Macht eines Staats nicht wenig befördert werden, so hat ein Regent billig Vorsorge zu tragen, daß derselbe in gutem Stande erhalten werde.

§. II.

Zu dem Ende dahin zu sehen, daß kein Platz im Lande unbebauet gelassen, die wüsten (a) Aecker wiederum bestellet, und die öden Oerter und Sümpfe (b) fruchtbar gemacht werden.

(a) S. hievon die Ed. vom 3. Dec. 1709. 29. Jun. 1719. 1721. und das II. St. der Oeconomischen Fama.
(b) Graben- und Schau-Ordnung vom 31. Aug. 1724.

§. III.

Ob schon auch das Erdreich sehr verschieden, und ein jedwedes Land nicht alles trägt, so ist jedoch nicht zu zweifeln, daß demselben durch die Kunst könne geholfen, und die überflüßige Nässe, Trockenheit, Härte und Zähigkeit, durch gemachte Graben, öffteres Pflügen, Egen, Waltzen, Hacken, Rigolen und guten Dünger benommen, und dadurch solches verbessert werden.

§. IV.

Wie auch viel an dem Pflügen gelegen, so wäre, um den Saamen gleicher und tiefer in die Erde zu bringen, ein Versuch zu thun, ob nicht

nicht die gemeine Pflug-Art könnte (a) verbessert werden, wie dann auch den Saamen fruchtbar zu machen nicht alle (b) Künste ausser Acht zu lassen.

(a) S. hievon die II. Abth. c. 6. §. 9. (b) ibid. §. 12. Magni Stricksbergs Dissert. de nova Agriculturam emendandi ratione, ins Teutsche übersetzt, in dem VII. St. der Oeconomischen Fama, und die in der II. Abth. cap. VI. §. 22. angeführte Schrifften.

§. V.

Der Freyherr von Schröder hat in seiner Fürstl. Schatz- und Rent-Camm. c. 70. §. 15. in Vorschlag gebracht, den Acker durch Sclaven, nach dem Exempel der Engelländer und Holländer in West-Indien, bestellen zu lassen, als wodurch alle Dinge viel wohlfeiler würden können erzielet werden. Wie aber die in Teutschland hin und wieder befindliche Leibeigene nicht viel besser sind als die Sclaven, so würde die Frage entstehen, woher diese zu bekommen.

§. VI.

Wo der Grund und Boden gut, und andere Umstände es zulassen, würde auch die Holsteinische (*) Eintheilung der Aecker in mehr als gewöhnliche drey Felder, einzuführen sehr vortheilhafftig seyn.

(*) S. hievon die II. Abth. c. 6. §. 4.

§. VII.

Bey den Arten der Feld-Früchte hat ein

Landes-Herr mit auf des Landes Interesse zu sehen, wie dann in Engelland kein Toback darf gepflantzet werden, damit denen West-Indischen Plantagen nicht Schaden geschehe; sonst aber zu beobachten, daß dasjenige, so zum täglichen Unterhalt nöthig, vorgezogen (*) werde.

(*) S. hievon den H. von Schröder l. c. §. 13. 14.

§. VIII.

Das Getreide auf dem Felde gegen die Heuschrecken zu bewahren, ist das Kehren oder Treiben derselben in gemachte (a) Graben das beste Mittel bisher befunden worden, gegen andern Schaden aber müssen die Schaafe nicht zur Unzeit, insonderheit wann schlackicht Wetter im Winter ist, auf der Saat hüten, (b) die Sperlinge (c) ausgerottet, und die Nässe vom Acker im Frühjahr abgezogen werden.

(a) S. hievon die Edicta vom 31. Mart. 1682. und das II. St. der Oecon. Fama. (b) S. die Flecken-Dorff- und Acker-Ord. von Ao. 1702. §. 22. (c) Edicta vom 26. Jan. 1701. vom 11. Dec. 1721.

§. IX.

Weil das Bestellen der Aecker durch andere um die Helffte zu des Eigenthümers Schaden gereichet, so ist solches nicht zu verstatten, es sey dann, daß die Onera publica vor der Theilung abgezogen (*) werden.

(*) Pol. Ord. c. 29. §. 12. und Revid. Gesinde-Bauer- und Schäfer-Ord. vom 24. Aug. 1722. Tit. 9.

§. X.

§. X.

Zu Conservation der Wiesen und Weide sowohl, als zu Vermeidung andern Schadens, muß das Regen- und Schnee-Wasser durch Graben von denselben (a) abgeführet, auch durch Grabung der Eisen-Erde (b) an solchen kein Schade gethan werden, in Ermangelung aber des Wiese-Wachses, der spanische Klee, (c) an dessen Statt nützlich zu gebrauchen.

(a) S. hievon die Flecken- und Dorff-Ord. §. 33. Ed. vom 21. Febr. 1704. 11. Jul. 1710. 9. Nov. 1717. 7. Oct. 1726. (b) Neu-Märck. Land-Tags-Recess 1653. §. 3. (c) I. St. der Oecon. Fama.

§. XI.

Zu besserem Garten-Bau auf dem Lande ist der oben (a) angemerckte Vorschlag nicht ausser Augen zu setzen, sonst aber mit Pflantzung der Obst-Bäume denen ergangenen Verordnungen (b) nachzuleben.

(a) II. Abth. c. 7. §. 12. (b) Dorff- und Acker-Ord. §. 34. Ed. vom 19. Mart. 1691. 21. Jun. 1719. vom 19. May 1729.

§. XII.

Wegen Cultivirung der Weinberge in den Königl. und Chur-Märckischen Landen befinden sich verschiedene Verordnungen, (*) da aber der Land-Wein wegen besseren Ingresses der Fremden nicht mehr so zuträglich, so möchten vielleicht die Weinberge sonst besser zu nutzen seyn.

(*) S. hievon des Chur-Fürst. Joh. Georgii Wein-Meister-Ord. in Joh. Coleri Vincultur, und die General-Steuer-Ord. de Ao. 1686. c. I. §. 7.

§. XIII.

Die Huth und Trifft kommt bey der Vieh-Zucht sehr zu statten, es sey auf eigenem oder fremden Grund und Boden, als dienstbarliche, bittliche oder Koppelhütung, wird aber selten in Anschlag gebracht.

§. XIV.

Damit die Huth und Trifft nicht übertrieben werde, insonderheit wo dieselbe nicht überflüßig, so ist den Unterthanen nicht zu verstatten, mehr Vieh zu halten, als jedweder von seinem eigenen Zuwachs zu überwintern (a) vermag, sonst auch mit der gemeinen Hutung gute Ordnung zu (b) halten.

(a) S. hievon oben das vorhergehende Capitel §. 1.

(b) Flecken-Dorff-und Acker-Ord. vom 16. Dec. 1702. §. 87.

§. XV.

Zu rechter Beobachtung des Acker-Baues würde nicht undienlich seyn, wann darauf mit Acht zu haben, erfahrne (*) Oeconomie-Inspectores hin und wieder bestellet, und dahin Anweisung zu thun, instruiret würden.

(*) S. hievon des Parci Vorschlag in seiner Oeconomia in nuce.

Zehen-

Zehendes Capitel, Von Waldungen und Jagden.

Inhalt.

§. 1. Von Conservation der Waldungen überhaupt.
§. 2. Von Menage des Holtzes bey dessen wirthschafftlichen Gebrauch.
§. 3. Was sonst dahin dienlich.
§. 4. Von Torff und Stein-Kohlen.
§. 5. Wie der Schade am Holtze zu verhüten.
§. 6. Wie der Abgang des Holtzes zu ersetzen.
§. 7. Was zu Conservation der Jagd überhaupt nöthig.
§. 8. Was zu Erhaltung der wilden Thiere nöthig.
§. 9. Vom Feder-Wild.
§. 10. Von Conservation der wilden Fischerey.
§. 11. Von der Forst-Bedienten genauer Aufsicht.

§. I.

Die Conservation des Holtzes bestehet in desselben Menage bey dem wirthschafftlichen Gebrauch, Verhütung des Schadens und Ersetzung des nöthigen Abgangs.

§. II.

Was zur Menage des Holtzes bey Gebäuden, Brau-Wesen, Schmeltz-Oefen, Saltz-Siedereyen und anderen wirthschafftlichen Gebrauch desselben in verschiedenen Schrifften in Vorschlag (a) gebracht worden, würde heilsam seyn, daß solches durch Landes-Fürstl. Verordnungen möchte beobachtet werden, dergleichen wegen besserer Einrichtung der Oefen (b) ehemahls geschehen.

 (a) S.

(a) S. hievon oben die II. Abth. c. 8. §. 6.
(b) S. davon die George Leinbergern d. 21. Apr. 1713. ertheilte Concession.

§. III.

Sonst gereichet dazu, daß die Schindel-Dächer (a) abgeschaffet, den Lohgerbern, Stellmachern, Theer- Asch- und Kohlen- Brennern, wie auch zu Brenn- und Bau- Holtz gewisse Klafftern (b) angewiesen, und die Glasmachereyen an solchen Oertern, wo das Holtz sonst nicht zu nutzen, angeleget werden.

(a) Pol. Ord. c. 33. §. 9. Edict vom 10. Febr. 1717.
(b) Pol. Ord. c. 9. Renovirte Holtz-Mast- und Jagd-Ord. vom Jahr 1721.

§. IV.

Auch würde zu Menagirung des Holtzes dienen, wann zum Gebrauch an dessen Statt Torff und Stein-Kohlen (a) in Zeiten aufgesucht, und die Weiden-Bäume (b) häuffiger gepflantzet würden.

(a) Siehe hievon II. Abth. c. 8. §. 7. (b) Ed. vom 19. May 1729.

§. V.

Zu Verhütung des Schadens an dem Holtze ist dahin zu sehen, daß solchem durch das Vieh, (a) insonderheit Ziegen, Fuhrleute mit neuen (b) Wegen, Abhauung Karn- und Wagen- Leitern; in und nahe bey dem Gehöltze angelegtes Feuer; Mooß und Streu-Rechen, Beklopfung, Beschelung und Beringelung der Bäume; Meyen und Rüst-

Rüst-Stangen abhauen; Lehn-Leute, Städte und andere Gemeinen mit Verwüstung der Waldungen; Holtz-Diebereyen und auf andere Art (c) kein Schade geschehe.

(a) S. hievon Ed. 6. 7. Febr. 1685. Pol. Ord. c. 9. Sect. IV. §. 2. 6. Ed. 17. Jan. 1690. d. 18. Sept. 1705. d. 27. Nov. 1719. (b) Ed. d. 13. Aug. 1681. d. 12. Mart. 1686. (c) Pol. Ord. c. 9. Sect. II. Renov. Holtz-Mast- und Jagd-Ord. von Ao. 1721.

§. VI.

Zu Ersetzung des durch nöthigen Gebrauch und Unglücks-Fälle (*) abgegangenen Holtzes ist Vorsorge zu tragen, daß neues durch Sä- und Pflantzung desselben wiederum gezogen werde.

(*) S. davon die Ed. vom 5. Mart. 1686. 19. Mart. 1691. 21. Jun. 1719. und H. von Carlowitz in seiner *Sylvicult. Oeconomica.*

§. VII.

Bey der Jagd ist überhaupt zu beobachten, daß zwar diejenigen, welche die Jagd-Gerechtigkeit rechtmäßig erlanget haben, dabey zu schützen, aber auch zu verhüten, daß niemand, unter dem Prætext gewisser Præstationen, des Jagens auf einer andern Feld-Marck, (*) noch auch anderes Wild als er befugt, oder verbotenes zu schiessen, sich anmasse.

(*) S. davon Ed. d. 15. Nov. 1715. Jagd-Ord. Tit. 23.

§. VIII.

Zu Conservation des Wildprets ist dahin

dahin zu sehen, daß dasselbe zur Setz- und Brüte-Zeit (a) geschonet; die Bauer- und Schäfer-Hunde geknüttelt und in den Wäldern (b) nicht gelitten; keine untüchtige Schützen (c) und verbotene Arten zu jagen gebraucht; die Wölffe (d) und andere Raubthiere ausgerottet; Wild-Diebereyen (e) verhindert, und zu dem Ende kein Wildpret (f) ohne Arrest in die Thore eingelassen, noch Hirsch-Wild- und Reh-Häute ohne Beweißthum, daß derjenige, von welchen selbige geschickt werden, solche mit Recht besitze, von den Weis-Gerbern (g) verarbeitet werden, und dergleichen (h) mehr.

(a) Jagd-Ord. Tit. 32. und Ed. d. 9. Nov. 1705. 10. April. 1709. 11. Mart. 31. Jul. 1713. 3. Jul. 1715. 17. Mart. 1725. (b) Ed. d. 15. Nov. 1710. 2. Jun. 1714. 9. Jan. 1717. Jagd-Ord. Tit. 28. (c) d. 17. Jan. 1717. (d) S. hievon unter vielen Edicten die letzteren vom 22. 1724. 22. Jan. 1726. (e) Ed. d. 9. Jan. 1728. (f) vom 19. Oct. 1724. (g) Ed. d. 12. Jun. 1684. (h) Pol. Ord. c. IX. Sect. II.

§. IX.

Zu Conservation des Feder-Wildprets gereichet, daß selbiges in der Setz-Zeit, ausser wilden Enten, (a) geschonet; die Eyer nicht weggenommen; (b) Schwane, Fasanen, Trappen (c) und Nachtigallen (d) geheget; und die Raub-Vögel (e) ausgetilget werden.

(a) Ed. vom 23. May 1729. (b) Jagd-Ord. Tit. 29. Ed. vom 11. Apr. 1722. (c) Jagd-Ord. Tit. 20. (d) Ed. d. 25. Aug. 1686. 28. Mart. 1693. (e) Jagd-Ord. Tit. 38.

§. X.

§. X.

Zu Conservation der Fischerey ist nöthig, daß kein Hanff oder Flachs in den Flüssen (a) geröstet, noch Säge-Späne oder anderes Gestäube, wodurch die Fischerey verhindert wird, geschüttet, und keine Enten an den Flüssen geduldet werden, die Fischerey auch nicht mit verbotenen Zeugen und Künsten, und zu unrechter Zeit geschehe.

(a) Pol. Ord. c. XI. wie aber mit Flachs- und Hanff-Rösten zu verfahren, das zeiget das Ed. vom 16. Apr. 1707.

§. XI.

Bey allem müssen die Forst-Bedienten zufolge ihrer (*) Pflicht treulich Acht haben, daß den Holtz- und Jagd-Ordnungen nachgelebet werde, sich aber selbst vor allem Unterschleif hüten.

(*) S. hievon derselben Eyd in der Holtz- und Jagd-Ord. Tit. XL. und die Pol. Ordn. c. IX. Sect. II. §. 1. 5.

Eilfftes Capitel,

Von Mühlen-Sachen.

Inhalt.

§. 1. Was beym Anbau der Mühlen zu beobachten.
§. 2. Von Unterhaltung derselben.
§. 3. Von der Mühlen-Herren Verhalten.
§. 4. Der Müller Pflicht.
§. 5. Von der Mühlenknappen Verhalten.
§. 6. Von den Mahl-Gästen.
§. 7. Von der Benachbarten

ten Müller Befugniß und Schuldigkeit. | §. 8. Von Mühlen-Ordnungen und Bereutern.

§. I.

Beym Anbau der Mühlen ist ausser der erforderten Landes-Fürstl. Bewilligung nöthig, daß die Mahl- und Fach-Bäume in Beyseyn geschworner Leute, auch der Benachbarten und Abgeordneten von den Mühl-Herren geleget, dieselben auch nicht verändert werden, und im Fall dergleichen befunden, solches nachdrücklich bestrafet (*) werde.

(*) Pol. Ord. c. 12. §. 18. Hand- und Grütz-Mühlen sind gar verboten. K. Pr. Ed. vom 2. Aug. 1728.

§. II.

Zu Unterhaltung der Mühlen müssen die Wasser- und Haupt-Gebäude von den Mühlen-Herren gebauet werden, dazu aber die Müller, welche die Mühlen um die vierte Metze in Verwaltung haben, den vierten Pfennig geben, und sonst die Mühlen-Arbeit und Unkosten zu Talch, Oel ꝛc. über sich nehmen, mit den Pacht-Müllern aber wird solches (*) verglichen.

(*) Ibid. §. 7.

§. III.

Die Mühlen-Herren sind nicht befugt, jemand zu ihrer Mühle zu zwingen, es sey dann, daß sie den Mühlen-Zwang durch ein Real-

Pactum,

Pactum, oder rechtmäßige Possession, erlanget (*) haben.

(*) Ibid. §. 3. und Ed. vom 9. Jan. 1703. 9. Aug. 1713.

§. IV.

Der Müller Pflicht ist, die Mühlen-Gäste anderen nicht abspänstig zu machen, die fremden vor den einheimischen, und diese nach der Ordnung, wie sie kommen, zu befördern, wie auch selbige mit gutem Mehl zu versehen, und zu dem Ende die behauene Mühlen-Steine erst mit Kleien oder Stein-Mehl zu beschütten, daß die Läuffte um die Mühlen-Steine nicht weiter als zwey Finger breit abstehen, die Kasten und Beutel wohl verwahret, die Mühlen mit Untergang der Sonnen geschlossen werden, und die Müller mit der Mahl-Metze, Sichte- und Beutel-Geld ohne Neuerung sich begnügen, und die Mahl-Metze ohne Beyseyn der Mühlen-Knappen nicht nehmen, sonst aber die Müller mit den Accisanten nicht colludiren (*) müssen.

(*) Pol. Ord. l. c. und Ed. vom 24. Nov. 1714. Leyser. in J. Georg. III. 15.

§. V.

Die Bescheider, Mühlen-Knappen und Jungen müssen bey nächtlicher Zeit in den Mühlen bleiben, auf ihrer Wanderschafft aber nicht über eine Nacht in der Mühle geduldet werden, nur zwey zusammen reisen, Zeugnisse

von Müllern und Obrigkeiten vorzeigen, und keine (*) Spitz-Aexte bey sich führen.

(*) Edict vom 23. Jan. 1704. 1. Julii 1726.

§. VI.

Die Mühlen-Gäste müssen sich alles Unterschleifs in Ansehung der Säcke und Korn-Maasses enthalten; die adeliche Beamten, Besitzer und Arendatores ihres und ihrer Deputanten Maltzes wegen Atteste mitschicken, und damit die Mahl-Gäste durch die Becker nicht verhindert werden, so müssen solche nicht über ein gewisses Maaß auf einmahl aufschütten und abmahlen.

§. VII.

Gleichwie den Müllern frey zu lassen, ihrer Benachbarten Mühlen zu besichtigen, und die Gebrechen der Obrigkeit anzuzeigen, so sind dieselben hingegen, wann ein Damm-Bau oder Graben-Räumung vorzunehmen, und das Wasser anderwerts nicht abschlagen könnte, vier Wochen lang mit dem Mahlen einzuhalten schuldig.

§. VIII.

Die Mühlen-Ordnungen (a) sind nach Verlauf etlicher Jahre zu revidiren, zu derselben Beobachtung nöthig, daß nicht nur die Müller darauf beeydiget, sondern auch denselben in Beyseyn ihres Gesindes solche öfters vorgelesen,

und

und die Mühlen von den Ziese-Bedienten (b) fleißig visitiret werden.

(a) S. die confirmirte und revidirte Mühlen-Ordnung A. 1681. (b) Ed. vom 30. Dec. 1684.

Zwölfftes Capitel,

Von Bergwercken, Salpeter und Saltz-Siedereyen, wie auch Glaß-Hütten.

Inhalt.

§. 1. Nutzbarkeit der Bergwercke.
§. 2. Mittel zu derselben Auffsuchung.
§. 3. Warum der Anbau derselben den Unterthanen zu überlassen.
§. 4. Freyheiten vor die Gewercke.
§. 5. Andere Freyheiten.
§. 6. Arbeiter Verhalten.
§. 7. Von Bestellung der Berg-Bedienten.
§. 8. Vom Ober-Bergamt.
§. 9. Beförderung nützlicher Machinen.
§. 10. Was zum Unterhalt des Bergwerck-Wesens dienlich.
§. 11. Von Berg-Ordnungen.
§. 12. Von Salpeter-Siedereyen.
§. 13. Von Saltz-Wercken überhaupt.
§. 14. Erforderte Eigenschafften an den Pfännern zu Halle.
§. 15. Was bey der Saltz-Siederey zu beobachten.
§. 16. Von Glaß-Hütten, und was bey selbigen rathsam.

§. I.

Ein Landes-Fürst thut wohl, (*) den Anbau der Bergwercke zu befördern, es geschehe solches mit Nutzen oder Schaden der Anbauenden,

angesehen, wenn auch die Kosten den Ertrag übersteigen solten, jedoch eine grosse Menge Leute dadurch erhalten wird, zu nicht geringem Vortheil des Landes.

(*) S. hievon die II. Abth. c. 10. §. 3.

§. II.

Dahero dahin zu sehen, daß täglich neue Gänge und Anbrüche aufgesucht werden, und diejenigen, welche dergleichen erschurffen, billig zu belohnen.

§. III.

Weil aber der Ausgang des Anbauens zweifelhaftig, so ist rathsamer, daß derselbe den Gewercken überlassen werde, mit Vorbehalt des Berg-Zehndens und des Vorkauffs des Gold und Silbers.

§. IV.

Wie aber schädlich, daß der Berg-Bau Fremden mit Ausfuhre des Gold und Silbers verstattet werde, so sind die Baulustigen durch möglichste Freyheiten von den gewöhnlichen Steuern und Beschwerden zum Anbau der Bergwercke zu bewegen.

§. V.

Dahin gehören auch die Freyheiten allerley Manufacturen von Metallen und Mineralien anzulegen, der besondern Berg-Rechte und Jurisdiction unter ihren Berg-Gerichten und Schöppen-Stühlen.

§. VI.

§. VI.

Sonst ist dahin zu sehen, daß die Bergleute oder Arbeiter sich eines nüchternen und ehrbaren Lebens und Wandels befleißigen, des Fluchens, Schwörens, GOttes-Lästerns enthalten, beym Ein-und Ausfahren ihre Beth-Stunden halten, ihre Arbeit treulich verrichten, und vor der Zeit davon nicht abgehen, ohne des Berg-Meisters Erlaubnis keine Feyer-Tage machen, die Ertze wohl absondern, und nichts davon oder andern zum Bergwerck gehörigen Sachen entwenden.

§. VII.

Gleichwie aber das Bergwerck-Wesen genaue Aufsicht vonnöthen hat, so ist zu Bestellung verständiger und getreuer Berg-Bedienten, insonderheit Steiger, Schicht-Hütten-und Berg-Meister Sorge zu tragen, und bey An-und Absetzung derselben auf der Gewercke Gutfinden zu reflectiren, solchen aber vornehmlich oblieget, das Gedinge mit den Arbeitern zu machen, und auf selbige genaue Acht zu haben, die Zechen offters zu befahren, von Zubusse und Ausbeute Rechnung zu halten, vom Zustande des Berg-Baues dem Ober-Berg-Amt Bericht zu erstatten u. d. m.

§. VIII.

Zu dem Ende wird auch erfordert, daß das Ober-Berg-Amt mit einem tüchtigen Berg-Hauptmann

und Räthen besetzet, von selbigen die entstandenen Streitigkeiten entschieden, und genaue Aufsicht auf einen jeden Berg-Bedienten nach dessen Instruction gehalten werden.

§. IX.

Weil auch die Bergwercke durch nützliche Machinen befördert werden, so sind ingenieuse Leute fleißig aufzusuchen, und derselben Erfindungen ansehnlich zu belohnen.

§. X.

Zu Conservation und mehrerer Aufnahme des Berg- und Schmeltz-Wesens ist von der Landes-Herrschafft dahin zu sehen, daß junge Leute zu Erlernung der Bergwercks-Wissenschafften, Schmeltz- Marckscheider- Seiger- und Probier-Kunst angeführet werden.

§. XI.

Alles in guter Verfassung zu erhalten, ist an wohl eingerichteten Berg-Ordnungen, (*) und derselben Observanz hauptsächlich gelegen.

(*) Dergleichen nachzusehen in dem *Corp. Const. Magd.* P. 5. p. 252. 274. in H. Lunig *Cod. Aug.* T. II. p. 74. u. f. wie auch Corp. Juris & Syst. Rer. Metall.

§. XII.

Gleichwie auch der Salpeter unentbehrlich, so sind die Salpeter-Siedereyen unter dem Beding des Salpeter-Zehnden und Lieferung des Salpeters vor einen gewissen Preiß derge-

dergestalt zu befördern, daß zwar die Unterthanen dem Graben der Salpeter-Erde nicht verhinderlich seyn, denselben aber jedoch kein Schade damit geschehe, und deswegen gute (*) Ordnungen gemacht werden.

(*) Von dem Salpeter-Wesen in den Magdeburgischen, Halberstädtischen und Mansfeldischen Landen sind die seit 1685. bis den 30. Martii 1729. ergangene und theils in dem *Corp. Const. Magdeb.* P. V. befindliche XI. Königl. Preußische und Chur-Fürstl. Brandenburgische Verordnungen nachzusehen.

§. XIII.

Ob gleich das Saltz ebenfalls ein Regale ist, und die Landes-Herren sich solches allein zueignen, wenigstens den Zehnden davon nehmen könten, so haben jedoch selbige diesen göttlichen Seegen den Privatis gemeiniglich allein überlassen wollen, wie dann auch die Pfänner oder Saltz-Juncker ihre besondere alte Gesetze (*) und Gewohnheiten zu haben, und davon auch mit Hintansetzung ihres eigenen Vortheils nicht abzugehen pflegen.

(*) Dergleichen von verschiedenen Saltz-Siedereyen befindlich sind in Fritsch. Diss. de *Jure Salinarum*. Pol. Ord. c. 20.

§. XIV.

Das sehr alte Saltz-Werck zu Halle ist den Bürgern daselbst von den Ertz-Bischöffen zu Magdeburg geschenckt, jedoch mit Vorbehalt der

 Dispo-

Disposition und Ordnungen darüber, denen zufolge ein Pfanner daselbst ein eigen Haus allda besitzen, wohnen und eigene Familie haben muß; der zwo oder drey Köthen hat, nicht mehr als in einer sieden und den Pfanner-Gewinn geniessen kan, die andern aber denen zur Pfännerschafft habilitirten Bürgern um Pension überlassen, und jeder Pfänner angeloben muß, daß der Pfänner-Gewinn ihm selbst zugehöre, und wann er eine Köthe oder Güter ankaufft, das Geld sein (*) eigen sey.

(*) S. hievon die erneuerte Pfänner-Ordnung der Stadt Halle bey Fritsch. l. c. Hondorff, und andere.

§. XV.

Sonst sind bey den Saltz-Wercken zu beobachten die Probe der Sole, die Menage derselben und des Holtzes bey dem Sieden und Trocknen des Saltzes. Von den Königl. Preußischen Saltz-Köthen wird in der folgenden Abtheilung gehandelt werden.

§. XVI.

Was bey den Glas-Hütten in Ansehung des Holtzes zu beobachten, ist oben (a) bereits angemerckt worden, sonst zum Debit des einheimischen die Einfuhre und Verkauf alles fremden (b) Glases zu verbieten.

(a) II. Abth. c. 10. §. 23. (b) S. unter denen vielen Edicten die letztere vom 2. Oct. 1713. 21. Febr. 1720. 16. Apr. 24. Julii 1725.

Drey-

Dreyzehndes Capitel, Von Dorffschafften.

Inhalt.

§. 1. Vom Gottesdienst.
§. 2. Christlichem Leben und Wandel der Unterthanen.
§. 3. Von gemeinen Dorff-Gütern und Sachen, Kirchen- u. Schul-Gebäuden.
§. 4. Bestellung der Kirchen-Aecker.
§. 5. Von gemeiner Holtzung.
§. 6. Von der Hütung.
§. 7. Gemeine Fischerey.
§. 8. Erhaltung der Wege.
§. 9. Von eigenen Gütern überhaupt.
§. 10. Veränderung der Bauer-Lehne und leibeigenen Güter in Erb- und Allodial-Güter.
§. 11. Was bey Bestellung des Ackerbaues nöthig.
§. 12. Vom Gesinde.
§. 13. Von Dorff-Handwerckern.
§. 14. Vorsichtigkeit gegen Feuers-Gefahr.
§. 15. Vorsichtigkeit gegen contagieuse Vieh-Sterben.
§. 16. Von Dorff-Gerichten und Remissionen.
§. 17. Von Dorff-Ordnungen.

§. I.

Zur Wohlfarth des Dorff-Wesens ist vornehmlich dahin zu sehen, daß die Einwohner zur Gottesfurcht, und die Patroni zu Erhaltung Kirchen und Schulen, Bestellung tüchtiger Prediger, Kirchen-Vorsteher und Schulmeister, Verwaltung der Kirchen-Güter und genauer Beobachtung aller Verordnungen von Heiligung des Sonntags angehalten werden, jedoch

jedoch aber selbige ihr Jus Patronatus nicht weiter als ihnen gebühret, extendiren, und die Prediger, Kirchen-Vorsteher und Schulmeister ihr Amt treulich und fleißig beobachten.

§. II.

Auch ist Vorsorge zu tragen, daß sich die Unterthanen eines christlichen Lebens und Wandels befleißigen, ihre Kinder zur Schule halten, alles Fluchens, Schwörens und Schlagens, des Doppeln und Karten-Spielens, des Spinnengehens und anderer unnützen gottlosen Zusammenkünffte sich enthalten, die Krüger nicht viel borgen, und die Bier-Schulden jährlich richtig einfordern, kein Bier den Knechten nach 9. Uhr verkauffen, und loses und herum lauffendes Gesinde über eine Nacht nicht beherbergen.

§. III.

Was die Wirthschafft betrifft, so ist dahin zu sehen, daß die gemeinen Güter und Sachen wohl erhalten werden, und zu Reparation der Kirchen- und Pfarr-Gebäude, die Patroni, wie gebräuchlich, Holtz, Steine, und Kalck, die Unterthanen aber mit Bau-Fuhren, und Hand-Diensten, und zu den Handwercks-Kosten bey dem Pfarr-Gebäude, wie auch Kirchen-Bau, wann die Kirche nicht vermögend, die Matres zwey, und Filiale ein Dritt-Theil willig (a) beytragen, die Prediger aber ihre Prediger-Häuser in gutem Stande (b) erhalten.

(a) S.

(a) S. hievon die Verord. vom 8. Febr. 1699. 11. Jan. und 7. Febr. 1711. 16. Dec. 1702. (b) Ed. vom 26. Dec. 1724.

§. IV.

Die Bestellung der Kirchen-Aecker, wie auch Einsammlung des Getreides, müssen von der gantzen Gemeine geschehen, oder selbige mit Vorbewust des Patroni verpachtet werden.

§. V.

Bey der gemeinen Holtzung ist gute Ordnung zu halten, und der Abgang desselben zu ersetzen, durch Sä- und Pflantzung der Eichen, Fichten und (*) Weiden-Bäume.

(*) S. hievon oben das 8. Capitel und die daselbst angeführten Edicta.

§. VI.

Bey der Hütung ist zu beobachten, daß niemand mehr Vieh, als er zu halten vermag, auf die gemeine Hütung treibe, die Brach-Felder zu Schmälerung der hergebrachten Hütung, ausgenommen Flachs, Hanf, Erbsen und andere Küchen-Speisen, nicht besäet; niemand zwischen dem Getreide und in Stoppeln hüte, ehe es von Schultzen und Schöppen erlaubt, oder sonst der Hütung sich ungebührlich anmasse, widrigenfalls aber der Pfändung (*) sich nicht widersetze.

(*) S. auch hievon oben Cap. 7.

§. VII.

Zu Erhaltung der gemeinen Fischerey müssen

die Unterthanen keine verbotene Zeuge gebrauchen, und weder Flachs noch Hanf in denen Fisch-Wassern röthen, sondern dazu auf ihren Feldern Flachs-Röthen machen.

§. VIII.

Die Wege in und ausserhalb den Dörffern müssen in gutem Stande gehalten, die Graben an selbigen aufgeräumet, falls aber solches nicht geschehen, die Reisenden wegen des Fahrens über die Aecker nicht können gestraft werden.

§. IX.

Was der Unterthanen eigene Güter betrifft, sind ausser dem, so (*) oben davon erwehnet worden, die zerrissene Güter durch Ausmessungen der Aecker wieder zusammen zu bringen; dieselben oder ein Stück davon ohne Consens der Obrigkeit nicht zu veräussern oder zu verpfänden; die Verschreibungen aber, Kauf-Contracte und Erb-Vergleiche von derselben Gerichts-Bedienten zu machen, und nicht nur in die Schöppen-, sondern auch besondere Dorff-Bücher einzutragen.

(*) Cap. VII. §. 5.

§. X.

Weil die Lehnbarkeit der Bauer-Güter derselben Besitzern an ihrer Wirthschafft verhinderlich, so ist denselben so wohl als den Lehns-Herrn zuträglicher, daß die Lehns-Schultzereyen

und

und Bauer-Lehne in Erb- und Allodial-Güter (a) gegen Erlegung eines jährlichen Canonis verwandelt werden, wie dann auch die Leibeigenschafften (b) beschwerlich, und besser dieselben gegen Erlegung eines Stück Geldes aufzuheben.

(a) S. hievon die Ed. vom 9. Apr. 1720. 22. Sept. 1724.
(b) Flecken-Dorff- und Acker-Ord. von 1702. §. 61. Oeconomische Fama IV. Stück.

§. XI.

Bey dem Acker-Bau ist Acht zu haben, daß die Acker-Leute ihren Acker selbst bestellen, und denselben nicht wüste liegen oder um die Helffte besäen lassen.

§. XII.

Das Gesinde bey der Land-Wirthschafft in guter Ordnung zu halten, ist billig, daß der Unterthanen Kinder ihrer Herrschafft vor anderen zu dienen schuldig, gewisse Zeiten zu Antretung und Endigung des Dienstes, und ein gewisser Lohn determiniret werden, kein Gesinde aber ohne ein Attest von seiner vorigen Herrschafft anzunehmen erlaubt sey; insonderheit ist in Bestellung der Schäfer nöthige Vorsichtigkeit bey Annehmung derselben, Gemenge und sonst (*) zu gebrauchen.

(*) S. die revidirte Gesinde- Bauer- Hirten- und Schäfer-Ord. vom 24. Aug. 1722. Ed. 9. Jun. 1731.

§. XIII.

§. XIII.

Die Handwercke sind zwar eine bürgerliche Nahrung, weil aber der Landmann einiger, und insonderheit der Leinweber, Schmiede, Schneider, Zimmerleute und Rademacher, bey sich benöthiget ist, so sind dergleichen auf dem Lande zu dulden, auch den Dorff-Meistern, wann sie das Meister-Recht in den Städten ordentlich gewonnen, Gesellen zu fördern, als auch Jungen (*) zu lehren, zu verstatten.

(*) S. hievon die Ed. vom 10. Nov. 1722. und 13. 13. Apr. 1724.

§. XIV.

Vornehmlich ist gegen Feuers-Gefahr Vorsorge zu tragen, und zu derselben Verhütung (*) zu beobachten, daß in Ställen und allen Orten, wo Feuer fangende Sachen liegen, kein Toback geraucht, die Unterthanen mit Feuer-Eimern, Leitern, Hacken und Sprützen versehen, die Brunnen, Sümpfe, Teiche und Pfüle, bey zureichendem Wasser erhalten, die Back-Oefen von den Häusern weit abgesetzt, und in den Dörffern Alleen-Bäume gepflantzet, Nachtwächter bestellet, und fleißige Visitationes angestellet werden; sollte aber durch Unglücks-Fälle eine Feuers-Brunst entstehen, so sind die Benachbarten nicht nur zu Löschung des Feuers, sondern auch zu Wiederaufbauung der abgebrannten Häuser, zu Hülffe zu kommen verpflichtet.

(*) S.

(*) S. hievon die Pol. Ord. c. 33. Flecken- und Dorff-Ord. §. 10. 11. und verschiedene Edicte insonderheit vom 28. Nov. 1718. 4. May 1719. 10. Dec. 1720. 14. Jul. 1721. 28. Apr. und 12. Jun. 1721.

§. XV.

Gegen das contagieuse Vieh-Sterben ist zu beobachten, daß gnugsame Vieh-Träncken bey den Hütungen und Trifften gemacht; kein Vieh von verdächtigen Oertern passirt, das umgefallene nicht in die Ströhme-Seen oder andere stehende Wasser geworffen, sondern von den Abdeckern oder Unterthanen selbst, ohne Abziehung der Haut und Ausschneidung des Fettes, in Gruben (*) verscharret werde.

(*) S. das erneuerte Edict von der Vieh-Seuche vom 24. Dec. 1729. und d. 16. Aug. 1730.

§. XVI.

Sonst ist dahin zu sehen, daß die Dorff-Gerichte mit Schultzen und Schöppen wohl versehen, auf derselben gegebenes Zeichen die Wirthe sich alsobald einfinden, solchen wegen erlittenen Unglücks-Fällen, und errichteten neuen Gebäuden von der Gerichts-Obrigkeit billige (*) Remission an Pachten und anderen Præstationen, auch sonst zu Erhaltung der Bauer-Güter Hülffe geschehe.

(*) S. hievon Ed. vom 12. Aug. 1721.

§. XVII.

Ueberhaupt sind die Dorffschafften mit guten

(*) Dorff-Ordnungen zu versehen, und selbige den Unterthanen alle Jahr vorzulesen.

(*) S. die Pol. Ord. Cap. 49. u. f. auch die angeführte Flecken-Dorff- und Acker- wie auch Gesinde- Hirten- und Schäfer-Ordnung.

Vierzehndes Capitel,

Vom Policei-Wesen der Städte und insonderheit von Stadt-Obrigkeiten und Cämmereyen.

Inhalt.

§. 1. Worauf bey Bestellung der Raths-Glieder zu sehen.
§. 2. Vorsorge der Stadt-Obrigkeit vor die Gottesfurcht und geistliche Sachen.
§. 3. Wie mit den Bürgern zu verfahren.
§. 4. Was zu Beybehaltung des Friedens und der Ruhe nöthig.
§. 5. Vorsorge zu genugsamen Victualien, und derselben billigen Preiß.
§. 6. Beförderung des Anbaues der wüsten Stellen.
§. 7. Von Erhaltung der Stadt- oder Cämmerey-Güter.
§. 8. Der Commissariorum Loci Pflicht.

§. I.

Ausser demjenigen, was von den Eigenschafften der Raths-Glieder bereits (*) erwehnet worden, ist damit auf die Umstände der Städte zu reflectiren, und in den grossen Handels-Städten nöthig, daß in dem Rath auch solche, welche des Commercien- und anderen bürger-

bürgerlichen Wesens kundig sind, mit aufgenommen werden.

(*) S. die III. Abth. cap. 2. §. 4. Policei-Ord. c. XIV. §. 4.

§. II.

Vornehmlich hat die Stadt-Obrigkeit dahin zu sehen, daß die Gottesfurcht, Kirchen und Schulen erhalten, und überhaupt die Pflichten (*) eines rechtschaffenen Patroni beobachtet, Wittwen, Waisen und Armen wohl versorget, die Stipendia und andere geistliche Stifftungen nach der Stiffter christlichen Intention angewendet werden.

(*) S. hievon die IV. Abth. c. 3 und 5. Pol. Ord. c. 14.

§. III.

Bey Administration der Justitz sind die Bürger in ihrem Anliegen gütlich zu hören, derselben Sachen nicht so fort zu Recht zu verweisen, sondern die unter ihnen entstandene Irrungen mit Anwendung alles möglichsten Fleisses in der Güte zu vergleichen, und dahin zu trachten, daß die Bürger in Freundschafft unter einander leben.

§. IV.

Zu Beybehaltung des Friedens und der Ruhe müssen die Bürger- und Schützen-Campagnien in ihren Uebungen unterhalten, die Stadt gegen Feuers-Gefahr mit Feuer-Rüstung versehen, Laternen

zur Nacht-Zeit in denen Strassen gehalten, und sonst gegen allen Auflauf gute Veranstaltungen gemacht werden.

§. V.

Sonst ist dahin zu sehen, daß an Victualien, insonderheit Brodt, Bier und Fleisch, kein Mangel, und alles um billigen Preiß zu bekommen sey, zu dem Ende nicht allein Fleisch-Schätzer zu bestellen, und monathlich Brodt- und Bier-Taxen nach dem marcktgängigen Preiß des Getreides zu machen, sondern auch, ob Maaß und Gewichte beobachtet, unvermuthete Visitationes vorzunehmen, und die Contravenienten nachdrücklich (a) zu bestrafen, auch den (b) Fremden zu verstatten, lebend oder geschlachtetes Vieh zu gewissen Zeiten in die Städte zu bringen.

(a) S. hievon die Pol. Ord. c. 18. und 19. revidirte Becker-Ord. auch Semmel- und Brodt-Calculation vom 4. Jun. 1721. (b) Ed. d. 30. May 1679. 24. Jun. 1698.

§. VI.

So ist auch der Anbau der wüsten Stellen in den Städten durch freye Bau-Materialien, oder Bau-Gelder und Immunitæten auf gewisse Jahre von den gewöhnlichen (a) Oneribus zu befördern, wie dann auch den Fremden, welche sich

sich in die Städte niederlassen wollen ohne bürgerliche Nahrung zu treiben, Freyheiten (b) zu ertheilen.

(a) S. hievon insonderheit die Ed. d. 20. Nov. 1721. d. 14. Oct. 1722. (b) Patent d. 15. Mart. 1718.

§. VII.

Die Stadt= oder Cämmerey=Güter müssen wohl conservirt, nicht alienirt, und im Beyseyn des Commissarii Loci dem Meistbietenden (a) verpachtet werden, ohne dessen Vorwissen keine considerable Ausgabe (b) geschehen, und vor selbigem die Cämmerey=Rechnungen alle Jahr abgeleget, kein Geld aber auf Zinse ohne Landes=Fürstl. Bewilligung von den Städten aufgenommen werden.

(a) Ed. d. 15. Dec. 1716. (b) Ed. d. 22. Jul. 1715. Pol. Ord. c. 49. §. 22.

§. VIII.

Ueberhaupt aber ist es der Commissariorum Pflicht, der Städte Bestes und Aufnahme zu befördern, allen Schaden zu verhindern und davor (*) zu hafften.

(*) S. Instruction vor alle und jede Kriegs= und Steuer=Commissarios vom 10. Febr. 1713. Mylii Corpus Constitut.

Funfftzehndes Capitel,

Von Brau-Nahrung, Schencken und Gast-Wirthschafften.

Inhalt.

§. 1. Von bürgerlichen Nahrungen überhaupt.
§. 2. Wie das Brauen auf dem Lande erlaubt sey.
§. 3. Was bey dem Land-Brauen zu beobachten.
§. 4. Von Erb- und Brau-Krügen.
§. 5. Was zu beobachten, wann Adeliche dergleichen haben.
§. 6. Von Aufbauung der wüsten Krugstellen.
§. 7. Abschaffung alles eigenmächtigen Impôt auf das Bier.
§. 8. Von Einfuhre der fremden Biere.
§. 9. Wer in Städten zu brauen befugt sey.
§. 10. Von gesundem Bier-Brauen.
§. 11. Ob Reih-Schencke zuträglich?
§. 12. Von Schencken.
§. 13. Von Gast-Höfen.
§. 14. Verordnungen.

§. I.

Inzwischen die Landleute sich mit der Land-Wirthschafft nähren, sind die Bürger in Städten zu ihrem Unterhalt und Ertragung der Stadt-und Landes-Beschwerden bey den bürgerlichen Nahrungen des Brau-Handwercks und Commercien-Wesens zu erhalten.

§. II.

Dahero auf dem Lande das Brauen niemanden, weder vor seine Haushaltung noch zum feilen Verkauf, zu verstatten, es sey dann, daß er

durch

durch besondere Freyheiten, speciale Concessiones, oder rechtmäßige Possession dazu befugt.

§. III.

Bey denen, welche die Brau-Gerechtigkeit auf dem Lande rechtmäßig erlanget haben, ist dahin zu sehen, daß solche nicht weiter, als ihnen zukommt, extendirt, und zwar den Adelichen, wann sie in Städten wohnen, für ihre Haushaltung das Bier vom Lande kommen zu lassen, verstattet, nichts aber davon zu verkauffen oder den Handwerckern an statt ihres Lohns zu geben erlaubt werde.

§. IV.

Obschon auch die Erb- und Brau-Krüger bey ihrer rechtmäßig erlangten Brau-Gerechtigkeit zu schützen, so stehet dennoch den Unterthanen frey, das Bier zu Hochzeiten, Kindelbieren und andern Ausrichtungen, zu gantzen, halben und viertel Tonnen, aus den Städten zu holen.

§. V.

Die Adelichen, welche wüste Erb- und Brau-Krüge an sich gebracht haben, sind anzuhalten solche wieder aufzubauen, und in selben das Bier zu verschencken, auch alle Præstanda gleich den Brau-Krügern, und insonderheit das Nachbar-Recht und die Dienste zu præstiren.

§. VI.

Diejenigen Obrigkeiten auf dem Lande, deren Unterthanen mit Bier aus der Stadt müssen verlegt werden, sind anzuhalten, die wüsten Krugstellen wieder aufbauen zu lassen, und inzwischen jemand aus der Gemeine zu bestellen, die das Bier ausschencken, in den Dörffern aber, wo keine Krüge gewesen, dergleichen zu setzen.

§. VII.

Gleichwie die Krüger das Bier aus den Städten selbst zu holen schuldig sind, so müssen die eigenmächtige Impôts, als Licht- Töpfe- Schenck- und Pantoffel-Geld, Fest-Braten und dergleichen abgeschaffet, und solche weder von den Bier-Wirthen abgefordert, noch gegeben werden.

Pol. Ord. c. XX.

§. VIII.

Die fremden Biere sind entweder gäntzlich zu verbieten, oder mit starcken Auflagen (*) zu beschweren.

(*) Ed. 27. May 1705.

§. IX.

In den Städten aber ist niemanden, ob er gleich eine Brau-Stelle darinn an sich gebracht, die Brau-Nahrung zu verstatten, es sey dann, daß er in der Stadt wohne, sich in die Brau-Innung begebe, und die bürgerlichen Onera gleich andern trage.

§. X.

Zu gesundem Bier-Brauen ist dahin zu sehen, daß die Brauer beeydiget, auch bey nachdrücklicher Strafe zu verhüten, daß kein Post oder andere schädliche Dinge in das Bier gethan (*) werden.

(*) Ed. vom 1. Jan. 1722.

§. XI.

Daß die Reih-Schencke nicht zuträglich, hat der B. von Schröder mit gutem Grunde (*) vermeinet.

(*) In seiner Fürstl. Schatz- und Rent-Cammer Cap. 106.

§. XII.

Bey den Schencken ist dahin zu sehen, daß Wein und Bier nicht verfälschet, richtiges Maaß gegeben, und die Contravenienten (*) nachdrücklich bestrafet werden.

(*) Ed. d. 1. Jan. 1722.

§. XIII.

Ingleichen ist Vorsorge zu tragen, daß die Städte mit öffentlichen Gast-Höfen versehen seyn, und solche auf Tafeln in den Thoren bekannt gemacht, die Passagier nirgends als in selbigen aufgenommen, und mit Speiß und Tranck um billigen Preiß bewirthet, wie auch denenselben ihre dem Wirth anvertraute, oder mit dessen Vorwissen in die Gast-Höfe gebrachte Sachen, wieder geliefert (*) werden.

(*) Pol. Ord. cap. 28. Ed. 14. Oct. 1697. 27. Sept. und Dec. 1717. 6. Jun. 1724.

§. XIV.

Gleichwie dem gemeinen Wesen an solchem allen, und was sonst dahin dienlich, höchst gelegen, so sind die (*) Verordnungen deswegen genau zu beobachten.

(*) Aus den angeführten sind noch hievon nachzusehen die General-Steuer-Ord. de Ao. 1686. c. 1. und Anmerckungen darüber. Pol. Ord. c. 19. und 20. Brau-Constit. d. 27. Jun. 1714.

Sechzehndes Capitel,
Von Handwercks-Sachen und Manufacturen.

Inhalt.

§. 1. Grosser Nutzen der Handwercker und Manufacturen.
§. 2. Wodurch Künstler und Handwercker ins Land gezogen werden.
§. 3. Wie solche im Lande zu unterhalten.
§. 4. Vorschläge dazu.
§. 5. Was sonst dahin dienet.
§. 6. Von Handwercks-Misbräuchen.
§. 7. Worauf bey Anlegung der Manufacturen zu reflectiren.
§. 8. Was zu Erhaltung und Beförderung derselben diene.
§. 9. Wie der Vortheil oder Schaden derselben zu erfahren.
§. 10. Von Woll-Manufacturen.
§. 11. Von Leinwand-Fabriquen.
§. 12. Von andern Manufacturen.

§. I.

Die Handwercke und Manufacturen sind genau mit einander verknüpffet, und beyde eine

eine der vornehmsten Quellen des Reichthums eines Staats, immassen auch sonst (*) unfruchtbare Lande dadurch in grosses Aufnehmen gebracht worden, und dahero alle Vorsorge zu tragen, daß solche in beständigem Flor erhalten werden.

(*) v. III. Abth. §. 5.

§. II.

Künstler und Handwercker werden ins Land gezogen durch wohlfeiles Leben, Religions- und andere Freyheiten, (*) Aufhebung der geschlossenen Zünffte, dergestalt, daß der hohen Obrigkeit allezeit frey stehe, so viele Künstler und Handwercker, als nöthig, ins Land zu ziehen.

(*) S. hievon die Ed. d. Nov. 1718. d. 14. Aug. 1720.

§. III.

In dem Lande könnten geschickte Künstler und Handwercker unterhalten werden, wann nicht die dümmeste Jugend dazu allein gewidmet, solche in den Schulen zur Schreib- und Rechen-Kunst angehalten, nachgehends von allerley Künsten und Handwercken, derselben Instrumenten, Materialien und deren Verarbeitung unterwiesen würde.

§. IV.

Hiezu würden dienen die zu solchem Ende von M. Semlern, H. Marpergern (*) und H. Leib in Vorschlag gebrachte Handwercks-Schulen, Manufactur-Häuser, mechanische

Werck-Schulen und Manufactur-Academien, mit dazu bestellten geschicktesten Meistern, und der chymischen, mechanischen und natürlichen Wissenschafften kundiger Leute.

(*) in Trifolio Mercantil.

§. V.

Auch würde dahin gereichen, wann solche Leute der Künstler und Handwercks-Stätte öfters besuchten, und denselben nützliche Vortheile bey ihren Handthierungen anwiesen, die Künstler und Handwercker hingegen die vorkommenden schweren Casus mit solchen communicirten, und von selbigen sich belehren liessen.

§. VI.

Gleichwie auch die unvernünfftigen und unchristlichen Handwercks-Gebräuche der Künste und Handwercker sowohl, als des gemeinen Wesens Aufnahme höchst schädlich, deswegen aber die Zünffte gäntzlich aufzuheben nicht rathsam, so würden jedoch die vielfältigen (*) Mißbräuche bey Lehr-Jungen, Gesellen, Meistern und Zünfften abzuschaffen seyn.

(*) S. hievon die Pol. Ord. c. 26. Ed. d. 16. Jan. 1684. 10. Jul. 1688. 19. Jul. 1690. 10. Nov. 1697. 28. Aug. 1710. 5. Aug. und 7. Sept. 1712. 7. Apr. 1714. 6. Sept. 1723. 13. Apr. 1724. 17. Dec. 1727. 15. Jun 1729. Das VI. Stück der Oeconomischen Fama und daselbst gethanen Vorschlag.

§. VII.

§. VII.

Bey Anlegung der Manufacturen ist zu reflectiren auf des Landes Beschaffenheit und dessen Fruchtbarkeit oder Unfruchtbarkeit an Victualien und rohen Materialien, Wasser und Lufft; Situation und Bequemlichkeit zur Ausfuhre der Manufacturen; ob der Ort der Consumtion weit entlegen, und viele Zölle zu passiren, Messen, Jahrmärckte und Passage der Kaufleute; Regierungs-Form, und ob selbige zu den Manufacturen geneigt, und im Stande sey solche zu mainteniren; der Einwohner Inclination, Genie und Vermögen; Umstände der Zeiten, und ob solche den Manufacturen favorable oder zuwider sind; benachbarte Lande, und ob von selbigen vortheilhaffte Abnahme der Manufacturen zu hoffen, oder Abbruch zu befürchten.

§. VIII.

Zu Erhaltung und Beförderung der Manufacturen gereichen der Verleger oder Manufacturirenden gründliche Erkänntniß von Manufacturen, Vermögen und genaue Aufsicht auf ihre Fabriquen; der Waaren Tüchtigkeit und wohlfeiler Preis; die Landes-Fürstliche Vorsorge zu Anlegung und Erhaltung solcher Manufacturen, welche vortheilhafftig sind; durch Verbot der Ausfuhre roher Materialien

rialien und leidlichen Zoll auf die Einfuhre derselben, Verhinderung der Einfuhre fremder Waaren, welche im Lande gemacht werden, durch gäntzliches Verbot oder schwere Imposten auf selbige; Vorschub zu den Manufacturen durch angelegte (*) Landes-Fürstl. Leih-Bäncke und Darlehne gegen ein billiges Interesse.

(*) Nach des H. von Schröders Vorschlag lib. cit. c. 80. und Joh. Georg. Leibs Verbesserungen in der III. Probe seines angeführten Buchs.

§. IX.

Auch ist von Zeit zu Zeit nachzusehen, ob die Manufacturen Vortheil oder Schaden bringen, dahin dienen wohleingerichtete (*) Manufactur-Inventaria.

(*) S. hievon den H. von Schröder lib. cit. c. 13. Anonymi Fürstl. Macht-Kunst c. 2. Joh. Georg. Leib lib. cit. I. Probe c. 5.

§. X.

Gleichwie es in Teutschland an rohen Materialien der drey Reiche und auch an vortrefflicher Wolle nicht fehlet, mithin der grosse Vortheil von Woll-Manufacturen nicht ausser Acht zu setzen, so dienet zu derselben Anlegung und Beförderung, daß die Ausfuhre der Wolle, (a) wenigstens so viel derselben im Lande nöthig, auch der gesponnenen Wolle, (b)

wie nicht weniger alle auswärtige wollene Waaren den Unterthanen verboten, (c) gleichwohl aber Fremden auf Jahrmärckten damit zu handeln (d) frey gelassen, den fremden Woll-Arbeitern, welche sich im Lande ansetzen wollen, Freyheiten, (e) und (f) Sicherheit gegen Werbungen gegeben, diejenigen, welche die Woll-Arbeiter mit Geld oder Wolle verlegen, allen (g) Creditoribus vorgezogen, wegen Einkauf der Wolle auf den Märckten (h) und der Woll-Arbeiter (i) Reglements, wie auch (k) Schau-Ordnungen gemacht, Fabriquen-Inspectores (l) gesetzt, die Färbereyen befördert werden, u. d. m.

(a) S. hievon unter der Menge solcher Edicte die d. 24. Jan. 1714. 16. Mart. 1715. 16. Febr. und 9. Sept. 1717. 24. May 1719. 1. Dec. 1721. (b) 10. Sept. 1727. (c) 1. May 1719. 10. Mart. 1725. (d) 26. Sept. 1720. (e) 27. Sept. 1717. (f) 8. Febr. 1721. (g) 20. Sept. 1729. (h) 21. Jun. 1715. 9. Jul. 1716. 13. Sept. 1724. (i) 12. Aug. 1724. (k) 30. Jun. 1703. (l) 26. Sept. 1723.

§. XI.

Die Leinwands-Fabriquen stifften dem Lande ebenfalls grossen Vortheil, weswegen zu derselben Anlegung und Beförderung der Flachs durch gute Röthung (a) und Bearbeitung (b) auf Flachs-Mühlen und Spinnerey zu verbessern, die Ausfuhre des Leinen-Garns, und Einfuhre fremder Leinen-Waaren, als Zitz oder Gingang (c) zu verbieten,

ge-

geschickte Leinweber ins Land zu ziehen, die Leinwands-Bleichen in guten Stand zu bringen, u. d. m.

(a) 12. Jul. 1719. (b) 16. Apr. 1707. (c) 6. Sept. 1713.

§. XII.

Von Seiden- und andern Manufacturen sind Joh. Joach. Becher (*) und andere mit mehreren nachzusehen.

(*) In seinem Polit. Disc. von Auf- und Abnahme der Städte.

Siebenzehndes Capitel,

Von Kauffmannschafft und Commercien.

Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit der Commercien.
§. 2. Beförderung derselben, durch geschickte Kaufleute.
§. 3. Freyen Handel.
§. 4. Bequemlichkeit der commerciirenden vor ihre Person und Waaren zu Wasser und Lande.
§. 5. Sicherheit derselben zu Wasser und Lande.
§. 6. Proportionirte Einrichtung der Zölle.
§. 7. Müntze.
§. 8. Gleiches Maaß und Gewichte.
§. 9. Erhaltung des Credit-Wesens.
§. 10. Banquen, Lombarden, Landes-Fürstl. Wechsel-Bäncke.
§. 11. Messen und Jahrmärckte.
§. 12. Handels-Compagnien.
§. 13. Intelligenz-Zettel.
§. 14. Von Verhindernissen der Commercien, Monopoliis, Propoliis und Polypoliis.
§. 15. Banqueroutierungen.
§. 16. Vorsichtigkeit wegen der Commercien in Krieges- u. contagiösen Zeiten.

§. I.

Gleichwie die Land-Wirthschafft ohne die Handwercke und Manufacturen wenig Nutzen hätte, so würden auch diese ohne die Commercien schlechten Vortheil haben, daher zu derselben Etablirung und Erhaltung alle Vorsorge zu tragen.

§. II.

Dahin gereichen erstlich, daß geschickte und vermögende Kaufleute durch allerley Freyheiten ins Land gezogen, und die zur Kauffmannschafft gewidmete Jugend in Schreiben, Rechnen, Buchhalten und anderen zur Kauffmannschafft und Commercien nöthigen Wissenschafften unterwiesen werde.

v. Marpergers Trifolium mercant.

§. III.

Zweytens, daß der freye Handel und Wandel so wohl im Lande erhalten, als mit auswärtigen Puissancen durch vortheilhaffte Commercien-Tractate befördert, die Einfuhre fremder Waaren nicht ohne sonderbare Ursach verboten, sondern, wann solche dem Lande schädlich, mit grossen Auflagen beschweret werden.

§. IV.

Drittens, Bequemlichkeit für die Kaufleute zu reisen und ihre Waaren zu transportiren, so wohl zu Wasser, durch schiffreiche Flüsse,

gemachte Canäle, gute Reglements (a) vor die Schifffahrten, als zu Lande durch bequeme Wege und Brücken, regulirte Posten, gemäßsigtes Brief-Porto und Post-Gelder, gute Ordnung mit Fuhr- und Fracht-Wagen, billige Verpflegung der Reisenden in (b) Gast-Höfen und Herbergen.

(a) S. das Königl. Preußl. See-Recht vom 1. Dec. 1727. Ed. wegen der Schifffahrt auf der Spree, Havel und Elb-Strohm d. 12. Aug. 1700. 23. Oct. 1719. (b) S. hievon oben das 15. Capit.

§. V.

Viertens, Sicherheit der Commerciirenden zu Wasser, durch starcke Convoyen, Licht-Thürme, Feuer-Laternen, Strand- und (a) Bergeleute; zu Lande gegen Dieberenen und Strassen-Räuberenen durch Strassen-Bereuter, Patrouilliren, sicheres Geleit, Auffsuchung (b) des liederlichen Gesindels.

(a) S. das angeführte Königl. Preußl. See-Recht. (b) Ed. d. 5. Apr. 1723. 24. Nov. 1724. 20. Nov. 1730.

§. VI.

Fünfftens, proportionirte Mauthen oder Zölle nach dem Unterscheid der Waaren und derselben Ertrag, dergestalt, daß die Einfuhre der zu Manufacturen benöthigten Materialien, und die Ausfuhre der darauf verfertigten Waaren frey passiret, oder mit leidlichen Zoll, die Waa-

ren

ren aber, deren man nicht im Lande benöthiget, mit starckem Zoll (*) beleget werden.

(*) S. hievon den B. von Schröder lib. cit. c. 77. und 95. revidirte Zoll-Rolle A. 1712. Zoll-Reglement d. 30. Apr. 1723.

§. VII.

Sechstens, Prägung guter und tüchtiger Müntze, Vermeidung derselben Reduction oder (a) Erhöhung, Verruffung der schlechten, (b) dergestalt, daß solches eine Zeit vorhero den Unterthanen bekannt gemacht werde.

(a) S. den Auct. cit. c. 39. (b) S. unter denen verschiedenen Edicten die letzteren vom 28. Apr. 1724. d. 23. Aug. 1725.

§. VIII.

Siebendens, gleiches (*) Maaß und Gewichte, derselben Verschiedenheit im Handel und Wandel grosse Verwirrung verursachet.

(*) S. Ed. d. 25. Junii 1714.

§. IX.

Achtens, die Erhaltung des Credit-Wesens durch schleunige Administration der Justitz, errichtete Hypothequen und (a) Land-Bücher, Handhabung und prompte Execution der (b) Wechsel-Rechte, Bestellung besonderer Handels-Gerichte, Schuld-Thürme und Obstagia.

(a) Ed. d. 4. Febr. 1722. 30. Jun. 1727. 2. Maji 1728. (b) 8. Febr. 1723. 25. Sept. 1724. v. Beyer Sp. 9. Germ. lib. III. c. 12.

§. X.

§. X.

Neuntens, Vorsorge-Capitalia im Lande, zu negotiiren durch errichtete Banquen, Lombarden, Montes pietatis, Landes-Fürstl. (*) Wechsel-Bäncke.

(*) S. hievon das vorige Capitel §. 4. it. III. Abtheilung C. VI. §. 17. 18.

§. XI.

Zehndtens, Aufgerichtetete Messen und Jahrmärckte an dazu bequemen Orten, zu gelegener Zeit, und mit solchen Verfassungen, daß dem inländischen Interesse dadurch kein (*) Abbruch geschehe.

(*) S. B. von Schröder lib. cit. c. 71. Joh. Georg. Leib. II. Probe c. I.

§. XII.

Eilfftens, die Handels-Compagnien, dergleichen auf alle Weise zu befördern, (*) mit Privilegiis zu versehen und zu beschützen.

(*) S. von einer solchen Compagnie die Ed. vom 1. May 1725. 21. Sept. 1728. und von einer in Teutschland aufzurichtenden Ost-Indischen Compagnie J. Joach. Becher, in seinen Polit. Disc. P. V.

§. XIII.

Zwölfftens, Intelligentz-Zettel, wodurch die an einem Orte vorhandene oder verlangte Waaren und Sachen bekannt gemacht werden, dergleichen in Engelland (a) zuerst aufkommen, und

und zu grosser Beförderung der Commercien hin und wieder (b) eingeführet worden.

(a) S. den B. von Schröder c. 98. (b) in den Königl. Preußl. Landen unter dem Titel der wöchentlichen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

§. XIV.

Gleichwie auch alle Verhindernisse der Commercien aus dem Wege zu räumen, so sind insonderheit die Monopolia, (a) Propolia oder Vorkaufferenen, und Polypolia (b) zu verhüten.

(a) Es sey dann, daß solches zum Recompens einer neuerfundenen Manufactur, oder mit anderen Einschränckungen geschehe. (b) S. den B. von Schröder c. 103. §. 7.

§. XV.

Gleichergestalt ist mit den vorsetzlicher Weise und durch eigene Schuld Banqueroutirenden (*) scharf zu verfahren, denen aber, welche durch Unglücks-Fälle in solchen Zustand, daß sie ihre Creditores nicht befriedigen können, gerathen, durch Moratoria und andere Mittel wieder aufzuhelffen.

(*) S. das Königl. Preußl. Ed. wider die Banqueroutirer vom 14. Jun. 1715.

§. XVI.

Zu Kriegs-Zeiten ist Sorge zu tragen, daß durch Neutralitæt oder Commercien-Tractate der freye Handel, ausgenommen contre-

bande Waaren, fortgesetzet werde, in contagieusen Zeiten aber mit Sperrung der inficirten Lande alle Vorsichtigkeit zu gebrauchen.

Achtzehndes Capitel,
Von Judenschafften, Gesinde, Tagelöhnern, Scharfrichtern und Abdeckern.

Inhalt.

§. 1. Reception der Juden stehet dem Landes-Herrn alleine zu.
§. 2. Worauf wegen Anzahl derselbigen zu reflectiren.
§. 3. Müssen auf dem Lande nicht wohnen, und keine Immobilia kauffen.
§. 4. Wie mit selbigen in Uebung ihrer Religion zu verfahren.
§. 5. Wie sich selbe im Handel und Wandel zu verhalten.
§. 6. Von unvergleiteten und Bettel-Juden.
§. 7. Vom Gesinde.
§. 8. Tagelöhner- und Handwercks-Arbeit.
§. 9. Von Jurisdiction über die Scharfrichter.
§. 10. Wie sich selbige zu verhalten.
§. 11. Ob der Umgang mit Scharfrichtern infamire.

§. I.

Die Reception der Juden stehet dem Landes-Herrn allein zu, dergestalt, daß auch kein Jude auf Vniversitæten Studirens halber ohne Landes-Fürstl. Bewilligung kan (*) aufgenommen werden.

(*) Ed. d. 21. Jan. 1707. it. Corpus Constitut. P. I. p. 148.

§. II.

§. II.

Es ist aber dahin zu sehen, daß die Juden in einer proportionirten Anzahl, damit den bürgerlichen Nahrungen nicht zu viel Schade geschehe, aufgenommen werden, und dahero kein Jude sich verheyrathe ohne (*) Landes-Fürstl. Bewilligung.

(*) Ed. 18. Aug. 1722.

§. III.

Sonst sind die Juden nicht auf dem Lande zu vergleiten, denselben auch nicht zu verstatten, Häuser und andere Immobilia (*) in und ausser den Städten sich anzuschaffen, auch besser, daß solche an einem besonderen Ort der Stadt wohnen.

(*) Ed. d. 8. Mart. 1694. 7. Sept. 1697.

§. IV.

Den Juden ist zwar die Uebung ihrer Religion zu verstatten, aber nicht zu dulden, daß sie Christum und die christliche Religion bey ihrem Gottesdienst, in ihrem (*) Gebeth und sonst verlästern.

(*) Ed. d. 28. Aug. 1703. 15. Jan. 1716.

§. V.

In ihrem Handel und Wandel müssen dieselben von ausgeliehenem Gelde nicht über 12. pro cent jährlich, und nach Proportion monathliche Zinsen (a) nehmen, gestohlene Sachen

wissentlich (b) nicht kauffen, sondern selbige der Obrigkeit anzeigen, wie auch des Auffkauffens und Hausierens (c) auf dem Lande, und des Wollkauffs (d) sich enthalten, in Wechsel-Sachen (e) allen Betrug abstellen, und sonst sich den Reglements (f) gemäß halten.

(a) Ed. d. 24. Nov. 1714. 24. Dec. 1725. (b) ibid. (c) 17. Aug. 1692. 26. Nov. 1693. 10. Aug. 1714. 15. Apr. 1718. 2. Dec. 1727. (d) 19. Apr. 1727. (e) 18. Apr. 1726. (f) S. das General-Privilegium und Reglement wegen der Juden, d. 29. Sept. 1730.

§. VI.

Die unvergleitete Juden müssen alsofort aus dem Lande (*) geschaffet, die durchreisende genau in Acht, die Bettel-Juden aber gar nicht aufgenommen werden.

(*) Ed. 10. Jan. 1724.

§. VII.

Das Gesinde in guter Ordnung zu halten, ist dasselbige ohne seiner vorigen Herrschafft Abschied und schrifftl. Zeugniß seines Wohlverhaltens nicht anzunehmen (a), dasjenige aber, so bey wohlfeiler Zeit seiner Herrschafft ungehorsam ist und sich auf seine eigene Hand setzen will, in Spinn- und Arbeits-Häuser (b) zu bringen.

(a) Ed. d. 2. Apr. 1708. 12. Febr. 1718. (b) 9. Ian. 1731.

§. VIII.

Was die Handwercker und Tagelöhner betrifft,

betrifft, so ist billig, daß in der Bau-Herren freyen Willen gestellet werde, die Arbeit entweder mit selbigen überhaupt zu verdingen, oder um Tagelohn arbeiten (a) zu lassen, wenn die Arbeiter zu rechter (b) Zeit an die Arbeit gehen und solche treulich verfertigen müssen.

(a) Gesinde-Ordnung de Ao. 1722. Tit. 7. (b) Ed. 14. Jul. 1704.

§. IX.

Gleichwie die Scharfrichter unmittelbar vom Landes-Herrn (a) bestellet werden, so stehen auch dieselben unter keiner besondern Obrigkeit, ausgenommen einige Fälle, in welchen selbige vor der Stadt-Obrigkeit ihres Ortes sich (b) stellen müssen.

(a) S. hievon oben die III. Abth. c. 9. §. 6. (b) Ed. de Ao. 1683. 1684. 24. Febr. 1714. 16. Apr. 1720.

§. X.

Sonst haben die Scharfrichter mit Verscharrung des umgefallenen Viehes, Luder zu den Wolffs-Fallen, Hunden, wie auch des Lohns wegen, vor Anschlagung (a) der Nahmen der Deserteurs an die Galgen, Kleidung (b) und Degentragens halber, denen Verordnungen sich gemäß zu betragen, hingegen aber dieselben von allen Oneribus publicis wegen ihrer Meister- und Abdeckereyen frey (c) sind.

(a) Ed. 16. Apr. 1720. (b) 15. Julii 1727. (c) Ed. 29. Febr. 1704. 15. Febr. 1722.

§. XI.

Gleichwie auch die Scharfrichter nicht (*) infam sind, und diejenigen, welche mit selbigen umgehen, nicht aus den Zůnfften zu stossen, so můssen sich dieselbigen hingegen über diejenigen, welche einen Hund todt schlagen, oder umgefallenes Vieh abdecken, kein Recht anmassen.

(*) S. hievon oben die III. Abth. c. IX. §. 9.

Neunzehndes Capitel, Von Ursachen der abnehmenden Nahrung und Reichthums.

Inhalt.

§. 1. Mangel des gőttlichen Seegens durch Verfall des Christenthums.
§. 2. Můßiggang.
§. 3. Betteln.
§. 4. Verschwendung.
§. 5. Gewinnsůchtiges Spielen.
§. 6. Unnůtzes Reisen in fremde Lande.
§. 7. Lotterien.
§. 8. Alchymisterey oder Scheide-Kunst.
§. 9. Bőse Vormundschafften und Verfůhrung der Unmůndigen durch Geld-Leihen 2c.
§. 10. Wucherliche Contracte.
§. 11. Langwierige Processe.
§. 12. Banqueroute.

§. I.

Die Abnahme der Nahrung und des Reichthums wird vornehmlich verursachet durch den Verfall des Christenthums, dahero dem håuslichen und Policei-Wesen der gőttliche Seegen

Seegen entzogen, und erfüllet wird der Fluch Haggai cap. I, 6, „Ihr säet viel und bringet" wenig ein, ihr esset und werdet doch nicht satt," ihr trincket und werdet doch nicht truncken, ihr" kleidet euch und könnt euch doch nicht erwärmen," und welcher Geld verdienet, der legts in einen" löcherichen Beutel," welche und andere Unseegen abzuwenden, die Gottesfurcht und ein christlich Leben und Wandel bey allem Thun zum Grunde zu setzen und (*) zu befördern.

(*) S. hievon das dritte Capitel.

§. II.

Durch Müßiggang der Handwercker mit blauen Montägen und andern gemachten Feyertagen, dergleichen abzuschaffen, das Höckerey=treibende Weibes=Volck wöchentlich ein gewisses zu spinnen (a) anzuhalten; die Gauckler, Marcktschreyer, Seiltäntzer, Glückstöpfer, (b) Ziegeuner, (c) und anderes dergleichen liederliches und herumvagirendes Gesindel im Lande nicht zu dulden, und in die Arbeits=Häuser zu bringen, die Blinden, Lahmen und andre gebrechliche Leute zu leidlicher Arbeit anzuführen, und sonst die Unterthanen bey beständigem Fleiß in ihren Gewerben zu erhalten.

(a) Ed. d. 14. Jan. 1723. (b) d. 26. Julii 1715. 28. Jan. 1716. (c) 5. Oct. 1725.

§. III.

Durch das Betteln, dahero kein Bettler

zu dulden, und die Fremden über die Gräntzen zu bringen, die unvermögenden Einheimischen aber aus Armen-Cassen (a) zu versorgen, keine (b) Brand-Briefe ohne Landes-Fürstl. Obrigkeit Vorbewust zu geben, und den falschen Brand-Bettlern der Proceß zu machen.

(a) Ed. d. 21. Jun. 1725. (b) 12. Febr. 1723.

§. IV.

Durch Verschwendung in Essen, Trincken und Kleidung, dagegen Sumptual-oder Ausrichtungs-und Kleider-Ordnungen (a) zu machen, auch dienlich, daß die Domestiquen der ungebetenen Gäste auf dem platten Lande in die Krüge (b) verwiesen werden.

(a) Ed. d. 28. May 1696. 31. Mart. 1718. dergleichen aber der B. von Schröder c. 56. 102. und in Suppl. ad c. 56. schädlich zu seyn vermeynet. (b) Ed. d. 1. Aug. 1720. 7. Febr. 1721.

§. V.

Durch gewinnsüchtiges Karten-Bassette-Landsquenets-und anderes Spielen, dergleichen (*) nicht zu dulden.

(*) Ed. d. 5. May 1703. 8. Aug. 1714.

§. VI.

Durch unnützes Reisen in fremde Lande, welches dahero ohne Landes-Fürstliche Special-Erlaubniß nicht (*) zu verstatten.

(*) Ed. 30 Jan 1686. 8. Jul. 1700. 21. Jan. 1714. 15. Nov. 1730.

§. VII.

Durch unbesonnenes Geld einlegen in den auswärtigen Actien-und Lotterie-Handel, dergleichen den Unterthanen (*) nachdrücklich zu verbieten.

(*) Ed. d. 8. Jun. 1731. und des H. Cantzlers von Ludwig Anmerckung darüber in den Hällischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten No. 30. 31. 32.

§. VIII.

Durch die Alchymisterey oder Scheide-Kunst, welche in einem Staat nicht (*) zu verstatten, angesehen, ob schon diese Kunst ihren Grund haben möchte, einem Staat nicht zuträglich, daß solche allzubekannt werde, die Alchymisten in Armuth gerathen, und gemeiniglich Betrüger sind, und viele andere um ihr Haabe und Guth bringen, gleiche Bewandniß es auch mit den Schatz-Gräbern hat.

(*) S. hievon Joh. Fr. Buddei Exercit. Pol. An Alchymistæ sint in Republica tolerandi.

§. IX.

Durch böse Vormundschafften und Verführung der Unmündigen mit Geld-Leihungen, und anderen zu derselben Ruin gereichenden Verleitungen, worauf genaue Aufsicht zu haben, die Vormünder zu Ablegung (a) jährlicher Rechnung anzuhalten, und die Verführer (b) der Minderjährigen nachdrücklich zu bestrafen.

(a) S. hievon die K. Vormundschaffts-Ord. vom 23. Sept. 1718. (b) Ed. d. 10. Sept. 1701. und 23. Jan. 1730.

§. X.

Durch wucherliche Contracte, da der Debitor sein Grund-Stück vor ein geringes und unproportionirliches Darlehn an statt der Zinsen, unter dem Schein des Wiederkaufs einräumen, oder ein übermäßiges Wechsel-Interesse bezahlen muß, wohin auch gehöret der Dandanariat, dergleichen Contracte billig verboten (a) und zu bestrafen, hergegen aber Veranstaltungen (b) zu machen, daß ein benöthigtes Capital um billige Zinse zu bekommen sey.

(a) S. den Land-Tags-Recess d. A. 1653. §. 38. (b) S. hievon oben das XIX. Cap. §. 8.

§. XI.

Durch langwierige Processe, wodurch nicht nur die Partheyen ruinirt (a) werden, sondern auch das Credit-Wesen verfällt, dahero zu Abkürtzung (a) der Processe durch kurtze und deutliche Rechte, versuchte Vergleiche, Einschränckung der (b) Advocaten, der vielen Instanzen, des weitläufftigen Verfahrens, Verschickung (c) der Acten, und sonst möglichste (d) Vorsorge zu tragen.

(a) Königl. Preußl. revid. Constit. wegen Abkürtzung der Processe vom 18. Nov. 1718. und Declaration vom 17. May 1717. (b) Allgem. Justiz-Regl.

Regl. §. 60. Rescr. d. 17. Apr. 1715. (c) Ed. d. 17. Febr. 1723. (d) Schrifften davon sind in dem Bücher-Vorrath zu sehen.

§. XII.

Durch Banqueroutirungen, Müntz-Verfälschungen und (*) Reductionen.

(*) S. hievon das 17. Capitel.

Zwantzigstes Capitel, Vom äusserlichen Land- und Stadt-Wesen.

Inhalt.

§. 1. Worinnen die äusserliche Land- und Stadt-Policei bestehe.
§. 2. Von Ordnung der Personen.
§. 3. Von Ordnung der unbeweglichen Sachen.
§. 4. Ordnung der beweglichen.
§. 5. Ordnung der publiquen Oerter.
§. 6. Worinn die nutzbare Zierlichkeit auf dem Lande bestehe.
§. 7. Von derselben in Städten.

§. I.

Bisher ist von Erhaltung des innerlichen (*) Land- und Stadt-Wesens gehandelt worden; die Vorsorge vor das äusserliche bestehet in guter Ordnung und nutzbarer Zierlichkeit der Personen, Sachen und publiquen Oerter auf dem Lande und in Städten.

(*) Siehe oben das I. Capitel, §. 4.

§. II.

§. II.

Die Ordnung der Personen regardiret derselben Anzahl, Eintheilung in Provincien, Kreyse, verschiedenen Stand, Bedienungen und Vermögen, welche zu wissen, die Unterthanen nach ihrem Nahmen, Alter, Condition, Gewerben und Vermögen in accurate Tabelien und Listen zu verzeichnen, mit Rang-Reglements, (*) und zu Erhaltung bey ihrer Pflicht mit Hof- Kirchen- Kriegs- und anderen Verordnungen zu versehen.

(*) S. hievon die Rang-Reglements vom 15. Apr. 16. Nov. 1708. 21. Apr. 1713.

§. III.

Die Sachen sind entweder unbewegliche, oder bewegliche. Die unbeweglichen bestehen auf dem Lande in Land-Gütern und derselben Pertinenzien; in den Städten in publiquen und Privat-Gebäuden, Gärten und anderen Zubehörungen, welche zu wissen und in guter Ordnung zu erhalten, Land- und Stadt-Catastra, Lager- und Land-Bücher, (*) accurate Grund-Risse und Beschreibungen vonnöthen sind.

(*) S. von dergleichen Einrichtung die Ed. d. 20. Sept. und 12. Nov. 1704. 30. Jun. 1717. 2. Maji 1718.

§. IV.

Die entweder zum nothdürfftigen Lebens-Unter-

Unterhalt, Gesundheit und Sicherheit, oder Pracht, Wollust und Curiosität gereichenden beweglichen Sachen müssen zu guter Ordnung an gewisse Oerter gebracht werden, unter Aufsicht der dazu bestellten und mit nöthigen Instructionen versehenen Marck-Meister, Holtz-Schreiber, Holtz-Messer und anderer Bedienten, wie auch zur Hülffe dabey mit gewissen Reglements verordneten Trägern, Handlangern, Packern und dergleichen Leuten mehr.

§. V.

Zu guter Ordnung, Gebrauch und Conservation der einem Staat entweder nothwendigen, oder nützlichen und zur Gemüths- und Leibes-Ergötzung gereichenden publiquen Oerter, als Zeug- und Proviant-Häuser, Müntzen, offenen Märckte, Waagen, Börsen, Kauf- und Gercks-Häuser, Fontainen, Brunnen, und Wasserleitungen, Schleusen, Dämme, Brücken, Ball-Häuser, Billards, Raths-Keller u. d. g. sind Artillerie-Bediente, Ammunition- und Proviant-Verwalter, Müntz-Meister, Börse-Herren, Brunnen-Schleuse-Damm- und Brücken-Meister rc. darüber zu bestellen, und solche mit nöthigen Reglements und Instructionen zu versehen, die Kirchhöfe aber ausser den Städten zu verlegen.

§. VI.

Die nutzbare Zierlichkeit auf dem

Lande bestehet in einer Menge wohl angelegter Flecken, Dörffer, Vorwercker, florissanten Feld-Bau, brauchbaren Land- und Wasser-Wegen, hin und wieder angelegten Plantagen und Alléen von nützlichen Bäumen, bequemen Krügen u. d. m. unter Direction der Land-Haupt-Leute und Räthe, geschickter und fleißiger Amtleute und Gerichts-Obrigkeiten, erfahrner Oeconomie-Inspectoren, verständiger Schultzen und Gerichten.

§. VII.

Der Zierrath der Städte bestehet in weiten, bequemen, wohlgepflasterten, reinen und lichten Gassen, zu dem Ende selbige von den ausstehenden Treppen und Erckern zu befreyen, mit gleichen und breiten Steinen zu belegen, vom Unflath zu reinigen, (a) mit Laternen zu erleuchten, und zu deren Conservation Gassen- und Laternen-Ordnungen zu machen; wohl angelegten publiquen, und in einer ordentlichen Bau-Form einstimmigen Gleichheit, und gegen Feuers-Gefahr eingerichteten Privat-Gebäuden, mit Wegschaffung der Scheunen, Stroh- und Schindel-Dächer, unter Direction und Aufsicht der Commissariorum Loci, der Stadt-Obrigkeiten, und Bau-Directoren, wie auch zu dem Ende gemachten Bau-(b) und (c) Feuer-Ordnungen, Feuer-Cassen (d) und andern Reglements.

(a) S. Ed. d. 1. Dec. 1700. (b) Ed. 14. May 1710. 4. Jul. 1716. Nov. 1721. 24. Oct. 1722.

(c) K.

(c) K. Pr. Feuer-Ord. in den Städten d. 4. May 1719. 12. Jun. 1723. Confirmirte Feuer-Ord. der Stadt Neuen-Ruppin d. 25. Nov. 1705. der Stadt Cüstrin d. 14. Jan. 1687. K. Schloß-Feuer-Ordnung d. 13. Jan. 1719. (d) 1. und 10. Jan. 1706. 31. Aug. 1708. 29. Dec. 1718.

Ein und zwantzigstes Capitel,

Von Publication und Execution der Policei-Verordnungen.

Inhalt.

§. 1. Wie die Verordnungen zu publiciren.

§. 2. Wie solche in einem besondern Buche zu registriren.

§. 3. Wie solche zur Execution zu bringen.

§. 4. Von wem selbige zu erklären.

§. I.

Gleichwie keine Gesetze verbindlich machen, es sey dann, daß solche den Unterthanen genugsam bekannt gemacht worden, so müssen auch die Policei-Verordnungen in der Kirche entweder, wann auf selbige eine Lebens-Strafe gesetzt, von der Cantzel, oder nach der Predigt von den Küstern und Schulmeistern vorgelesen, und daß solches geschehen werde, Sonntags zuvor notificirt; auch solche in den Städten der zu Rathhause convocirten Bürgerschafft publicirt, und an die Rathhäuser, Thore, Kirch-Thüren und in Krügen (*) affigirt werden.

(*) S. hievon die Ed. vom 21. Dec. 1711. 21. Jan. 1716. 24 Aug. 1717. 22. Febr. 1724.

§. II

§. II.

Zu dem Ende auch in allen Collegiis Bücher zu halten, und darinnen die im Lande publicirten Edicte zu registriren, der Tag, wenn sie eingekommen und publiciret worden, zu verzeichnen, und allemahl am Ende des Jahrs eine Designation (*) davon einzusenden.

(*) Ed. d. 17. Aug. 1715.

§. III.

Weil auch, wann auf die Verordnung nicht gehalten wird, besser, (a) daß solche nicht publicirt worden, so ist es nicht allein aller Collegiorum und Obrigkeiten Pflicht, solche genau (b) zu observiren, und den Aus- und Land-Reutern (c) zu derselben Execution Assistenz zu leisten, sondern es müssen auch die General- und Subalternen-Fiscale ein wachsames Auge (d) darauf haben, und gegen die Contravenienten mit Schärffe verfahren.

(a) S. hievon den Landtags-Recess vom 7. Apr. 1633. (b) Ed. d. 17. Aug. 1715. 22. Dec. 1716. (c) Land-Reuter-Ord. d. 4. Mart. 1709. 15. Sept 1714. 3. Dec. 1716. (d) cit. Ed. d. 22. Dec. 1716. 20. Aug. 1722.

§. IV.

Es müssen auch keine unläßige Auslegungen der Edicte verstattet, sondern nach derselben Buchstaben decidirt werden, oder, da in einem und andern Fall es einer Erläuterung gebraucht, an die hohe Landes-Fürstl. Obrigkeit, als höchsten Gesetzgeber, davon referirt, und derselben Befehl darüber erwartet werden.

(*) Ed. d. 22. Dec. 1716.

Fünffte

Fünffte Abtheilung,

Von der Cameral-Wissenschafft.

Erstes Capitel,

Von der Cameral-Wissenschafft und Landes-Fürstl. Einkünfften überhaupt, wie auch Chatoul-oder Erb-und eigenthümlichen Gütern ins besondere.

Inhalt.

§. 1. Was die Cameral-Wissenschafft sey?
§. 2. Von Landes-Fürstl. Einkünfften, privat- und publiquen Fonds.
§. 3. Von Privat- oder Chatoul Gütern.
§. 4. Von derselben Vorrechten und Freyheiten.
§. 5. Wie solche zu publiquen Gütern gemacht werden.
§. 6. Ob einem Landes-Fürsten die Goldmacherey anzurathen.
§. 7. Ob bürgerliche Nahrung zu treiben demselben anständig.

§. I.

Die Cameral-Wissenschafft (*) lehret, wie die Landes-Fürstlichen Einkünffte mögen erhoben, von Zeit zu Zeit verbessert, und zu Erhaltung des gemeinen Wesens dergestalt angewendet werden, daß jährlich ein Ueberschuß verbleibe.

(*) S. auch hievon die I. Abtheil. §. X. und hat diese Wissenschafft den Nahmen von dem Wort Camera, wodurch nach der Redens-Art in den mitt-

mittlern Zeiten der Ort, wo man die Fürstlichen Einkünffte verwahret, bedeutet worden. Dufresn. Gloss. V. Camera.

§. II.

Die Fonds der Landes-Fürstlichen Einkünffte sind entweder Privat- und des Landes-Fürsten eigenthümliche, oder (*) Publiques, dem Staat zugehörige, und in Domainen, Regalien und Steuren bestehende Güter.

(*) S. hievon Lehm. Chron. Spir. c. 42. dergleichen verschiedene Güter haben sich auch bey den Römern unter derselben Kayserl. Regierung befunden, dergestalt, daß beyde besonders administriret, und jener Einkünffte der Fiscus, dieser aber das Ærarium genannt worden. Vid. Plin. in Panegyr. c. 36. Tacit. Annal. c. 47. Tit. Cod. de Off. Com. Rer. Privat. und de Off. Com. Sacr. Largit. Tit. Cod. de Fundis Patrim. Tit. ff. de Jure Fisci.

§. III.

Die Landes-Fürstlichen Privat-Güter werden auch Chatoul-Güter genannt, und gleich anderen Erb- und eigenthümlichen Privat-Gütern erlangt, und von den publiquen oder Cammer-Gütern durch eine besondere Administration (*) unterschieden.

(*) Dergleichen bey den Römern die Procuratores Cæsaris, Comites Rer. & Largitionum Privatarum verwaltet haben. Vid. Cit. Tit. item Cocceji Jus publ. p. 647.

§. IV.

Dieses Unterscheides jedoch unangesehen, sind

sind die Freyheiten und Vorrechte der publiquen Landes-Fürstl. Einkünffte auch den Chatoul- oder Privat-Gütern und Einkünfften gemein, dergestalt, daß diesen sowohl als jenen die Prælation bey Concurs-Processen zustatten kommen (*) muß.

(*) S. hievon Ed. d. 4. Nov. 1713. die Hypotheken- und Concurs-Ord. de Ao. 1723. §. 135. 173. 185.

§. V.

Es können aber die Privat-Güter zu publiquen durch Incorporation (*) in selbige gemacht werden.

(*) S. hievon das folgende Capitel.

§. VI.

Es hat zwar der B. von Schröder (a) dem Landes-Fürsten, sich und seine Lande reich zu machen, die Gold- und Silber-Scheidung angerathen, solches Mittel aber Joh. Georg Leib (b) billig verworffen.

(a) In seiner Fürstl. Schatz- und Rent-Cammer c. 66.
(b) II. Probe cap. IV. §. 2. siehe auch hievon die IV. Abth. cap. XIX.

§. VII.

Von den Neapolitanischen Königen, Alphonso und Ferdinando hat Cominæus erwehnet, (*) daß selbige auch bürgerliche Nahrungen getrieben, solches aber billig improbirt.

(*) Memoires Liv. VII. p. 637. S. auch hievon Engelbert. de Burg. de Vsu & Abusu commerciorum.

Zweytes Capitel,

Von Domainen-oder Tafel-Gütern.

Inhalt.

§. 1. Was Domainen-Güter sind.
§. 2. Von derselben verschiedenen Benennungen.
§. 3. Zweene Irrthümer von selbigen.
§. 4. Ursprung derselben Güter.
§. 5. Wann solche in Teutschland aufkommen.
§. 6. Daß die Reichs-Fürsten dergleichen auch besitzen.
§. 7. Woher die Landes-Fürstl. Aemter entstanden.
§. 8. Von Incorporation in die Domainen-Güter.
§. 9. Was für Recht dem Landes-Herrn darüber zustehe.
§. 10. Daß solche nicht können veräussert werden.
§. 11. Ob selbige können zu Lehn gegeben werden?
§. 12. Ob solche können præscribirt werden.
§. 13. Von Aemter-Tabellen und Beschreibungen.

§. I.

Domainen-Güter sind Landes-Fürstl. Cammer-Güter, welche zu des Landes-Herrn und dessen Fürstlichen Familie geziemenden Unterhalt, wie auch deren Bedienten Besoldung, und anderen erforderten Landes-Fürstl. Kosten (*) gewidmet sind.

(*) Seckendorff. F. St. P. 3. c. 1. §. 4.

§. II.

Es bestehen solche Güter gemeiniglich in gantzen Aemtern, und werden auch Bona Mensalia

salia oder Tafel-Güter, Bona Coronæ oder Cron-Güter, eigene oder (*) Cammer-Güter, Landes-Herrliche Einkünffte, und mit anderen Nahmen benennet.

(*) Seckendorff. l. c. §. 5.

§. III.

Gleichwie nun kein Fürstl. Staat vorhanden, worinnen nicht dergleichen Güter befindlich, und derselben Gebrauch sich weiter als auf die Unterhaltung der Landes-Fürstl. Tafel erstrecket, so ist es ein irriges Vorgeben, als kämen solche Güter den Bischöfen alleine zu, oder bestünden allein in Gütern und Einkünfften, welche zu des Landes-Fürsten Tafel (*) gewidmet wären.

(*) Wozu die Benennung der Bonorum Mensæ vergeblich angeführet wird, indem unter dem Wort Mensa, nach der Latinität in den mittlern Zeiten, quicquid ex bonis alicujus est, patrimonium dominicum, denique quicquid ad mensam instruendam, id est ad vescendum seu ad vitæ commoda necessarium est, aut conducit, verstanden worden. Du Fresn. V. Mensa.

§. IV.

Der Ursprung solcher Güter gründet sich in der Einrichtung eines Staats, inmassen allerdinges (*) nöthig, daß zu den erwehnten Landes-Fürstl. Ausgaben gewisse Güter gewidmet werden.

(*) S. hievon H. von Seckendorff. l. c. §. 4.

§. V.

In den alten verschiedenen Staaten in Teutschland sind zwar dergleichen Güter nicht befindlich (a), auch nicht nöthig gewesen, es haben aber solche alsobald mit eingeführter gemeinschafftlicher Königl. Regierung ihren Anfang (b genommen, und wird dahero vergeblich dafür gehalten, daß solche Güter erst in spätern Zeiten (c) aufkommen.

(a) S. hievon Tacit. d. M. G. c. XV. (b) Illustr. Virum, Frid. Ludov. N. D. de Berger in Commentatione de Domanio Imperiali in Appendice Animadv. ad Perill. à Cocceji Jurisprud. Publ. (c) S. des berühmten Wittenbergischen ICti und Hoff-Raths, H. Augustini Leyseri Meditat. de Assentationibus Jure-Consult. c. IV. Sect. II. §. 3.

§. VI.

Seit dem die Landes-Fürsten in Teutschland über ihre Lande die Landes-Fürstl. Superioritæt erlanget haben, so ist kein Zweifel, daß nicht auch denselben Tafel- oder Cammer-Güter zustehen solten. (*) Wie dann solches die Erfahrung bezeuget, und die Lehnbarkeit der Reichs-Fürstl. Lande dem nicht entgegen ist.

(*) Welches der B. von Lyncker Resp. 80. und Wilh. Leyserus in Zweifel gezogen; siehe aber dagegen den H. von Ludewig Opusc. Miscell. T. I. p. 621. und Marci Rhodii Dissert. de Præscript. Bonor. Principis, in dem Append. wider den erwehnten Leyserum.

§. VII.

Was den Ursprung der Landes-Fürstl. Domainen-Aemter betrifft, so ist nicht unwahrscheinlich, daß solche aus den alten Ambachten entstanden, zu deren Verwaltung die Ambacht-Männer oder Amt-Männer (*) bestellet worden.

(*) S. hievon Du Fresne V. Ambachtus und Ammannus, Georg. Beyer in Sp. Jur. Germ. lib. 1. c. 7.

§. VIII.

Caducirte, erblose und andere Güter werden zu Tafel-Gütern gemacht, und durch Incorporation, entweder ausdrückliche, mit gewissen Solennitäten, (*) oder stillschweigende, wann dergleichen Güter der Fürstl. Cammer zu verwalten, und die Einkünffte davon zu berechnen, übergeben werden.

(*) Wie solches bey den Römern geschehen, ist nachzusehen Lib. 3. Cod. de Bonis Vacantibus und l. 7. de Jure Fisci.

§. IX.

Die Domainen-Güter werden nicht unbillig mit dem Dote verglichen, (*) und dahero über solche das nutzbare Eigenthum den Landes-Herren zugeschrieben, wie dann auch solche Güter deswegen Domaines und eigene Cammer-Güter genennet werden, und die Einkünffte davon dem Landes-Fürsten erb- und eigenthümlich zustehen.

(*) Von Hotomanno in seinem Franc. Gall. c. 8. 9.

§. X.

Dergleichen Eigenthum zufolge können die Domainen-Güter von den Landes-Fürsten nicht (*) veräussert werden, und wenn solches geschehen, stehet dessen Nachfolger das Recht zu, die veräusserten Tafel-Güter zu vindiciren, es sey dann, daß solche Veräusserung aus Noth oder mit Vortheil geschehen.

(*) Was der erwehnte JCtus H. Aug. Leyserus in seinem angeführten Tractat l. c. dagegen aus dem Natur- und Völcker-Teutschen Civil- und Canonischen Rechten, und andere dagegen eingewendet, ist von keiner Erheblichkeit.

§. XI.

Ob auch zwar die Domainen-Güter durch eine Lehnbarkeit nicht würden veräussert werden, so würden jedoch die Landes-Fürstlichen Domainen-Gefälle dadurch grossen Abgang leiden.

V. J. W. Texor. de Bonis coronæ §. 15.

§. XII.

So können auch die Tafel-Güter nicht præscribirt werden, es sey denn durch eine (*) Præscriptionem immemorialem, weil auf solche Weise nicht bekannt, ob ein Gut zu den Domainen-Gütern gehört habe.

(*) Was der H. Cantzler von Ludewig in seinen Opusc. Miscell. T. I. p. 507. und H. Aug. Leyserus l. c. §. 23. dagegen beygebracht, wird zu beantworten bis zur Erklärung dieses §. ausgesetzt.

§. XIII.

§. XIII.

Sonst sind zu Erhaltung und guter Verwaltung der Domainen-Güter, auf den alten Grund-Saal-Fluhr- und Marck-Büchern, wie auch Renthei-Rechnungen, accurate Aemter-Tabellen und Abrisse zu machen, mit Beschreibung eines jeden Amts Ursprung und Zubehörungen insgemein, wie auch ins besondere den Herrschafftlichen eigenthümlichen Gütern an Schlössern, Vorwercken, Schäferey rc. der Städte und Dörffer, des amtsäßigen Adels, der Landes-Fürstl. Hoheit, Regalien, Rechten und (*) Gerechtigkeiten.

(*) S. hieron ein Modell in des B. von Schröders Fürstl. Schatz- und Rent-Cammer, c. XII.

Drittes Capitel,

Von den Regalien überhaupt.

Inhalt.

§. 1. Was Regalien sind.
§. 2. Falsche Gründe der hohen Regalien.
§. 3. Wahrer Grund derselben.
§. 4. Was niedere sind.
§. 5. Wornach solche zu determiniren.
§. 6. Welche dahin gehören.
§. 7. Von Alienation, Prescription und Translation der Regalien auf die Unterthanen und auswärtige Landes-Herren.
§. 8. Wie weit von den Regalien allhie gehandelt werde.

§. I.

Die Regalien sind Gerechtsame, welche den Reichs-Ständen vermöge ihrer Landes-Fürstl. Hoheit in geist- und weltlichen Sachen zustehen, und in hohe und niedere Regalien abgetheilet werden.

§. II.

Die hohen Regalien, woraus die Landes-Hoheit vornehmlich bestehet, entweder aus den Römischen und Longobardischen Rechten, (a) oder nach dem Brocardico, (b) daß die Reichs-Stän„de in ihren Landen so viel vermögen als der „Kayser in dem gantzen Reich, zu determiniren, ist ungereimt und abgeschmackt.

(a) II. Feud. 56. (b) S. hievon Hert. de Super. Territ. §. 10.

§. III.

Vielmehr ist dazu zum Grunde zu setzen, daß den Ständen des Reichs in ihren Landen alle Macht und Gewalt so weit zustehe, als es die Reichs-Gesetze und Landes-Verträge nicht verhindern, und gehören dahin die Rechte in Kirchen-Sachen, Academien zu fundiren, Gesetze zu geben, Gerichte zu bestellen, Handel und Wandel einzurichten, Müntze zu schlagen, Posten anzulegen, Stadt-Recht, Titul und Rang zu geben, zum Schutz des Landes Vestungen anzulegen, eine Soldatesque zu halten, und andere dahin dienende Veranstaltungen zu machen, und dergleichen mehr.

§. IV.

§. IV.

Die niederen Regalien sind solche Gerechtsame, woraus gewisse Einkünffte zu des Landes-Herrn und des gemeinen Wesens Nutzen herfliessen.

§. V.

Es können dieselbigen nicht wohl determinirt werden, und haben zu ihrem Grunde (*) die Landes-Gesetze, Gewohnheiten, und wichtige Muthmassungen, wie auch, daß alles, was den Privatis nicht eigenthümlich zustehet, dem Landes-Herrn zukomme.

(*) S. hievon Hert. l. c. § 43.

§. VI.

Vornehmlich gehören dahin die Gerechtsame (1) in Ansehung des Landes Grund und Boden zu Wasser, die daher rührende Herrschafft über die See und Flüsse, Fischerey, Gold waschen, entstehende Insuln, Hafen-Ufer-Wehr-Fähr-Flöß-und Mühlen-Rechte; zu Lande über der Erden in der Lufft, des Vogel-Fangs, der Wind-Mühlen ꝛc. auf der Erden die Strassen und Waldungen und daher rührende Post- und Geleits-Gerechtigkeiten, forstliche Obrigkeit, Eigenthum über das Holtz und Wild; öde Oerter, erb- und herrenlose Güter ꝛc. Wie auch unter der Erden über die Metalle, rare Erde und Steine, und daher entstehende Rechte über die Berg- und

und Saltz-Wercke, gefundene Schätze rc. (2) in Ansehung der Unterthanen und derselbigen Person und Vermögen, die Lehn-Straf- und Steuer-Rechte.

§. VII.

Ob schon die Regalien nicht mögen veräussert, noch von den Unterthanen (a) præscribiret, so können jedennoch solche, denselben aufgetragen zu Lehn und Verwaltung, (b) auch von den Landes-Herren in einem anderen Lande durch Verjährung und Verträge erlangt werden.

(a) S. hievon Thomasium in seiner diss. de Præscript. Regalium ad Subditorum Jura non pertinente. (b) Vid. Christoph. Joh. Conr. Engelbrecht de Servitutibus Juris Publici.

§. VIII.

Gleichwie nun eine völlige Abhandlung der Regalien in den häuffig vorhandenen Büchern vom teutschen Staats-Recht zu finden, so wird an jetzigem Orte nur von hohen und niedern Regalien, in so weit solche zuträglich sind, und von der Landes-Fürstl. Cammer respiciret werden, gehandelt.

Viertes Capitel,
Von Wasser-Regalien.

Inhalt.

§. 1. Grund des Wasser-Regals.
§. 2. Von der Ober-Gerichtsbarkeit zu Wasser.

§. 3. Von Hafen-Brücken-Wehr-Fehr-und Schleusen-Rechten.
§. 4. Dem Landes-Herrn zustehende Nutzung der im Wasser befindlichen Sachen.
§. 5. Von entstandenen Insuln, angesetzten Erdreich, und von Ströhmen verlassenen leeren Oertern.
§. 6. Befugniß wegen des Handels und Wandels zu Wasser.
§. 7. Vom Wasser-Zoll.
§. 8. Vom Mühlen-Bau, und Holtz-Flössen.
§. 9. Von Beförderung der Schifffahrt.

§. I.

Gleichwie dem Landes-Herrn das Eigenthum und die Ober-Herrschafft über das an seine Lande gräntzende Meer (*) und darinnen befindliche Flüsse zustehet, so kommen auch demselben dahero viele Wasser-Rechte zu.

(*) Wie sich Seldenus und Grotius hierüber gestritten, siehe oben in der III. Abth. Cap. VI. §. 10.

§. II.

Dahin gehöret die Ober-Gerichtsbarkeit, vermöge welcher dem Landes-Herren alle auf dem Meer und auf den Ströhmen zwischen denen zu Wasser Reisenden entstandene Streitigkeiten und Verbrechen zu entscheiden und zu bestrafen zukommt, es sey dann, (*) daß ein anderer das Geleits-Recht hätte.

(*) S. hievon den H. von Cocceji in seiner Iurisprud. Publ. c. 23. §. 42.

§. III.

§. III.

Die Rechte Häfen, Brücken, Wehre und Fähren, wie auch Canäle und Schleusen anzulegen, dergleichen von den allerdurchlauchtigsten Churfürsten zu Brandenbung hin und wieder in dero Landen errichtet, und darunter die merckwürdigsten, wodurch die Schifffarth auf der Saale von Halle bis in die Elbe in grosse Aufnahme gebracht, und die Oder und Spree auf eine erstaunende (*) Weise zusammen geführt worden.

(*) S. davon und andern Stryckium de Jure Cataractarum c. l. und H. Paul Jacob Marpergers neuer-öffnete Wasser-Farth.

§. IV.

Vermöge solcher Ober-Herrschafft über das Meer und Flüsse kommt auch dem Landes-Herrn zu, alle Nutzung derselben an Fischen, Gold-Sand, Perlen und anderen darinnen befindlichen oder an das Ufer getriebenen insonderheit raren, als Bernstein; nicht aber durch Schiffbruch verunglückten oder zu des Schiffs Erleichterung ausgeworffener Sachen.

v. Grot. de J. B. & P. lib. II. c. IV. §. 5.

§. V.

Ferner stehen dem Landes-Herrn zu die Insuln, welche in einem Strohm entstehen, es sey dann, daß ein anderer das Geleits-Recht hätte, welchem

welchem alsdann nach des Kaysers Adolphi bekannten Constitution dergleichen Inseln zugehören. Ingleichen der Strich Landes, welchen ein Strohm, der sich anderwärts hin verwendet, leer gelassen; und das Erdreich, welches sich nach und nach an einem Ort zusammen gesetzt hat.

§. VI.

Auch ist der Landes-Herr befugt, den Handel und Wandel zu Wasser nach dem Interesse seines Landes einzuschräncken, wohin auch die Staffel-Gerechtigkeit dienet, welche aber von dem Kayser mit (*) Bewilligung der Chur-Fürsten muß erlanget werden.

(*) S. hievon die Capitul. Caroli VI. Art. 8. und oben die III. Abth. c. 6. § 24.

§. VII.

Nicht weniger ist ein Landes-Herr wegen Anlegung und Erhaltung der Dämme, Ufer, und nöthigen Wasser-Baue befugt, von den Vorbeyschiffenden und Flössenden nicht allein den Zoll zu nehmen, sondern auch die Fremden so wohl als Unterthanen zu einem Beytrag, ingleichen die fremden Schiffe im Fall der Noth zu seinem Gebrauch anzuhalten.

§. VIII.

Niemand hingegen ist befugt, das Wasser aus den Ströhmen zu Erbauung der Mühlen

und

und sonst, oder des Holtz-Flössens ohne Landes-Fürstl. Bewilligung sich anzumassen.

§. IX.

Vornehmlich aber ist dahin zu sehen, daß zu Beförderung der Schifffahrt und Passagen, die Ströhme schiffreich gemacht, mit guten Ufern und Dämmen, unter Aufsicht geschickter Damm-Meister (a) versehen, mit (b) Flössen, und sonst nicht versperret, die Brücken und Fähren (c) in gutem Stande erhalten, und andere gute (d) Veranstaltungen gemacht werden.

(a) S. hievon die K. Teich- und Ufer-Ord. d. 30. Dec. 1716. 23. Jun. 1717. (b) Verord. d. 25. Aug. 1692. 26. Jun. 1724. (c) Fähr- und Ueberfahrt-Ord. d. 2. Oct. 1713. (d) Dahin auch, was die Schifffahrt zur See betrifft, das Königl. Preußl. See-Recht d. 1. Dec. 1727.

Fünfftes Capitel,

Vom Land-Strassen-Post- und Zoll-Regal.

Inhalt.

§. 1. Worinnen das Land-Strassen-Regal bestehe.
§. 2. Von Reparation der Land-Strassen.
§. 3. Vom sicheren Geleite.
§. 4. Vom Gebrauch der Land-Strassen.
§. 5. Von der Ober-Gerichtsbarkeit auf den Land-Strassen.
§. 6. Vom Post-Regal.
§. 7. Was zu derselben Unterhaltung zuträglich.
§. 8. Von der Zoll-Gerechtigkeit.

§. 9. Von den Chur-Brandenb. und Ertz-Hertzoglich Oesterreichischen Freyheiten.
§. 10. Was bey dem Gebrauch der Zoll-Gerechtigkeit zu beobachten.
§. 11. Vom Krahnen-Recht.

§. I.

Das Landstrassen-Regal (*) bestehet in des Landes-Fürsten Eigenthum und Ober-Herrschafft über die Landstrassen, und deswegen selbigem obliegende Beschwerden und zustehende Gerechtigkeiten.

(*) Beyer de J. Germ. lib. II. c. 8.

§. II.

Vermöge solches Rechts lieget dem Landes-Herrn ob, die Land- oder Königlichen Strassen in gutem Stande erhalten zu lassen, welches, wann die Zoll-Gefälle nicht zureichend, den Unterthanen mit gutem Fug (*) kan auferlegt werden.

(*) Pol. Ord. c. 3. und 9. Ed. d. 30. Mart. 1685. 26. Oct. 1688. 11. Sept. 1699. 30. Aug. 1712. Post-Ord. c. 10.

§. III.

Auch muß den Reisenden auf den Landstrassen alle Commodität und Sicherheit geleistet werden, durch Wegweiser, (a) Landreuter, Patrouilliren, Aufsuchung (b) der Vagabonden und Strassenräuber, Geleits-Briefe, und lebendiges (c) Geleit oder Escorten.

(a) Ed. d. 20 Mart. 1699. 16. Aug. 1704. 23. Oct. 1710. 22. Oct. 1712. (b) Pol. Ord. c. 4. Ed. d. 5. Apr. 1723. 24. Nov. 1724. (c) Seckendorff F. St. P. III. c. 3. n. 3.

§. IV.

Hingegen stehen dem Landes-Herrn zu, 1) das Recht, den Gebrauch der Landstrassen nach seinem Interesse einzuschräncken, einigen die Durchreise entweder unter gewissen Bedingungen zu verstatten, oder gar zu verbieten, von Ein- und-Ausfuhre der Waaren zu disponiren, u. d. m.

§. V.

Die Gerichtsbarkeit, insonderheit der hohen Gerichte über Raub, feindliche Thaten und andere auf den Landstrassen begangene grosse Verbrechen, es sey dann, daß einem andern das Geleits-Recht und damit die Hals-Gerichte zugleich (*) zustünden.

(*) S. hievon des H. von Cocceji Jurispr. Publ. c. 23. §. 42. und Ah. Fritsch de Reg. Viarum Jure c. 10. von Seckendorff F. St. l. c. §. 3.

§. VI.

2) Das Recht fahrende und reitende Posten anzulegen, jedoch mit der Kayserl. Reichs-Posten, wo selbige vorhanden und hergebracht, unter gewissen (*) Bedingungen, Beybehaltung.

(*) S. hievon die Capitul. Carol. VI. §. 29. und Meditat. ad Capitul. Josephi Art. 34.

§. VII.

Zu Erhaltung aber des Post-Wesens ist zu beobachten, daß die Post-Aemter mit guten Post-Häusern versehen werden, die Post-Meister und

Post-

Post-Verwalter mit fremden Post-Meistern zum Nachtheil des Post-Wesens nicht colludiren, bey Annehmung, Taxirung, Eintragung und Abgebung der Briefe, Absendung und Oeffnung der Felleisen, Annehmung und Ausgabe der Geld-Paquete alle Vorsichtigkeit gebrauchen und auf ihre Schreiber Acht haben, sie aber selbst von Personal-Arrest und Einquartierungen befreyet bleiben; die Postillionen mit guten Post-Wagen und Post-Pferden versehen seyn, die Post-Stücke sich zuzehlen lassen, und selbige wohl bewahren, selbst fahren, ihre gesetzte Stunden halten, und die Reisenden auf Anschlagung des Post-Horns selbigen ausweichen; die Passagier sich gebührend verhalten, und die mit der Post kommende anderen vorgezogen (a) werden; der Pack-Cammer-Bothe bey Ankunfft der Post die Paquete alsobald in Empfang nehme und in die Pack-Cammer (b) bringe; die Fuhr- und Schiffer-leute, keine Briefe und Paquete, Accisbare Waaren und Personen (d) heimlich mitnehmen, u. d. m.

(a) S. von allem und sonst die K. Pr. Post-Ord. vom 18. Mart. 1710. (b) Ed. d. 2. Maji 1710. (c) Ed. d. 10. Jul. 1715 7. Jul. 1719. 8. Mart. 1723. (d) Ed. d. 39. Apr. 1723.

§. VIII.

3) Die Zoll-Gerechtigkeit, vermöge welcher die (*) Landes-Herren zu Unterhaltung der

Wege, Brücken, Dämme, Ufer, Schleusen, und zu Præstirung des sichern Geleits den Zoll zu Wasser und Lande von Personen und Sachen, welche nicht davon eximiret, zu heben befugt sind.

(*) Ob solche Gerechtigkeit den Reichs-Ständen vermöge Landes-Fürstl. Hoheit oder Privilegii zustehe? davon ist nachzusehen der H. v. Ludewig in seiner Erläuterung der güld. Bulle Tit. 9. §. 2. und 3.

§. IX.

Ob nun wohl solche Gerechtigkeit in der letztern Wahl-Capitulation sehr (a) eingeschrencket worden, so sind jedoch die Chur-Fürsten zu Brandenburg durch ein besonderes (b) Privilegium des Käysers Friedrichs des IV. wie auch die Ertz-Hertzoge (c) von Oestereich berechtiget, die Zölle in ihren Landen nach eigenem Gefallen zu vermehren und zu erhöhen.

(a) Art. VIII. (b) S. hievon das Diploma in H. Lunigs Reichs-Archiv P. Spec. Sect. III. p. 308. und des Chur-Fürsten Joh. Sigismund Revers d. A. 1611. bey Scheplitzen P. 4. Tit. 5. Land-Recess de Ao. 1653. §. 65. H. von Ludewig Lib. cit. p. 881. (c) Limnæus J. p. lib. 5. c. 2.

§. X.

Bey dem Gebrauch der Zoll-Gerechtigkeit ist dahin zu sehen, daß die Zoll-Städte durch gesetzte Zoll-Stöcke oder Stangen den Reisenden bekannt gemacht, Zoll-Rollen (a) abgefasset, und dabey nach dem Unterscheid der Personen

und

und Sachen alle Billigkeit und Vorsichtigkeit beobachtet, die Defraudationes durch die Zoll-Bereuter und auf andere Weise (b) verhindert, und nach Befinden mit Confiscation der Waaren bestraft, diejenigen aber, welche nach den (c) Reichs- und (d) Landes-Gesetzen oder Gewohnheiten von Erlegung des Zolls befreyet sind, bey ihrer Freyheit geschützet werden.

(a) S. von Seckendorff l. c. die revidirte Land-Zoll-Rolle de Ao. 1712. und K. Zoll-Reglement für die Zöllner in der Neu-Marck und incorporirte Kreise d. 30. Apr. 1723. (b) durch Verbot der Bey- und Schleiff-Wege Ed. d. 20. Oct. 1680. (c) die letztere Capitulat. Art. VIII. (d) von des Adels Zoll-Freyheit wegen ihres eigenen Zuwachses ist nachzusehen der Land-Tags-Recess de Ao. 1653. §. 52. Pol. Ord. c. 5. §. 3. von Einrichtung der Pässe, deswegen Ed. d. 4. Febr. 1718. 16. Aug. 1720.

§. XI.

Mit der Zoll-Gerechtigkeit ist das Krahnen-Recht genau verbunden, solches aber von der Staffel-Gerechtigkeit gantz unterschieden.

Sechstes Capitel,

Von der Forstlichen Herrlichkeit, Forst- und Jagd-Gerechtigkeit.

Inhalt.

§. 1. Was die Forstl. Herrlichkeit sey, und Haupt-Theile derselben.
§. 2. Vom Forst-Recht.
§. 3. Was bey dem herrschafft-

schafftlichen Forst über-haupt zu beobachten.
§. 4. Von Conservation der Heiden.
§. 5. Nutzung derselben.
§. 6. Wie sich die Unterthanen bey ihren Gehöltzen zu verhalten.
§. 7. Worinnen das Jagd-Recht bestehe.
§. 8. Was bey demselben überhaupt zu beobachten.
§. 9. Von Conservation der Jagd.
§. 10. Wie dieselbe zu nutzen.
§. 11. Von jährlichen Forst- und Jagd-Rechnungen.
§. 12. Wie sich die Unterthanen bey ihrer Jagd-Gerechtigkeit zu verhalten haben.

§. I.

Die Forstliche Herrlichkeit (*) bestehet in des Landes-Herrn Recht über alle in seinem Lande befindliche Waldungen, und begreifft in sich zwey Haupt-Theile, nemlich das Forst-oder Wald-und Jagd-Recht oder Wild-Bahn.

(*) Mosers J. publ. p. 102. &c.

§. II.

Vermöge des Forst-Rechts stehen dem Landes-Herrn zu, das Eigenthum und Ober-Gerichtsbarkeit über die Holtzung, und in Ansehung des Eigenthums die vollkommene Macht und Gewalt über alles in den Waldungen befindliche Holtz und dessen Nutzung, dergestalt, daß ohne Landes-Fürstliche Bewilligung derselben niemand sich anmassen darf; in Ansehung aber der Ober-Gerichtsbarkeit, Forst-und Holtz-Ordnungen

nungen zu Conservation der Holtzung und dessen forstmäßigen Gebrauch ergehen zu lassen, die wider solche begangene Verbrechen zu bestrafen, und allerhand Forst-Bediente zu bestellen.

§. III.

Gleichwie aber fast aller Orten die Communen, auch einzele Unterthanen viele und grosse Waldungen durch Lehn, und auf andere Art an sich gebracht haben, so ist bey dem herrschafftlichen Forst von der Landes-Fürstl. Cammer dahin zu sehen, daß die Gehöltze und Heiden wohl conserviret und genutzet werden.

§. IV.

Zu Conservation der Heiden gereichet, daß aller Schade (a) an denselben verhütet, bey dem nöthigen Gebrauch gute (b) Menage beobachtet, zum Bau- und Brenn-Holtz, wie auch anderm Gebrauch von den Forst-Bedienten Anweisung gethan, und der Abgang des Holtzes durch Sä- und Pflantzung (c) desselben ersetzet werde.

(a) S. hievon die IV. Abth. cap. X. §. 5. (b) ibid. §. 5. ibid. §. 2. 3. 4. (c) ibid. §. 6.

§. V.

Die Nutzung der Heiden bestehet 1) in richtigem Holtz-Verkauf, wozu die Holtz-Märckte zu rechter Zeit anzusetzen, das nach gesetzter Taxe, Baum- oder Klaffter-weise erkauffte

Holtz innerhalb gewisser Zeit aus den Heiden zu schaffen, ausser den Holtz-Märckten aber kein Holtz zu verkauffen, und den Forst-Bedienten kein Handel damit zu verstatten, wie dann auch von selbigen genaue Auffsicht zu haben, daß diejenigen, welche das Jus lignandi in den herrschafftlichen Heiden geniessen, dessen nicht mißbrauchen; 2) Mastung, welche bey Zeiten von den Forst-Bedienten in Augenschein zu nehmen, nach der gantzen oder halben Mast die Schweine vor ein gewisses Fehm-Geld anzunehmen und zu befehmen, keine Frey-Schweine ohne besondere Verwilligung (*) passiren, und keine in fremde Mast treiben zu lassen.

(*) S. mit mehrerem die Pol. Ord. c. IX. Sect. 2. 3. 4. 5. 6 7 8. und Holtz-Mast-und Jagd-Ord. de Ao. 1721. d. 15. Sept. 1719.

§. VI.

Gleichwie aber die Unterthanen mit ihrem Gehöltze nicht nach eigenem Gefallen schalten und walten können, sondern zu deren Conservation und forstmäßigem Gebrauch sich den Holtz-Ordnungen (*) gemäß verhalten müssen, so müssen auch die Forst-Bediente darauf ein wachsames Auge haben.

(*) S. die IV. Abth. c. X. §. 1. 2. 3. 4. 5.

§. VII.

Vermöge des Jagd-Rechts stehet den

Landes-

Landes-Herren ebenfalls das Eigenthum und Ober-Gerichtsbarkeit zu, über die in den Waldungen und ausserhalb befindliche Wild-Bahn, und zwar in Ansehung des Eigenthums, alle Macht und Gewalt über die wilden Thiere und Vögel, dergestalt, daß sich niemand ohne Landes-Fürstl. Bewilligung derselben anmassen darf; in Ansehung aber der Ober-Gerichtsbarkeit, allerley Jagd-Bediente zu bestellen, Jagd-Ordnungen zu machen, die Unterthanen zu Jagd-Diensten und Fröhnen anzuhalten, und die begangenen Jagd-Verbrechen zu bestrafen.

(*) S. hievon die II. Abth. c. VIII. §. 12.

§. VIII.

Bey den herrschafftlichen Jagden ist von der Landes-Fürstl. Cammer dahin zu sehen, daß die Jagd wohl conserviret, und genutzet werde.

§. IX.

Zu Conservation der Jagd dienet, daß der Zuwachs des Wildes befördert, die Wild-Diebereyen verhindert, die Raub-Thiere und Vögel ausgerottet, und sonst dahin gereichende Mittel (*) beobachtet werden.

(*) S. davon die IV. Abth. c. X. §. 7. 8. 9. 10.

§. X.

Zu Nutzung der Jagd muß das Wildpret nach der Ober- auch Hof-Jäger-Meister und

Ober-Forstmeister ausgestellte Zettul von den Forst-Bedienten geschossen, und um die angesetzte Taxe verkaufft (a) werden, wie dann auch die gefundenen Hirsch-Stangen (b) den Forst-Bedienten auszuliefern und zu berechnen zustehet.

(a) Pol. Ord. c. IX. Sect. II. Forst-Mast- und Jagd-Ord. Tit. 34. (b) ibid. Tit. 35. Ed. d. 1. Mart. 1687. 12. Oct. 1709. 2. Jan. 1723.

§. XI.

Die jährlichen von den Forst- und Jagd-Bedienten abzulegenden (*) Rechnungen geschehen ohngefehr nach folgendem Model:

Forst-Rechnung.

Einnahme für Holtz auf der Heide N. und Revier N.

Zu gantzer Bezahlung mit Beschreibung des Baumes Länge, Dicke am Stamm, Dicke am Zopf, Holtz-Geld, Stamm-Geld, Pflantz-Geld rc.

Zu halber Bezahlung mit Beylegung der Verordnungen.

Zu einem dritten Theil der Bezahlung laut Verordnung.

Von Frey-Holtz laut Verordnung Stamm-Geld rc.

Von Frey-Holtz ohne Stamm-Geld.

Von Schneide-Mühlen-Pension soll einkommen, ist einkommen.

Recapi-

Recapitulation.

Ausgabe-Geld aus den Holtz-Gefällen an Besoldung den Forst-Bedienten, Bau-Kosten, Diæten, Tagelöhner-Arbeit, Pflantzung junger Eichen, Accidentien der Forst-Bedienten, Abgang an der Arrende &c.

Einnahme an Mast-Gefällen von vermästeten Schweinen, von Accidentien an Schreibe-Geld, von überhaupt vermietheter Mast, für Spreng- und Nach-Mast, für Schweine so zur Ungebühr in die Mast gelauffen, für Straf-Eicheln, rc.

Ausgabe an Diæten, für Ausfertigung der Schweine-Buchten-Mast-Accidentien, rc.

Jagd-Rechnung.

Einnahme an verkaufftem Wildpret, Frey-Wildpret, Hirsch-Stangen, Jagd-Pacht-Retardaten, rc.

Ausgabe für eingelieferte Hirsch-Stangen, Raubvögel-Klauen rc.

(*) Pol. Ord. Cap. IX. Sect. X.

§. XII.

Gleichwie aber die Unterthanen die Jagd-Gerechtigkeit auf verschiedene Art an sich gebracht haben, so müssen auch die Jagd-Bediente genaue Aufsicht haben, daß dieselbe nicht überschritten, und sonst den Jagd-Ordnungen nachgelebet werde.

Sieben-

Siebendes Capitel,

Vom Lehn-Regal.

Inhalt.

§. 1. Wie weit von dem Lehn-Wesen allhier zu handeln.
§. 2. Worinnen die Gerechtsame des Lehns-Herrn bestehen.
§. 3. Was zu derselben Erhalung zuträglich.
§. 4. Von Veränderung der Lehn in Erb-Güter.
§. 5. Von Roß-Dienstgeldern.
§. 6. Von Schultzen- und Bauren-Lehn.

§. I.

Vom Ursprung, Natur und Eigenschafft der Lehn wird in den häufig vorhandenen Büchern von den Lehn-Rechten, an ietzigem Ort aber von selbigen nur so weit gehandelt, als das Landes-Fürstl. Interesse dabey zu beobachten.

§. II.

Dahin gehöret vornehmlich, daß die Lehn so wohl auf den Fall, wann der Lehn-Herr als Lehns-Besitzer abgewechselt, innerhalb Jahr und Tag müssen empfangen werden; die Vasallen ohne Consens des Lehn-Herrn die Lehn nicht verpfänden, verkaufen oder verändern und verderben dürfen, damit die gebührenden Ritterdienste nicht vermindert, sondern derselben Anzahl an Ritter-Pferden richtig und geständig, auch

auch die Lehn-Leute sonst in treu und schuldiger Gebühr und gebräuchlicher Aufwartung gegen dem Lehn-Herrn gehalten werden, folglich die Lehn, im Fall entweder solche nicht zu rechter Zeit gemuthet, und ohne des Lehns-Herrn Consens selbige verpfändet und verkaufft worden, oder daß der Lehn-Mann seinem Lehn-Herrn untreu würde, und auf Erforderen den Dienst versagte, gemeiniglich aber nach Absterben der rechtmäßigen Lehn-Erben, an den Lehn-Herrn heimfallen.

§. III.

Zu Erhaltung solcher Gerechtsamen sind 1) eine ausführliche Lehn-Registratur mit Verzeichniß der Lehn-Güter und derselben Lehnbaren Stücke, der darüber ertheilten Lehn-Briefe und Reversen, der Besitzer und Mitbelehnten samt derselben Nahmen, zu halten; 2) fleißige Acht zu haben auf die Conservation der Lehn, und daß davon nichts veräussert werde; 3) falls ein Darlehn auf ein Lehn-Gut aufzunehmen, oder dasselbe zu verkauffen nöthig befunden würde, der Mitbelehnten sowohl, als Lehn-Herrliche Consens in die Lehn-Registratur oder Lager-Buch, samt der Summe der Lehn-Schuld einzutragen; 4) die Ritter-Pferde zu rechter Zeit aufzubieten; (5) die Lehns-Fehler zu untersuchen; (6) auf die Zurück-oder Anfälle ein wachsames Auge zu haben, und nicht leicht

Anwart-

Anwartschafften darauf zu ertheilen; (7) die erledigten Lehn entweder den Cammer-Gütern zu incorporiren, oder andern geschickten Lehnsleuten solche wiederum (*) aufzutragen.

(*) S. von allem weitläufftiger die Pol. Ord. c. VIII. und daselbst angeführte alte und neue Verordnungen.

§. IV.

Gleichwie aber solche Lehns-Verfassung sowohl den Lehnleuten beschwerlich, als zu dem Landes-Schutz nicht mehr zuträglich, so ist die Veränderung der Lehn in Erb- oder Allodial-Güter vor eine sonderbare Wohlthat anzusehen.

(*) S. hievon des H. von Ludewigs Einwurff einiger zur Lehns-Veränderung gehöriger Fragen, in dessen Erläut. güld. Bulle II. Theil. p. 995. 1023.

§. V.

Hingegen auch billig, daß von dem Adel zu dem Landes-Schutz, anstatt der schuldigen Roß- und Krieges-Dienste ein mäßiges Roß-Dienst-Geld (*) beygetragen werde.

(*) S. davon ibid. p. 1020. und dieser Veränderung wegen d. 5. Jan. und 24. Febr. 30. Jun. 1717. 25. Febr. 15. Mart. und 20. Nov. 1720. ergangene Königl. Verordnungen.

§. VI.

Von dergleichen mit den Schultzen- und Bauern-Lehn gemachten Veränderung wird in dem folgenden XII. Capitel erwehnet werden.

Achtes

Achtes Capitel,

Vom Bergwercks-Regal.

Inhalt.

§. 1. Daß die Bergwercke ein Landes-Fürstl. Regal sind.
§. 2. Von derselben verschiedenen Arten, und der Metalle Gewinnung und Zubereitung.
§. 3. Was die Fürstl. Cammer dabey zu respiciren habe.
§. 4. Von verschiedenen Gattungen der Erde.
§. 5. Was für Steine zu den Regalien gehören.
§. 6. Vom Saltz-Regal und was dabey zu beobachten.
§. 7. Vom Salpeter.
§. 8. Von Gesund-Brunnen und warmen Bädern.

§. I.

Die Bergwercke sind unstreitig ein Landes-Fürstl. Regal, inmassen zwar anfänglich die Käyser sich solche zugeeignet, nachgehends aber dieselbigen nicht allein den Chur-Fürsten in der A. B. zugestanden, sondern auch von allen Reichs-Fürsten vermöge ihrer Landes-Hoheit erlanget (*) worden.

(*) S. hiervon Stryck in Diss. d. Jure Principis Subterraneo. H. von Ludewig in Erläut. der güld. Bulle Tit. 9. §. 1. von Seckendorff F. St. P. III. c. 3. N. 1.

§. II.

Es sind die Bergwercke verschiedener und in Metallen, Erde und Steinen bestehender Arten. (a) Zu den metallenen gehören die Gold-

Gold- Silber- Kupfer- Eisen- Zinn- und Bley-Bergwercke, von deren Erforschung, Gewinnung und Zubereitung zu eines jedweden Gebrauch durch Pochen, Waschen, Schmeltzen, Röſten und Seigern oben (b) erwehnet worden.

(a) II. Abth. c. X. (b) Bruckm. Magnalia Dei.

§. III.

Die Fürſtl. Cammer hat dieſe Bergwercke, wegen derſelben groſſen Nutzen, auf alle Weiſe zu befördern, und zu dem Ende 1) nicht nur die im Gang ſeyenden zu conſerviren, ſondern auch die verfallenen wieder anbauen zu laſſen, 2) die Bauluſtigen durch allerley Freyheiten anzureitzen, und andere dahin dienende (*) Mittel ins Werck zu ſetzen, inſonderheit aber 3) auf die Unterſchleiffe, damit der Landes-Herr an den Berg-Zehnden nicht defraudiret werde, genau Acht zu haben, wie auch 4) dahin zu ſehen, daß das Gold und Silber und andere im Lande nöthige Metalle nicht auſſer Landes gebracht, und 5) allerhand Fabriquen und Manufacturen davon errichtet werden.

(*) Wovon die IV. Abth. c. XII. nachzuſehen.

§. IV.

Unter den verſchiedenen Gattungen der Erde gehören (*) inſonderheit zu den Regalien der Kobold und andere rare Erde, dergleichen iſt die hin und wieder befindliche weiſſe Erde, welche

welche auch zum Canonen-Giessen gebraucht wird, wie auch an einigen Orten der Torff; die geringern Arten aber, als Thon und Leimen pflegen den Unterthanen nach ihrem Gefallen zu graben, verstattet zu werden, jedoch daß zu Anlegung der Ziegel-Brennereyen Landes-Fürstl. Bewilligungen zu ersuchen.

(*) S. hievon l. c. §. 17. 18. 19. 20.

§. V.

Ausser den kostbaren Steinen gehören zu den Regalien, unter den um uns herum befindlichen, die Saltz-Salpeter-Bruch-Steine, Stein-Kohlen, Kalck und (*) Schiefersteine, welche durch Zehenden oder auf andere Art bey den Fürstl. Cammern zu Nutz zu bringen.

(*) S. davon l. c. §. 12. 13. 14.

§. VI.

Von den Saltz-Siedereyen ist dasjenige, so oben (a) bereits davon erwehnet worden, nachzusehen, allhier aber noch zu bemercken, daß das Saltz dergestalt unter die Regalia (b) gehöre, daß auch die Landes-Herren derer Lande, wo keine Saltz-Siedereyen vorhanden, das Saltz-Monopolium sich zueignen, und dahero so viel mehr an denen Orten, wo Saltz-Sohlen befindlich, von den Landes-Herren nicht allein der Zehend oder einige Söden bey den Saltz-Siedereyen können vorbehalten, sondern auch eigene Saltz-

Siederenen können vorbehalten, wie auch eigene Saltz-Siederenen angeleget werden, sonst aber dahin zu sehen, daß zum Debit des Saltzes die Einfuhre des fremden Saltzes (c) verboten, und darauf Acht zu haben, den Saltz-Inspectoribus (d), wie auch den Schiffern, von dem eingeladenen Saltze nichts (e) zu verkauffen, oder von selbigen zu kauffen, und mit den Saltz-Tonnen behutsam (f) umzugehen, anbefohlen werde.

(a) IV. Abth. c. XII. §. 13. (b) S. hievon Strycken l. c. cap. III. von Ludewig l. c. p. 839. (c) Landtags-Abschied d. A. 1653. §. 62. Ed. d. 30. Mart. 1679. 29. Mart. 1684. 12. Mart. 1723. (d) 16. Mart. 1725. (e) 21. Febr. 1724. (f) 9. Sept. 1727.

§. VII.

Was bey dem Salpeter-Regal zu beobachten, ist oben (*) erwehnet worden.

(*) IV. Abth. l. c. §. 12.

§. VIII.

Sonst ist auch nicht zu zweiffeln, daß die Gesund-Brunnen und warme Bäder mit unter die unterirdischen (*) Regalien gehören, hingegen aber dem Grund-Herrn sein Abgang zu bezahlen billig.

(*) S. hievon Stryck. l. c. c. 91. IV. §. 31. von Ludewig l. c. p. 839.

Neun-

Neuntes Capitel,

Vom Müntz-Regal.

Inhalt.

§. 1. Vom Müntz-Wesen in Teutschland überhaupt.
§. 2. Grund des Müntz-Regals.
§. 3. Bey dem Gebrauch desselben ist zu beobachten, ob die Müntze zuträglich.
§. 4. Wo solche zu schlagen.
§. 5. Vom Korn und Schrot.
§. 6. Wie solche zu administriren.
§. 7. Nicht offt selbige zu reduciren.

§. I.

Die Teutschen haben anfänglich keine Müntze gehabt, sondern Handel und Wandel durch Vertauschung der Sachen getrieben, nachgehends aber Römischer Müntze sich bedienet, und nachdem die Bergwercke aufkommen, eigene Müntze, und zwar erst Hohl-Müntzen, nachhero aber Groschen gebraucht, bis in spätern Zeiten allerley grobe Müntz-Sorten geschlagen worden.

§. II.

Ob aber das Müntz-Regal den Reichs-Ständen vermöge ihrer Landes-Hoheit, oder welches gegründeter (*) zu seyn scheinet, aus besonderen Käyserl. Privilegiis und undencklicher Verjährung zustehe, wollen wir vorietzo nicht (*) untersuchen.

(*) Inmassen in der letztern Wahl-Capitulation Art. IX. gesagt wird, daß die Müntz-Gerechtigkeit demjenigen, welcher solche nicht rechtmäßig erhalten oder hergebracht, solle verboten werden; inzwischen die Rationes pro & contra in des H. von Ludwigs Erläuterung der güldenen Bulle Tit. X. §. 1. p. 886. können nachgesehen werden.

§. III.

Bey dem Gebrauch dieses Regals ist dahin zu sehen, 1) ob es zuträglich, viele Müntzen schlagen zu lassen, und das Gold und Silber dazu im Lande befindlich, oder von aussen müsse angeschafft werden? wie dann zu dem Ende zu (a) verbieten, daß solches nicht auswerts verführet, und das fremde ins Land zu bringen veranstaltet (b) werde.

(a) S. hievon unter andern die Ed. d. 24. Aug. 1717. 23. Dec. 1724. (b) S. des B. von Schröders Vorschlag in seiner F. S. und Rent-Cammer c. 38.

§. IV.

2) Daß die Müntze in den Müntz-Städten geschlagen, und die Hecken-Müntze unterlassen werde.

§. V.

3) Daß die Müntze von gutem Korn und Schrot, oder in gehöriger Quantität des Metalls und Zusatzes, nach dem Reichs-Fuß de Ao. 1559. oder nachhero zwischen einigen Reichs-Ständen Ao. 1690. errichteten Leipziger Fuß (*) geschlagen werde.

(*) S. davon den Müntz-Receß in Lunigs Reichs-Archiv Parte Spec. cont. 2.

§. VI.

§. VI.

4) Daß die Müntze nicht verpachtet, sondern mit guten Müntz-Bedienten, Müntz-Meistern, Gardien, Schmiede-Meister, Schmiede-Gesellen, und Eisen-Schneidern versehen werde, und auf selbige genaue Aufsicht geschehe.

§. VII.

5) Daß die Müntze nicht offt reduciret, die verfälschte weggeschafft, und sonst den (*) Müntz-Verordnungen nachgelebet werde.

(*) In Corp. Const. Magdeb. P. V. p. 225. u. f.

Zehndes Capitel,

Von Straf-Gefällen, verwürckten Gütern, erblosen Gütern, gefundenen Schätzen, und anderen Regalien.

Inhalt.

§. 1. Straf-Gefälle und Grund derselben.
§. 2. Confiscation der Güter, Missbrauch und Einschrenckung derselben.
§. 3. Recht wegen der confiscirten Güter, bey Concurs-Processen.
§. 4. Von erblosen Gütern.
§. 5. Von gefundenen Schätzen.
§. 6. Vom Hagestoltzen-Recht.
§. 7. Vom Verfall der fremden Verlassenschafft.
§. 8. Von Contrabando und verfahrnen Gütern.
§. 9. Von gestrandeten Gütern.

§. I.

Gleichwie den Landes-Fürsten vermöge der Landes-Hoheit die Malefitz-Obrigkeit und Bestrafung der Verbrechen ihrer Unterthanen zustehet, so kommen auch denselbigen die Straf-Gefälle insonderheit von den grösseren Verbrechen zu, es sey nun, daß solche in Geld-Strafe (*) oder confiscirten Gütern der Uebelthäter bestehen.

(*) Was dabey zu beobachten, s. in der Pol. Ord. c. 59.

§. II.

Die Römischen Käyser haben der Confiscation der Güter sehr (a) gemißbraucht; gleichwie aber der Käyser Justinianus (b) solches abgeschaffet hat, so ist, nachdem auch solcher Mißbrauch in Teutschland eingerissen, in Caroli IV. und der Reichs-Stände peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung (c) dergleichen geschehen, dergestalt, daß ausser dem Verbrechen der beleidigten Majestät, und anderen Fällen, da der Uebelthäter Leib und Gut verwürckt, die Confiscation keine Statt haben solle.

(a) Tit. ff. de Jure Fisci. (b) Nov. 134. (c) Art. 218. und H. Kreß darüber.

§. III.

Wie nun schon einem Landes-Fürsten die Hände dadurch nicht so gebunden, daß die Confiscation der Güter nicht auch in andern Fällen solte können Statt finden, so ist dabey zu beobachten

obachten, daß der Fiscus, wegen verwürckter und wider den Uebelthäter erkannten Strafe, im Fall selbige nicht auf gäntzliche Confiscation der Güter gehet, eine Hypothecam tacitam habe, wäre aber dieses, der Fiscus erst, nachdem alle Chirographarische Schuldner befriediget, in den übrigen Rest des condemnirten Vermögens (a) zu setzen; sonst aber die Straf-Gelder nicht den Fiscalischen Bedienten, sondern den Rentheien zu bezahlen und von selbigen darüber (b) zu quittiren.

(a) S. hievon die Hypoth. und Concurs-Ord. §. 185. (b) Decl. der fiscalischen Bestall. d. 22. Apr. 1728.

§. IV.

Aus dem oben (a) gesetzten Grunde und allgemeinen Gewohnheit (b) zufolge, fallen auch der Landes-Fürstl. Cammer anheim (c) die erblosen, oder derjenigen Güter, welche keine Kinder oder Verwandten hinterlassen, und von ihrer Verlassenschafft nicht disponiret haben.

(a) Cap. 3. §. 5. (b) Grot. de J. B. & P. Lib. II. cap. 3. §. 19. & cap. 8. §. 7. a Cocceji J. P. c. 23. §. 49. (c) Hert. de Sup. Territ. §. 52.

§. V.

2) Die gefundenen Schätze, womit es zwar an verschiedenen Orten in Teutschland nach den gemeinen Rechten noch pflegt (a) gehalten zu werden, sonst aber solche dem Landes-Herrn (b) billig zukommen.

(a) S. hievon die Chur-Sächsische Constit. bey H. Lunig in Cod. Aug. T. I. p. 104. und andere in Stryckii V. M. ff. de A. R. D. §. 18. (b) Grot. lib. II. c. 8. §. 7. Hert. l. c. §. 45.

§. VI.

Gleichwie die Hagestoltzen oder Unverheyratheten den Hebräern, Griechen und Römern (a) sehr verhaßt gewesen, so pflegen auch dieselben in einigen Landen in Teutschland noch verachtet zu seyn, und derselben Verlassenschafft entweder aus besonderer Freyheit und Gewohnheit, oder (b) Jure Retorsionis dem Landes-Fürsten anheim zu fallen.

(a) Heineccius ad L. Jul. p. 20. (b) S. hievon die K. P. Verord. d. 27. Sept. 1727. welche aber, nachdem das Hagestoltzen-Recht in den Braunschweig-Wolffenbüttelschen Landen Ao. 1730. aufgehoben worden, wovon die Hällische Frag-und Anzeigungs-Nachrichten No. XL. nachzusehen, wiederum cessirt, zufolge ergangener Verordnungen d. 1731.

§. VII.

In Franckreich, Engelland und anderen Staaten pflegt auch der Fremden Verlassenschafft dem Landes-Fürsten zugeeignet zu werden, welches aber in Teutschland nur Jure Retorsionis (*) gegen die Einwohner selbiger Staaten geschiehet.

(*) S. hievon Georg. Beyer. Spec. Jur. Germ. lib. I. c. 12. und meine Dissert. de Jure Albinagii.

§. VIII.

Gleichwie auch nicht unbillig, daß die contraban-

trabanden Waaren dem Fisco (a) anheim fallen, so ist, wann der Zoll verfahren wird, zu untersuchen, ob der Schiff-oder Fuhrmann, oder der Eigenthümer selbst daran schuld sey, in welchem letztern Fall der Herr mit Verlust der Waaren, in dem erstern aber der Schiff-oder Fuhrmann zwar (b) zu bestrafen, die Waaren aber loß zu geben.

(a) Grot. d. J. B. & P. Lib. III. c. 8. §. 5. (b) Constit. Criminal. Art. 218. und Harprecht vom Recht der Fuhrleute.

§. IX.

Ob die schiffbrüchigen und ans Land getriebenen Güter, vermöge Strand-Rechts, dem Fisco anheim gefallen, wird sehr (a) gestritten, aber billig (b) verworfen.

(a) S. hievon Georg. Beyer. lib. II. c. 6. und gegen selbigen H. Kreß lib. cit. p. 522. (b) K. Pr. See-Recht Cap. IX. Art. 7.

Eilfftes Capitel,

Von Land-Steuern und Beschwerden überhaupt.

Inhalt.

§. 1. Was durch Steuern verstanden werde.
§. 2. Was die Unterthanen zu den Reichs-Steuern beytragen müssen.
§. 3. Grund des Steuer-Rechts überhaupt.
§. 4. Wie solches den Reichs-Fürsten zustehe.
§. 5. Exemtion von Steuern.
§. 6. Daß selbige nicht können verjährt werden.

§. 7. Was bey dem Gebrauch des Steuer-Regals zu beobachten.
§. 8. Was sonst dazu dienet.
§. 9. Von Steuer-Registern.

§. I.

Steuern sind der dritte Fonds der Landes-Fürstl. Intraden, und bestehen in Anlagen, welche die Unterthanen zu Bestreitung der Reichs- und Landes-Ausgaben zu entrichten verpflichtet sind.

§. II.

Die Reichs-Steuern wurden vormals insgesamt aus den Landes-Fürstlichen Renth-Cammern entrichtet, nunmehro (*) aber können die Reichs-Kreis-und Cammer-Gerichts-Anlagen von den Unterthanen erhoben werden.

(*) Reichs-Abschied de Ao. 1654. §. 14. Capitul. Caroli VI. Art. XV.

§. III.

Der Grund des Landes-Fürstl. Steuer-Rechts wird von einigen aus einem des Landes-Herrn über seiner Unterthanen Güter zustehenden Dominio eminenti oder Ober-Eigenthum gantz ungereimt (*) gesucht, mit besserm Grunde aber von andern aus der Landes-Fürstl. hohen Regierungs-Macht hergeleitet, inmassen solche ohne der Unterthanen Beytrag zu den erforderten Kosten nicht würde bestehen können.

(*) S. hievon den Aut. des Buchs, Les Soupirs de la France, und Rhetii diss. de Absoluta Principis potestate.

§. IV.

§. IV.

Den Reichs-Fürsten stehet solches Regal zu vermöge (*) Landes-Fürstl. hohen Obrigkeit, dergestalt jedennoch, daß an einigen Orten die Land-Stände bey Anlegung der Steuern noch viel mit zu sagen haben.

(*) Capitul. Caroli VI. Art. cit.

§. V.

Von den Steuern ist niemand befreyet, es sey dann wegen äusserster Armuth, oder daß jemand durch eine besondere Concession und Titulo oneroso dergleichen Freyheit erlanget hätte.

§. VI.

So können auch die Steuern, obschon die Fürstl. Renth-Cammer solche nicht möchte beygetrieben haben, nicht verjähret werden, weil dergleichen Præscription durch die beständige Ursach der Steuern täglich unterbrochen wird.

§. VII.

Ob wohl auch bey dem Gebrauch dieses Regals dahin zu sehen, daß den Reichs- und Landes-Verfassungen damit nichts zuwider geschehe, so ist es jedennoch bey dem alten Steuer-Wesen so nicht allezeit zu lassen, daß nach Umständen der Zeit einige Veränderung darinnen nicht solte können gemacht werden.

§. VIII.

Sonst ist dabey zu beobachten, daß neue

und grosse Anlagen ohne Noth vermieden, fremde Steuern ohne Unterscheid nicht eingeführet, wie auch alle Moderation gebraucht, und proportionirte Repartitionen gemachet werden.

§. IX.

Zu dem Ende Land- und Stadt-Catastra oder Steuer-Anschläge, und Register mit genauem Verzeichniß des Vermögens der Unterthanen vonnöthen, und solche durch geschickte und geschworne Commissarien und Landmesser, mit Zuziehung der Land-Stände Abgeordneten zu errichten, wie dann auch solche, weil das Vermögen sich verändert, zu gewissen Zeiten (*) zu revidiren.

(*) S. von Seckendorff P. III. Cap. 3. n. 7.

Zwölfftes Capitel,

Von ordentlichen Steuern.

Inhalt.

§. 1. Von Eintheilung der Steuern.

§. 2. Ordentliche Steuern von unbeweglichen Gütern.

§. 3. Daß dieselben nicht können verjährt werden.

§. 4. Wer die Steuern von wüsten Stellen und Hufen übertrage.

§. 5. Verschiedene Gattungen solcher Steuern.

§. 6. Steuern von beweglichen Gütern und vom Zoll.

§. 7. Von der Ziese.

§. 8. Von der Accise, und ob die Reichs-Stände dergleichen einführen können.

§. 9. Vorzug derselben vor der Contribution.

§. 10. Wie solche einzurichten.
§. 11. Wann solche in den K. P. Landen angefangen.
§. 12. Von Accise-Defraudationen.
§. 13. Von der Krieges-Metze.
§. 14. Abzug und Abschoß.
§. 15. Von Depositen, Chargen, Marinen und Stempel-Papier-Geldern.
§. 16. Von Juden-Schutz-Geldern.
§. 17. Vermögen-Steuern.

§. I.

Die Steuern oder Anlagen, dazu die Unterthanen verpflichtet, sind entweder ordentliche, welche von unbeweglichen oder beweglichen Gütern und Sachen beständig gegeben, oder ausserordentliche, welche ungewiß sind, und nur zu vorfallenden Landes-Ausgaben entrichtet werden.

§. II.

Zu den ordentlichen Steuern von unbeweglichen Gütern gehören die Contributionen, welche auf den Häusern und liegenden Gründen (*) und Gütern hafften, und von jedem Besitzer derselben müssen abgegeben werden.

(*) Rhetius, diss. de Censu fundis inhærente.

§. III.

Es können solche Steuern nicht verjährt werden, und ist niemand davon befreyet, als 1) die Adelichen wegen ihrer Ritter-Güter und darauf hafftenden Ritter-Dienste oder Roß-Dienstgelder; 2) diejenigen, welche durch eine

speciale

speciale Concession oder Titulo oneroso dergleichen Freyheit erlanget (*) haben.

(*) S. hievon das vorhergehende Capitel §. 5.

§. IV.

Von den wüsten Stellen und Hufen müssen die Contributionen entweder von derselben Besitzern oder den Gemeinen (*) abgestattet werden.

(*) S. hievon Stryckium diss. de Agris desertis cap. IV.

§. V.

Dergleichen Steuern sind auch der Hufen-Schoß; Zehend von Neu-Brüchen oder Roth-Zehnde; Lehn-Waare und Lehn-Pferde von den Schultzen- und Bauer-Lehn, anstatt derselben aber, nach Veränderung (a) solcher Lehn in Allodial-Güter, der jährliche Canon; die Vorspann- oder Post-Fuhren, welche aber ohne Pass (b) und nunmehro ohne K. hohenhändig unterschriebenen (c) Ordre nicht zu fordern oder zu geben; Grund-Zinsen rc.

(a) S. hievon die Ed. d. 20. Aug. 1721. 22. Sept. 1724. und Oeconomische Fama V. St. (b) Landtags-Abschied de Ao. 1653. §. 13. und nachhero ergangene Verord. d. 16. May 1714. (c) Oct. 1717. 5. Jan. 1718. 7. Febr. 1720. 24. Jan. 1723. 30. Dec. 1724. 7. Oct. 1728.

§. VI.

Zu den Steuern von beweglichen Gütern gehören 1) der Zoll, von welchem nachzusehen, was oben (*) davon erwehnet worden.

(*) Cap. V.

§. VII.

§. VII.

2) Die Ziese oder Tranck-Steuer, welche samt dem Simplo in den Städten eine uralte (*) landschafftliche Intrade, zu Tilgung der Landes-Schulden ist, und von Bier und Wein gegeben wird.

(*) S. des Chur-Fürsten Joh. Georgens Ord. de A. 1577. und Rescript d. Dec. 1685.

§. VIII.

3) Die Accise, oder Umgeld, Licent rc. dergleichen bey den Römern (a) bereits gewöhnlich gewesen zu seyn scheinet, und den Reichs-Ständen in Teutschland, insonderheit denen, welche das Zoll-Regal haben, in ihren Landen anzulegen, allerdings (b) zustehet.

(a) Suet.. in Vita Calig. c. 40. (b) a Cocceji l. p. c. 23. §. 52. Stryck. diss. de Via Facti Princip. und de Jure Subcollectandi c. 2.

§. IX.

Diese Art der Steuer ist der Contribution, sowohl in Ansehung des Landes-Herrn als dessen Unterthanen, weit (*) vorzuziehen, inmassen solche dem Landes-Herrn das parateste Geld einbringt, alle und jede Unterthanen derselben unterworffen sind, niemanden Unrecht geschiehet, die schweren Executiones aufhören, und dadurch die Städte in Aufnahme gebracht werden.

(*) S. von Seckendorff in Addit. §. 49. Joh. Georg. Leibs IV. Probe c. 1. §. 4. Christian Teutophilus Tr. entdeckte Gold-Grube in der Accise.

§. X.

§. X.

Nur ist an guter Einrichtung der Accise viel gelegen, und dabey zu beobachten, daß auf die zum nöthigen Unterhalt der Armen dienende Sachen leidliche Accise gelegt, desto mehr aber die zur Commodität und Wollust gereichenden beschweret, wie auch die im Lande verarbeiteten und auszuführenden Waaren mit wenigerer, die einzuführenden aber, wann dieselben im Lande selbst befindlich, mit grösserer Accise belegt werden.

§. XI.

In den K. Pr. Landen ist mit der Accise unter dem Churfürsten Joachimo I. bereits ein Anfang gemacht, nachdem aber solche in Abgang gerathen, von dem Churfürsten Friderich Wilhelm wieder erneuert und schon Ao. 1667. vermittelst einer Accise-Ordnung allhier zu Franckfurth (a) an der Oder, und nachhero auch anderwärts in deroselben Halberstädtischen, (b) Chur-Märckischen (c) und Magdeburgischen (d) Landen eingeführet worden.

(a) S. die Accise-Ord. de Ao. 1667. (b) die General-Steuer- und Consumptions-Ord. des Fürstenthums Halberstadt, d. 18. Apr. 1674. und Ed. d. 6. Apr. 1676. 1. Jan. 1681. (c) zufolge der Steuer- und Accise-Ord. in den Städten der Chur- und Marck-Brandenburg, d. May 1680. und Ed. d. 2. Jan. 1681. (d) Ed. d. 7. Dec. 1685.

§. XII.

Sonst ist bey der Accise auf derselben Defraudationes genau Acht zu haben, und zu dem

Ende

Ende nachzusehen insonderheit die seit der d. 20. Martii 1712. gemachten neuen Verfassung des Accise-Wesens, viele (*) ergangene Verordnungen.

(*) Insonderheit d. 20. Mart. und 6. Sept. 1713. 21. Aug. 1716. 28. Mart. 1720. 23. Febr. 1721. 16. Apr. 1726.

§. XIII.

4) Die Krieges-Metze, welche so wohl als die Mahl-Metze von Weitzen, Roggen und Maltz mit Gelde nach marcktgängigem Preis des Getreides soll (*) erleget und bezahlt werden.

(*) S. davon die Metz-Edicte d. 20. Dec. 1685. Sept. 1714. und d. 25. Febr. 1718.

§. XIV.

5) Abschoß oder Nachsteuer und Abzug, welche zwar dergestalt pflegen unterschieden zu werden, daß Abschoß oder Nachsteuer von den ausser Landes zu transportirenden Kauf-Geldern, Abzug aber von Erbe-Geldern verstanden wird, jedoch daß beyde in der Summe überein-kommen, und in beyden Fällen 6. Rthl. 16. Gr. und mehr pro Cent abgezogen werden. An andern Orten werden beyde Fälle Abschoß genannt, Abzug hingegen, welcher von Kauf- und Erbe-Geldern, so zwar in fremde Jurisdiction transportiret werden, aber im Lande verbleiben, als ein Fructus Jurisdictionis abgezogen und behandelt wird. Es ist solche Steuer ohne Zweifel

ein (a) Regal, pflegt aber den Stadt-und Gerichts-Obrigkeiten gelassen zu werden, wovon jedoch die (b) Adelichen ausser ihren Stadt-Gütern, die Prediger, (c) Professores, Doctores und derselben Wittwen und (d) Kinder, auch Fremde, mit deren Herrschafften dergleichen Auflagen durch Verträge (e) aufgehoben worden, befreyet sind.

(a) S. hievon à Cocceji diss. de Censu Emigrationis. (b) Landtags-Recess de Ao. 1653. §. 39. (c) Visit. und Consistorial Ord. Tit. 14. (d) Müller. in Pract. March. Resol. V. (e) Als zwischen Chur-Brand. und Br. Luneb. und Wolffenbüttel d. 4. Dec. 1703. und 6. Mart. 1708. wie auch den vereinigten Niederlanden und Schlesien.

§. XV.

6) Die Depositen- (a) Chargen- oder Marinen- (b) und Stempel-Papier-Gelder wie auch Recrouten-Gelder, (c) vor erlangte Aemter und Bedienungen.

(a) Ed. d. 13. May 1719. und Decl. d. 29. Nov. 1727. (b) Ed. d. 1. Jun. 1686. 13. Apr. 1691. 11. Apr. 1701. (c) Ed. d. 15. Jul. 1682. 12. Febr. 1718. 22. Apr. 1722. 18. Febr. 1724. 17. Jan. 1725.

§. XVI.

7) Die Juden-Steuer oder Schutz-Geld, welches vormahls den Kaysern bezahlt worden, nunmehro aber den (*) Reichs-Fürsten zustehet.

(*) S. hievon die güldene Bulle c. IX. und H. von Ludewig in seiner Erläuterung darüber, wie auch oben die III. Abth. c. 9. und IV. Abth. c. 18.

§. XVII.

§. XVII.

Vermögen-Steuern werden so wohl von beweglichen als unbeweglichen Gütern und Nahrungen gegeben, dergleichen aber nur in den freyen Republiquen pflegen gewöhnlich zu seyn.

Dreyzehndes Capitel, Von ausserordentlichen Steuern und Landes-Fürstl. Einkünfften.

Inhalt.

§. 1 Was durch ausserordentliche Steuern verstanden werde.
§. 2. Vom Kopf-Steuern.
§. 3. Von Einquartierungen und Servis.
§. 4. Von Fräulein-Steuern.
§. 5. Kronen-Steuer und Willkomm-Schatz.
§. 6. Von Landschaffts-Cassen.
§. 7. Von Land-Lotterien und Leib-Renthen.

§. I.

Ausserordentliche Steuern sind, welche nicht beständig und zu gewissen Zeiten, sondern nur zu ausserordentlichen Landes-Fürstl. Ausgaben den Unterthanen auferlegt werden, dergleichen sind:

§. II.

1) Die Kopf-Steuer, welche jedem Haupt zu erlegen angesetzet wird, und zwar bey den Römern dergestalt gehäßig war, daß selbige nur auf das Land-Volck, so aus Knechten

bestunde, geleget wurde, jedoch aber, wann solche nur in vorfallenden Nöthen auferlegt, und nach dem Vermögen der Unterthanen eingerichtet wird, nicht (*) unbillig ist.

(*) Von Seckendorff F. St. P. III. c. 3. N. 8. §. 3. und die Ed. d. 1. May und 25. Aug. 1691. 2. Jan. 1693. 6 Oct. 1697. 22. Nov. 1701. 18. Febr. 1704. 2. Aug. 1707. 19. Sept. 1710. 26. Jan. 1711.

§. III.

2) Einquartierungen, oder an statt derselben Servis, (*) bey den Römern Metata und Epidemerica; Fourage oder Fourage Gelder, bey den Römern Annona; welche Steuren vormahls ausserordentliche gewesen, nunmehro aber bey der beständig zu haltenden Soldatesque eine ordentliche worden.

(*) S. davon die Einquartierungs- und Servis-Reglements d. 18. May 1713.

§. IV.

3) Die Fräulein-Steuer, zu Ausstattung der Prinzeßinnen, wo solche (*) hergebracht.

(*) Von Seckendorff P. II. c. 7. §. 30. p. m. 173. Beyer Sp. Jur. Germ. lib. I. c. 61. 46. seqq. Cocceji c. 27. §. 26. c. 28. 2.

§. V.

4) Die Kronen-Steuer, welche dem Landes-Herrn zu Annehmung der Königl. oder einer andern höchsten Würde præstiret wird,

der-

dergleichen auch ist der Willkomm-Schatz, oder die Steuer der frölichen Ankunfft.

S. Stryck. in seiner Diss. de Auro Coronario.

§. VI.

5) Die Landschaffts-Cassen, worinnen zu Landes-Fürstl. Ausgaben, Capitalien pflegen aufgenommen, und solche hinwieder aus gewissen dazu gewidmeten Landes-Anlagen verzinset zu werden.

§. VII.

Zu extraordinairen Einkünfften gehören auch die Land-Lotterien und die Leib-Renthen.

Vierzehndes Capitel,

Von Landes-Fürstl. Landschaffts- und andern Cassen.

Inhalt.

§. 1. Verschiedenheit der Cassen der Römischen Kayser.

§. 2. Wie solche in eine Casse gezogen worden.

§. 3. Von den Vorrechten derselben.

§. 4. Von heutigen Landes-Fürstl. Cassen.

§. 5. Von den Vorrechten derselben.

§. 6. Wie sich die Rendanten dabey zu verhalten.

§. 7. Von Landschaffts- und anderen Communen-Cassen.

§. I.

Gleichwie die Fonds der Römischen Kayser Einkünffte in Patrimonial- und publiquen,

quen, welche letzteren entweder zu derselben Standes oder gemeinen Wesens Erhaltung gewidmet waren, bestunden, so hatten auch dieselben dreyerley Cassen, des Fisci Rerum Privatarum (a) oder Casse der eigenen und Patrimonial-Einkünffte; des Fisci Sacrarum Largitionum oder Casse der (b) zu ihrer geziemenden Sustentation und des Ærarii, oder Casse der zum gemeinen Wesen gewidmeten Gelder.

(a) Tit. Cod. de Off. Com. Rer. priv. (b) Tit. eod. de Off. Com. Larg. Sacr.

§. II.

Nachdem aber die Macht und Gewalt der Käyser angewachsen, so sind solche Cassen unter dem Kayser Justiniano (*) in eine zusammen gezogen, und überhaupt der Fiscus genannt worden.

(*) L. 2. 3. Cod. de Quadr. Præscr. Huber. in Digress. lib. III. c. 21. Tacit. Annal. XI. 21. XIII. 28. Suet. Aug. 35.

§. III.

Solche Cassen hatten zu ihrer Erhaltung viele Vorrechte, und insonderheit das Recht der Prælation in des Schuldners Vermögen vor allen andern Creditoribus, wie dann auch darauf Acht zu haben, besondere Procuratores und Advocati Fisci bestellt gewesen.

Von welchem nachzusehen der Tit. ff. de Jure Fisci, und Joh. Frid. Bergeri Enarratio l. 10. ejusdem,

ejusdem Tit. Faust. ab Aschaffenburg in Cons. pro Ærario p. 545. Stryck. diss. de Sent. contra Fiscum ferenda und de Prælat. Dotis & Fisci.

§. IV.

Mit den ehemahligen drey Cassen der Römischen Käyser kommen sehr überein die heutigen Chatoul-Gelder, die Hof-Renthei oder Civil-Casse, und Steuer-oder Kriegs-Casse.

§. V.

Es wird auch den Landes-Fürstl. Cassen das Vorrecht der Prælation bey entstandenen Concursen in Ansehung sowohl der Chatoul-Gelder als des Fisci (a) oder Renthei-und Steuer-oder Kriegs-Cassen (b) vor anderen Gläubigern billig zugeeignet, mit Application aber der übrigen Vorrechte der Römischen auf die Landes-Fürstlichen Cassen ist behutsam (c) umzugehen.

(a) S. hievon die Hypotheck- und Concurs-Ord. §. 135. und 185. (b) Land-Recess de Ao. 1653. und Ed. d. 30. Mart. 1683. 24. Jul. 1707. 4. Nov. 1713. (c) H. Hoffrath Griebner in seiner diss. de Præjudiciis Principum Germaniæ ex abusu Juris Romani §. 6. not. b.

§. VI.

Den Rendanten ist nicht zu verstatten mit publiquen Geldern zu negotiiren, noch Privat-Gelder damit zu meliren (a), oder aus den Provincial-Steuer-auch Kreis-und Accise-Cassen jemand Geld zu (b) bezahlen.

(a) Ed. d. 11. May 1727. (b) Ed. d. 21. Jul. 1719.

§. VII.

Sonst stehet weder den Land-Ständen, noch Stadt-Obrigkeiten und andern Communen das Recht der Collecten und Fisci zu, es sey dann vermöge Landes-Fürstl. Concession, durch ertheilte besondere Freyheiten, anvertraute Verwaltung gemeiner Güter, und Ober-Gerichte.

Funffzehndes Capitel,

Von der Landes-Fürstl. Cammer.

Inhalt.

§. 1. Von der Landes-Fürstl. Cammer überhaupt.
§. 2. Wie selbige einzurichten.
§. 3. Haupt-Pflichten der Cammer.
§. . Von Verwaltung der Domainen.
§. 5. Was bey den Regalien zu beobachten.
§. 6. Was bey dem Steuer-Wesen zu respiciren.
§. 7. Vom jährlichen Cammer-Etat.
§. 8. Was bey den Rentei-Rechnungen zu beobachten.
§. 9. Was zu Vermehrung des Landes-Fürstl. Vermögens dienlich.
§. 10. Von Cammer-Räthen und Bedienten.

§. I.

Das Landes-Fürstl. Vermögen und dessen erwehnte Fonds in einem florisanten Zustand zu erhalten, ist an einer wohleingerichteten Landes-Fürstl. Cammer hauptsächlich gelegen.

§. II.

Es pflegen zwar die Landes-Fürstl. Einkünffte von verschiedenen Collegiis beobachtet, und die Domainen samt den Regalien von den Hof- und Amts-Cammern, das Steuer-Wesen aber von den Kriegs-Commissariaten oder von den Land-Ständen verwaltet zu werden, gleichwie aber solche Einrichtung vieler Collision und Confusion unterworffen, so ist rathsamer, daß die Verwaltung des gantzen Landes-Fürstl. Vermögens nur einem Cameral-Collegio, und in weitläufftigen Staaten einem General-Directorio, und demselben in einer jeden Haupt-Provinz subordinirten Cammern anvertrauet, und von diesen an jenes, in allen vorfallenden so wohl Domainen- und Regalien als Steuer-Sachen Rapport abgestattet, endlich aber von des Landes-Herrn höchsten Person selbst die Verordnung (*) erwartet werde.

(*) S. hievon das Ed. d. 24. Jan. 1723.

§. III.

Die Pflicht solcher Cammern bestehet überhaupt darinnen, daß sich dieselben nach den Landes-Fürstl. Domainen, Regalien, Ordinair- und Extraordinair-Steuern aus den Aemter-Beschreibungen, alten Grund-Saal- und Lager-Büchern, Renthei- und Amts-Rechnungen, Zoll-Steuer- und Accise-Registern ꝛc. genau erkundigen; und dahin sehen, daß das Landes-

Fürstl. Vermögen gehörig verwaltet, richtig eingenommen, berechnet, und jährlich etwas davon entübriget werde.

§. IV.

Bey Verwaltung der Domainen, es sey daß solche durch Administration oder Verpachtung geschehe, ist alle Vorsichtigkeit (a) zu gebrauchen, die Erb-Pacht (b) aber zu vermeiden.

(a) S. hievon die II. Abth. c. XII. §. 7. und XIII.
(b) wovon des H. von Ludewig diss. de Conduct. Perpet. oder dem Erb-Pacht in seinem Jure Clientelari Germanorum c. IV. p. 166. u. f. nachzusehen.

§. V.

Bey Verwaltung der Regalien ist dasjenige, so nach derselben Verschiedenheit oben erwehnet worden, nicht ausser Acht zu setzen, die Verpachtung aber derselben dem Landes-Fürsten so wohl, als dessen Unterthanen schädlich.

§. VI.

Bey dem Steuer-Wesen ist nicht nur dahin zu sehen, daß die Steuern eingetrieben, sondern auch der Unterthanen Land- und Stadt-Wirthschafft durch eine gute Policei befördert, mithin selbige in dem Stande erhalten werden, ihre schuldige Pflichten zu præstiren.

§. VII.

Gleichwie auch ein jeder Hauswirth einen

Ueber-

Ueberschlag seiner jährlichen Einnahme und Ausgaben machen muß, so hat auch die Landes-Fürstliche Cammer einen jährlichen Etat der Landes-Fürstl. Einnahme an Retardaten aus vorigen Zeiten, und anderen Gefällen, wie auch der Ausgaben zu Besoldungen, Baukosten bey den Aemtern und Fürstl. Gebäuden, Diæten 2c. zu errichten, und denselben zu des Landes-Herrn Approbation und Confirmation einzusenden.

§. VIII.

Bey der Renthei-Rechnung ist dahin zu sehen, daß selbige nach dem confirmirten Cammer-Etat eingerichtet, die Einnahme in ein Cassen-Buch und Manual richtig eingetragen, monathliche Extracte daraus von den Rendanten gefordert, die Renthei-Rechnung jährlich abgenommen, und die Defecte dabey angemerckt werden.

§. IX.

Es muß auch die Cammer bedacht seyn, nicht nur das Landes-Fürstl. Vermögen zu erhalten, sondern auch dasselbe durch Urbarmachung der öden und sumpfigen Plätze, Anbauung der wüsten Stellen, Anlegung neuer Vorwercke, und sonsten zu verbessern und zu vermehren.

§. X.

Aus solchem Cameral-Wesen erhellet von selbst, daß die Landes-Fürstl. Cammer mit geschickten,

schickten, und sowohl des Land- und Stadt-Wirthschaffts- als Policei-Wesens, Rechnungs-Sachen, und der Cameral-Justitz kundigen Räthen müsse bestellet, und denselben zur Hülffe, mit geschickten, fleißigen und getreuen Renth-Meistern, Secretarien, Cancelisten, Registratoren, Bau-Directoren, Calculatoren und anderen Bedienten versehen werden.

Sechzehndes Capitel,

Von des Landes-Fürsten Vorsorge.

Inhalt.

§. 1. Von des Landes-Fürsten Vorsorge überhaupt.
§. 2. Was demselben als Souverain und Landes-Vater obliege zur Kundschafft von seinen Landen.
§. 3. Seiner Unterthanen Vermögen zu befördern.
§. 4. Selbige nicht mit Anlagen zu beschweren.
§. 5. Was dem Landes-Herrn als obersten Haupt seiner Cammer obliege, zur Notice von seinem Landes-Vermögen.
§. 6. Bey Bestellung der Cammer und derselben Verrichtungen.
§. 7. Bey dem Cammer-Etat.
§. 8. Zu einer Reserve an Baarschafften.
§. 9. Fortsetzung einer wohl-eingerichteten Cameral-Verfassung.

§. I.

Gleichwie ein Landes-Herr zwey moralische Personen, eines Landes-Herrn und obersten Haupts seiner Cammer, repræsentiret, so muß

muß derselbe sowohl vor des Landes als sein eigenes Vermögen Vorsorge tragen, angesehen beyde dergestalt mit einander verknüpft sind, daß dieses ohne jenes nicht bestehen kan.

§. II.

Dem Landes-Herrn, das Vermögen und den Reichthum des Landes zu befördern, ist vonnöthen, daß er 1) eine genaue Notice von seinem Lande habe, und zu dem Ende General- und Special-Karten davon mit geographischen, politischen und historischen Beschreibungen, Tabellen und Consignationen der Unterthanen und ihrer Gewerbe, vor sich verfertigen lasse.

§. III.

2) Nach des Königes Alphonsi klugen (*) Ausspruch sein größtes Studium und vornehmstes Amt darinnen lasse bestehen, die Unterthanen reich zu machen, angesehen, wann solche reicher gemacht worden, ihre Regenten unmöglich arm seyn können, und zu dem Ende derselben Land- und Stadt-Gewerbe und Nahrungen, durch eine gute Policei und andere hin und wieder erwehnte Mittel und Wege, zu befördern.

(*) S. der Regiments-Personen Lust-Buch von Reden und Thaten Alphonsi Regis.

§. IV.

3) Der Unterthanen Vermögen mit schweren Anlagen, insonderheit zu Friedens-Zeiten, nicht schwäche, um mit desto grösserer Freywilligkeit und Würckung in Noth-Fällen von selbigen unterstützt zu werden.

§. V.

Als oberstes Haupt seiner Cammer muß derselbe Vorsorge tragen, 1) eine genaue Kundschafft von seinen Domanial-und Cammer-Gütern, Hoheiten und Gerechtsamen zu erlangen, und nach dem Exempel des Käysers Augusti (*) ein Memorial oder Handbuch davon stets vor Augen zu haben.

(*) Von welchem Tacitus *Annal.* lib. I. c. XI. schreibt: *Proferri* Libellum *recitarique* (Tiberius) *jussit*, *in quo opes publicæ continebantur. Quantum Civium, Sociorumque in armis, quot classes, regna, provinciæ, tributa, aut Vectigalia & necessitates ac Largitiones, quæ cuncta sua manu perscripserat Augustus*, d. i. (Tiberius) ließ Augusti eigenhändiges Memorial hervorbingen, darinnen aufgezeichnet war des Landes Vermögen; wie starck seine und seiner Alliirten Arméen wären; wie viel er Flotten hätte; was für Reiche und Provinzien er besässe; was vor Steuern und Zölle er zu heben, und was für Ausgaben er aufzuwenden hätte. Suetonius hat solches Buch am Ende des Lebens Augusti ein Breviarium totius imperii oder kurtze Nachricht vom gantzen Reich genannt, dergleichen auch andere Kayser gehabt haben. Idem in Galba c. XIII.

§. VI.

2) Die Cammer mit getreuen, fleißigen, geschickten und des Oeconomischen Policei-und Cameral-Wesens kundigen Räthen zu bestellen, solche mit zulänglichen Instructionen zu versehen, die Sessions-Tage selbst zum öfftern zu frequentiren, von allen Sachen sich Rapport abstatten zu lassen, und denselben mit einem Fürstl. Ja oder Nein den Ausschlag zu geben.

§. VII.

3) Den jährlichen Cammer-Etat genau durchzusehen, und solchen nach dem Handbuch seines Landes-Fürstl. Vermögens zu untersuchen.

§. VIII.

4) Durch eine fürstenmäßige Sparsamkeit, nach der alten Teutschen treugemeinten Regel, ausser den ordentlichen Depensen einen Ehren- und Noth-Pfennig zu ausserordentlichen Hof-Staats-Ausgaben, nöthigen Gratialien und Pensionen, Acquirirung neuer Länder und Güter, vortheilhafften Darlehn an fremde Puissances, Wiederherstellung durch Krieg und Pest ruinirter Länder und Unterthanen, wie auch anderen unverhofften Krieges- und Staats-Angelegenheiten zurück zu legen, und sich im Fall der Noth nicht gäntzlich auf den Schatz bey seinen (*) Unterthanen zu verlassen.

(*) S. hievon den H. von Schröder in seiner F. S. und Renth-Cammer Cap. I.

§. IX

§. IX.

5) Zu Fortſetzung einer wohleingerichteten Land-Oeconomie und Cameral-Verfaſſung, ſeine Prinzen in den recht Fürſtl. Oeconomiſchen Policei- und Cameral-Wiſſenſchafften auf eine angenehme und luſtige Art anführen zu laſſen; eine Pflantz-Schule junger Cameraliſten durch Unterweiſung derſelben von denen auf Vniverſitäten dazu beſtellten Profeſſoribus ſolcher Wiſſenſchafften, Reiſen in fremde Lande mit dahin dienender Inſtruction und Auſcultationen bey den Cameral-Collegiis zu unterhalten, und keinen zu Cameral-Chargen, der nicht genugſame Proben von ſeiner Geſchicklichkeit dazu abgelegt, zu befördern, wie auch durch angelegte Oeconomiſche und aus gelehrten und inſonderheit erfahrnen Phyſicis und Chymicis beſtehende Societäten den ober- und unterirdiſchen Reichthum des gantzen Landes unterſuchen zu laſſen, und dergleichen Veranſtaltungen mehr zu machen.

Bücher-Vorrath zu den Oeconomischen Policei- und Cameral-Wissenschafften.

Von Verzeichnissen solcher Bücher.

Joach. Camerarius.
Jul. Bernh. von Rohr.
Charietto.
Gottl. Stolle.

Land-Wirthschaffts-Bücher:

Vom Lobe des Land-Lebens.

Ant. Guevarra.
Pogg. Florentinus.
Comes Rusticus.
Ægid. van der Myle.

Von allgemeinen Land-Wirthschaffts-Büchern.

Xenophon.
Geoponica.
M. Porc. Cato.
M. T. Varro.
L. J. M. Columella.
P. Virgilius.
Pall. Rut. Taurus.
Pet. Criscentiensis.
Lud. Septalius.
Joh. Bapt. Porta.
M. Agost. Gallo.
M. Cam. Tarello.
M. G. Tatti Lucheses.
G. A. d' Herrera.
Jean Libaut.
Ol. de Serres.
Nic. de Mesnil.
Louis Liger.
The Wkole Art of Husbandry.
Syst. Agric. The Mystery of Husbandry discovered.
Conr. Heresbach.
Joh Colerus.
G. Andr Böckler.
Joh Wilh Wunsch.
Christoph Fischer.
W. H. von Hohberg.
Andr. Gloretz.
T. Phil. Florinus.
Dan. Liberti.
Neuverbesserter Colerus.
Casp. Schröder.
Joh. Christoph Thiemen.
Jul. Bernh. von Rohr.

Vom Land-Wirthschaffts-Recht überhaupt.

Joh. Gryphiander
Georg. Feltmann.
Goth. Chr. Leiser.
Jul. Bernh. von Rohr.
C. L. Bilderbeck.
Joh. Denicke.

Von Oeconomischen Compendiis.

Theod. Zwingerus.
Anast. Sincerus.
Gottofr. Parcus.
Joh. Joach. Becher.
Jul. Bernh. von Rohr.
Sim. Petr. Gasser.

Von verschiedenen Arten der Land-Güter.

Joh. Schilterus.
Joh. Otto Tabor.
Casp. Zieglerus
Just. Hahnius.
Ant. Kappel.
Joh. Pet. a Ludewig.

Von den Grentzen der Land-Güter.

Auctores Finium Regundorum.
Joh. Oettingerus.
Joh. Jod. Beck.
Henr. Linck.

Von wirthschafftlichen Gebäuden.

Andr. Gärtner.
G. A. Koch.
Christoph Pflugh.
Frantz Keßler.
Gottofr. Parcus.
Heinrich Horst.
G. *Andr.* Böckler.
Joseph Furtenbach.

Von der Vieh-Zucht und Pferden.

Joach. Camerarius.
Joh. Ruelius.
Max. Fugger.
G. S. Winter.
Joh. Frid. Behemb.
Solleysel.
Anonymi.
Christ. Thomasius.

Von der Schaaf-Zucht.

Anonymi redlicher Schäfer.
Joh. Fridr. Rhetius.
G. A. Struvius.

Von der Bienen-Zucht.

J. A. Beck.
Joh. Grützmann.
Anonymus.
Andr. Picus.
Joseph Werder.
Joh. Göbde.
Petr. Müller.
Joh. Grübel.

Von

Von der Seiden-Würmer Zucht.

Val. Kapfer.
Christoph. Isnard.
Neue Seiden-Manufactur.
Seiden-Bau.
Balance des Seiden-Baues.

Von Acker-Bau-Instrumenten.

Aless. del Borro.
Joseph. Locatelli.

Von der Fruchtbarmachung des Saamens.

Georg. Andr. Agricola.
L'Abbé Vallemont.
Anon. entdeckte Grufft natürlicher Geheimnisse.
Hernn Hofrath Wolffs und Gottl. Christ. von H. Schrifften.
Laur. Arrhenius in der Oecon. Fama VII. St.

Vom Wiesen-Garten-und Wein-Bau.

Louis Liger.
Jardinier Solitair.
De la Quintine.
Joh. Sigism. Elsholtz.
Hessens teutsch. Gärtner.
Verschiedene Anonymi.
Ahasv. Fritschius.
Henr. Hildebrand.
Joh. Colerus.
Ernst Abrah. von Dehn.
J. B. von Rohr.

Von Waldungen, Holtzung, Jagd und Fischerey.

Hans Carl von Carlowitz.
Auctores Rei Accipitrariæ.
Auctores Rei Venaticæ.
Joh. Täntzer.
Hans Friedr. von Flemming.
Ahasv. Fritschii *Corp. Jur. Ven. Forest.*

Von Mühlen.

Joh. Herengius.
Pet. Müller.
Joh. Matth. Biler.
Jac. Bornius.

Von Bergwercken.

Fr. Ern. Bruckmanni *Bibl. Metall.*
Ejusdem *Magnalia Dei in locis subterraneis.*
G. Casp. Kirchmayer.
Joach. Becher.
Dav. Kellner.
G. *Engelb.* Löhneiß.
Christoph. Hartwig.

Deuceri *Corp. Juris & Syst. Rer. Metal.*
Laz. Ecker.
Vallemont.

Von Saltzwercken.

Joh. Thöldius.
Matth. Vntzerius.
Dav. Kellner.
Hondorff.
Gottfr. Olearius.
Fridr. Hoffmannus.

Von der Glasmacherey.

Anton. Neri.
Christoph. Neretti.
Joh. Kunckelius.

Vom Torff.

M. Schoockius.
Joh. Hartm. Degener.

Von Dorffschafften überhaupt.

Ah. Fritschius.
S. Stryckius.

Von Leibeigenen.

Frid. Husanus.
Chr. Thomasius.
Joh. Nic. Hertius.
J. O. Tabor.
Wilh. Waldschmidt.
Joach. Potgieserus.
J. H. Bœhmerus.

Vom Zustande und Freyheiten der Bauern.

Dav. Mevius.
Ren. Choppinus.
Paul. Kressius.
Ah. Fritschius.

Von Bauern=Lehn.

H. a Cocceji.
Oeconomische Fama P. V.

Von der Erbfolge in Bauer=Gütern.

Bechmannus.
Freisleben.
Beyer Spic. Jur. Germ. lib. II. c. 17.

Von Beschwerden der Bauern.

J. E. Erhardus
Everh. a Weyhe.
G. Engelbrecht.
J. V. Bechmannus.

Von der Gerichtsbarkeit.

C. L. Bilderbeck.
Joh. Wilh. Gœbel.
S. Stryckius.
Joh. Car. Nævius.

Vom Pfarr-Lehn.

Brunnemannus.
J. H. Bœhmerus.

Von Administration der Land-Güter.

Anon. Haus-Wirthschaffts-Verwalter.
Jac. Döpler.

Von Verpachtungen und Anschlägen der Güter.

G. A. Struvius.
Ertel.
J. H. Schweder.
M. Grassius.
J. A. Franckenstein.

Von Wirthschaffts-Calendern und Witterungs-Instrumenten.

Christoph Hellwig.
Christ. Franc. Paulini.
Thermometra, Barometra.

Von Lexicis und andern vermischten Wirthschaffts-Büchern.

Noel Chomel.
J. P. Marperger.
Anon. curieuses Haushalt. Lexic.
Allgemeines Oeconomisches Lexic.
Ephemerides *Soc. Nat. Curios.*
Natur-Medicin- und Literatur-Geschichte.
Oeconomische Fama.

Stadt-Wirthschaffts-Bücher:

Vom Ursprung, Zu- und Abnahme der Städte.

Conringius.
Joach. Becher.
Chr. Herold.
Hippol. a Lapide.

Vom Stadt-Recht, Stadt-Obrigkeit und Stadt-Cämmereyen.

Balth. Conr. Zahn.
Joh. Fridr. Rhetius.
Chr. Thomasius.
Casp. Zieglerus.
S. Stryck.

Von der Bürgerschafft und bürgerlichen Nahrungen.

J. F. Rhetius.
Wilh Leyserus.
Ab. Fritschius.
S. Stryckius.

Von der Brau-Gerechtigkeit und Gast-Wirthschafften.

J. O. Tabor.
Th. Schœpfer.
Schnarmacher.
F. T. Mœbius.
J. F. Bœckelmann.
J. Schilterus.
J. G. Bœrckeln.
J. J. Beck.

Von Handwercks-Zünfften.

Ab. Fritschius.
Adr. Beyerus.
J. P. de Ludewig.
Chr Henr. Hiller.
Jo Gothofr. Kast.
Oeconomische Fama P. VI.
J. P Marperger.
Jo. Gottl. Heineccius.

Vom Ursprung und Fortgang der Commercien.

Huet.
J. P. Marperger.

Von den Wissenschafften der Kaufleute.

G. *Gottl.* Heyn.
J. P. Marperger.
Gottofr. Christ. Bohn.

Von Rechten und Freyheiten der Kaufleute.

Ioh. Marquardus.
Ioh. Klein.
Andr Christ. Rœsnerus.
Iac. Savary.

Von Facteurs.

H. Zipffel.
Huldr. Eyben.

Vom Wechsel-Recht.

Bibliotheca *Iuris Cambialis*
H. Zipffel.
Ludovici.
Sperander.

Von Assecurationen.

Rein. Kuricke.
Henr. a Cocceji.

Vom Müntz-Wesen.

L. W. Hoffmann.
J. P. a Ludewig.
Anon. gründliche Nachricht von Groschen.

Von

Von Banquen, Montibus Pietatis und Subhastationen.

J. P. Marperger.
Rud. Chr. Gockel.
J. O. Tabor.

Von Messen und Jahrmärckten.

Ab. Fritschius.
Marperger.

Von eisernen Briefen.

S. Stryck.
Freudenberg.

Von Handels-Gerichten.

J. P. Marperger.
Lauterbachius.

Von Handels-Lexicis.

Adr. Beyer.
Savary.
Hübner.

Vom Universitäten-Wesen.

Conringius.
Middendorp.
Seckendorff.
Chr. Gottl. von Friedensheim.
Chr. Thomasius.

Von Vorstädten.

Ab. Fritschius.

Von Juden.

Franckenstein.
Maschow.
Hahnius.
Wildvogel.

Von Scharff-Richtern.

Andr. Mylius.
Adr. Beyerus.

Bücher vom Policei-Wesen überhaupt.

Melch. von Osse.
Chr. Thomasius.
J. B. von Rohr.
Joh. Georg. Leib.
Anon. polit. Gedancken rc.
Saavedra.
Löhneisen.
Joh. Georg Döhler.
P. W. v. H. Oestreich über alles.
Anon. Fürstl. Macht-Kunst.
J. P. Marpergers verschiedene Schrifften.

Collectiones der Policei-Verordnungen.

Fr. Anth. von Guarient. *Codex Austr.*
H. Geh. Kriegs-Raths Mylii
Corp. Const. Magdeb. und von selbigem gemachte Hoffnung zu einer vollstän-

ständigen Collection der Königl. Preußl. Edicte.
Joh. Porsts Auszug.
Anon. Entwurff des Märckischen Land-Rechts.
Sam. Luffts Repertorium.
Joh. Christ. Lunig *Cod. Aug.*
M. Delamare *Traité de la Police.*

Von der Goldmacherey.

Script. Artis Auriferæ.
B. von Schröder.
Democritus.
Jean d' Espagne.
Bornitius.
Buddeus.

Bücher vom Cameral-Wesen:

Von Landes-Fürstlichen Patrimonial-Gütern.

Joh. Tob. Hoffmannus.

Von Cameral-Einkünfften überhaupt.

Klockius.
F. ab Aschaffenburg.
von Seckendorff F. Staat.
M. C. C. d. P. d. B. *Traité* de la *Richesse des Princes.*

Von Domanial-Gütern.

Chr. Frisii *Jus Domaniale.*
Henning Grossen.

Von Regalien überhaupt.

Sixtinus.
Zieglerus.
Thomasius.
Hertius.
Rhodius.

Vom Wasser-Regal.

Seldenus.
Grotius.
Stypmannus.
Rhetius.
Stryck.
Zieglerus.
Fritschius.

Vom Strassen-Regal.

Fritschius.
Bechmannus.
H. a Cocceji.
Harprecht.

Vom Post-Regal.

Ad. Corteji *Corp. Juris Publici* T. IV.
Chr. Leonardi.

Vom

Vom Zoll-Regal.

Frid. Abrah. Hopfgarten.

Vom Forst- und Jagd-Regal.

Abasv. Fritschii *Corp. Juris Venatorio-Forestalis.*

Vom Lehn-Regal.

Hornius
Fleischerus.
Ludecke.
de Ludewig.
Sinc. Veridicus.

Vom Bergwercks-Regal.

S. Stryckius
Eisenhart.
Lynckerus.
Franckenstein.

Vom Müntz-Regal.

Dav. Thomanus.
Jac. Mascovius.

Von Steuern und Steuer-Anschlägen.

Bauer.
Lyncker.
Rechenberg.
Lyserus.
Philippi.
Rhetius.
Stryckius.

Von der Accise.

Rhetius.
Schubart.
Anon. nichts bessers als die Accise.
Teutophilus entdeckte Gold-Grube in der Accise.
Geprüfte Gold-Grube.
Anon. Vortrag einer Widerlegung der Gold-Grube.
Anon. kurtze Beschreibung der Accise.

Von Fräulein- und Kronen-Steuern.

Fritschius.
Stryckius.

Von der Kopf-Steuer.

Gottfr. Strauß.

Von Leib-Renthen.

Henr. Linck.

Von den Privilegiis Fisci.

Peregrinus.
Bergerus.
C. O. Rechenberg.
Freisleben.

Register der vornehmsten Sachen.

A.

Abschoß und Abzug p. 74
= wie unterschieden 274
= sind ein Regal *ibid.*
Accise und was dabey zu beobachten 271
= ist der Contribution vorzuziehen *ibid.*
= wann in Königl. Pr. Landen aufkommen *ibid.*
Acker, wie dessen Beschaffenheit zu erkennen 37
= wie zu verbessern *ibid.*
= Abtheilung desselben *ib.*
= Bestellung desselben 38
Acker=Baues Beförderung 164. 165
Acker=Messer 39
Adeliche, derselben Unterscheid und Vorrechte 19
= deren Conservation 159
Adiaphora wie mit selbigen zu verfahren 142
Administration der Güter, was dabey zu beobachten 76. 77. 88. 89
Adoptirte Kinder 101
Aemter=Tabellen 233
Albinagii Recht 265
Alchymisterey 217
Allodial-Güter 14
Apothecken 157
Atheisterey nicht zu dulden 140
Auctiones 121
Aufsuchung der Vagabonden 241
Anbau der wüsten Stellen 192

B

Banquen (Lehn= und Wechsel=) 121. 208
Banqueroutirer 123
Baum=Zucht 46
= wie zu vermehren 47
Bauern 70
Bauern=Güter wie erblich werden 71
= Erbfolge in selbigen 72
= Lehn=Veränderung in Erb=Güter 254
= Conservation 168
Berg=Lehn 63
Bergwercke Beförderung 177. 178
= Nutzen 62
= Regal und was dabey zu beobachten 62. 256. 257
= Gewercke und Seniorat 63
= Leute 64
= Abtheilung *ibid.*
Bienen=Zucht Beförderung 35. 162
Bier=Brauen 106
= verbotene Künste dabey 107
Börsen 121
Brandtwein=Brennen 107
Brau=Nahrung kommt denen

nen Städten allein zu 104. 105
= wie zu befördern 194
= was dazu erfordert werde 74. 105
Bürgerliche Beschwerden 125
Bürger=Compagnien *ibid.*
Bürger=Recht wie es erlangt werde 100. 101
= wie verlohren werde 104
= Lehn 102. 103

C.

Cameral=Wissenschafft worinnen sie bestehe. 6. 225
Cammer wie zu bestellen 281. 284
= derselben Pflicht 282
= Etat 283
= wohleingerichtete wie fortzusetzen 284
Carten=Spiele 216
Cautelen bey Kauf und Verkauf der Land=Güter 21
Chatoul-Güter 226
Christliche Religion ist dem bürgerlichen Wesen beförderlich 139
Chur=Medige=Güter 17
Collegia Medica und Chirurgica 157
Commercien wie befördert werden 205
= wie verhindert werden 209
Confiscation der Güter 262
Contribution 269
= wer davon befreyet 270
= von wüsten Stellen *ibid.*
Contagieuses Vieh=Sterben. 189
Cossäten 70
Credit-Wesen wie zu erhalten 207

D.

Depositen=Gelder 274
Dienstbarkeiten 71
Dienstbarliche Gerechtigkeiten 75
Domainen=Güter 228
= verschiedene Benennungen und Ursprung 229
= der Landes=Fürsten im teutschen Reich 230
= werden dem Doti verglichen 231
= ob können veräussert werden 232
= wie zu verwalten 282
Dorff=Ordnungen 189
Dorffschafften Ursprung 70
= Conservation 183. 184
= Fluhren 71
Dresch=Mühle 42
Dünger 38

E.

Eichel=Mast 53
Einquartierung 276
Eiserner Brief 123
Erbfolge 72
Erblose Güter 263
Erbstands=Güter 16
Erbzinß=Güter *ibid.*
Erb=Pacht 78. 282
Erndte was dabey zu beobachten 41

F. Fe=

F.

Feder-Vieh Nutzen 74
Fehm-Geld 248
Feuers-Gefahr und Feuer-Cassen 188
Feuer löschende Machinen 29
Fidei-Comm. Güter 15. 16
Fischerey 54. 57. 58
Fiscus der Röm. Kayser 278
- der Landes-Fürsten 280
- ob den Land-Ständen zustehe *ibid.*
Fonds der Landes-Fürstl. Einkünffte 226
Forst-Regal 50. 245
- worinnen es bestehe 246
Fräulein-Steuer 277

G.

Gast-Wirthschafft 108. 197
Garten-Bau 46. 167
- Gebäude (Land-Wirthschaffts) was dabey zu beobachten 28. 29
Gefundene Schätze 267
Geleits-Briefe 241
Gerichtsbarkeit auf dem Lande wem und wie sie zustehe 74
- wie sie administrirt werde 75
Gerichtsbarkeit der hohen Gerichte 242
- über die Holtzung 246
Gesinde-Ordnung 187
Gesundheits Erhaltung 153. 154
Getreide wie gegen Schaden zu bewahren 42
Glaß-Hütten und Glaßmachereyen 68
Gottesdiensts Nothwendigkeit 138
Gräntzen der Land-Güter wie zu errichten und zu erhalten. 24. 26
- Streitigkeiten wie beyzulegen 27

H.

Hagestoltzen-Recht 264
Handels-Gesellschafften 208
Handwercks-Zünffte und Mißbräuche 112. 200
Heu machen 45
Hoffbeurige Güter 17
Holtzungs-Abgang wie zu ersetzen 52
Conservation derselben 247
Holtz-Märckte *ibid.*
Holtz-Spaar-Kunst 51
Hüner zu nutzen närrischer Vorschlag 34
Hut und Trifft 81

J.

Jagd ist ein Landes-Fürstl. Regal 53
- Nutzung derselben 249
- verschiedene Arten 55. 56
- Conservation 55. 171. 279
- Rechnungs-Formular 250
Jäger-Kunst 57
Incorporation der Güter wie sie geschehe 227
Intelligenz-Werck 208
Inventaria 86. 87

Judenschafft, was dabey zu beobachten 130. 210
Juden-Steuer 275

K

Kalcksteine 65
Kaufleute verschiedener Art 116
- Gesellschafften 117
- Gilden *ibid.* & 118
- Gerechtigkeiten und Freyheiten *ibid.*
Kauffmannschafft was dabey zu wissen nöthig 117
- wie sie befördert werde 119
Kirchen-Patronen Amt 140. 141. 142
Kleider-Ordnung 216
Kobolt 66
Kopff-Steuer 276
Krahnen-Recht 245
Krieges-Metze 273
Kronen-Steuer 277

L

Land-Oeconomie, worinnen sie bestehe 13. 14
Land-Steuern, derselben Grund, und was dabey zu beobachten 266. 267
Landes-Fürstl. Macht in Kirchen-Sachen. 139
- Privat-Güter 226
- derselben Pflichten 282
Landes-Fürstl. Cassen 279
- derselben Privilegia *ibid.*
Landes-Fürstl. Vorsorge vor sein und seiner Unterthanen Vermögen 286
Landschaffts-Cassen 277
Land-Strassen-Regal 241
Laß-Güter 17
Leibeigene 71
Leibeigenschaft ob besser aufzuheben 187
Lehn-Güter 14
Lehn-Regal, was dabey zu beobachten 252. 253
- Veränderung in Allodial-Güter 254
Leindwands-Manufacturen 203
Lombarden 121

M

Manufacturen wie zu befördern 199
- verschiedene Arten derselben 202
Maß und Gewichte 120. 207
Marinen-Gelder 274
Marcktschreyer 156
Mast, was dabey zu beobachten 53. 248
Meer, Eigenthum über dasselbe 237
- wie Seldenus und Grotius deswegen zu vergleichen 118
Messen 122
Meßing 64
Metalle verschiedene Arten 62
Monopolia 124
Montes Pietatis 121
Moratoria 209
Mühlen verschiedene Arten 59

Mühlen

Mühlen ob sie ein unbewegliches Pertinenz-Stück 60
= was dabey zu beobachten 174. 175. 176
Müller-Ordnungen 60. 61
Müntz-Regal und was dabey zu beobachten 259
= Reduction zu vermeiden 207

O.

Oeconomische Wissenschafft was sie sey 2
= Beantwortung der Einwürffe dagegen 3
= Gründe derselben 4 5
= Verknüpffung derselben mit der Policei- und Cameral-Wissenschafft 7
= wie selbige zu erlangen 8. 9
Orbede 126

P

Pacht-Anschläge überhaupt 79
= der Pflug-Dienste 80
= der Vieh-Zucht *ibid.*
= der Aecker 81
= des Wiesen-Wachses *ib.*
= der Huth und Trifft 81
= der Gärten und Weinberge 82
= der Pech- und Theer-Brennereyen *ibid.*
= der Fischerey 82
= der Mühlen 83
= der Brauereyen 84
= der Brandtwein-Brennereyen *ibid.*
= der Ziegel-Brennereyen 185
= der Gerichtsbarkeit *ibid.*
Patricii 102
Pfand-Schilling 15
Pfarr-Lehn 75
Pflug, neue Invention 39. 164. 165
Pfahl-Bürger 103
Pferde-Zucht, was dabey zu beobachten 30
= wie zu verbessern 161
Pflichten der Bauern 73
Policei-Wissenschaft was sie sey 5. 133. 134
= Vortrefflichkeit 135
= wie sie erlangt werde *ib.*
Policei in äusserlichen Dingen worinnen sie bestehe 134
Post-Regal, was dabey zu beobachten 242. 243
Predigt-Amt wie zu bestellen und zu beobachten 141. 142
Processe Langwierigkeit wie abzuschaffen 218

R

Regalien überhaupt 234
= niedere wie zu erkennen 235
= ob können veräussert werden 236
Reih-Schanck ob zuträglich 197
Richter-Amt 98
Rind-Vieh verschiedene Arten 31

Rind-Vieh wornach die Menge desselben zu richten 32
Rendanten (Landes-Fürstl.) wie sich zu verhalten haben 280
Rolands-Seulen 98
Roß-Dienstgelder 254
Raub-Thiere Ausrottung 54. 55

S.

Saamen Fruchtbarmachung 41
Salpeter 66. 180
Salpeter-Regal 258
Saltz verschiedene Arten 66
- Hallischen Vortrefflichkeit ibid.
- Siedereyen 181
Seiden-Würmer-Zucht grosser Nutzen 35. 163
Seiden-Manufacturen 204
Schaafe, worauf bey der Menge derselben zu sehen 32
- wie zu verbessern 33. 162
Scharff-Richter Bestellung, Amt und Verhalten 131 213
Schencken 108
Schifffahrten 119
Schilling-Güter 17
Schulen Nothwendigkeit 148
- wie zu bestellen und zu erhalten 149
Schützen-Compagnien 125
Schweine 33. 34
Secretariat 95
Servis 276
Sicheres Geleit 118. 206
Spanischer Klee 45
Spieß-Bürger 103
Stapel-Gerechtigkeit 122
Städte Ursprung 92
- erste Einrichtung 83
- anzulegen wem zustehe ibid.
- Unterscheid 94
- Obrigkeit woraus sie bestehe und wie zu bestellen 95
Städte Cämmerey 99
- Güter wie zu verwalten 192
- Recht 95
- Oeconomie was sie sey 91
Steine wie vielerley 65
Stein-Kohlen ibid.
Steuer-Anschläge 268
Straf-Gefälle 262
Strand-Recht 124. 265
Stempel-Papier-Geld 274
Stutereyen 31
Syndicat 95

T.

Tagelöhner 131. 212
Teiche 58
Theer 82
Thon 67
Torff 52. 67
Tugendhafftes Leben und Wandel der Unterthanen wie zu befördern 146

V.

Vermögen-Steuer 275
Verordnungen müssen obser-

servirt werden, und wie solches zu bewerckstelligen 223. 224
Verpachtung, was sie sey und dabey zu beobachten 78. 86. 90
Vieh-Zucht überhaupt 30
Vieh-Zucht, wie zu befördern 161
Vniversitäten was dabey zu beobachten 127. 128
Vniversitäts-Wesen 152
Unterthanen Friede 144
Unterthanen Gehorsam 143
- Ehrbarkeit 145
- Politesse 146. 147
- Gesundheit wie zu conserviren 154
- Nahrung und Reichthum wie zu befördern 158. u. f.
Vogelfang 57
Volckr. eines St. 136. 137
Vormundschafft 217
Vorstädte 129

W.

Waldung, verschiedene Arten 50
- Conservation 51. 52. 169
Waaren Verschiedenheit 117
Wasser-Regal 237
Wechsel-Wesen 119
Weich-Bild 98
Wein-Bau 47. 48. 168
- Historie 48
Wiesen-Wachs, wie anzulegen und zu erhalten 43. 44
- Mangel wie zu ersetzen 45
Wild verschiedene Arten 54
- wem die Macht darüb. 249
Wirthschaffts-Gebäude was dabey zu observiren 28. 29
Wolle, die zu verbessern 162
- Manufacturen 202
Wucherliche Contracte 218
Wünschel-Ruthe 62

Z.

Ziegel-Brennereyen 67
- wie anzuschlagen 85
Ziese 271
Ziegen 33
Zoll-Bereuter wozu dienlich 245
Zoll-Regal
- Königl. Preußisches Privilegium 243. 244

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dithmar, Justus Christoph

Justus Christoph Dithmars ... Einleitung in die Oeconomische Policei- und Cameral-Wissenschaften nebst Verzeichniß eines zu solchen Wissenschaften dienlichen Bücher-Vorraths ...

Franckfurth an der Oder 1748

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Philos.1144/1147
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11109998-2
VD18 12141461-007